



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Beylagen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409



Weylagen.

Num. I.

Bulla Pontificia super Confirmatione Apostolicâ Reverendissimi Celsissimi Principis ac Domini,

D. JODOCI EDMUNDI

Episcopi Hildesienfis.

H. VI
28

INNOCENTIUS Episcopus, Servus Servorum DEI, Dilecto Filio JODOCO EDMUNDO à BRABECK Electro Hildesimensi Salutem & Apostolicam Benedictionem. Apostolatus officium meritis licet imparibus Nobis ex alto commissum, quo Ecclesiarum omnium regimini Divinâ dispositione præsidemus, utiliter exequi, coadjuvante Domino cupientes solliciti corde reddimur, & solertes, ut cum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores præficere studeamus, qui populum suæ curæ creditum sciant non solum doctrinâ verbi, sed etiam exemplo boni operis informare, commissasq; sibi Ecclesias in statu pacifico, & tranquillo velint & valeant Auctore Domino salubriter regere, & fœliciter gubernare: Sanè Ecclesia Hildesimensis, cui bonæ memoriæ MAXIMILIANUS HENRICUS ex Ducibus Baviaræ Episcopus Hildesimensis, dum viveret, præsidebat, per obitum dicti MAXIMILIANI HENRICI Episcopi, qui extra Romanam Curiam debitum naturæ persolvit, Pastoris solatio destituta, cum dilecti Filii Capitulum & Canonici dictæ Ecclesiæ, ad quos juxta concordata dudum inter Sedem Apostolicam, & inclytam Nationem Germanicam inita Electio Personæ idoneæ per Romanum Pontificem pro tempore existentem eidem Ecclesiæ, dum pro tempore vacat, in Episcopum præficiendæ, spectare & pertinere dignoscitur, pro hujusmodi Electione celebrandâ vocatis omnibus, qui voluerunt, potuerunt & debuerunt Electioni hujusmodi interesse, die ad eligendum præfixâ, ut moris est convenientes in unum, Te Decanum & Canonicum dictæ Ecclesiæ, necnon Ecclesiæ Monasteriensis Canonicum de legitimo Matrimonio, ex

G g

Catholicis

Catholicis Nobilibusq; Parentibus in Arce Hemmeren Colonienſis Dieceſis procreatum, ſexagenario majorem, à pluribus Annis in Presbyteratûs Ordine conſtitutum, & in functionibus Eccleſiaſticis optimè verſatum, Virum gravem, prudentem, rerum agendarum uſu & experienciâ plurimum commendatum, omniaque alia requiſita habentem, in eorum, & dictæ Eccleſiæ Hildeſimienſis Episcopum elegiſſent, Tuq; Electioni hujusmodi illiusque Tibi præſentato Decreto conſenſiſſes, & deinde Electionis hujusmodi negotium in congregatione rebus Conſiſtorialibus præpoſitâ, ad quam Nos hoc diſcutiendum remiſeramus, proponi feciſſes, petens illam Apoſtolicâ Authoritate confirmari, ac ipſa Congregatio illâ Canonice celebratam reperiſſet, Nos ſperantes, quòd Tu, qui Fidem Catholicâ juxta Articulos, jam pridem à Sede Apoſtolicâ propoſitos expreſſè profeſſus es, & de cujus Nobilitate generis, vitæ munditiâ, honeſtate morû, ſpiritualiû providentiâ & temporalium circumſpectione, aliisq; multiplicum virtutum donis apud Nos fide digna teſtimonia perhibentur, eidem Eccleſiæ Hildeſimenſi eſſe poteris plurimum utilis, ac etiam fructuoſus, Electionem eandem juxta Decretum in prætaçtâ Congregatione factum de venerabiliſſimum Fratrum Noſtrorum conſilio Apoſtolicâ Auctoritate confirmantes, & approbantes, eidem Eccleſiæ Hildeſimenſi, de Perſonâ Tuâ Nobis, & eiſdem Fratribus ob Tuorum exigentiam meritorum acceptâ de eorundem fratrum conſilio dictâ Apoſtolicâ Authoritate providemus, Teq; illi in Episcopum præficiamus, & Pastorem, *Curam, & Adminiſtrationem dictæ Eccleſiæ Hildeſimienſis Tibi in ſpiritualibus & Temporalibus plenariè committendo*, in illo, qui dat gratias, & largitur præmia, confidentes, quòd dirigente Domino actus Tuos prædictæ Eccleſiæ Hildeſimienſis ſub tuo ſælici regimine regetur utiliter, & proſperè dirigetur, ac grata in eiſdem ſpiritualibus, & Temporalibus ſuſcipiet incrementa. Jugum igitur Domini tuis impoſitum humeris promptâ devotione ſuſcipiens, Curam & Adminiſtrationem prætaçtas ſic exercere ſtudeas ſollicitè, fideliter & prudenter, quòd Eccleſia ipſa Hildeſimienſis Gubernatori provido & fructuoſo Adminiſtratori gaudeat ſe commiſſam, Tuque præter æternæ retributionis præmium Noſtram & dictæ Sedis Benedictionem, & gratiam exinde uberius conſequi merearis, Nos enim Tecum, ut etiamſi Doctoratûs gradu inſignitus non ſis, nihilominus eidem Eccleſiæ Hildeſimenſi præfici, illiq; præeſſe liberè & licitè poſſis & valeas, Conſtitationibus & Ordinationibus Apoſtolicis, dictæq; Eccleſiæ Hildeſimienſis, etiam Juramento, Confirmatione, Apoſtolicâ, vel quâvis firmitate aliâ roboratis ſtatutis, & conſuetudinibus, cæteriſq; contrariis nequaquam obſtantibus, Auctoritate prædictâ earundem tenore præſentium motu proprio diſpenſamus. Volumus autem, quòd Tu Sacrarium ſacrâ ſuppelleçtile ſufficienter inſtruas, Eccleſiæ Cathedralis Hildeſimienſis reparationi, ac Domûs Episcopalis conſtructioni pro viribus incumbas, necnon Theologalem & pœnitentiarium Præbendas in dictâ Eccleſiâ Hildeſimenſi, ac Seminarium ad præſcriptum Concilii Tridentini inſtituas, montemque pietatis erigi cures, conſcientiam Tuam deſuper onerando. Perſolas verò confirmationem, approbationem, provisionem & præfectionem hujusmodi Decanatus ac Canonicatus, & præbenda, quos in dictâ Eccleſiâ Hildeſimenſi ad præſens obtines, vacant, eo ipſo, ita ut de illis per Sedem prædictam tantum diſponi poſſit, decernentes irritum & inane, ſi ſecus ſuper his à quoquam quâvis Auctoritate ſcianter vel ignoranter

ignoranter contigerit attentari. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo, Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatûs Nostri, Anno Tertio decimo. J. A. Sernicoli loco † plumbi.

Alia similis ad Populum Civitatis & Diœcesis Hildesimensis.

INNOCENTIUS Episcopus Servus Servorum DEI dilectis Filiis *Populo Civitatis & Diœcesis Hildesimensis* Salutē & Apostolicam Benedictionem: Hodie Electionem de Personâ dilecti Filii JODOCI EDMUNDI Electi Hildesimensis per dilectos Filios Capitulum & Canonicos Ecclesiæ Hildesimensis, Ecclesiâ ipsâ tunc per obitum bonæ memoriæ MAXIMILIANI HENRICI ultimi illius Episcopi, extra Romanam Curiam defuncti Pastoris solatio destitutâ, Canonicè celebratam, de Fratrum Nostrorum consilio Apostolicâ Auctoritate approbavimus & confirmavimus, ipsiq; Ecclesiæ de Personâ dicti JODOCI EDMUNDI Electi Nobis & Fratribus Nostris ob suorum exigentiam meritorum acceptâ de simili consilio dictâ Authoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum præfecimus & Pastorem, *Curam & Administrationem Ipsius Ecclesiæ Hildesimensis sibi in Spiritualibus & Temporalibus plenarè committendo*, prout in nostris inde confectis literis plenius continetur: Quocirca universitatem vestram moneamus & hortamur attentè, vobis per Apostolica scripta mandantes, quatenus eundem JODOCUM EDMUNDUM Electum tanquam Patrem & Pastorem animarum vestrarum devorè suscipientes, & debitâ honorificentia pertractantes, ejus monitis & Mandatis Salubribus humiliter intendatis; ita, quod idem JODOCUS EDMUNDUS Electus in vobis devotionis filios, & vos in eo per consequens Patrem benevolum invenisse gaudeatis. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatus nostri Anno tertio decimo. J. A. Sernicoli loco † plumbi.

H. VI
28

Num. 2.

**Kürstlicher Hildesheimischer Consilij Protocoll,
de Dato Mercurii den 3. Julij 1689.**

P R A E S E N T E S

Herr von Schnetzlage /	☞ Herr Hoff. Rath Nicolars /
Herr von Schorlemmer /	☞ Herr Hoff. Rath Berning /
Herr von Hörde /	☞ Herr Hoff. Rath Dücker /
Herr Consilär Zimmerman /	☞ Herr Hoff. Rath Lossius,
Herr Vice-Consilär Schilling /	☞ Secretarius Brandis.

Accesserunt Deputati Magistratus der Alten Stadt Hildesheim /
Syndic. D. Spörer / Johann Falckenberg / und Carl Fricke /
Raths-Verwandte.

Nachde-

Nachdemahlen auß gnädigstem Befelch Ihrer Hoch·Fürsil. Gnaden zu Dero hiesigen Fürsil. Cansley diesen Morgen einige Deputirte von dem Raht alter Stadt Hildesheim beruffen worden / und deme zu schuldigst· und gehorsambster Folge der Syndicus D. Spörer und Rahts·Verwandte Johann Falckenberg und Carl Fricke erschienen / wurde vom Herrn Canslarn Carl Paul Zimmermann denenselben vortragen / was massen der Herr von Schorlemmer referiret / das der Stadt angemaster Commendant gestern Morgen zu dem Herrn Ober·Stallmeister von Brabeck in der Kirchen einen Lieutenant geschicket / und Ihme bedeuten lassen / weilten er bey seiner Ankunfft auff dem Thumb·Hoff mit denen beyden Stadtsichen Compagnien wieder Vermuhten vernommen und gesehen / das darauff einige Wachte von Ihrer Hoch·Fürsil. Gnaden Guardē zu Fuß aufgestellt wäre / er aber ein solches Eyd· und Pslichten halber nicht zugeben könnte: So möchte der Herr Ober·Stallmeister (als welchem das Commando der Fürsil. Leib·Guardē zu Fuß anvertrauet) sothane Wachte wieder einstellen / oder ihne / Commendanten nicht verdecken / das er die bey sich habende beyde Compagnien so lang / bis solches geschehen / vff dem Thumb·Hoffe / auch so gar die ganze Nacht durch / stehen liesse: Wie nun aber sothane Einstellung nicht erfolget / hätte gemeldter Commendant diesen Morgen abereins / so wohl an den Herrn von Schorlemmer / als Hrn. Ober·Stallmeister von Brabeck den Lieutenant geschicket / und umb Abführung der Leib·Wachte anderweitere instantias machen lassen / mit der angehängten Betrübung / das er in fernerer dessen Verbleibung / selbstien auff deren Delogirung bedacht seyn müste / welches / als Ihre Hoch·Fürsil. Gnaden vorkommen / Dieselb: solch unvernünftetes Verfahren / und zwar auff den solennen Tag Ihrer Bischöflichen Consecration mit ungnädigstem Mißfallen umb so viel demehr empfunden / weilten unerhöret / das die Unterthanen ihrem Landts·Fürsten und Herrn seine eigene Leib·Guardē zu disputiren / und deren Aufschaffung gleichsam zu befehlen sich erkühneten / zumahlen da selbige zu keines Menschen Offension, sondern zu Beschützung Er Hoch·Fürsil. Gnaden hoher Person / Bewahrung ihres Hauses / und gebührender Ehr Ihres Fürsil. Standts einzig und allein angesehen seye / zu dem End auch nicht an die Thor und Wälle / wie man wohl befüget wäre / gestellt / sondern bloß allein auff der Immunität vor der Hoff·Stadt zur Wachte gebraucht / und also keinem Menschen einige Ombrage oder jalousie, welche doch auch von 24. Mann nicht entstehen könnte / gegeben wurde. Fürsilicher Regierung wäre derowegen gnädigst auffgegeben / ein solches denen Deputatis ernstlich vorzustellen und ihuen zu befehlen / das sie sich hierunter besser fassen / den ihrem Landts·Fürsten schuldigen respect beobachten / von solchen ungerumbten Annuhtungen abstehen / und sich selbst keine Ungnad und darauß unvermeidlich erfolgenden Schaden und Bestrafung zuziehen möchten / allermass·n nicht unbekandt / was dießfalls die Reichs·Constitutiones ins gemein / und die wegen hiesiger Stadt auffgerichtete Haupt· und Neben·Recessse absonderlich vermöchten / deren sich Ihre Hoch·Fürsil. Gnaden mit gehörigem Nachtruel zu gebrauchen / desto mehrere Ursach hätten / weilten andere Bischöffe und Landts·Fürsten in dergleichen Fällen den Weg schon gezeigt / welchen Sie mit ebenmäßigen Recht folgen / und Ihren Zweck durch Käyserl. hohe Auctorität schon erlangen würden.

Synd. D. Spörer: Es wäre der Cansley·Bedell diesen Morgen vffs Raht·Haus kommen / mit dem Bedeuten / das einige Deputirte nach Fürsilicher

Fürstlicher Cansley abgeschicket werden solten; Weilien sie nun vernähmen / das es die newerlicher Weise aufgestellte Wachte betreffen thäte / so wäre solches bereits diesen Morgen vom Raht in reiffe Consideration gezogen / und eine Sache / so den Stadt Commendanten concernirte / und von demselben / seiner dem Nieder-Sächsischen Crayffe / und der Stadt geleisteter schweren Eyd- und Pflichten halber / nicht verstattet werden könnte: Es hätte der Herz von Schorlemmer sich gegen den Rahts Secretarium vernähmen lassen / das solches Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden unterthänigst vorbringen wolte / die Bürgerschaft thäte hierauf eine grosse Ombrage und Nachdenken schöpfen / die Leuthe wären auff dem Rahtshause zusammen / und wolten nicht ehender von dannen weichen / bis die Garde heraus geschaffet / derohalben sie / Deputati gebetten haben wolten / das diese Newerung eingestellet werden möchte.

Herz von Schorlemmer replicirte / das von der Sachen nichts gewußt / außser das der Herz Ober: Stallmeister demselben gestern erzehlet / was ihm von dem vorgegebenen Stadt Commendanten durch den Lieutenant angemuthet wäre / weilien nun eben Dies Consecrationis Seiner Hochfürstl. Gnaden gewesen / und sich nicht fügen wollen / Dieselbe an statt / das Sie sich erzeuhen solten / mit dergleichen Verdrießlichkeiten zu beunruhigen / so hätte zwar den Stadt Secretarium zu sich fordern lassen / und demselben die Vertröstung gegeben / es Seiner Hochfürstl. Gnaden zu gelegener Zeit gehorsambst vorzubringen / und bey Deroselben hierunter das beste zu thun / damit die Garde zu Fuß wieder abgeführt werden möchte / zumahlen dieselbe ohne dem woll ehister Tagen einst hinaus aufs Land verreisen / und die wenige Leuthe von der Garde zu Fuß / weilien man für selbige bis noch keinen bequemen Ort / zu ihrem Aufenthalt determinirt mit sich nehmen würde / und derowegen zu Evitirung besorgenden Verdrußes / und damit die bewuste ab seithen der Stadt zu den gütlichen Tractaten führende Intention und Verlangen nicht gehemmet werden möchte / davon gestriges Tages nichts melden mögen / bis endlich diesen Morgen Ihro Hochst. Gnaden auff weiteres der Stadt und Comendantens beschehenes Antrügen / er in praesentia des Herrn Canslars / was gestern und heute in hoc passu vorkommen / gehorsambst referiret / da dann dieselbe sothanes der Stadt und des Comendantens beschehenes ohnbefohrenes Anmuthen dergestalt ressentirt / wie leicht zu ermessen / und der Herz Canslar in seinem gethanem Vortrag mit mehrern vorgestellt hätte; Es wäre aber die von gedacht. Herrn von Schorlemmer besagten Rahts Secretario wegen Abführung der Garde gemachte Hoffnung vornemblich darumb geschehen / damit die beyde Compagnien von der Stadt auff dem Thumb-Hoffe die Nacht über (welches res inauditi exempli wäre) nicht möchten bestehen bleiben / welches dann das Thumb-Capitul ohne dem nicht würde zugegeben / sondern bey Ihro Hochfürstl. Gnaden umb ein scharpffes pönalisirtes Mandatum, zu Abführung angeregter 2. Stadtsicher Compagnien gehalten haben: Es wäre sonstn bissherzu ohnerhört / das der Commendant in des Nieder-Sächsischen Crayffes Eyden und Pflichten wieder den Inhalt der mit Käyserl. Auctorität auffgerichteter Recessen stehen solte / und wann deme schon also / so würde dannoch der gesambter Crayff so wenig / als auch das Fürstliches Haus Braunschweig noch sonstn jemand dieses des Rahts ohnverantwortliches Unternehmen und intendirte Einschränkung Ihrer Hochfürstl. Gnaden hohen Persohn und Dero Fürstlichen Hoff-Stadts approbiren: anzuwogen ja einem jedwedern Fürsten frey und bevor stünde / zu seinem

H. VI
28

eigenen Schueff und Bewachung so viel Leuthe zuhalten / als er wolte und vormöchten hätte.

Doct. Spörer bezog sich vielfältig auff die Bürgerschaft und deren Schwürigkeit / und daß unter selbiger diesertwegen ein Aufrund / Weite- rung und Ungelegenheit zubeforgen wäre: Worauß der Herz Canclär reger- rirte / man thäte sich zu ihuen als gehorsamnen Unterthanen eines besseren versehen / und würde allenfalls der Raht den Weiterungen wissen vorzukom- men / oder wiedrigen Falls sich der schweren Verantwortungen unterwerffen / und scharpffe Ahndung von Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden zu erwarten haben.

Weilen sie aber dessen ohngeachtet auff ihrer Wiederseßlichkeit bestehen blieben / und der Syndicus gar mit Aufrund der Bürgerschaft getröbet / haben Ihre Hochfürstl. Gnaden dieselbe Ihrer Gegenwart unwürdig ge- schähet / und sich selbigen Nachmittags in Begleitung Dero Thumb - De- chanten und verschiedener Capitularen Gutschen mit öffentlichem Trompe- ten - und Paucken - Schall auß Dero widerspenstigen Stadt auß Ihr nächstgelegenes Ambt - Haus Steurwald begeben / und seithero Ihre Stadt Dero Verfühlicher Präsenz nicht weiter würdig geachtet / Ihre Leib - Guar- de gleichwohl bey Dero Haus und Canclay bis auff heutige Stund darin zu- ruck gelassen.

Num. 3.

Popey Käyserl. an die Stadt Hildesheim abgelaß-
senen allergnädigsten Befelchs.

SEPPED Tit.

WIr wollen euch hiemit gnädigst ohnverhalten / was massen bey uns des Bischoffen zu Hildesheim And. sich gegen euch und ewere Bürgerschaft verschiedentlich in Unterthänigkeit be- schwehret / daß nemlich

(1.) Ihr einen Ihrer Diener in nächst - verwichenem Winter nächstli- cher Weile / sonder gegebene Ursach todt schlagen lassen:

(2.) Als gedachte Seine And. bey Ihrer Bischöflich- chen Consecration zu Ziehrung dieses Actus nur 24. Mann Ihrer Guarde in die Stadt kommen / und dieselbe auß der Immunität vor der Thumb - Kirchen / biß an Ihre Wohnung stellen lassen / Ihr mit höchster Ungestümigkeit / so wohl im Thumb wehrender Consecration bey Dero Ober - Stallmeister zu zwey verschiedenen mahlen / als auch nachgehendts auß deren Ausschaffung unter Betröhung eines Aufrundts und grösserer Weitläufftigkeit getrungen / dabenebens

(3.) Allen Bischöflichen Bedienten die denenselben vorhin gutwillig eingeräumte Quartier zu Trus auffgekündet / und sie noch darüber mit Kopff - Schatzung zu belegen euch angemasset. Ferner wäret ihr nicht allein noch von Anno 87. und 88. etliche tausend Rthlr. an ewern Quanto zu de- nen

nen dem Stifft obliegenden Reichs- und Creysß- Steuern rückständig / sondern weigertete euch annoch / ungeachtet unser an euch ergangenen Declaration und gnädigst gemessenen Befelchs zu denen 60000. Reichsthln / so von Uns dem Fürstl. Hauff Lüneburg fürs verwichene Jahr angewiesen worden / ewer schuldiges Contingent bezutragen ; Ingleichen hättet ihr nicht allein ungeahndet gelassen / daß die Braver- Gilde ohnlängst mit offenbahrem Gewalt und Zusammen- Rottung einiger Tumultuanten in zweyer Bischöflicher Officier Häuser eingefallen / und ihre Brav- Pfannen / deren sie sich nur zu ihren privat- Hauswesen (massen sie von Ubralten Zeiten / und Krafft der in Contradictorio erhaltenen Urtheil darzu befugt) bedienet / eigenthätig weggenommen / noch deswegen auf Ansuchen der Spoliatorum die geringste Einsetzung vorgenommen / sondern auch selbst gedachtes Bischoffen And. eigenes Geträndt unter denen Thoren schimpfflich angreifen / preys machen / und zum Theil auflauffen lassen / und was dergleichen mehr seyn mag.

Gleichwie Wir nun auß all diesen erzehlten ärgerlichen Eingriffen und Thätlichkeiten / wofern sich selbige also verhalten / nicht anders schliessen können / als daß unter euch sich etliche unrühige Köpffe befinden müssen / welche sich muhrwillig an des Bischoffen And. reiben / und einen Auffitoss zwischen Selbiger und der Stadt erwecken wollen.

So tragen Wir daran billig ein ungnädigstes Mißfallen / und seynd dieselbe umb so weniger einiges Weges Unsers obragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts wegen zu erdulden gemeinet / Als ihr nicht allein ohne Unsere Anmahnung euch selbst ewerer Schuldigkeit und gebührenden Respects auch Deferenz gegen des Bischoffs And. als ewren Landts- Fürsten / absonderlich in Sachen / da ewre Privilegia nicht gekräncket werden / zu erinnern / und ewere Burgerschaft in den Schrancken des Gehorsams zu halten wissen / noch solchen Muthwillen unter ihnen verstaten / allen Falls aber die Delinquenten gebührend bestraffen sollet / sondern Wir euch allschon ein und andersmahl / so viel den Beytrag der 60000. Reichsthln. betrifft / Unsere gnädigste Intention und Meynung bekandt gemacht haben / Und befehlen euch demnach hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr so wohl ins künfftig sothanen straffbahren Frevel und Muhrwillen einsettel / und Seiner des Bischoffs And. den gebührenden Respect und Ehrerbietung erweise / als auch Deroselben wegen des vorgangenen billig- mässige reparation thut / und diejenige / so daran schuldig / gebührendt ansehst / wie weniger nicht bey Vermeidung schärfferen Einschens und vornehmender Execution, welche Wir Seiner And. aufzutragen resolviret / ewer an denen Reichs- und Creysß- Anlagen schuldiges Quantum ohne ferneren Vorwandt oder Einrede / auff das fiederlichste abstattet / damit Wir mit solchen unbeliebigen Sachen fern nicht behelliget / noch schärffere Mittel vorzukehren gemüssiget werden / das ist Unser ernstlicher Will und Meynung / und verbleiben euch übrigens mit x. Augspurg den 20sten. Octobris 1689.

H. VI
28

LEOPOLD.

Num. 4

Num. 4.

Extract Neben-Recessus in Puncto Præsidi de
Dato Braunschweig den 15. und 25. Julii
Anno 1643.

Artic. 6.

Sum sechsten / Burgermeister und Rath / der Alten und
neuen Stadt Hildesheim / wie auch die sämbtliche
Burgerschaft sollen bey Aenderung dieser Guarnison,
und zwar die alte Stadt Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.
zu Cölln / als ihrem Bischoff- und Landts-Fürsten / und die New-
Stadt dem Herrn Thumb-Probstien / sich mit gewöhnlichen Homagii,
gleich ihren Vorfahren verwandt machen;

Darentgegen respectivè von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Herrn
Thumb-Probstien der Alten und New-Stadt ihre hergebrachte Jura, Privi-
legia, Verträge / und Hand-Beste in gewöhnlicher Form confirmiret,
Jedoch aber dasjenige / darüber man streittig / hierunter nicht
verstanden / sondern es derenthalben bey dem am 9. und 19. Apri-
lis Anno 1642. auffgerichteten Haupt-Recess verbleiben /
auch die Lehen denen Aemtern und Bürgern / wie herkommen / conferiret
werden / solte sich auch befinden / das diese Actus Homagiales nicht anders
als in Gegenwart der Herrn Principalen zu verrichten / und darzu bey jesi-
gen Kriegs-Laufften nicht zugelangen / sondern durch die Plenipotentiarios
pro hac vice verrichtet werden müssen / als sollen diese Actus Bey Ab-
stattung des Homagii alsbald durch herausgebende Reverfalen derges-
talt verwahret werden / das es der Stadt an ihren alten Herkommen aller-
dings unpräjudicirlich seye / und in keine Consequenz gezogen werde;

Num. 5.

*Extractus Instrumenti Publici, super actu homagiali
inter Episcopum Magnum & Civitatem Hildes-
ensem Anno 1425. penultimâ die Mensis
Decembris celebrato.*

Formula præstiti Juramenti à Consulibus & Proconsulibus,
in Consistorio, ubi jura reddi solent.

Wie wie Bischoppe Magno van Hildensem / De hier gegenwar-
dig seyt / also trüwe und also holdt syn / Als wy usen rechten
Heren van Rechte schullen / dat us Gode also helpe und
sine Hilgen.

Formula

Formula Juramenti præstiti à Populo Hildesimensi in foro Civitatis.

Dat wie Bischoppe Magno von Hildensen / die hier gegenwardig steit / also trünve und also holdt syn / Alle wy ussem rechten Heren van Rechte schüllen / dat us Gott also helpe und sine Hilgen.

Num. 6.

Extractus Instrumenti Publici, super actu homagiali inter Episcopum Joannem & Civitatem Hildesheim, Anno 1504. 29. Augusti celebrato.

Formula præstiti Juramenti à Consulibus & Proconsulibus, in Consistorio, ubi jura reddi solent.

Dat wy dem Durchleuchtigem Hochwürdigem unde hochgebohrnen Fürsten unde Herren / Herren Johann / bestchdigten des Stichtes to Hildensem / to Sachsen / Engeren und Westvahlen Hartogen / Die hier gegenwordig steith / also trünve unde holdt syn / Alle wy unsem rechten Herrn von Rechte schüllen / dat uns Gott also helpe / unde sine Hilgen.

Simile juramentum per Henricum de Zalder Vafallum Diœcesis Hildesimensis Civibus pronunciatum, iidem in foro præstiterunt.

Dat Gy Johann bestättigten des Stiffts to Hildensem / und Hartogen ic. De hy gegenwardig steit / also trünve / und also holdt syn / Alle in jutwen rechten Heren von Rechte schüllen / dat juro Gott also helpe unde sine Hilgen.

Num. 7.

Extractus Instrumenti publici, super actu homagiali inter Serenissimum Electorem Coloniaensem Ferdinandum, quâ Episcopum Hildesimensem & Civitatem ejusdem nominis Anno 1643. peracto.

Wid weisen in dem mit Burgermeister und Rath allhie zu Braunschweig verglichenen Recels klärlich versehen / (*Vid. adjunct. sub n. 4.*) das vor höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. als Bischoffen hieselbst Dero gnädigste Reverfalen / das nemblich die jetzige Abstattung des Homagii in Dero Abwesenheit / und dabe Sie Oblaute derselben

deroselben Persönlich abzuwarten ehehafft verhindert würden / hiesiger Stadt nicht präjudicirlich / viel weniger dieser Actus hernächst in einige gefährliche Consequenz gezogen werden solte / ertheilen wollen / als überreichten sie die Reversalen dem regerendem Herrn Bürgermeister Originaliter, wolten auch hiemit und in Krafft dieses im Rahmen und an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim / dieser Stadt und Bürgerschaft Ihre wohl-hergebrachte und unstreittige Privilegia, Recht- und Berechtigkeiten und Handveste auff Maas und Weise / als davon in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Stadt auffgerichteten Recels zu Braunschweig versehen / confirmiret und bestätiget haben.

Formula Juramenti Homagialis der Alten Stadt Hildesheim.

Ihr sollet schwehren einen Eyd zu Gdt / und auff sein heiliges Wort / Das ihr dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden Erb-Bischöffen zu Cölln / und Chur-Fürsten / als Bischöffen zu Hildesheim / unserm gndten. Herrn also trew und holdt seyn wollet / als ihr ewerem Landts-Fürsten und Herrn von Rechts-wegen schuldig.

Num. 8.

*Extractus Instrumenti super actu Serenissimo Electo-
ri Coloniensi Maximiliano Henrico prestiti
homagii de Anno 1652.*

Hat in Beyseyn Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht zu Cölln /
Dero Canslar Herz Doctor Petrus Buschman un-
ter anderen fürgetragen.

Und weil das Homagium ein festes Band zwischen Obrig-
keit und Unterthanen / Fried und Einigkeit zu erhalten
were / hätte deshalber Ihre Churfürstliche Durchl. heutiges Tages
sich gnädigst präsentiret mit der Stadt Hildesheim den Anfang zu-
machen und das Homagium einzunehmen; Alldieweil nun
Dero Behuff Herrn Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft in zuntlicher
Anzahl versamlet / als thäten sich anfangs Ihre Churfürstliche Durchl. für
die Erscheinung gnädigst bedanken / wolten solches auch in Gnaden erkennen /
und sich gegen Burgermeister / Rath / und die ganze Bürgerschaft allemahl
als ein gnädiger Landts-Fürst und Batter erzeigen und erweisen / auch
die Stadt als die Haupt-Stadt bey deme was üblich erhalten / und
schützen / und zu solchem End deren Privilegia, Verträge / Handvesten / Frey-
und Berechtigkeiten gnädigst confirmiren, auch die Lehen denen Bürgern und
Aembtern gratis conferiren, darentwegen aber Burgermeister / Rath und
ganze Bürgerschaft sich gegen Ihre Churfürstl. Durchl. als Ihren gnä-
digsten Landts-Fürsten / wie gehorsame und getrewe Unterthanen
hinwiederumb der Gebühr erzeigen und das begehrte HOMAGIUM abstat-
ten würden etc.

Ferner

Ferner

Welschemnach Herr Cansler Doctor Petrus Buschmann angezeigt: Weil dies Homagium als ein unaufflößliches Vinculum zwischen Obrigkeit und Unterthanen / jeso abgestattet / so thäten auch darauff Ihre Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herz / dieser Stadt Privilegia Jura, Verträge und Handveste / Krafft dieses nochmahls gnädigst / wie bereits geschehen confirmiren und bestättigen / hingegen sich auch versehen / daß Herr Bürgermeister / Raht und Burgerschaft sich als gehorsahme Unterthanen / erweisen würden / inmassen Sie Ihre Churfürstl. Durchl. als einem gnädigsten und getrewen Lands = Fürsten und Herrn dagegen haben und verspüren sollten: Und weisen in dem HOMAGIO eines Hochw. Thum = Capituls keine Erwegung geschehen / so zweiffelte man dannoch nicht / es würde selbiges uff unverhoffenden Tods = Fall unter dem HOMAGIAL = ENDE mit begriffen seyn / und solches dem Protocollo und Instrumentis einverleibet werden. Hierauff thäte sich Hr. Doct. Melchior Hoffmeister Syndicus in Nahmen und von wegen Hm. Bürgermeister / Rahts / und der ganzen Bürgerschaft des gnädigsten Erbietens halber unterthänigst bedanken / mit anführung / daß Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und angebottene Churfürstl. Hulde dieselbe allerseits mit unterthänigster Treu und Schuldigkeit erkennen / und jederzeit zu verdienen gestiffen seyn würden.

Und fürters.

Interim der Syndicus Hr. Doctor Melchior Hoffmeister mit seiner Rede folgender Massen continuiert: Was sonsten wegen eines Hochw. Thumb = Capituls erinnert / verstünde sich für sich selbst / und liesse mans dabey / was Jura communia davon statuirten / bewenden / ic.

Num. 9.

Der Stadt Hildesheim Supplication an Ihre Chur = Fürst. Durchl. Ernestum, als Bischofen und Landts = Fürsten daselbst de Dato den 20. Julii 1577.

Hochwürdig in Gott Hochgebohrner Fürst ic. Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere G E H O R S A M E unterthänige Dienste jederzeit in Unterthänigkeit bevor / gnädiger Fürst und Herz: Ew. Fürstl. Gnaden an uns bey unserem Votten sub dato Burscheid bey Nach den anderen Julii zugefertigte gnädige Schreiben / haben wir mit gebühlicher Reverence empfangen / und darauff Ew. Fürstl. Gnaden Gnädige Resolution, Fürstliches beständiges Gemüht / und fernere begehrend mit Danck = nehmigem Willen und Erbietunge fürhabender folgtiger würcklicher Execution desselben unterthänig vermerckt.

Wann aber Röm. Kayserl. Majestät Herrn Commissarien / Chur = und Fürsten / auch andere Stände und Städte des Heiligen Röm. Reichs durch

H. VI
28

durch sich oder Ihre fürtreffliche Gesandten auff dem jeho anstehenden ersten Tag Augusti zu Franckfurth einkommen / und daselbst die Matricul des Reichs die dessenthalben von eines jeden Erenßes Verordneten zuvor eingenommene / und dahin in die Erzh. Bischöfliche Churfürstliche Mayntzische Cansley gesandte Erkündigunge der Beschwehden / so von einem jeden gravirten Theil übergeben / besage des nächst. vorigen Regenspurgischen Reichs Abschiedes ergänzen / und endtlich ohne fernere Einrede eines für alle richtig und beständig machen ohne allen ferneren Aufschub / auch hinfolgens ketten in und mit Aufsführung seiner Beschwehden hören wollen / Uns aber und gemeinen Bürgerschaft Ewer Fürstl. Gnaden gehorsahmer und unterthäniger Stadt / die nun etliche viele Jahr hero / wieder die Verordnung und Abschiede des Reichs / ubralten löblichen Gebrauch / der Matricul zu gefährlicher Newerung und schadhaffter Schmäherung ihrer wohl. hergebrachter und erfessenen Immunität und Freyheit / mit übermässiger Tax und schweren Processen und Rechtfertigungen belegt / und derenthalben allbereit in gehendem Werck und nicht zweiffelender rechtmässigen Hoffnung gewesen / unsere Gravamina Vermöge Göttlicher Hülffe auch die derenthalben denen Herren inquisitorn dieses Nieder. Sächsischen Erenßes gebühlich übergebene Beschwehrungs Articul, und darauff allbereit aufgebracht / noch bey uns uneröffnet ligende Citation zu gänßlicher Abheßfung / oder je scheinbahren Linderung / der unerträglich neuen Tax, und Restitution der zur Ungebühr indebite & protestativ erlegten schwehren Summen zu deduciren / und aufzuführen / wohe die uns aufgetrungenen unerträgliche übermässige Quota von Ewer Fürstl. Gnaden auß Fürstlichem Väterlichen wohl. meinenden Gemüht Affect und Bedencken nicht ermiltet / und auff unsere unterthänige Bitt / und Ew. Fürstl. Gnaden dieser Orthen angeordneter Rähte intercession ad tertiam tertiae gnädig erlassen / und wir Ewer Fürstl. Gnaden zu unterthänigen Ehren und Befallen / solche Remission, ungeachtet dieselbe unserem Vermögen nicht wenig überseßig / angenommen / und zu Gewinnung Friedens eingewilliget / auch darauff die mit Bestande angeheffete Process und Aufsführung von Stund an auff Ew. Fürstl. Gnaden Brieffe und Sigul bonâ fide nach unserer Gesandten Anbeimbkunft / nicht eingestellt bergelegt / und bey den Herren Inquisitorn wendig gemacht und abgeschrieben / vor sorgfältig ansehen / schwer fürfallen / und gefährlich Nachdencken geben würde / wohe auff sürgemeldten endlichen letzten und schliessenden Moderation. Tag die Matricul unsers Theils unrichtig / und Ewer Fürstl. Gnaden gnädige Remission denen Dero Dehrter anwesenden Reichs. Ständen / und Abgesandten unangekündigt / dann auch die uns zu sundern angeßetzte Anlage unexpüngret in der Matricul solte gelassen werden / solches auch so wohl Ewer Fürstl. Gnaden gnädiger Fürstlichen Remission und Zusage / als unserer Nohturfft / unterthänigen billigen Vertrawen fast unrespondirend. Demnach gelangt an E. Fürstl. Gnaden / als unseren Landts. Fürsten und gnädigen Herrn / unsere unterthänige Bitte / Dieselbe wollen auß Landts. Fürstlichen Väterlichen

terlichen gnädigen Ampts tragenden Gemüht zu Auffnehmen
 Ewer Fürstl. Gnaden unterthänigen gehorsahmen Stadt / würck-
 licher Vollenstreckunge der gnädigen Remission und rechtmässigen
 Vertrauen und Zusage / uns nunmehr auß der Matricul eximiren/
 und zu dem Ende an Röm. Kayserl. Majestät Commissarien Chur. und Für-
 sten / auch Stände und Städte des Reichs und deren Gesandten / so der fi-
 nalischen befürstehenden Ergänzung der Matricul zu Franckfurth beywohnen
 werden / gebühlich und gnädig vorschreiben / das dieselbe die sonderbaren
 ungewöhnliche Tax, so auff uns gebracht / auß der Matricul
 schliessen / und Ew. Fürstl. Gnaden als unserm gnädigen Fürsten
 und Herrn / oder dem noch wesenden Stiftts Theil sämbtlich
 zuengnen wollen / solches als den Abschieden des Reichs / Landts-
 Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit / dann der gnädig beschehenen
 Remission, auch unserer unterthänigen Hoffnunge gutwilligen Einstellun-
 ge der Process gemäß / wollen gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns in Unter-
 thänigkeit und ohne weiteren Aufschub / weil die Sache denselben nicht tra-
 gen kan / mit diesem unterthänigem / beständigem und wissentlichem
 Erbiethen vertrösten / das wir nun hinführo die auff uns genomme-
 ne Tertiam Tertiae, wiewohl die über unser geringes Vermögen/
 allhie Ewer Fürstl. Gnaden oder Dero löblichen Rächten getrew-
 lich und ohne alle Gefährde / laut der Remission jedesmahl rei-
 chen und zuwenden wollen / der abermahligen unterthänigen Hoffnun-
 ge / Ewer Fürstl. Gnaden werden uns umb desto gnädiger und williger
 zu gebühlicher Erhebung Ew. Fürstl. Gnaden und noch wesenden
 Stiftts selbst eigener Fürstlicher hoher billiger Autorität
 und Reputation Nutz und Auffnehmen / in diesem gnädig und Väter-
 terlich erscheinen / und inmassen alle und jede andere Potentaten
 und Stände des Heiligen Römischen Reichs ihren Unterthanen
 thuen / uns der sonderbaren Tax beyhm Heiligen Röm. Reich
 nunmehr Gnädig und Väterlich entheben / und eximiren /
 unser gnädiger Herr seyn und bleiben / auch die jezo unterthänig gebettene
 gnädige Exemption - Schrift uns bey Zeigern / damit wir dieselben in-
 nerhalb rechtlicher Frist / gen Franckfurth zu befügen / zuzuschicken / gnädig
 anbefehlen / solches alles wollen gegen Ewer. Fürstl. Gnaden wir unterthä-
 niges G E H R S A H M S unterthänig verdienen, Datum. unter un-
 serer Stadt Secret den 20sten. Julii Anno 1577.

H VI
 28

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und gehorsahmer

Racht der Stadt Hildesheim.

R k

Num. 10

Copia Remissionis des Contingents der Stadt
Hildesheim zu Reichs-Steuern/ auff die Tertiam
Tertiæ. Item Befreyung von dem Beytrag
zu Unterhaltung des Lammer-
Berichts.

Wen Gottes Gnaden Wir Ernst / confirmirter Bischoff der Stifft
Hildesheim / und Freysingen / Pfaltzgraffe bey Rhein / Herzog in
Ober- und Niedern Bavern zc. Bekennen für Uns und Unsere Nach-
kommen an Stifft Hildesheim / und thun kundt Männiglich /
Nachdeme die fürsichtige / ehrsamme und weisse Unsere liebe ge-
trewe und Unterthanen / Burgermeister und Raht-Geber Un-
ser Stadt Hildesheim sich gegen Uns / auch Unseren geordneten Hil-
desheimischen Statthalter / Canslar / und Rähten schriftlich / und dann
durch ihre sonderbahre gen Freysing an Uns abgefertigte Gesandten Mündt-
lich mit höchsten beklagt / wie das sie wieder den Gebrauch und Ordnung
des Heil. Röm. Reichs In die Matricul desselben ungecitiret und
ungehöret mit einer übermäßigen unerträglichen Tax (ungeach-
tet / das sie kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns
als ihrem Erb-Herrn und Landts-Fürsten immediate unter-
worfen / und eine Stiffts Stadt seye) gebracht / und darauff
Uns umb gnädige gängliche Fürstliche Liberation, oder je umb Erlinde-
rung und Minderung solcher übermäßigen Moderation, da angeregte Un-
sere Stadt nicht zu gänglichem Untergang getrieben würde / unterthän-
iglich gebetten / und gesuchet / mit angebotenen Erbietzen / und Zusage /
das sie / inmassen ihre Vorfahren gethan / und gehorsahmen Unterthanen
gebühret / ohne Schmälerung ihrer von unsern löbl. Vorfahren habender /
Dann auch wohl-hergebrachter Privilegien, Frey-Gewohn-
und Gerechtigkeiten / bey dem Stifft getrewlich halten /
und darab an sich nichts erwinden lassen wollen;

Wann wir dann das gnädig und ungezweifelt Vertrauen zu ihnen
haben und sehen / das sie als ehrliche redliche Leuthe / und getrewe gehor-
samme Unterthanen / dieses / was sie sich gehörter massen / so Schrift-
lich / so Mündtlich gegen Uns erbotten und zugesaget / mit dem Werck / und
der That leisten werden / Wir auch berührter Unserer Stadt und Bür-
gerschafft / mit allen Gnaden Väterlich und dermassen gewogen / das Wir
nichts liebers / als ihren Nutz / Wohlfahrt und Uffnehmen sehen / so viel auch
an Uns / gnädiglich gerne befürderen wollen.

Demnach und auch in Erwegung gemeiner Reichs-Abschelde / haben
Wir mit Consens und Bewilligung der Würdigen / in Gott / Hochgelahrten /
Unserer Lieben Getrewen / Wilcken Freytag Dechandten / auch Scholastern /
Seniorn, und gemeinen Thumb-Capituls zu Hildesheim / solcher ihrer un-
terthän-

terthänigen Bitte Gnädigen Beyfall gegeben / und vielgemeldter Unser Stadt Hildesheim ihre Reichs- Contribution auff den dritten Theil des dritten Theils gnädiglich / und dermassen erlassen / das nunhinfuro / wann Wir zu gemeinen Reichs- Steuern und Anlagen von Unseren jeho zum Stiffte gehörigen Herrschafften / Pertinentien / Landen / Leutthen / und Unterthanen zwey Pfening legen / Unsere Stadt Hildesheim darzu den dritten Pfening contribuiren / und uns ihrem Erbiethen nach / ohne alle fernere Protestation reichen und erlegen / doch zu Unterhaltung des Cammer- Gerichts nichts contribuiren solle. Dessen zu Urkund haben Wir diese Gnädige Bewilligung mit unserm anhangendem Secret - Insiegel den 24sten. Tag Aprilis im 1577. Jahre bekräftiget.

L.S.
Elect.

Und Wir obgenandte Dechant / Scholaster, Senior und ganze Capitul der Kirchen zu Hildesheim bekennen für Uns und Unsere Nachkommen / das diese gnädige Ermiltterunge / mit Unseren Wissen / Willen / und Zulborth geschehen / zu dero Behueff dann Wir neben Unsers Gnädigen Herren Siegel / auch unserer Kirchen grossen Insiegel gehangen : Geschehen Die & Anno quibus supra

L.S.
Capit.

Num. II.

Quitung.

Churfürstl. Herren Canglar und Rähte auff 1500. Reichsthr. Reichs- und Creyß- Gelder de Anno 1670.

Datum 17ten. Januarii Anno 1671.

Als Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Söln als Bischoffen zu Hildesheim / Unserm Gnädigsten Herrn / auff das 1670. Jahr / das zu Reichs- und Creyß- Steuern schuldiges / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. per tausend fünf- hundert Reichsthr. Gnädigst erlassenes CONTINGENT, dem Ober- Commillario Martin Solemacheren baar bezahlet und abgeföhret / wird hiemit bescheiniget / Burgermeister und Raht auch hierüber gebührend quitiret / Urkund vorgedrücktten Fürstl. Cangley Secrets, Hildesheim den 12ten. Januarii Anno 1671.

(L.S.)

Nicolars.

M. Lemen.

Quitung.

H. VI
28

Quitung.

Herren Canslär und Räte hieselbst auff 500. Reichsthlr. in Abschlag.

Das Burgermeister und Rast alter Stadt Hildesheim / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischöffen zu Hildesheim / unserm Gnädigsten Herrn in Abschlag der / auff das Ein tausend / sechs. hundert ein. und siebenzigste Jahr / Zu Reichs- und Crenß- Stetvren eingewilligten Gelder / dem Ober-Commisario Martin Solemachern heut dato fünf. hundert Thaler baar bezahlet / wird hiemit bescheiniget / Burgermeister und Rast auch hierüber gebührend quitiret / Urkundlich auffgetrückten Fürstl. Hildesheimischen Cansley Secrets; Geben Hildesheim den 14ten. Augusti 1671.

(L.S.)

Jobst Edmund von Brabeck.

Johann Rappenhagen.

Quitung.

Churfürstl. Herren Canslär und Räten auff abermahlige 500. Reichsthlr. von diesem Jahr.

Das Burgermeister und Rast der Stadt Hildesheim Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischöffen zu Hildesheim u. unserm Gnädigsten Herrn in Abschlag der / auff das Ein tausend / sechs. hundert ein und siebenzigste Jahr / zu Reichs- und Crenß- Stetvren eingewilligten Gelder / dem Ober-Commisario Martin Solemacher heut dato fünf. hundert Rthlr. baar bezahlet / wird hiemit bescheiniget / Burgermeister und Rast auch hierüber gebührend quitiret / Urkundlich auffgetrückten Fürstlichen Hildesheimischen Cansley Secrets, Geben Hildesheim den 2ten Septembris 1671.

(L.S.)

Johann Dauber.

M. Lemen.

Quitung.

Herren Canslär und Räten hieselbst auff 156. Rthlr. 6. Mgr. als drey Römer-Monathe pro Quota seu Contingente dieser Stadt / an die Crenß-Cassa außgezahlet.

Das die Stadt Hildesheim wegen der / bey letzt zu Lüneburg gehaltenen Crenß-Tage / zur Cassen vff dieß Jahr eingewilligter dreyer Römer-Monathen ihr CONTINGENT, als hundert sechs und fünfzig Rthlr. 6. Mgr. Fürstl. Hildesheimischer Cansley eingeliefert / und bezahlt hat / solches wird in soweit mit auffgetrückten Fürstl. Hildesh. Cansley Secret, jedoch Ihr. Churfst. Durchl. und Dero Stifft ohne Nachtheil beurkundet / signatum Hildesheim den 18. Decembris 1671.

(L.S.)

Matth. Lemen.

Quitung.

V u i t u n g.

Herren Canslär und Räte auff 104. Rthlr. 8. Mgr. als dieser Stadt Contingent von abermahlig zur Creysß-Cassa be- willigten zweyen Römer-Monathen / de Dato den 2ten. Novembris 1672.

Das die Stadt Hildesheim zu denen bey seht Anno 1671. zu Lü- neburg gehaltenem Creysß-Tage / und darauff erfolgenden Particular- Convent der hohen Creysß-Membtern zur Cassen auff dieß lauffendes Jahr eingewilligten zweyer Römer-Monathen ihr Contingent, als hundert vier Reichsthlr. 8. Mgr. richtig abgeföhret und bezahlet hat / das wird in so weith mit auffgedrücktem Fürstl. Hildes- heimischen Cansley Secret. beurkundet / Signatum. Hildesheim den 2ten. Novembris 1672.

(L.S.)

Joh. Arn. von Bockhorst.

M. Lemm.

H. VI
28

Num. 12.

An Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Herrn Maximilian Henrichen / von Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim abgelassenes Schreiben de Dato den 20sten. Julii 1671.

Wohrwürdigst zc.

Mit grosser Bestürzung haben von hiesigen Ew. Chursl. Durchl. wohl-verordneten Herren Statthalter / Canslärn / Vice-Cans- lärn und Räten verwichenen Dienstages den 18ten. Julii ver- nommen / daß folgende Ewer Churfürstl. Durchl. Erklärung de Dato Bruell vom 7. und 17. Julii Anni currentis Ihnen zu kommen / es thäten nemlich Ew. Churfürstl. Durchl. Ihnen Statthalter / Canslär / Vice-Canslärn und Räten / ab dem Einschluß mit mehrern zu vernemen geben / was auff ihre beschehene letztmahlige Anzeige an Ewer Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst gelangen lassen / es käme aber Ihre beschreibet vor / daß wir von dem Corpore dividendo nicht wissen wolten / da doch unsere Deputirte der proposition beggewohnt / und dieselbe angehört / auch offenkündig / daß von den Lößl Landt-Ständen 30000. Rthlr. verwil- ligtet / und was zu Redimirung des Amtes Nienenburg angewandt würde / dem ganzen Stifte / einfolglich auch der Stadt zum besten geschehe / mit mehrern ;

L 1

Ob

Ob wir nun wohl die unserige allemahl in gehorsambster Devotion auff die Landt = Tage abordnen / daselbst den Vortrag der Proposition gleich anderen Mit = Gliederen anzuhören / So ist doch vor erst eine wahre Unmöglichkeit Argumentum Propositionis so genau und punctuel zu allequiren / dann auch fürs ander üblich hergebracht / und gar nichts Neues / daß die Copey der Proposition unseren Deputirten gleicher Gestalt / als anderen geschicht so fort communicirt, nicht aber bis auff's Abfordern hinterhalten werde / können daher nicht wissen / was darunter latire / daß man uns die Copey nicht geben wolle / zumahlen obgleich dieselbe auch unseren Deputirten auffm Ritter = Saal außgereicht wird / dennoch darab nicht erfolget / daß wir einen sonderlichen Statum uns einbilden wollen / welches zu thun wir niemahls gemeint gewesen / und noch nicht / gestalt uns auch ein solches nie zu Sinne gestiegen / so wenig / als es möglich seyn kan / sondern nur einzig und alleine der Ursache halber nöthig / daß wir unsere Consultation, die wir jederzeit auffm Raht = Hause geführet / desto ebender zur Hand nehmen / und mit unserer unterthänigsten Erklärung fertig werden mögen / wohingegen die löbl. Landt = Stände eines guten Vorzugs in deme sich bedienen / daß sie nicht alleine mit ebender Resolution sich gefast halten / sondern auch das pro re natâ befindliches Corpus dividendum, militiae & reliquorum requisitorum überlegen können / wovon uns nicht ein Buchstab communiciret / sondern per modum dictati allemahl vermeintlich angezeigt wird / was unsere Quota oder Contingent seyn solle / massen dann allererst drey oder vier Monat nach der Proposition die Summa der 30000. Reichsthr. kundt worden / worinnen wir mit den löbl. Landt = Ständen gar nicht einig seyn / noch gestatten können / daß sie also in unseren und der Bürger Beutel voriren / massen dann die Erfahrung mehrmahls bezeuget / daß ins Corpus dividendum, allerhand andere Repartitiones und Stifts = Anlagen / wozu wir nicht verbunden / mit eingeschlagen. Als nun dieses ein Neues / und dabevorn nicht unternommenes Beginnen ist / weil wir mit unseren Contingent = Acten, und Registratur super Collectis Imperii & circuli in continenti erweisen können / daß solche Subdivisio und Eintheilung / sambt dem vero corpore distribuendo uns hiebevorn allemahl communiciret worden / wornach wir unseren Calculum selbst ohnschwer ziehen / und unsere Quotam colligiren können / und ist dieses ein solitus, & plus quam inveteratus modus, womit wir uns / und hiesige Ew. Churfürstl. Durchl. treu = gehorsambste Bürgerschaft desto besser tranquilliren / und zu schuldigem Beytrag disponiren mögen / weil aber allsolche Communicatio, so wenig Ew. Churf. Durchl. eigenhändigen Gnädigsten Erklärungs = Schreibens / als anderer uns zu wissen diensam - und nöthig befindenden Original = Nachrichten / eine geraume Zeit hero nicht mehr erfolget / und es daher das nicht ungleiche Ansehen gewinnt / ob geschehe etwas in præjudicium der Stadt / wodurch dieselbe in mehrere Onera, als sonst ihre Schuldigkeit erforderet / per obliquum impliciret werden wolle: So ist auch dieses das gravamen, so uns drücket / welches gleich Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigste Meinung unserm unterthänigsten Antrawen nach nicht ist / uns und Dero getreue Stadt /

deroge.

derogestalt zu überhohlen / und von den Landt · Ständen gleichsam̄ hervor-
 münderen zulassen / also bitten unterthänigst diesem gravamini Gnädigst abzu-
 helfen / und dero Behueff zureichende Verordnung zumachen / damit die
 von Ewer Churfürstl. Durchl. zurückkommende Gnädigste Erklärung / Co-
 pia propositionis, sambt dem Corpore, dividendo & aliis, specialiter ohne
 Untermischung der Landt · Anlagen uns fürtershin communiciret / und der
 Bürgerschaft davon parte ertheilet werden könne / dann gleich bey offener
 Landt · Tages proposition, so wenig das quantum dividendum / als ande-
 re particularia oder specialia so fort nicht communiciret / also kan auch nicht
 gesagt werden / wir hätten schon lange und zwarn von Zeit eröffneter propo-
 sition das Corpus distribuendum, und unser Contingent gewußt / weni-
 ger nachgefolget werden / daß wir pure & simpliciter in die proponirte ca-
 pita, per solam præsentiam deputatorum gewilliget hätten / so aber dieses
 gravamen gehoben / cessat, appellatio, wie auch was wegen des Ampts
 Dienenburg / und dessen reuicition per appellationem, von uns ad Came-
 ram Imperialem zubringen / necessitiret / welcher Appellation auch nochmahls
 bedinglich inhæriren / gleicher gestalt / wann wir damit wieder altes Her-
 kommen nicht belegt werden / cessiren wird / massen unser unterthänigstes
 Vertrauen dahin gerichtet / weil wahr und unläugbahr / daß diese reuicito
 uns und gemeiner Stadt und Bürgerschaft überall nichts angehet / noch
 uns zum besten gedenet / es ist auch dieselbe so wenig der darauff erborgeten
 Gelder gebessert / als die Stadt darüber hiebevorn im geringsten gehöret noch
 vernommen / allermassen auch keine Consequenz abgiebet / die Stadt Hil-
 desheim ist ein Commembrum, Ergo ist dieselbe schuldig / mit den
 löbl. Landt · Ständen in allen Anlagen ohne Unterscheid den Beytrag zu
 thun / dann in simili argumentiret werden kan / die Status Provinciales
 seynd notorie Commembra des Stiffts / gleich die Stadt Hil-
 desheim / derowegen seynd die löbl. Landt · Stände mit der Stadt Hil-
 desheim in ihren Oneribus & ære alieno zu concurriren gehalten / da doch
 auffer allen Zweifel / daß diese Stadt vom Lande nicht mit dem dünnesten
 Heller subleviret / und übertragen wird / dieselbe auch / wie mehrmahls an-
 geführet / an ihrem eigenen Last conjunctim & divisim so viel zu tragen hat /
 als sie immer tragen kan und mag / und dannoch aliunde, am allerwenigsten
 aber vom Lande nicht das geringste zugemessen hat ; Daß auch das Unvermöge der
 Stadt so groß nicht sey / als man wohl außgiebet / da können vor dem aller-
 höchsten Gott / und mit unserem guten Gewissen wohl bezeugen / seynd auch
 an jenem grossen und herrlichen Tage / da männiglich von seinem Thun und
 Lassen Rede und Antwort zugeben hat / versichert / daß wir mit unserer Alle-
 gation der Unvermögenheit wohl bestehen werden / was derowegen eventua-
 liter angetröbet / man würde der Bürger Güter auffm Lande / im Fall
 man hiebey sich nicht anschicke / wohl zu finden wissen / das wollen so wenig
 hoffen / als wirs verschulden / sondern bleiben nochmahls dabey in tiefster
 Devotion und Unterthänigkeit / es werden Ewer Churfürstl. Durchl. über un-
 sere Schuldigkeit und Vermögen uns nicht beschweren / sondern bey unseren Recht
 und alten Herkommen / Dero bey dem Actu Homagiali Gnädigst verspro-
 chenen / hoch · und theur · haltenden Churfürstl. Wort lassen und schützen / und
 darwieder uns nicht betrüben lassen : Und obzwar auch den geringsten Pfen-
 ning auffzubringen / fast keine Mittel sich eräugnen / weil jeziger Zeit die
 Bratt · Nahrung / wovon das meiste kommen muß / gar darnieder ligt / und
 das Barauf mit den Bratweren nummehr gemacht / weil auffm Lande hin
 und

H. VI
 28

und wieder nahe an der Stadt das Brauen zu feiltem Kauff im Schwange
 gehet / und hiesiges Getrancke in der Stadt liegen bleibt / allermassen auch die
 Schmiede und andere Handtwerker über den darauffen nahe bey und umb die
 Stadt herum nunmehr befindlichen Einpas / und newerliche Turbationes
 hefftig klagen: So wollen doch uns / als treu-gehorfamste Un-
 terthanen / zu Contestirung unserer Devotion uns nach allem Ver-
 mögen einfinden / und zur Real-Zahlung anfänglich mit fünff-hundert
 Thaler / Behueff der Reichs- und Creysß. Stewren uns gefast
 halten / und dabenebenst einer erckleichen Remission, wegen der gänglich
 zerfallenen Brau-Nahrung unterthänigst uns getrösten / inmassen zu
 Ew. Churfürstl. Durchl. als den Gnädigsten Landts- Herrn
 und Vatter des Vatter-Landts unser gehorsambstes Vertra-
 wen gerichtet / und wir hingegen schuldig seynd / in steter un-
 aufseßlicher Treu und Devotion, nächst Empfehlung Gottes zu al-
 len hohen Churfürstl. Wohlweisen zu beharren / Datum unter unseren Stadt
 Signet den 20. Julii 1671.

Num. 13.

*Privilegium Episcopi Henningii Civitati Hil-
 desiensis Anno 1474. (ut prætenditur)
 collatum.*

W Henning van Godes Gnaden Bischof to Hildesem / unde
 Wy Senior und ganze Capitul der Kercken darsülvest bekennen
 openbahr in diesem Breve vor Uns und Unse Nakommen / und
 als weime / dat Wy Uns mit dem chrysamem Borgemeister und
 Rade to Hildesem Unsen leuen Getruwen dieser nageschre-
 ven Stücke und Articulen verdragen und overeiu gekommen syen.

Tho dem ersten wat twolf Manne des sittenden Rades der Stadt to
 Hildesem tho den Hilgen beholden Willen / dat öre Wohnheit unde Rechte
 sy / edder drey Manne dessülven Rades / dar schalme sy by laten / unde Wy
 und Unse Nakommen willen sy darby beholden / Vorder willen Wy / dat
 Unse Börger und Inwöhner der Stadt to Hildesem in neinen
 Steden / Börgen / Dörpen / effte in einigen Steden des Stifts
 tho Hildesem einigen Tollen schüllen geven / sondern Wy wil-
 len / dat se von sodanen Tollen gänzlichen schüllen entlediget und
 gefreyet syn / Wy willen ock vörder / datme dessülven Unse Börger und
 Inwöhner schall laten bliesen by der olden Ziese / so dat von olden Jahren
 her hefft wöhnlich gewesen / und se darentboven nicht höger setten und drin-
 gen: Nachdeme dan dessülven Unse Börgere und Inwöhner to Hil-
 densen / Uns und Unser Kercken Hülpe und Trost deden und bewieseden
 indeme se upe Wageden voete fahren tho spiesende dat Huß tho
 Goldingen.

Wret

Wöret nu dat de Rath und Unse Börgere vorbeneumbt / van sodanes Tages wegen van Heren Steden einige Anspracke offte Losage leden / sodaner Anspracke willen Wy se schadelos holden / unde benehmen / wolden och de Herschop van Braunschweig / Unse leven gekrütven den Rath van Hildensem beide Bedingen / van wegen sodanes Handels / als twischen Hartoge Fredericke und demselven Rade / dat Hues Coldingen Andrepnde besprocken und verhandelt wart / und den Rath darumb dechten tho feyhende / sodaner Feyhde willen Wy dem Rakte und den Börgern bysian mit Lande und mit Liden / unde se deshalven nicht verlasten / und Wy willen densilven Rath und Unse Börgere tho Hildensem laten bli- ven by Gnade / Rechte und older Wohnheit. Duses tho Urkunde hebben Wy Hemmick Bischof vorgeneumbt tho voren / unde Wy Capittel vorgeneumbt Use Kerken Ingesegel / by des obgenandten unses Gnädigen Herrn van Hildensem Ingesegel gehänget an dösen Breff / Na Goddes Borth Verthein- hundert Jahr / darna in den Veer und Seventigsten Jahre am Donnerstage nah Petri & Pauli Apostolorum.

Num. 14.

Extract auß der / dem Hoch-Brenßlichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rakt von Bürgermeister und Rakt der Stadt Hildesheim / übergebenen aller-unter- thänigsten Final - Conclusion sub præf. Wienn den 16. Augusti 1678.

H. VI
28

Es also klar und offenbahr / daß die bey der Hildesheimischen Feyhde von der Stadt dem Bischoff geleistete tapffere Hülffe ein freywilliges ungezwungenes Auxilium gewesen / dafür auch der Bischoff solche auffgenommen / und nicht allein zur Vergeltung für die sonderliche Dienste / Trost / und Hülffe die Bürgermeister und Rakt und ganze Gemeinheit in seinen anliegenden Nöhten / Ihm und seinem Stift gethan (sunt verba Privilegii) die Stadt privilegiret / daß im Stift Hildesheim kein ander Bier / als Hildesheim Bier verschencket werden soll.

Num. 15.

Extract auß der / dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rakt / von Bürgermeister und Rakt der Stadt Hildesheim / übergebenen aller-unterthänigsten Final- Conclusion sub præf. Wienn den 16. Augusti 1678.

On Privilegiis, welche die Bischöffe der Stadt Hildesheim / ausser dem Braw-Privilegio gegeben haben sollen / worauf eine Plenaria Subjectio inferiret werden will /

M m

weiß

weiß man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff
 Chumb. Capittul und der Stadt auffgerichtet / seynd vorhanden / welche aber
 keine Subjectionem , sondern im Gegentheil Libertatem arguiren / und hat
 die Stadt ihre Gerechtfahne ab antiquissimis temporibus NON ALIENO
 BENEFICIO, sed jure proprio eressen und hergebracht.

Num. 16.

Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Er-
 klärung der Stadt Hildesheim
 ertheilet.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln / Herzog Maximilian Henrich in
 Bayern ꝛc. als Bischoff zu Hildesheim ꝛc. unser Gnädigster Herr /
 lassen Burgermeistern und Racht hiesiger Dero alten Stadt Hildes-
 heim auff ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin
 angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung
 ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend das fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls gantz
 frevelmühtig interponiret würden / und das also eine gewisse Summa appel-
 labilis, und zwar irgendts auff 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden
 möchte / halten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür / das solchen geklagten abusibus,
 per declarationem poenæ temerè litigantium genugsamb vorgebawet wer-
 den könnte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / das auff die Auflösung
 und reproduction der Processen / Salairung der Advocaten und Procura-
 torn und anders zumbliche Kosten angewendet werden müssen / und die gar
 geringe Sachen solches nicht austrugen ; So liessen Ihre Churfürstliche
 Durchl. Gnädigst geschehen / das keine Appellationes, so sich
 nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden
 sollen.

Num. 17.

Bürgermeistern und Rachts zu Hildesheim Schrei-
 ben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato
 den 30. Decembris 1684.

Hochwürdige ꝛc.

Ich von Ew. Hochw. und Herzl. ad instantiam Weil. Heinrich
 Hansens hinterbliebener Witwe aufgelaßene ulteriores compul-
 soriales seynd Uns am 20sten. dieses ablauffenden Monats infi-
 nuiret / und bey versambleten Racht verlesen ; Gleich wir aber
 weitern

weitem Inhalt des Copeylichen Anschlusses vorhin remonstriret / auch die
 Verlagen A. B. in mehrerem Sonnen - klar zu Tage legen / daß klagender
 Jürgen Schomburg die unbefugte Appellantin weiter nicht / dann auff 16.
 Reichsthlr. 31. Gr. belanget / auch ein mehrers ihm nicht zu erkandt sey /
 einfolglich die Summa, indem wir notorie ein Privilegium de non
 provocando auff 50. fl. haben / nicht appellabel sey / und den effe-
 ctum devolutivum haben könne.

Als werden Ew. Hochw. und Herl. uns höffentlich nicht verdrecken/
 wann in Krafft abgestatteter schweren Pflicht und Eyde wieder sothanen zu
 mercklichem Abbruch unserer Gerechtsahme anziehendes Erkendnuß und
 Verfahren feyerlichst Protestiren / und dem von Ihrer Churfl. Durchl.
 unserem Gnädigsten Chur - Fürsten und Herrn / uns Gnädigst
 verliehen - und bislang in ohnverrückter Observanz gehaltenem
 PRIVILEGIO ferner beiständigst inhæriren müssen / die wir zu würcklicher
 Darthuung dessen allen / auch zu mehrer dero Information und weiter nicht/
 desuper, solemnissime protestando die Acta verschlossen einsenden werden/
 inzwischen unter empfehlung Göttlichen Obhut allstetß verharren. Geben
 unter unserm Stadt - Signet den 30. Decembris 1684. Præs. den 2. Jan. 1685.

H. VI
 28

Num. 18.

Confirmatio Privilegiorum von Dren. Bischöffen
 Ottone dem Berber - und Schuh - Ampte zu
 Hildesheim ertheilet de Anno 1272.

Wir Otto von Gottes Gnaden Bischoff zu Hildesheim / bekennen
 in Krafft dieses / Daß Wir denen Burgermeistern und
 Rath unserer Stadt Hildesheim über der Schuster
 Innungs - Recht nichts gestehen / sonderen denen Schu-
 steren selber solches fürbehalten ; Confirmiren demnach denen
 Schustern alle ihre Recht und Gerechtigkeiten / so viel von Alters hergebracht
 haben / in Krafft dieses. Dessen zu mehrer Urkund / haben Wir unser Sie-
 gel an diesen Brieff hangen lassen. Geben Poppenburg im Jahr Unsers
 Herrn 1272. am Tage ---- und Marcelliani Martyrer.

(L.S.)

Extractus ex Episcopi Ottonis Confirmatione der Berber - und
 Schuster - Innungs - Articul de Anno 1324.

Initium.

Nachbeschriebene Articul haben die Berber und Schuster der Stadt Hil-
 desheim unter sich zu Ehren ihrer Innunge / und zu guter Einrichtunge
 ihres Wercks wohlmeinentlich und wohlbedächlich verwillkühret.
 Clausula

Clauſula concernens & finis.

Und Wir Otto von Gottes Gnaden Biſchoff zu Hildesheim ꝛc. nachdemahlen vorgedachte Innungs- Articul nichts / ſo geſunder Vernunfft zu wieder liefe / in ſich zuhalten ſchienen ; So haben Wir denen Gerberen und Schuſtern zu Nuß und Frommen / auff der gedachten Innung und gemeinen Wercken inſtändiges ſuchen dieſelbe mit allen ihren Articulen Gnädigſt confirmiret / und in Krafft dieſes beliebet / daß ſie ſich deren ihres Gefallens gebrauchten möge.

Im übrigen geſtehen Wir Burgermeiſtern und Racht Unſerer Stadt Hildesheim / über vorbeſagtes der Gerber und Schuſter Innungs- Recht Nichts / behalten ſolches denen Schuſtern und Gerbern allein bevor / nebst allem Recht und Superiorität. Deſſen zu mehrerem urkunde / und ſteth und feſter haltung haben Wir Unſer Inſiegel an dieſen Brieff hangen laſſen. Geben im Jahr Chriſti 1324. an Sonntage Lætare.

Ben dem löbl. Gerber- und Schuh- Ambt ſeynd ohne bey- und vorhergehende Copien noch in Originali, unten ſpecificirte Confirmations- Privilegia vorhanden.

Hrn. Biſchoffen Sigfridi Privilegium	de Anno 1292.
Hrn. Biſchoffen Henrici Privilegium	de Anno 1355.
Hrn. Biſchoffen Gerhardi Privilegium	de Anno 1367.
Hrn. Biſchoffen Joannis Privilegium	de Anno 1401.
Hrn. Biſchoffen Magni Privilegium	de Anno 1425.
Hrn. Biſchoffen Magni Marck- Privilegium	de Anno 1447.
Hrn. Biſchoffen Bernhardi Privilegium	de Anno 1458.
Hrn. Biſchoffen Erusti Privilegium	de Anno 1459.
Hrn. Biſchoffen Henningi Privilegium	de Anno 1474.
Hrn. Biſchoffen Bartholdts Privilegium	de Anno 1481.
Hrn. Biſchoffen Erichs Privilegium	de Anno 1503.
Hrn. Biſchoffen Joannis Privilegium	de Anno 1505.
Hrn. Biſchoffen Ferdinandi Privilegium	de Anno 1646.

Biß auff Ihrer Churfürſtl. Durchl. Herrn Biſchoffen Maximiliani Henrici Confirmation, ſo hieben kommet.

Wir Maximilianus Henricus von Gottes Gnaden Erz- Biſchoff zu Eöln / des Heil. Röm. Reichs Chur- Fürſt und Erz- Cantzler / durch Italien geborener Legatus des Stuhls zu Rom / Biſchoff und Fürſt zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden / Pfaltzgraß am Rhein / Herzog in Ober- und Nieder- Bayern / Weſtvahlen / Engern und Bullion, Marggraß zu Franchimont &c. bekennen mit dieſem Brieff / daß Wir denen Burgermeiſtern und Racht Unſerer Stadt Hildesheim über der Schuſter und Gerber Innungs- Recht nichts geſtehen / ſondern behalten Uns alleinig ſolches bevor / und confirmiren demnach denenſelben alle ihre Privilegia Recht- und Gerechtigkeiten / ſo ſie von Unſeren Vorfahren / denen Biſchöffen zu Hildesheim erlanget / ſo viel ſie deren mit von denen in
GOTT

Gott ruhenden Bischöffen ertheilten Brieffen ertweisen können /
wollen auch dieselbe ihnen ungekräncket jederzeit seyn lassen : Dessen zu meh-
rem Urkunde haben Wir an diesen Eigenhändtlich unterschriebenen Brieff
Unser Siegel hengen lassen : So gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den
24. Martii 1652.

Maximilianus Henricus mppr.

Liborius Bundrock.

Num. 19.

Extractus, ex Alberti Kranzj Metropolit.

Lib. 9. Cap. 53.

Bellum erat, Magno Duci de Brunswick & Lüneburg, adversus
Gerhardum Hildesemensem Episcopum, coierant in societatem ejus belli
cum Magno Duce Theodoricus Magdeburgensis, Albertus Hal-
berstadiensis, duo Comites de Anholt, Comites de Quernforde,
Barones de Hamersleve, omnium armorum apparatu contracto,
id erat in agmine roboris, id fiducia, ut hostes obvios aspectu terrifica-
rent. *Quid faceret Gerhardus?* In ejus ditione, tonabant armis, incendio
grassabantur, non erat, quod diutius aspectaret, *Arma vit Civis Urbis Suae*,
& ex ministerialibus suis quantoscunq; potuit evocavit, expeditum
habuit exercitum, sed nequaquam numero aut viribus Parem hostili,
sed erat fiducia magna, & animus invictus: Causam Ecclesiae DEO
& Divae Mariae Patronae commendabat, & progressus in praelium consti-
tit ex adverso juxta Dingler: Signa sonuere, concurrunt infestis hastis,
miscet utrimq; manus, non longum tempus in medio: *Gerhardus* nume-
ro pugnantium inferior fit robore superior, caedit, capit obvios, Magnus
ipse Dux capitur, quod ubi innotuit, fuga de illius exercitu effusa
committitur, Albertus quoque Halberstadiensis capitur, & Comes de
Quernforde Magdeburgensis Canonicus & Baro de Hamersleve pugnantes
cadunt, *Victoria insignis erat Hildesensium*.

H. VI.
28

Extract, auß Magistri Henrici Bünting Braunschweigisch- und
Lüneburgischer Chronic. zu Magdeburg Anno 1596.
getrucket. Fol. 102. pag. 2.

ANO 1367. hat sich Herzog Magnus genandt der Herzog mit der
Silbern Ketten auffgemacht / dann er stund / wie oben bereits ver-
meldet / mit dem Bischoff und mit der Stadt Hildesheim gar im
Scorpion / und brachte seine Bundts-Verwandten auff / als nemlich den
Erz-Bischoff Dieterichen zu Magdeburg / Bischoffen Albrechten zu Halber-
stadt / die von Anhalt / deren zwen Persöhnlich mitgezogen / Grafen Geb-
hard zu Mansfeld / der dazumahl nicht fortkommen könte / aber doch seiner
Söhne einen gesandt / Item Herrn Woltracht von Quernfurth / und Graf
Büntern von Barby / mit solchem Volcke zog er ins Stiff Hildesheim / rau-
beten und brandten / was sie bekamen.

N n

Bischoff

Bischoff Gerhard war mit diesem Handel sehr übel zu frieden / rüstet sich in Eyl / so gut er möchte / und zog mit seinen Bürgern auß der Stadt Hildesheim auff seine Feynde / und waget es auff die Hülffe Gottes / dann der Feind hatte wohl drey Mann gegen einen: Und stießen beyde Heer auff einander bey Dinctler / auff einen Freytag für unser Frauen Latern.

Num. 20.

Extractus ex Alberti Kranzj Saxon.

Lib. 12. Cap. 10.

Ecclēsia tum Hildesimensis gravi motu quassatur, quum duo in discordiā vacante Ecclesiā eligerentur Hermannus Hassiæ Landgravius, is qui jam diu tenuit Ecclesiam Coloniensem, quem Dominus Præpositus cum aliquantis consortibus elegit, & Henningius de Domo, pridem ejusdem Ecclesiæ Decanus, quem major Capituli pars assumpsit: Is in Personā adiit Summum Pontificem, confirmatus & in urbe consecratus, Reversus autem ad Ecclesiam honorificè excipitur à Capitulo: sed militares terræ, qui Arces tenerent, ei refragantur; Res in apertum bellum exiit: Pro Henningio stabant Duces de Brunswico, Fridericus & Wilhelmus, & Bartholdus Verdenſis Episcopus, cum Civitate Hildesimensi, sed quum facillè cederet Hermannus Landgravius, quod bellum refugit, Præpositus cum militiâ evocarunt Balthasar Ducem Magnopolensem, ut Administrator esset, Quia necdum legitimos annos attigerat, ut esset Episcopus: Venit ille cum paucis suorum, & in Arce Peine sese cum Præposito collocavit. Interim magnum erat luctamen partium, levia prælia multa sunt conferta: Hildesimenses anno integro obsederunt Arcem Sturwoldt, erectis ibi munitionibus, & fame compulerunt custodes Arcem dedere, quam illi Henningio Episcopo suo consignarunt, longo tamen diffidio valuit indignatio partium, ad plenam Diæcesis devaluationem, capti invicem plurimi, aliquot cæsi, variâ fortunâ est dimicatum: sed Balthasar Dux post plurimum suorum laborem rediit in terram patrum suorum.

Num. 21.

Extractus ex Chronico Lezneri, Lib. 6.

Cap. 8.

Ald auff dieses hielt Bischoff Johann an dem Roden einen Landtag / dahin sich die Prælaten, die Mannschafft / und der Städte Gesandten versambleten / und hat Bischoff Johann den Ständen fürtragen lassen: Dierveil Ihm und dem Stifft / über der Stände Ausspruch von des Stiffts Feinden dermassen zugesaget wurde / wie öffentlich am Tage / und er dieselbe Nothdränglich wieder betrieffen!

heimsuchen / und sich wehren müste / so beehrte Er von den Ständen zu wissen / was sie bey Ihm thun wolten.

Darauff sie sich alle erklärten / Sie wolten Leib und Gut bey Ihme auffsetzen : Als nun nach diesem die Gesandte (id est Abgesandte) der Stadt Hildesheim wiederumb zu Hause angelangt / wurden die Bürger zusamen beruffen / und ist denenselben vermeldet und angezeigt / daß sich an den Roden ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim gegen ihren Herren den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müst / Beystand leisten und thun wolten : Darumb solte sich nun die Bürgerschaft auch erklären / was sie bey einem Ehrbarn Raht thun wolten ; Darauff antworteten sie alle mit ruffender Stimme / daß sie bey einem Ehrbarn Rahte bleiben / und Leib und Gut dabey auffsetzen wolten.

Als nun der Raht zu Braunschweig dieses vernommen / verscrieben sie die sieben Städte / so damahls eine sonderliche Vereinigung mit einander hatten / nemlich Goslar / Magdeburg / Lüneburg / Göttingen / Hildesheim und Hannover gen Braunschweig / der Hoffnung / dem Landtsverderblichen Kriege und Schaden / so darauff gewislich erfolgen würde / fürzubawen. Als nun zu Braunschweig die benannten Städte bey einander versamblet waren / ward fürgeschlagen / daß die Städte nach Friede dencken und trachten sollen / auch die ihrigen dahin halten / Friede zu halten / So solt auch keine Stadt ihrem Fürsten zum Kriege Beystand leisten / viel weniger einem Theil so wenig / als dem anderen weder Bier / Brod / oder anders zu führen / noch verkauffen / noch einigen Vorschub thun / sondern sich gänglich neutral verhalten.

Wohe dann die Fürsten zur Wehr greiffen würden / solten sich die Städte der gütlichen Unterhandlung unternehmen / und mit gutem wohlbedachtem Rahte die Sache in Güte verassen.

Da aber die Städte die Irung nicht vergleichen könnten / solten sie die ankünftige Käyserl. Majestät / oder an die Churfürstl. oder ans Cammergericht zu Rechtlichem Ausspruch verweisen / damit die fünf Städte Braunschweig / Lüneburg / Hildesheim / Göttingen und Hannover / Weil sie beyderseiths Fürsten verwandt / dieser Fehde halber ohne Schaden bleiben möchten.

Aber die von Hildesheim hatten sich allbereits viel zu weit mit ihrem Herren dem Bischoff eingelassen / dorentwegen wolten und konnten sie sich auff nichts erklären / sonderen wandten ein / daß sie es an ihre Obrigkeit bringen müsten / und wolten sie in dreyen Wochen zu Braunschweig wieder einstellen / und die Städte beantworten.

Und bald hernach.

Am selbigen Jahre Dominica Judica waren die sieben Städte abermahl zu Braunschweig bey einander / und haben daselbst die von Hildesheim sich auff die Proposition / so zuvor daselbst gethan / zu Grunde erkläret / und folgende Antwort geben / Wann es zur Fehde / und zum Kriege geriethe / wolten und müsten sie ihrem Herrn dem Bischoffen beystehen / mit Leibe und Gute / und mit allerley Victualien / und gebächten

H. VI
28

gedächten mit Seiner Fürstl. Gnaden das Stifft Hildesheim wieder ihre Feinde zu verthädigen: Dieser Antwort der von Hildesheim seynd die andere Städte übel zu frieden gewesen/ und darauff in grossen Groll und Unwillen von einander gezogen:

Dominica Palmarum waren der Städte Gesandten abermahls zu Braunschweig bey einander / wozu die von Hildesheim auch hart verschrieben/ und gefordert wurden: Als sie nun dahin kommen/ gaben sie ihnen wie vor acht Tagen geschehen kurze Antwort/ und zogen wieder davon

Extractus ex eodem Leznero Lib. 6. Cap. 12.

Mittler Zeit die Fürsten vor Beyna lagen / hatten die von Braunschweig die von Hildesheim gen Hannover beschieden / und handelten daselbst mit ihnen / daß sie vom Kriege abstecken solten / aber sie könten bey ihnen nichts erhalten / sonderen sie gedächten bey ihrem Herrn dem Bischoff zu bleiben.

Extractus ex eodem Leznero Lib. 6. Cap. 24.

Der Bischoff hat in dieser Zeit auch viel Tag-Leistungen zu Hildesheim gehalten / dann zu Zell / und dann wieder zu Hildesheim / aber damit nichts ausgerichtet:

So haben auch die von Braunschweig die von Hildesheim noch einmahls in das Städtlein Sarsted beschieden / in Meinung sie dahin zubereden / vom Bischoff als einem Nechter des Reichs abzutretten / damit sie derentwegen nicht weiter in Noht und Gefahr kommen möchten; Aber sie konten bey ihnen nichts erhalten / sonderen wolten und müsten bey ihrem Herren dem Bischoff bleiben.

Num. 22.

Extractus ex Chronico Lezneri Lib. 6.

Cap. 15.

Es waren auch die Gelderschen Reuther / wie auch die Münsterschen mächtig gern dem Herzogen Heinrichen zu Braunschweig in der Wolle gewesen / aber der Burgermeister Heinrich Kesselrand / machte den Handel etwas stüßig / dann er zum Bischoff gesaget / wann Se. Fürstl. Gnaden weiter ins Land zu ziehen gedächten / als möchten vielleicht die von Hildesheim nicht mehr Provianten nachführen wollen / womit er aber bey den Bürgern daselbst des Dancks nicht viel verdienet / Dann weil sie dabevorn ihren Hauptmann mit 10. Pferden / und fünf hundert Soldaten in der Schlacht gehabt / hätten sie sich nunmehr auch dagegegen der Rauberey gerne zu ihrem Ruß erhohlet / und ergetet / hielten derhalben hart an / daß man Herzogen Heinrichen sein Land aufplünderen und verbrennen solte.

Extract

Extractus ex eodem Chronic. Lezneri d. lib. 6. cap. 29.

In Anfang des 1522. Jahrs waren die sieben Städte Magdeburg/ Goslar Stendel/ Braunschweig/ Lünenburg/ Hannover und Söttingen abermahl bey einander / und vermeinten die von Hildesheim zum Frieden zu bewegen / aber sie gaben ihnen darauff zur Antwort / sie müßten das erst und zuvor an die ihre bringen und gelangen lassen:

Als nun der Bürgermeister Henning Brand von obbenandtem Tage/ welcher zu Goslar gehalten / wieder gen Hildesheim kam / hat er die ganze Regierung der Stadt Hildesheim zusammen gefordert / und ihnen / was auff dem Tage zu Goslar proponiret / und fürgetragen / und die Städte wohlmeinentlich angeben / Relation gethan / und vermeldet: Die weil er sich aber in seinen Reden und Worten zum Frieden nicht ungeneigt seyn / möcht vermercken lassen / ist ihm nicht allein von der Regierung / sondern von vielen auß der Gemeinde solches übel aufgedeutet / und auch ganz sarwer / und unfreundlich angesehen / und verdächtig gehalten worden / als solt ers mit der Stadt Hildesheim nicht getrewlich meynen / noch fürhaben / auch ihn überdas in sein Haus zugehen gewisset / und darinn nicht mit geringen Verdrus und Hohn ganzer sechs Wochen ein Einlager halten müssen.

Num. 23.

Extractus ex Chronico Lezneri Lib. 6.

Cap. 17.

Der Bischoff lag mit eglichem Volck (welches Er auß allen Winkeln wiederumb zusammen geraspelt) in der Stadt Hildesheim: Als nun in der Stadt ein Sturm und Glockenschlag gemacht / rann und lieffen sie alle zum Thor hinauf / die brachten mit sich in ihrer Wiederkunft zween Gefangene in die Stadt / aber die Bürger siehien über sie her / und schlugen sie zu todt.

Und etwas hernach.

Es haben auch in diesem Anstande die Hildesheimer den Braunschweigischen Reutern einen Wagen mit Harnisch und anderer Kriegs - Rüstung auffgetrieben und genommen / auch den Fuhrman dabey geschlagen / und verwundet.

Idem Leznerus d. lib. 6. cap. 28.

Nach zog mittler Zeit Bischoff Johann mit seinem wenigen Kriegs - Volck / und eglichen Bürgeren / so meisten Theils von der New - Stadt waren / auß Hildesheim auff Poppenberg / und ließ da selbst die Brücken abwerffen / damit seine Feinde nicht über die Leine ziehen / und kommen solten / dörffte sich aber gleichwohl daselbst nicht länger / als eine Nacht Wagen / und zog des folgenden Tages wieder in Hildesheim / und ließ Herzogen Wilhelm vom Steurwaldt in Hildesheim in den Bischöflichen Hoff als einen Gefangenen bringen.

o o

bald

H. VI
28

Bald hernach.

Als man nun vor Coldingen gezogen / ist Bischoff Johann mit seinem wenigem Volck auß Hildesheim gen Sarstedt gerucket / weil er aber viel zu schwach wahr / dem Feind das Haupt zu biethen / zog er wieder zurück in die Stadt Hildesheim.

Idem dict. Lib. 6. Cap. 38.

Nicht lang nach diesem seynd die Bürger zu Hildesheim mit etlichen Reuthern und Soldaten wohl-gerüst außgezogen / und den Flecken Saltzdetfurth an der Laimme des Ampts und Gerichts Rodenburg / (für Alters den Junckern von Dethfurth / jetzund aber denen von Steinberg zuständig) gelegen / überfallen / und die armen Leuthe daselbst ganz übel beschädiget / und mit Raube und Rahme beschwehret / und sich mit dem Raube wieder zu ihrer Stadt verfüget zc.

Darnach umb Ostern seynd die von Hildesheim abemahl wohl-gerüst außgezogen / und nicht weit von Hannover etliche Dörffer Herzogen Eriche zuständig geplündert und ausgebrandt / und mit den Armen Leuthen übel umgangen zc.

Num. 24.

Extractus ex dict. Chronic. Lezneri Lib. 6.

Cap. 27.

Der Bischoff und mit Ihm seine Stadt Hildesheim hoffeten die Herzogen zu Braunschweig von Peyna zu bringen / wann sie die in ihrem Lande angreifen würden / thäten derentwegen in der Fürsten Land manliche Reise / aber es half nicht: Die Fürsten lieffen viel lieber jhe Land verbrennen und plünderen / ehe sie von Peyna abziehen wolten / ohn das sie Ungewitters halben abziehen müsten.

Erstlich Freytags nach Marthazi, des Abendts umb 7. Uhr / zogen etliche Knechte / B U R G E R und Baroren / sambt etlichen Reifigen zusammen auff 1000. starck in das Gerichte Lechtenberg bis hinter Lopymacherseim / und Solbeck / umb ehlff Uhr in der Nacht zogen die Bürger von Hildesheim auß / mit ihrer Wagenburg / auch ins Gerichte Lechtenberg / bis vor die Schöltz Reifom genandt / und ruheten daselbst fast eine Stunde / wie der Tag anbrach / thaten sie einen Schuß auß einer Stein-Büchsen / und das war denen so allererst außgezogen / ein sonderliches und gemachtes Lose-Zeichen / daran zu mercken / das sie fürhanden wären / darauff fiengen die Hildesheimer so bald ganz grimmiglich an zu plünderen / zu rauben und zu breunen: Sie theilten sich aber von einander / und machten 500. Mann unter ihnen sonderlich auß / die plünderten und brandten den anderen unter Augen / und zogen mit der Wagenburg bis gen Ropypener / und stürmeten den Thurn zu Barbte / auß welchen auß den anderen Dörffern ihrer viel gelauffen / und sich verstecket hatten / auß Ursachen / das sie

ſie des voriges Tages gedinet / und nicht gehalten / und also ward das ganze Gericht Lechtenberg ohne allein Engeluſtedt an dieſem Tage zu Grund außgebrandt.

Die von Hildesheim aber zogen mit dem erlangtem Raub und Plunder / mit viel und mannigerley Viehe und eſlichen Gefangenen von dannen wieder in ihre Stadt ꝛc.

Extractus ex Leznero L. 6. cap. 29.

Die von Hildesheim aber zogen abermahls ganz wohlgerüſt / und mit ihrer Wagenburg auß / und nahmen das Schloß Gronaw mit der Stadt an der Leyna gelegen / wieder ein / und darnach zogen ſie von dannen wieder ins Ambt und Gericht Sandersheim und Seesem / plünderten / raubten und verbrandten alles was jenesmahl übrig / und unbeschädiget blieben war.

Item eod. Lib. 6. Cap. 31.

Die ist auch im 25. Capitul erwehnet / wie in der Hildesheimiſchen Fehde Anno 1521. im Augusto die Stadt Gronaw mit dem damahligen Droſten und Junceren Dieterichen Frieſen ſich an die Fürſten zu Braunschweig ergeben haben : Und im 29. Capitul iſt vermeldet / und angezeigt / Wie die von Hildesheim ihrem Herrn dem Biſchoff Johann zum besten Anno Chriſti 1522. viel-bemeldte Stadt Gronaw wieder eingenommen.

Num. 25.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6.

cap. 29.

In ſelbigem Jahr in Vigiliâ Purificationis Mariæ Virginis war der 1ſte. Februarii zogen die von Hildesheim mit ihrer Wagenburg wohl-gerüſtet ſechs-hundert ſtarck auß ihrer Stadt / und mit ihnen die Münſteriſchen und Gelderiſchen Reuther an der Zahl vierhundert / deren Rittmeiſter war Hans von Raesfeldt / der gänzlichlichen Meinung / ſich noch einmahl am Langenhagen auß jener Seißen der Stadt Hannover zu verſuchen / und einen Raub zu hohlen :

Et paulo post.

Im ſelbigem Jahr in der Woche nach Reminiſcere in der Faſten ſandten die von Hildesheim ihr Volck wohl-gerüſtet über die tauſend Mann ſtarck zu Roß und zu Fuß auß vor die Stadt Sandersheim.

Item.

Darauff zogen die von Hildesheim Mitwochens nach Palmarum über 1000. Mann ſtarck auß ihrer Stadt.

Doch

H. VI
28

Doch verbrandten sie noch etliche Dörffer unter dem Lechtenberg / und zogen (weil sie ihren gemachten Anschlag nicht vollbringen könnten) in großem Zorn und Unruhe mit den ihren wieder in ihre Stadt Hildesheim zc.

Idem Cap. 30.

Darauff zogen die von Hildesheim nur 400. starck biss nahe an die Stadt Goslar / und plünderten daselbst drey Dörffer / und brachten daher viel Viehe und etliche Gefangen: Herzog Heinrich aber wolte etliche Reuter auff sie reithen lassen / des wurden die von Hildesheim durch ihre abgesandte Kundschafter bald gewahr und berichtet / und zogen ihnen mit ihrer Wagenburg frey entgegen / nahmen die ihren mit allem Raube zwischen sich / und zogen von dem Herzogen unbeschädiget in ihre Stadt.

Um diese Zeit für und hernach brachten die Hildesheimischen Aufläuffer vielmahls auß der Fürsten Lande reiche Bawren gefangen mit sich / von welchen sie letztlich kein Geldt mehr zu Brandtschaz nehmen wolten / sondern Korn zum Brodt / und Pärchen zur Kleidung / dieweil auch die Fürsten zu Hannover lagen / und des Bischoffs von Hildesheim Ankunfft erwarteten / streiffeten sie oftmahl durch die Gerichte Steurwaldt / Peyna und die Ehnab. Probstei / und locketen die Burger heraus / die auch vielmahls aufsiehlen / und scharmühelten / welches aber doch ohne sonderlichen grossen Schwaden abgieng : Jederman in der Stadt war lustig und frewdig darzu / daß ihrer viel / wann sie es nicht gesehen / nicht geglaubt hätten.

Es haben auch umb diese Zeit die von Hildesheim die Bestung Peyna drey Mahl bespeiset / Zum vierden Mahl aber zog ihnen Herzog Heinrich mit seiner ganzen Reuterey 1800. starck auff den Weg / daher sie kommen müsten: Aber die von Hildesheim waren auch starck / und zogen die Landt-Stras gleich zu Haus zu / und hielten sich vest in ihrer Wagenburg zusammen / und schossen hefftig von sich / also auch / daß der Herzog diesmahl gegen sie nichts außrichten könnte.

Num. 26.

*Extractus ex Chronico Lezneri lib. 6.
cap. 32.*

WAn hatte sich damahl das Schloß Steurwald zu verliehren all erwogen / derentwegen hatte man daselbst in allen Wincelen mit Pulver streuen / auch Stroh und Wasen Holz darauff bringen lassen / der gänglichen Meynung / das Schloß zu verbrennen / damit es dem Feynde nicht zuheil würde:

Aber einer Hans Wildefeuer genandt / ein ehrbahr Rathsherz zu Hildesheim / welchen man nach diesem zum Burgermeister erwehlet / und damahliger Hauptmann / ermahnet sich neben anderen / und nahmen 400. Knechte mit sich / und bespeiseten / und besazten das Schloß

der

der gänßlichen Meynung / dasselbige Haus dem Stifte zum besten zu erhalten / wie sie dann auch thaten / und geschähe an diesem Hause kein Schade / ohne daß ein Loch in den Thurn geschossen ward / als die Fürsten im Abzuge auff dem Felde zwischen dem Steurwaldt und Drispfenstede lagen / aber zum Sturm dörrften sie es nicht wagen / weil dieses Schloß an der Stadt nahe gelegen war.

Num. 27.

Extract aller-unterthänigster fernertweiten gründtlichen Wiederlegung zc. von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / gegen Ihre Ehr-Fürstl. Durchl. zu Cölln zc. als Bischöffen zu Hildesheim in Puncto Collectarum Provincialium den 1. Februarii 1677. am Kaysertl. Reichs-Hoff-Rath übergeben.

H. VI
28

Es hat ja die Stadt bey der Stiffts-Fehde (wie Begner selbst gestehet / indeme er schreihet / die Stadt hätte tempore illius diffidationis die Landt-Hülffe an statt der Landt-Stewren in natura geleistet) ihrem Bischoff treulich beygestanden / Herzogen Erich zu Braunsch. mit Verlust fast 300. Bürger vor dem dero Zeit vestem Schloß Benna weggeschlagen / und wie der Pabst in oben beygelegten Danck-Schreiben saget / das Stifft vor gänßlichem Untergang gerettet / wie solte dann der Herr Bischoff / und seine Räte in der Stadt Hildesheim / welche ihrem Herrn Bischoff so rühnlich und tapffere Assistentz geleistet hat / keine Sicherung gehabt haben? und wie kan der von seinem Herrn abgefallen seyn? der für Ihn und Erhaltung seiner Land und Leuthe Gut und Blut auffgesetzt hat.

Num. 28.

Extract Summarischen Appellations-Libell cum insertis gravaminibus in Causâ Hildesheim gegen Hildesheim / in Puncto der 4. Regalium sub num. 7. & præf. Spiræ den 16ten. Novembris 1663.

Unterstehen sich auch (2.) wohl-ermeldte Stifft-Hildesheimische Herren Canclär und Räte / im Nahmen höchst-gedachter Ihrer Ehrfürstl. Durchl. denen hoch-gemüßigten Appellanten quasi sub nebulâ & nubiloso prætextu eines vor etlich hundert Jahren beschenehen

P p

beschenehen Pacti retrovenditionis über obgedachte gesambte Stück / die jederzeit ante tempus initi pacti de retrovendendo gehabte eigene Münz-Gerechtigkeit / Bericht und Belaith in der Stadt zu entziehen / non attento, das in denen von Appellaten selbst angezogenen Schrift. Bechslungen deutlich und Spieael-hell zu befinden / das die jenige Regal-Stück / welche Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim und Successori zustehen / vorlängst restituiert / Ihre Churfürstl. Durchl. auch die Münz-Präge / würcklich in der Stadt Beyna und auffm Berge vor Hildesheim exerciret / das Belaith gleichmässig toties quoties den Juden und andern durch das Stift gegeben / und genommen / auch das Gericht durch einen besitzenden Stadt-Boigt unterm Stadt-Rath-Hause jedesmahl notorie bekleiden Lassen zc.

Vid. ulterius adjunct. num. 31.

Num. 29.

Instrumentum publicum über beschenehene Besichtigung deren am Oster- und Wagen-Thor befindlicher Stifts-Wapen: Sambt dem Abriß.

Im Nahmen der Aller-heiligst- und Hochgelobten Dreysaltigkeit.

Und / offenbahr und zu wissen sey jedermänniglich / durch gegenwärtig offenes Instrument, das im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / Ein tausend / Sechshundert Sieben und siebenzig Indictione. Romanorum Decimâ quintâ bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLDI dieses Nahmens des Ersten / erwöhlt und gekrönten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmattien / Croatien und Slavontien Königs / Erb-Hertzogen zu Oestereich / Hertzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / Carndten / Crain / Lützenburg und Württemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Niehren / Ober- und Nieder Lausitz / geFürsteten Graffen zu Habsburg / zu Tyroll / Pfirdes / Rorbürg und Gorb / Landt-Graffen zu Elßas / Herrn auff der Windisch Marck / zu Porthenaw und zu Salins zc. Unsers Allergnädigsten Käysers / Königs und Herrn / Ihrer Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Neunzehenden / Hungarischen im Zwey und zwanzigsten / und Boheimischen im Ein und zwanzigsten Jahre / Sonnabendts ante Dominicam Cantate post Pascha, war der 12te. Monats-Tag Maji, alten Calenders umb 2. Uhren Nachmittags / der Fürstl. Stift. Hildesheimischer Brant- Secretarius Herr Johann

ham Rappenhagen / mich zu End gemeldten geschwohrnen Käyserl. Notarium, durch den Cansley. Botten Christoffen Brauns zu sich beruffen lassen / Anfangs sich meines Erscheinens Bedancket / demnach aber in Beyseyn meiner / zu diesem actu von mir Notario sonderlich subrequirirter glaubwürdiger Zeugen / Joannis Fabri und Joannis Strotmans / Philosophie Hildesienfis Studiosorum, angezeiget / das ihme Herrn Bräug- Secretario, von Fürstl. Stift. Hildesheimischer Regierung specialiter, anbefohlet wäre / mich Notarium, datâ Arrhâ, zu dem Ende gebührend zu requiriren / auff das mich alsofort nebenst ihme und zweyen glaubhaften Zeugen / nach dem Wall alter Stadt Hildesheim erheben / und in Augenschein nehmen solte / ob die / vorm hiesigen Hagen = und Oster = Thoren / befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrauen MARIE und anderer Heiligen / sambt denen dabey / unten in Steinen aufgeschawen / des Hildesheimischen Bischoffs oder des Stifts / wie auch des Rahts = Wapen (welches alles vorhin seine Herren Principalen durch einen Mähler abreißen lassen / entworffener massen / sich also wahrhaftig verbielte / über deren Rechtliche Befindung / ein oder mehr Instrumentum, seu instrumenta, in formâ consueta probante, demnachst abrassen / und Hochfürstlicher Regierung pro condigno Salario aufstellen solte / zeigte den Abriss / und übergabe auch dero Behueff Schedulam requisitionis folgenden Wortlichen Einhalts:

H. VI
28

Domine Notarie.

Demnach hiesige Fürstl. Regierung / sicherer angelegener Ursachen halber gemüßiget worden / die vorm hiesigen Hagen = und Oster = Thore befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrauen MARIE und anderer Heiligen / sambt denen dabey in Steinen aufgeschawenen hiesigen Bischoffs = und Stifts = Wapen / durch einen Mähler abreißen zu lassen; Und dann vorgedachte Fürstl. Regierung eines glaubwürdiaen Documenti, das voriges alles sich in der Wahrheit / entworffener massen verhalte / benöthiget / als thue auf empfangenem Special-Befelch euch offnbahren Käyserl. Notarium hiemit datâ arrhâ, instanter, instantius & instantissime requiriren / das ihr alsobald nebenst mir / und zweyen glaubwürdigen Zeugen / præviâ consueta eorum subrequisitione auch zu obbemeldten beyden Hagen = und Oster = Thoren verfüget / und ob daselbsten der vorerwehnter Heiligen Bildnüssen und Statuen / nicht weniger das Bischoffliche = und Stifts = Wapen in Steinen / wie dieselbe durch den Mähler entworffen / in der Wahrheit befindlich und aufgeschawen seynd / in Augenschein / und solches fleißig ad notam nehmen / und darüber ein oder mehr instrumentum sive instrumenta, in formâ probante umh die Gebühfordersamst verfertigen wollet / Hildesheim den 12ten. Maji Anno 1677.

Johann Rappenhagen *mppr.*

Wann ich mich dann requisitione ita præcedente, legitima Ambs = halber / hierinnen zu willfahren schuldig erachtet / als habe ich mich zu solchen allen treuesten Fleißes und inhabender Pflicht nach / willigt erkläret / meine Zeugen gebührend subrequiriret / und zwischen zwey und

und drey Uhren selbigen Tages à Meridie mit denenselben / und vorgemeldetem Herrn Secretario, nach dem Stadt-Wall / und zwar erslich nach dem Oster-Thor verfügt / das Schema, wie dann auch die rechte Bildnüssen der Heiligen / und die beyde untengesetzte Wapen gegen einander wohl consideriret und befunden / daß im Eingange / übere dem Oster-Thors Thurn in der Mitte / die heilige Jungfraw MARIA, zur Rechten der heilige Bischoff BERNWARDUS, und unter demselben des Rahts in Stein aufgeschawenes / in 4. Theil getheiltes mit Roht und Gelber Farbe angestrichenes Wapen / zur Lincken Hand aber die Bildnuß des heiligen Bischoffs GODEHARDI, und unter demselbigen gleichfalls mit rohter und gelber Color angestrichenes / in zwey Theil abgetheiltes Bischöfliches Wapen gestanden / welches alles mit dem Abris gleichförmig: Von dannen haben wir uns weiter so forth / übere dem Wall / nach dem Hagen-Thor erhoben / den Obert auch in fleissigen Augenschein genommen / und am Thurn derselben Pforten befunden den heiligen GEORGIUM mit seinem Swiez / von vorerwehnten beyden Wapens aber war des Stiffts modo nonnihil inverso, in introitu, zur Rechten / des Stadt-Rahts aber auch ein wenig ungefähr zur Lincken Hand gesetzt / und weil der Raht vor wenig Jahren attentando, dieses Thor verändern / und ein grosses Bollwerk dafür legen lassen / so hat auch der Stadt-Raht ihr insigne, exeundo ad la-tus dextrum in einen Stein aufshawen / und mit Farben anstreichen lassen.

Und synd diese Dinge geschehen im Jahr Christi indictione Romanâ, Käyserl. Regierung / Monat / Tag / Stunde / Orthe und Ende / auch Gezeugen Gegenwahrt / wie oben in Instrumento ausführlich vermeldet worden.

Und die weil ich Joannes Schmidt von Röm. Käyserl. Majestät Macht und Gewalt / offenbahrer und geschwohrner Notarius angesehen und angehört / daß vorbeschriebene Requirisio also wie obsteht / vor mir Notario, und denen Instruments-Gezeugen / von oft-bemeldten Herrn Gränz-Secretario, Joanne Rappenhagen / Nahmens Hochfürstl. Stifft-Hildesheimischer Regierung ergangen / ich auch mit demselben und denen Zeugen Augenscheinlich gesehen / daß der Abris / in allen Posten / wie ihn der Mahler entworffen / recht überein getroffen / und also wahrhaftig befunden: So habe solches alles so fort notiret / meine Zenge jedesmal debite subrequiriret / dem nach alles protocolliret / das Instrument darüber abgefasset / eigenhändig geschrieben / auch zu mehrer Beglaubigung selbiges nicht allein mit gegebenem Notariat Signet consigniret / sondern auch die Bletter mit einem Rothen und Blawen Seidenen Faden durchzogen / und deren Ende mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bevestiget / Gestalt darzu Ambs-halber gebührend requiriret und erbettten worden.



Joannes Schmidt
Notarius Imperialis.



H. VI
28

A. Oster-Thor. Num. 1. Stifftisches Wapen. B. Haagen-Thor. Num. 2. Stadtsches Wapen.

Un Alfelde wolten die Fürsten von Braunschweig mit ihrem Volck an der Leine herunter vor das Städtlein Elbe / da die Saal in die Leine fällt / gezogen seyn / hatten auch allbereit etlich Volck dahin gesandt / aber dieses mahl könten sie dafür nichts schaffen / dann in deme sie anfiengen sich zu lägeren / kam den Fürsten die Kundschafft / und die gewisse Zeitung / daß die von Hildesheim einen Auffall thun würden / derohalben ward gerathen / und vor gut und nöhtig angesehen / daß man mit allem Volck Vor die Stadt Hildesheim / als die Hauptstadt des Stiffts rücken / die belageren / und sie damit einhalten solt.

Extract Stifft-Hildesheimischer verordneter Statthalter / Canklar / Vice-Canklar und Rähte Schreibens an Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim sub Dato den Junii 1676.

Wie haltet ihr ewere Gerichtliche Schriftliche Bekändnuß und Erkändnuß / nimis enim indignum est, quod sua voce quis, vel quod plus est, scripturâ dilucidè professus & protestatus, id in eundem casum infirmare, testimonioq; proprio resistere, & eum modo Dominum Justitiæ Criminalis agnoscere, & eundem statim Dominum negare vel rejicere

Argumento L. generaliter in fine C. de non numerat. pecun.

Insonderheit da euch gungsbahm vorhin bekandt / daß der zeitlicher Bischoff zu Hildesheim von undenklichen Jahren / von der Röm. Käyserl. Majestät allezeit auff begebene Fälle / mit dem Mero Imperio, und Blut-Bann regaliret und demselben concediret / dero Behueß in vim Regalium. Einen Stadt-Boigt oder Richter über das Blut zu richten / anzurorden und zubestellen / auch von undenklichen Jahren / wie annoch / würcklich bestellet / in gewöhnliche Eyde und Pflichte genommen / auch salariiret / nach Ausweisung der von euch wohl bekandter beschwornen alten Bestallungs-Brieffen / welchen die Berrichtung und Administration der Justiz in beyden Criminal- und Civil-Sachen committiret / und anvertrawet / nach Inhalt deren sub perpetuo titulo & nomine dignitatis dem zeitlichen Bischoff zu Hildesheim / so wohl in rem & Personam Principum concipirten und expediirten / und daher zu ewigen Zeiten geltenden Regal-Brieffen / auch Vermöge eines sonderbahren mit euch

auch Anno 1515. auffgerichteten Vertrags in verbis, So wollen die von Hildesheim Seiner Fürsil. Gnaden an dem Hals-Gerichte keinen Abbruch thun / sondern dieselbe sollen bey seiner Fürsil. Gnaden Voigte verbleiben zc.

Num. 32.

Weiland Herrn Bischoffen MAGNI angegebener Revers - Brieff de Anno 1437.

Un Gottes Gnaden / Wy Magnus Bischof tho Hildensen / bekennen openbar in diesem Breve / vor Uns und Unse Rathkömlinge / dat Wy in vortiden hadden tho verstande geben Unsem Capitele / Unser Manschup und Unsen Steden / des Stichts tho Hildensen / dat kein Eindracht noch Frede en wöre in unsem Stichte / upe des hiligen Rycks / und Unsen Steden noch manck Unsen Untersaten / dat Wy gern anders segen / und doch nicht unter uns en hedden / dat Wy daraff straffen / und tho ghudem Frede und Eintracht medebringen möchten / und wören ansinnende Unserm Capitele und Manschup / vorbenendt / dat se uns dartho eyne B E D E aver gebuen / to Fürste ein van des Stichts Schlöttern intoldsende / dat Wy tho den verschreven sacken vörder Macht hedden / des wören Wy vörder ansinnende Unsen leuen getrüwen Borgermeistern und Rade Unser Stadt Hildensem / dat se uns dartho wes tho Hülpe don wolden / also hebben se uns dorch Bründtschup / und sonderliche Günstie willen / dei se tho uns hadden / und nicht dorch Pflicht / dat se uns des pflichtig wören / eine Bründtschup gedaen / des Wie ohne götlichen dancken / also / dat Wy Unsem Capitele / Unser Manschup dem Rade tho Hildensem / und den öhren und anderen unsen Steden und Untersaten nummehr vortan Frede und Eindracht schicken und Unse Stichte beschermen mögen / und tho gudem Flege bringen / und diese Bründtschup de uns de Rade tho Hildensem dartho geschencket hefft / en schall ohne und den öhren neyn Pflicht wesen / und Wy noch Unse Rathkömlinge en willen des oec nun affte hiernah vor keine Rechtfertigkeit effte Pflicht hebben eder bereden / sondern Wie willen ohne Frede und Eindracht bearbeiten / und se und die öhren trüwelicken verdedigen / na all unsem Vermögen / und se by öhrer Rechtfertigkeit / und olden Wahnheit laten

Alle diese vorschreven Stücke und Artikele hebben Wy Bischof Magnus vorgeschreven / gelovet / und loven vor Uns / und Unse Rathkömlinge den ehrbeneümeden Unsen leuen getrüwen Borgermeistern und Rade tho Hildensen / und den öhren getrüwe / Stede und vast thoholdende / sunder alle List / und hebbet deses tho Bekandtnisse Unse Jugesegel wittlichen hengen laten an diesen Breff / nah Gottes Borth Bertheyn hundert Jahr darina in dem Seven und drittigsten Jahre / an sunte Isabeen Dage / der hiligen Fruwen.

H. VI
28

Num. 33.

Num. 33.

An Se. Röm. Kayserl. Majestät Weiland Herrn
Bischoffen Burchardi aller-
unterthänigstes
Bericht = Schreiben in Puncto Col-
lectarum.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

Ber Kayserl. Majestät seynd mein innig Gebett zu GOTT dem
Allmächtigen / unterthänige steths-willige Gehorsamb und gefis-
sen schuldige Dienste jederzeit zuvoran bereith.

Der Rath meiner und meines Stifts angehöriger
Stadt allhie zu Hildesheim / hat mir durch Notarien
und Zeugen eine verschlossene Missiv mit vorauffgetrücktem Ew. Kayserl. Ma-
jestät Sigel an mich haltend verschiedenener Zeit behändigen und zustellen las-
sen / daß ich mit gebührender unterthäniger Reverenz empfangen / erbrochen
und seines Inhalts darauß verstanden; Dieweil ich dann darauß befinde / daß
Bürgermeister und Rath meiner und meines Stifts = Stadt
Hildesheim mich als ihre von GOTT dem allmächtigen sūrge-
ordneten Obrigkeit mit viel zu milden ungegründeten Angeben / bey
Ew. Kayserl. Majestät zu verunglumpffen sich unterstanden / Ew. Kayserl.
Majestät aber als ein Brunquell der Berechtiget sich gleichwohl gegen mich
und mein Stift mit den Gnaden mildiglich erzeiget / daß dieselbige Ew.
Kayserl. Majestät sich meiner und meines Stifts Nothdurfft ungehört zu
anderen Wegen nicht haben bewegen lassen / sonderen Krafft dero in Ihrer Röm.
Kayserl. Majest. Schreiben gesthsten Clausulæ Justificatoria meine Nothdurfft
dagegen zuhören und zu vermercken allergnädigst geruhet / thue gegen Ewer
Kayserl. Majestät ich mit selbigen und mehr andern Gnaden / so mir und
meinem Stift allergnädigst erzeiget und beweiset / demühtig und zum aller-
unterthänigsten bedanken.

Und als mein und meines zerrissen- und verderbten Stifts Nothdurfft
erfordert / Ew. Röm. Kayserl. Majestät des Handels mittels dieses einen guten
Beständigen / wahrhaftigen und gründlichen Bericht zuthun / bitte Ewer
Kayserl. Majestät ich ganz demühtig und unterthänigst zu wissen / daß mir
nicht zweiffelt / Ew. Röm. Kayserl. Majestät werde gute Wissenschaft ha-
ben / was massen mein Stift / das von Ew. Röm. Kayserl. Majestät hoch-
löbl. Vorfahren gefundiret / gestiftet / dotiret / darinn auch ehliche Ew. Röm.
Kayserl. Majestät Vorfahren erzogen / vor Jahren nicht allein in einen treff-
lichen Abfall gekommen / also auch daß solches löbl. herrlichen Stifts ge-
nawlich der Schatten noch übrig ist / sonderlich durch die verlauffene Kriegs-
Empörung vielfältig aufgeschöpfft / durch vorenandte und andere erbärmli-
che zugestandene Unfälle in trefflichen Schulden vertieffet / also daß allbereit
für etlichen Jahren solche Summa an Haupt-Gelde / das auffgewachsen zu
samen sich in die Neun- und vierzig Tausend und zwanzig Rthlr / Hundert-
und sechszig Tausend Sechs-hundert und Fünff Goldfl. Ein- und zwanzig
Tausend

Tausend Zwey-hundert und sieben und zwanzig Gulden Münze belausen und erstrecket.

Als aber die Gläubiger / so solche Summen bey meinem Stifft außständig gehabt / fast allesambt ansehnliche vom Adel seynd / deren Für: Elteren meinen lobsel. Vorfahren nicht allein ihr Vermögen in bevorstehenden Nöthen fürgestreckt / sondern auch zum Theil ihr Leib und Blut zugesetzt / und ihre Nachkommen mit mercklichem grossen Schaden eine geraume lange Zeit das ihrige entzihen müssen / und über vielfältige Anforderungen nicht haben befriediget werden können / zu besorgen gestanden / da die Läng / wie bisher mit blossen Worten aufgeschoben werden sollen / daß die endlich durch Ungedult dahin bewogen / andere Wege zu Erlangung oder je zu Erstattung des ihrigen an und für die Hand zunehmen / dadurch das geringe Theil meines Stiffts / so noch übrig / ganz und gar hinuntergebracht und zu Boden gehen / und die Armuth / wie dann auch die Bürgerschaft meiner Stadt Hildesheim dardurch mercklich beschädiget und verdacht werden möchte;

Wann ich dann die Sache mit meinem Thumb-Capitul und andern / den dennoch meines Stiffts Aufnehmen und Verderben anligt / und billig mit zu Herzen gehet / in alle Wege überlegt und überschlagen / habe ich neben denenselben keinen anderen Weg finden oder bedencken können / wie durch den Handel zu rahen / und grossen Unheil vorgekommen werden könnte / daß ich die / so in meinem geringen Stifft begütert wären / gefreyet und ungefreyet / Geisliche und Weltliche Edle und unEdle / Exempt und nicht Exempte umb Steuer und Schatzung anlangen müste / der gänzlichlichen Hoffnung / dennach in anderen umbliegenden Chur- und Fürstenthumern Erb- und Stiffteren die Unterthanen und darin begüterte In- und Ausländische die Lasten ihrer gebührlicher Obrigkeit und deren Herrschafft helfen tragen / Es würden meine angehörige / darunter dann die von Hildesheim auch gehörig / nicht weniger bey mir / gleich wie andere bey ihrer Obrigkeit thun / und mir und meinem Stifft / dessen sie dennoch nicht weniger zu geniessen / zu solchen hoch-beschwerlichen und Lastigen Anligen die hülffliche Hand reichen / darauff ich dann im Jahr der wenigern Zahl Drey und sechzig zum ersten und anderen mahl in meiner Stadt Hildesheim zwey Landt-Tage gehalten / darzu ich dann auch Burgermeister und Rath meiner Stadt Hildesheim als ein unter den vornehmsten Gliedmassen meines Stiffts ganz güthlich erfordert / die jedoch nicht erschienen / sondern fürseßlich aufgeblieben.

Nachdeme ich aber den Anwesenden meines Stiffts hochbeschwehliche obliegende Schuldenlast / welche jedoch zuvorn einem jeglichen kundt notori und offenbahr gewesen / Vorgetragen und ihre hülffliche Errettung gesuchet und begehret / ist mir damahls durch mein Ehrwürdig Thumb-Capitul meines Stiffts Prælaten / Ritterschafft und Stände / in- und ausländische / so darin begütert / die Sechs-fachige doppelte Landt-Schaz / die Hueffe-Schazung / Schaaff-Schazungen und Bier-Zieß / jedoch unbegeben eines jeden habender Frey und Berechtigket über Geisliche und Weltliche / Edel und unEdel / In- und Ausländische / Befreyete und Ungefreyete / Exempt oder nicht Exempte , ja auch mit der außtrücklichen Bedingunge / da sich Je-

H. VI
28

mand aufziehen / und seine Gebührn zu solchen allgemeinen Wercken nicht zulegen / oder contribuiren und frey auslauffen / und solcher Schulden Last alleine auff etliche Stände / oder derselbigen angehörige Leuthe allein verschrieben werden solte / oder wolte / daß sie oder die ihren alsdann in die obangerührte Schatzung auch nicht bewilliget haben wolten / einhelliglich und mit gemehrter Hand mitleidlich verwilligt / daß ich zuvorderst Gott dem allmächtigen / und darnach den / die darzu gerathen / und darin consentiret / billich zudanken habe.

Ob ich nun wohl gehoffet / solche also Anno 1563. bewilligte Steuern und Schatzungen solten von Stund an ihren Fortgang gewonnen haben: So ist jedoch ohnverschentlich das ein und ander darzwischen gekommen / daß solche Schatzung vollkommentlich nicht eher dann dieß Jahr angefangen / mitler Weil aber haben Burgermeister und Rath meiner Stadt Hildesheim allerhand Wege an die Hand genommen / sich von solcher gemeinen Bewilligung und einhelliglichen Beschluß zu eximiren / und aufzuziehen / und sich durch die benandte Städte mit denen sie ihre Confederation haben / die jedoch auch ihrer Obrigkeit zustehen / und unangesehen / daß dieselbigen ungezweifelt auch Libertatem, immunitatem, exemptionem, privilegia fürzuwenden möchten haben / nicht destoweniger ein jeder der Obrigkeit / darunter der güetige Gott sie verordnet / contribuiren / und den Last des Landes tragen helfen / wie sie sambt und sonderlich in keinem Abreden seyn werden / und im Fall der Nothdurfft genugsamblich kan dargethan und beygebracht werden / allerhand schriftliche und auch Wörtliche Unterhandlung / darmit sie wegen solcher bewilligten Schatzung frey auslauffen möchten / pflegen lassen.

Und habe gleichwohl solches Ew. Röm. Käyserl. Majestät unangezeigt ganz unterthänigst nicht wolten noch können verhalten / lauth des Ewer Käyserl. Majestät zu vermercken / daß Meine Unterthanen die von Hildesheim nicht allein mir ihre Hülffe in meines Stifts Nothfällen / sondern auch so viel des Reichs Salagen belangen thut / nicht allein weitgerethun / sondern auch allein zu längerer Auffenthalt an Ew. Käyserl. Majestät Cammer - Gericht anhängig gemacht / wie Ew. Röm. Käyserl. Majestät auß der Abschrift eines Zettels / so sie mir in einer Missiven newlich auff mein gebürlich anfürdern / daß Ew. Käyserl. Majestät die bewilligte und dieß Jahr betagte beharliche Türcken - Steuer folgen möchte / gelangen lassen / mit S. gezeichnet / allergudst. haben zuvernehmen.

Auß obverzeichneten beständigen wohl - gegründeten und wahrhaftigen Berichte haben Ew. Käyserl. Majestät / als der Brun aller Gerechtigkeit und Billigkeit auß hochbegabten Käyserl. Verstande allergnädigst zuermessen / und abzunehmen / mit was grosser und unrechtmäßiger Aufflehnung gegen mir als ihrer von Gott dem Allmächtigen verordneter Obrigkeit / vielgemeldte von Hildesheim unterstehen / sich in Erlegung des von den Stifts - Hildesheimischen gemeinen Ständen einhellig bewilligten Schatzungen und Steuern abzusondern / und außschliessen / und das allein auß den vermeinten Ursachen / daß sie ihr vermeint Privilegium dargegen fürtragen und darvon releviren soll.

Hingegen

Singegen aber daß mir als dem Bischoffen zu Hildesheim auß hochwichtigen dringenden Ursachen / grösseren Landt-Schaden vorzukommen / solche Schatzungen einhellig über Frey- und Unfreye mit angehängter Bedingung / wie gemeldet / eingewilliget / und daß mir nicht gebühren will / dafferne das ganze gemeine Werck nicht solle zu Stücken gehen / davon abzusehen / daß ich erachte / solches auch von Rechts wegen thuende nicht schuldig / und daß die Bürger / so in meinem Stifte begütert / sich davon nicht außziehen können / sondern dieweil sie sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit anmassen / und die Leuthe gegen mich auffwicklen / daß mir wohl gebühret durch gebührende und in Rechten erlaubte Mittel und Wege dieselbigen mit Ernste dahin zu halten / daß die sich in diesen offenbahren Landts-Nöthen und beschriebenen Fällen anderen gleichförmig machen / und daß die von Hildesheim alles das / als ein Mit-Glied meines Stifts thun und leisten müssen / was andere gemeine Stände und das gemeine Wesen zu thun und zulassen beschlossen / und bewilliget worden.

Deme allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät mein demüthigste unterthänigste und ganz fleißige Bitte / Die wolle diesem meinem wahrhaftigem Segen-Bericht Glauben allergnädigst zustellen / und in gnädigster Erwegung dieser Sachen Gestalt / Herkommen und Gelegenheit / und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen in einen Grund auß gefaster Wiederwärtigkeit einen Ursprung hat / und derwegen sie mit allem gebühlichem Ernste dahin unterrichten lassen / daß sie neben anderen gleicher massen Angehörigen und Ständen meines Stifts die bewilligte Schatzungen / bis daß desselbigen Gläubigere / wie verhoffentlich in kurzen Jahren mit Göttlicher Hülff geschehen wird / befriediget / erlegen und richtig machen / und sich desfalls der Gebühr erweisen / wie getrewen Unterthanen wohl anstehet / eygnet und gebühret / und in Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / Land-sittlichen Gebräuche und beschehenen einhelligen Beschlüssen zu Rechte schuldig und pflichtig / und mich in Ungnaden nicht verdenken / daß ich mich ohne Rechtliche Erkändnisse dessen nicht begeben / oder davon absehen könne.

Damit dann jemanden Rechtliches Anlangens nicht erlasse / will ich denselbigen an allen gebührenden Verthern Rechts nicht für seyn / und was alsdann mir zu oder ab erkandt wird / solches solle mir wohl und wehe thun / ich will mir auch ganz keinen zweiffel machen / Ewer Käyserlichen Majestät werden als ein Löblicher Kayser und Brunn aller Berechtigket mich hierin nicht verdenken / sondern aller gnädigst beypflichten / und in Gnädigsten Schutz und Verthädigung halten / und handhaben.

Ewer Kayserliche Majestät geruchen Sich in dem allem allergnädigst zu erzeigen / wie ich zu Ew. Käyserl. Majestät allen Rechten und Billigkeit nach mich unterthänigst thue getrösten / daß umb Ew. Röm. Käyserl. Majestät

H. VI
28

gestät über schuldige Pflicht mit meinem demüthigen Gebett zu GOTT dem Allmächtigen zu verbitten / und in aller Unterthänigkeit meines höchsten Vermögens zu verdienende bin ich stäts willig und erbietig. Datum Hildesheim Octobr. Anno 1568.

Ew. Käyserl. Majestät

Demüthigst- unterthänigster Capellan

Burchardt Bischoff zu Hildesheim.

Num. 34.

Copia-Schreibens von Hrn. Herzogen Ernsten zu Braunschw. Lüneb. Durchl. an Se. Ehr- Fürstl. Durchl. zu Cölln Hrn. Ernsten Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern zc. als Bischöffen zu Hildesheim abgelassen.

Unsere zc.

Wir mögen Ewer Ebdn. freundlich nicht verhalten / wie das Bürgermeister und Rath Ew. Ebdn. Stadt Hildesheim auf unsere an dieselbe ohnlängst / auff Ew. Ebdn. Uns intinuirte Subsidiales gethane beyderseiths wohl-gemeinte Erinnerung / diesen beygefügten Bericht der Sachen / sambt angehängter Bitte / denselben Ew. Ebdn. an Uns dirigirten Subsidialibus kein statt zu thun / sondern Uns deren / wie von anderen gleichfalls requirirten Fürsten beschehen seyn solle / pure zu entschlagen / an Uns gelangen lassen: Ob nun wohl das eine und ander von bereits am Kayserl. Cammer-Gericht durch beyde Theil gemachter litis pendentz und der nicht gehörten Bürger Unschuld angezogen wird / dadurch die gesuchte subsidial-execution zumahl Unsers Theils in Difficultät und Gefahr gerathen könnte: So haben Wir doch auch ihren des Raths Suchen noch zur Zeit kein Platz geben / sondern sie vielmehr anderweit auß getreuer nachbahrlicher Zuneigung dahin vermahnen wollen / daß sie auff ihr angezogenes Recht (wann gleich die Præsupposita allerdings vorhanden) sich so hart nicht stützen / sonderen vielmehr bedencken sollen / mit weme sie es saltem in consequentiam zu thun / und derowegen dahin trachten / wie sie in andere Wege mit Ew. Ebdn. entschieden / und hinwieder in den Stand und Verstand gebracht werden können / daß sie und ihre Bürgerschaft vielmehr von Ew. Ebdn. alshero von Gott fürgesetzten Obriigkeit Gnade und Befürderung / als dergleichen Judicial- oder Extra-judicial-Verfolgung zugewarten haben:

Wir

Wir machen Uns auch keinen Zweifel / es werden ihnen solche Unse-
 re wohl-gemeinte Vermahnungen zu Herzen gehen / und sie es ihres Theils
 an jinner leidlichen Mittelen nicht haften / noch ermangeln lassen / sinde-
 mahl sie in dem jetzigem Schreiben sich dahin erklären / daß sie liebers nichts
 sehen / noch wünschen möchten / als daß diesen Sachen den nächsten auff träg-
 liche Wege und Mittel abgeholfen / und sie Ew. Ebdn Ungnade benommen
 und übrigen möchten.

Wann es dann nun an deme wäre / daß sie zu solcher Hinlegung die-
 ser Irthaten / mit Ernst und in solcher massen / wie es Ew. Ebdn. an
 Dero Landts- Fürstl. Authorität und Reputation unverletzlich schi-
 cken und anlassen wolten; So lassen wir uns bedüncken / es würde Ew. Ebdn-
 und E. Ehrw. Thumb-Capitul viel rühmlicher seyn / darin sich in Gnaden
 zu bequemen / dann die Partheyen selbst in langwierige mühseltige Rechts-
 fertigung und verbitterlicher Zwenhelligkeit fortfahren / oder auch den Bür-
 gern / so dießfalls ihre Unschuld hoch anziehen / mit Subsidual oder ordinari
 Executions- Mittelen zusehen zu lassen: Und weil Wir wissen / wie Ewer
 Ebdn. zur Mildtigkeit geneigt / haben Wir dieß Unser ringfügiges Bedencken
 Derselben zu eröffnen / so viel weniger unterlassen wollen / freundlich bitten-
 de / es im besten zu vermercken / und das freundliches Vertrauen zu Uns
 zu behalten / daß Wir nicht allein in dieser Sachen alles zu Ew. Ebdn. Au-
 thorität und Reputation dienlich gerne in verantwortlicher Massen / Nach-
 babelich fortsetzen / sondern auch sonst Ew. Ebdn. behagliche Dienste zu be-
 zeigen Uns jederzeit wollen angelegen seyn lassen / welche Wir dem Schutz
 des Allerhöchsten zu gewünschter Wohlfahrt getrewlich befehlen. Datum
 Zell am 1. Tag Maji Anno 1598.

H. VI
28

Num. 35.

**Copen- Schreibens von Herrn Herzogen Ernst
 zu Braunsch. Lüneb. Durchl. an die Stadt
 Hildesheim abgelassen.**

Ernst 2c.

Siehe besondere 2c. Wir haben uns ewern Bericht auff Unser jüngst
 Erinnerungs- Schreiben nach der Länge vorbringen lassen / und ewer
 dabey angehefftetes Suchen vernommen.

Obs nun wohl an deme / daß diese Sachen zwischen euch
 und dem Regen- Barth am Kayserl. Cammer- Bericht in obent-
 schiedenen Processen zur Rechtfertigung und Litis Pendency gerathen /
 Diweil jedoch dieselbe in consequentiam ewren Landts- Für-
 sten nunmehr mit berühren / und Seine Ebdn. es dafür achten / daß
 dieselbe weniger nicht den Executions- Process wider euch zugebrauchen /
 und fortzusetzen befugt / als derselb von euch gegen Sr. Ebdn. oder je Eines
 Würdigen Thumb-Capituls Angehörige vorgenommen / und fast cyfferig
 außgeübet seyn soll: So sehen uns die Sachen nochmahls also an / daß ih-
 nen

S s

nen dergestalt in die Länge nicht zu rahten seyn / sondern vielmehr die Verbit-
terung und Ungnade wachsen und zunehmen wolle.

Was nun für Unheil einem Bürger (die gleichwohl auch ratificando an-
hängen / und darumb nicht allerdings separiret werden können) hierauf /
wann Wir gleich eweren Suchen nach / mit der Subsidiar - Execution nicht
verfahren / entstehen könnte / das schwebt euch bereits für Augen / und wird
es besorglich die geraume Zeit / so zu der Rechtlichen Erörterung gehört / den
guten Leuthen viel zu schwer machen.

Wie Wir nun solches ungerne sehen / sondern vielmehr auß nachbahy-
licher Zuneigung euch und eweren Bürgern alle gedeyliche Wohlfahrt gönnen;
Also haben Wir euch hiemit nochmahls wohl - meinentlich wollen erinnern /
es nicht allerdings auff dieselbe Rechtfertigung zu verschieben / sondern viel-
mehr dahin zu gedencken / daß die Entscheidung und Zusammensetzung mit
ewerem Gnädigsten Landts - Fürsten in andere Wege geschehen
möge.

Wie Wir dann dafür achten / daß der Principal Punct ohne sondern ewerer
angezogenen Privilegien - Verletzung hinweg durch gütliche Behandlung
könnte in seinen vorigen Stand gesetzt / und der Herz Chur - Fürst damit ge-
wonnen werden / die daher entsprungene Poenal - Sachen zu bequemer
Vergleichung kommen zulassen / und haben Wir zu Fortsetzung der auff Uns
geerbter nachbarlicher Correspondenz Sr. Ebon. darumb mit Fleiß ersucht /
inmassen auß zugelegter Abschrift zusehen.

Da es nun möchte den Weg erreichen / solte Uns zumahl lieb und ge-
fällig seyn / so aber nicht / wollen Wir Uns dannoch auff des einen und an-
deren Theils weiter ansuchen / nach Befindung desselben unverweiglich bezei-
gen. Datum Zell am 1sten. Maji Anno 1598.

Ernst 2c.

Num. 36.

Extract auß Henrici Bunting Braunschweigischer
Chronic, zu Magdeburg Anno 1596. getrü-
cket / part. 1. fol. 127. pag. 2. lin finali &
fol. 128. pag. 1. sub init.

Bischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weile so viel
bemühet / daß er achthundert wohl - gerüstete Pferde zusammen ge-
bracht / richtet aber nichts sonderliches damit auß / allein daß Er
das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbige plün-
dert / anstecket und außbrandte / aber nichts sonderliches damit ge-
wonnen / dann die Braunschweigischen zornige Löwen waren so grümmig /
daß ihnen niemand widerstehen könnte / und der elende Bischoff ihnen nicht
unter Augen kommen dörfte.

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung erstlich
angenommen / hat Er noch bey dem Bischoffthumb gefunden
die

die Stadt Hildesheim / und von 6. Graffschafften diese nachfolgende Städte und Schlöffer: Alfelde / Bockelen / Bodenwerder / Hamelen halb / Brunow / Beyna / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlöffer Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Wingenburg / Lutter / Schladen / Wiedela / Bienenburg / Woldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrücken / Lindaw / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Brune / Argen / Coldingen / Ruthe / die Burg zu Brunow / und die Burg zu Bockelen: Diese Graffschafften / Städte und Schlöffer haben die Herzogen von Braunschweig / gleich wie zornige grünliche Löwen dermassen mit ihren scharpffen Klawen und Zähnen angegriffen / daß Bischoff Johann nicht mehr davon behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlöffer Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches doch sehr jämmerlich verdorben war.

Num. 37.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6.
cap. 38. sub finem.*

H. VI
28

Wird also (wie bißdahero vermeldet) haben die Fürsten zu Braunschweig / Herzog Erich der älter / und sein Vetter Herzog Heinrich der jünger / mit Hülff der zweyen Städte / Braunschweig und Hannover / das schöne und herliche Stifft Hildesheim / die Schlöffer / Elßter / Städte / Flecken und die vielen schönen wohl-gelegenen Dörffer nach einander eingenommen / ohn = und außgenommen die Stadt Hildesheim / und die Schlöffer / Beyna / Steurwaldt und Marienburg.

Extractus ex Joannis Pomarii Chronico der Sachsen und Nieder Sachsen ad Annum 1521. pag. mihi 576.

Bischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weil so viel bemühet / daß Er acht hundred wohl-gerüsteter Pferde zusammen gebracht / richtete aber damit nichts sonderliches auß / allein daß er das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbige plünderte / ansteckte und außbrandte / aber nichts sonderliches damit gewonnen:

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung ererbt angenommen / hat Er noch bey dem Bischoffthumb gefunden die Stadt Hildesheim / und 6. Graffschafften / diese nachfolgende Städte und Schlöffer Alfelde / Bockelen / Bodenwerder / Hamelen halb / Brunow / Beyna / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlöffer Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Wingenburg / Lutter / Schladen / Wiedeloh / Bienenburg / Woldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrück / Lindaw / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Brunow / Argen / Coldingen / die Burg zu Brunow / und die Burg zu Bockelen: Diese Graffschafften / Städte und Schlöffer haben die Herzogen von Braunschweig dermassen

massen angegriffen / daß Bischoff Johann davon mehr nicht behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches letztere doch sehr jämmerlich verderben war.

Num. 38.

Consilium Juris von der Universität zu Würzburg eingehohlet / super Privilegiis Sigismundi & Caroli Quinti in Puncto Fori.

Wennach die Fürstl. Hildesheimische Regierung unser Rechtliches Bedencken über nachfolgende Frage begehret:

(1.) Ob das hiebey geschlossene Privilegium Kaisers Sigismundi *sub lit. A.* (*Vid. num. 39.*) auch Imperatoris Caroli Quinti Privilegium *sub lit. C.* (*Vid. num. 41.*) dessen klaren Buchstaben / wahren Inhalt / und rechten Verstand nach / vor ein eigentliches Privilegium *de non evocando Cives Hildesienles ad forensia & extranea saecularia Judicia*, wie damahls in alten Zeiten die Westphälische / Rothweilsche und andere Kaiserl. Landt - Gerichte gewesen / und wovon

D. Gail. lib. 1. observ. 120.

Sonderbare Meldung thut: Oder ob es vor ein special exemptionis-Privilegium solius Senatus als Bürgermeistern und Raths der Municipal - Stadt Hildesheim ab ordinaria jurisdictione & consequenter à subjectione & debita obedientia sui Episcopi, ac Domini Territorialis zu beachten und zuhalten sey / ungeachtet / daß die sämtliche Bürger conjunctim & divisim es nicht pro tali Privilegio exemptionis von Landts - Fürstl. Hoch- und Ober-Bottmäsigkeit halten / sondern allezeit à condita Civitate biß anhero sich in Proceß - Sachen des Beneficii Appellationis an ihren gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn und dessen verordnete Ober - Cansley und Hoff - Gericht zu Hildesheim freywillig bedienet / auch die Landt - Tage durch den Stadt - Racht und derselben Syndicos respiciiren lassen / und darauff per dictos Deputatos Persöhnlich erschienen / und dem zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim mit und neben Burgermeister und Racht conjunctim & divisim vermittels Huldigungs - Eydts und ihrer der Alten Stadt Hildesheimb Schreiben und Brieffen vor ihren Gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn allemahl erkennen und bekennen.

Als haben Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität zu Würzburg bey versambltem Collegio mit

mit gehörigem Fleiß / die Uns vorgestellte Fragen und deren Umstände wohl erwogen / erkennen und erklären darauff zu Recht gründtlich / daß vorberührte zwen Kayserl. Privilegia Sigismundi & Caroli Quinti Imperatorum gloriosissimæ memoriæ sub lit. A. & C. (Vid. n. 39. & 41.) deren rechten Wortlichen Inhalt / Verstand und damahligen alten Gebrauch nach / vor keine andere Kayserl. Privilegia und Regnungen / als de non evocando Cives Hildesienfes in genere & particulari, inter quos etiam Consules & Senatores Civitatis dinumerandi sunt, ad quævis forensia sæcularia Judicia, nemlich frembde und ausländische Gerichte zu beachten / und gar nicht von einländischen ordentlichen Ober · Gerichten zuversiehen sey / inmassen es die gemeine Bürgerschaft also gleichmässig verstehet / und agnoscendo immediatum Cancellariæ superius Judicium, in appellationibus observiret / sich auch in ipso Privilegio sub lit. A. & C. (num. 39. & 41.) befindet / daß Ihre Kayserl. Majestät Sigismund nicht gemeint gewesen / die Hildesienfes tam conjunctim, uti Cives, quam, divisim eorum Consules & Senatum & quemcunque Civem in particulari ab ordinariâ jurisdictione, zu eximiren / mit diesen Worten / quinimò in dictâ civitate Actores & Actrices, si & in quantum eis conjunctim & divisim justitia manifestè denegata non fuerit, juxta, dictæ civitatis consuetudines AC MUNICIPALIA JURA vel Imperialia definitioni Judicis vel Judicum sibi competentium itare, debent. Similiter in Privilegio Imperatoris Caroli Quinti sub lit. C. (num. 41.) Nun sagen die Imperialia Jura,

In lege nec Avus C. de emancip. lib.

Quod Privilegia in præjudicium & injuriam alterius concedere non sit, moris Imperatorum: So ist ja nicht zu præsumiren / daß Kayser Sigismund dieses Privilegium zu sonderbahrem Präjudiz und Abbruch der Landts = Fürstl. Hoch = und Ober = Bottmässigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff und Landts = Fürst zu Hildesheim über den ganzen Stifft und desselben eingeseffene Unterthanen (worunter die Stadt Hildesheim cum Civibus, Consulibus & Senatoribus als darin mit begriffen) von den hoch = löbl. Kaysern datis vacantis, allemahl investiret und regalifiret wird / ertheilt / und also / was mit einer Hand regalifando einem Fürsten und Stand des Reichs gegeben / mit der anderen wieder entzogen / und abgenommen haben solte / insonderheit da die Kayserl. Confirmationes über alle der Stadt Hildesheim Privilegia, in, specie, von Weil. Kayser Carl dem Fünfften Anno 1530. sub adjunctâ lit. B. (Vid. n. 40.) auch vom Kayser Maximiliano dem Zween de Anno 1567. sub lit. D. (Vid. num. 42.) die expressam clausulam reservatoriam & limitatoriâ in sich begreifen / daß die Kayserliche Concessionen und Confirmationes dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim / Thumb = Probstien und Capitul und gemeinen Stifftern daselbsten und jedermänniglichen ohne Schaden und Abbruch seyn solten / dergleichen Reservation, und Declaration, der Kayser Sigismundus selbst in dem der Stadt Magdeburg Anno 1424. ertheiltem gleichmässigem Privilegio de, non evocando Cives Magdeburgenses ad forensia sæcularia Judicia gethan hat / attestante adjunctâ lit. E. (Vid. num. 43.) In, verbis: Quod talis gratia seu Privilegium Civitati Magdeburgensi & oppido Hallensi data D. Gunthero Archi = Episcopo Magdeburgensi suæ Ecclesiæ & Successoribus in suis Jurisdictionibus & Judicis in

T c

nullo

H. VI
28

nullo penitus possit ac debeat quomodolibet derogare nec aliquod præjudicium importare. Von solchen gewöhnlichen Erklärungen und Erläuterungen des Hoch preussische Königs Sigismunds über seine ertheilte Privilegien und Begnadigungen / attestiret ferner Umstand · und ausführlich

D. Joannes Gryphiander de Weichbild: Saxon. cap. 60. num. 9.

Per hæc verba: Magdeburgenses à Sigismundo Cæsare hoc jus consecuti sunt, ut nemo ejuscunq̄ conditionis sit, Civis vel Senator Magdeburgensis conjunctim vel divisim ad Tribunal Cæsarium vel ad Camerae judicium citeretur, neq̄ ad aliud, quam ad Episcopale Judicium, vocetur, nisi in casu denegatæ justitiæ.

Dresser de Urbibus Germanicis ita insuper respondit, Sigismundus Imperator Francofurtensibus Anno 1431. videlicet, Francofurtenses Jure & Privilegio suo de non evocando extra Civitatem ad forensia & extranea judicia gaudere debere, Actores prius ad ordinarium Judicem Shultetum, des Reichs Schultheissen remisso sic ab Adelberto Archi-Episcopo Cives Moguntini habitantes intra muri ambitum hoc jure donati sunt, ut non evocentur ab extraneo seu forensi Judice, si coram ordinario Moguntino juri stare velint: Ita Alexander Papa 4. Anno 1260. Civibus Spirensibus Privilegium dedit, quod trahi extra Civitatem Spirensis ad judicium forensis inviti non possint, quamdiu parati essent coram suo ordinario de ipsis conquerentibus juri stare.

Lehman. Libr. 5. Chron. Spirens. cap. 97.

Womit dann auch übereinstimmet der berühmte und alt-erfahrne JConsultus inferioris Saxonie

Casp. Clock. in suo notabili Consf. 15. n. 21. & seqq. tom. 1.

Es confirmiret und bestätiget auch diese Meinung Augustissimum Camerae Imperialis judicium, indeme die Stadt Hildesheim Anno 1602. obgedachtes Privilegiū Imperatoris Sigismundi & Caroli V. Cæsaris sub lit. A. C. (n. 39. & 41.) in dictâ Camera Imperiali Spirensi zu dem Ende hat extrahiren und insinuiren lassen / damit sie sich / absonderlich aber Bürgermeister und Rath daselbst uti collegium seu Magistratus in particulari in causâ Kauschenplatten Spoliaten dieses vermeinten Privilegii Sigismundi Imperatoris zu Declinirung des Bischöflichen und Landts = Fürstl. ordentlichen Ober = Appellations - Gericht und dessen judicatis in puncto restitutionis Spolii ab ipso Magistratu inferiori commissi bedienen / und dadurch sich nicht allein von der Ober = Bottmässigkeit / oder Ordinari - Jurisdiction Ihres Landts = Fürsten und Herrn / sondern auch von dessen Subjection und schuldigem Gehorsamb gegen ihren Huldigungs = End eximiren könnten / gleichwohl die Kayserl. Cammer zu Speyer allem diesem ohnerheblichen Einwenden obgeachtet Anno 1605. den 2ten. Februarii in dictâ causâ Kauschenplatten Spoliaten contra Bürgermeister und Rath der Alten Stadt Hildesheim Spolianten in Recht erkandt / und pronounciret / bene ab Episcopo Hildesiensi judicatum, & malè à Senatu civico appellatum, nach Aufweisung der Beylage sub. Lit. F. (Vid. n. 44. Ob nun zwarh dagegen Senatus civicus regeriret / daß nach dem Jahr 1643. post restitutionem Diocesis Hildesiensis à Ducibus Brunsvicensibus

bey

bey Fürstl. Hildesheimischer Cansley actus contrarii & præjudiciales in Appellations-Sachen sich begeben haben solten / daß zu Vermeidung Instantiæ appellationis das assertum Privilegium Sigismundi Imperatoris von Bürgermeister und Raht der Alten Stadt Hildesheim sey opponiret / von Fürstl. Regierung tacite approbiret / und agnosciret worden / indeme solche Appellations-Sache unerörtert ligen blieben: So wird solches angegebener Massen von Fürstl. Stifft. Hildesheimischer Regierung nicht gestanden / noch bis anhero per actus positivos & juridicos erwiesen werden / daß intuitu hujus Privilegii einige Sachen bey Fürstlicher Hildesheimischer Cansley in strecken gerahen seyn solten / aber dieß kan oder mag wohl seyn / daß culpâ & negligentia Appellantium die Sachen nicht affterfolget / oder sonst veralteten / und solcher Gestalt ohnerörtert ligen blieben / culpa enim cuique sua nociva est, non alteri, multo minus Judici, qui absque imploratione partium non impertitur officium suum, nec omnium coram se gestorum memoriam habere potest, quod potius Divinitatis quam humanitatis esset;

Auch den Fall jedoch ungestanden gesetzt / daß einige contraria præjudicia bey Fürstl. Hildesheimischer Cansley sÿrgangen seyn solten / so können gleichwohl dieselbe absenti & ignoranti Episcopo ac Principi Hildesheimi nicht verhänglich seyn / noch seinen per investituram Cæsaream acquirten juri superioritatis & territorialis jurisdictionis über seine gehuldigte unmittelbare Unterthanen als Burgermeister und Raht Dero MUNICIPAL- Stadt Hildesheim abbrüchlich viel weniger in abstracto melioris conditionis seyn / als die ganze Stadt und dero gesambte Burgerschaft in concreto, worunter Consules & Senatores notorie mit gezeulet / auch in ipso Privilegio Sigismundi conjunctim & divisim mit begriffen seyn / quod enim Principi ac Domino territorii proprium est, sine consensu & facto ejus ipsi auferri nequit culpâ Ministrorum: Und kan ohne das durch des Stadt-Rahts ungleiche Auflagen und verkehrten Privat-Verstand offtermeldes Privilegii Imperatoris Sigismundi & Caroli Quinti desselben klare Worte und anderweilen rechten Verstand und eigentlichen Inhalt / und also substantiam veritatis contra rationem recti sermonis & Genuini sensus, necnon mentem privilegiantium Imperatorum geändert und alteriret / und solcher Gestalt auß dem / was nichts ist / etwas machen und bekräftigen / cum, quod non est in Privilegio nec affingi, nec confirmari, multo minus sinistrâ interpretatione, acquiri, possideri & manuteneri potest

Bursat. Conf. 60. n. 18.

Natta Conf. 408. n. 16. & seqq.

Dann solchen Falls in alleintiger Macht und Gewalt der Privilegirten stehen würde / die Privilegia zu mißbrauchen / und ihrem Belieben und Gefallen nach / zu ihrem eigenen Vortheil aufzulegen / und præviâ suâ Detorsione den Reichs-Ständen ihr höchstes Kleinodt und Regal-Stück / Landts Fürstl. Hoch- und Ober-Bottmäßigkeit abzuzwacken / und sich wieder Rechtlich anzumassen / welches alles Bürgermeistern und Raht umb so viel weniger angehen wird / weilien offenkündig / daß tale jus evocandi vorlängst per desuetudinem und ohne das durch des Heyl. Röm. Reichs hernach erfolgete Ordnung / Constitution und Abscheide / die alte Gebräuche und Unordnungen der ausländischen Evocation auffgehoben / und darentgegen heilsamblich versehen

H. VI
28

hen / daß allen Ehr- und Fürsten des heiligen Reichs ihre primæ instantiæ, worunter die appellationes immediatorum subditorum gehören / ungeschmäbert und unverrückt gelassen werden / ist auch bey Menschen- Gedencen dergleichen evocatio nicht mehr in usu befunden worden / quibus præmissis bene consideratis & ponderatis, bleibet es zu recht vest und beständig hierbey / daß die obbemeldte zwey Kayserl. Privilegia *sub lit. A.C. (n. 39. & 41.)* Mera & pura Privilegia de non evocando ad forenia & extranea, sæcularia solum Judicia non vero intranea & ordinaria, proprii Principis ac Episcopi uti Domini Territorii appellationis Judicia seynd / wovon inferior MUNICIPALIS Magistratus seu Senatus Civicus Hildesienfis gleich gemeiner Burgerschafft nicht eximiret / sonderen der Landts- Fürstlicher Ober- Bottmäßigkeit unterworffen ist: Inmassen Wir dan dahin and also berührte 2. Privilegia *sub lit. A.C. (n. 39. & 41.)* hienüt erklären / und erleutern / wie dieselbe schon vorhin von aller- höchstbemelnden Kaysern Sigismund / Carlen dem Fünfften / und Maximilian dem Zwayten Kayserl. Majest. *sub adj. lit. B.D.E. (n. 40. 42. & 43.)* & certis clausulis seynd declariret und confirmiret worden; Urkundtlich Unser ordinarii, Decani, Senioris und anderer Doctoren der Juristen Facultät auff der Universität Würzburg hien- unter getrückten Insiegels / jedoch anderer Rechts- Erfahrenen Meynung ob- begeben.

(L.S.)

Num. 39.

Privilegium Imperatoris Sigismundi de non evocando Civitati Hildesienfi datum.

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, feliciter, Amen

Sigismundus Divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator, semper Augustus ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiae &c. Rex. Notum, facimus tenore præsentium universis, quod pro parte honorabilium, Pro- Consulium, Consulium, incolarum, & habitatorum utriusq; sexus Universitatis Hildeshemensis, Nostrorum & Imperii sacri fidelium dilectorum. Majestati Nostræ fuit, cum humili precum instantiâ supplicatum, quatenus unum Privilegium ipsis super quibusdam libertatibus, per nos dum adhuc Romanorum Regio nomine fungeremur, datum & concessum, tanquam Romanorum Imperator, de innatâ nobis benignitatis clementiâ approbare, confirmare, ratificare, & innovare, gratiosius dignaremur, cujus quidem Privilegii Tenor de verbo ad verbum sequitur, & talis est.

Sigismundus

Sigismundus DEI Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam, notum facimus tenore præsentium universis, licet circa universorum quietem promovendam quodam favore regio nostra continuò versetur intentio, ad illorum tamen libertates ampliandas, ac novas gratias concedendas, nostri culminis aspirant interna, quos in Nostri & Imperii sacri fidelitate & constantiâ novimus singulari affectione perstitisse, ut Regiâ benignitate præventi ipsorum fidelitas etiam in reipublicæ curâ pervigili, se fructuosam atque sollicitam poterit exhibere, sanè pro parte honorabilium Pro-Consulum, Consulum, Incolarum, & Habitatorum utriusq; sexus & Universitatis Civitatis Hildesimensis, *Conjunctim & Divisim* Nostrorum, & Imperii sacri fidelium Dilectorum Nostræ Celsitudini oblata petitio continebat, quatenus ipsis, ut per quoscunque Judices sæculares, cujuscunque status, gradus vel conditionis pro tempore existerent, seu per quasvis litteras etiam Nostras aut Imperiales, quorumcunque tenorum existerent, etiamsi in eis de præsentibus plena & expressa mentio fieret, pro quibuscunque merè civilibus, & etiam criminalibus causis extra dictam Civitatem Hildesimensem, ad quæcunque forensia & sæcularia Judicia, etiam publica & privata, ac in specie vel in genere, salvo, ad Nostræ Majestatis Curias & Judicium evocari vel trahi non possint, de speciali Nostræ Majestatis Clementiâ, pro nobis, Successoribusq; Nostris indulgere, & Autoritate Romanâ Regiâ concedere gratiosius dignemur.

Nos igitur, dictorum Pro-Consulum, Consulum, Incolarum, Habitatorum, & universitatis sinceræ fidei affectionem, approbatæ constantiæ integritatem, ac sedulæ devotionis puritatem, quibus iidem Pro-Consules, Consules, Habitatores, Incolæ ac Universitas, in nostræ Majestatis oculis, gratiosis sibi meruerunt suffragari favoribus, debitâ consideratione revolventes, ipsorum supplicationibus favorabiliter inclinati, eisdem Pro-Consulibus, Consulibus, Habitatoribus, Incolis utriusq; sexus, & Universitati Hildesimensi *conjunctim & divisim* animo deliberato, non per errorem, aut improvidè, sed sano & maturo Principum, Comitum, Baronum, Procerum, & Nobilium nostrorum & Imperii sacri fidelium Dilectorum accedente consilio, & ex certâ nostrâ scientiâ, & Autoritate prædictâ, ut per quoscunque Judices sæculares cujuscunque status, gradus vel conditionis existant, etiamsi in eis de præsentibus plena & expressa mentio fieret, ut in quibuscunque causis merè civilibus & etiam Criminalibus extra dictam Civitatem Hildesimensem, ad quæcunque seu qualiæcunque forensia & sæcularia Judicia, publica vel privata, in specie vel in genere, salvo ad nostræ Majestatis audientiam & Judicium trahi seu evocari nequeant, quinimò ibidem in dicta Civitate Actores, & Actrices, si & in quantum eis *conjunctim vel divisim* justitia manifestè denegata non fuit, juxta dictæ Civitatis consuetudines & MUNICIPALIA JURA vel Imperialia statuta definitioni Judicis vel Judicium sibi competentis seu competentium, non suspecti aut suspectorum stare debeant, pro nobis Successoribusque nostris gratiosius indulgemus, & auctoritate prædictâ, ac de plenitudine Romanæ Regiæ potestatis concedimus per præfentes, volumus tamen, & eâdem auctoritate decernimus, quod unicuique coram eodem seu eisdem Judice vel Judicibus in eâdem Civitate, justitia, prout æquitatis & ordo dictaverit rationis, juxta consuetudines

H. VI
28

& jura vel statuta prædicta ministretur, obstaculis remotis quibuscunque volumus etiam & Regio edicto statuimus, quod omnes & singuli processus, quos contra tenorem præsentium per quoscunque Judices sæculares, in judicio, vel extra judicium, publicè vel occultè directè vel indirectè fieri contigerit, sint irriti & inanes, ac nullius efficaciam roboris vel momenti, nostris tamen & imperii sacri juribus semper salvis, præsentibus tamen in suis roboribus perpetuo duraturis, Mandamus universis & singulis Principibus, Ecclesiasticis & Sæcularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus & Clientibus, ac quorumcunque Civitatum, Oppidorum, Communitatum Rectoribus cæterisque Nostris & Imperii subditis & fidelibus, quatenus Pro-Consules, Consules, Incolas, ac universitatem Hildesimensem, prædictos, contra nostras, concessionem, gratiam & indultum supradictas, coram quibuscunque Judiciis publicis vel privatis, extra dictam Civitatem, ad causam seu litem trahere non præsumant, sub pœnâ indignationis nostræ gravissimæ & quinquaginta Marcharum auri purissimi, quas ab eo, qui contra fecerit, exigere volumus, & earum medietatem Imperiali Erario sive Fisco, residuam verò partem injuriam passorum usibus applicari legibus Imperialibus ac statutis & consuetudinibus MUNICIPALIBUS aliisque ordinationibus seu contrariis non obstantibus quibuscunque præsentium sub nostræ Majestatis Sigillo testimonio litterarum, datum in Schwabichswerden, Anno Domini 1418. 26. Septembris, Regnorum Nostrorum Anno Hungariæ 32. Romanorum verò 9. ad Procuracionem Magistri Joannis de Arul. per. Dn. Episcop. Pathavienf. Cancell. Paul de Toft.

NOs verò hujusmodi supplicationibus eorum benigniter, inclinati, animo deliberato, sacroque Principum, Comitum, Baronum, Procerum Nostrorum & Imperii sacri fidelium accedente Consilio supradictum Privilegium ipsis Civibus & Civitati Hildesimensi datum & concessum, approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus, & præsentium tenore, Autoritate Imperiali, de certa nostra scientia, & Imperialis potestatis plenitudine gratiosius confirmamus decernentes eadem Autoritate, & expresse volentes, ipsum Privilegium, in omnibus suis sententiis, punctis & clausulis, prout de verbo ad verbum expressatur superius perpetuis temporibus obtinere inviolabilis roboris firmitatem: Mandamus igitur, universis & singulis Principibus Ecclesiasticis & Sæcularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Officialibus quibuscunque Civitatum, Oppidorum, Villarum & locorum Communitatibus & Rectoribus eorundem, cæterisque Nostris & Imperii sacri subditis & fidelibus firmiter & districtè, ne præfatam universitatem Hildeshemensem contra Nostram gratiam in supradicto Privilegio expressam impedire, aliquo modo præsumant, prout nostram & Imperii sacri indignationem gravissimam, & pœnam in eodem Privilegio expressam, voluerint arctius evitare. Præsentium sub Nostræ Imperialis Majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Pragæ Anno Domini 1436. die 1. Mensis Decembris, Regnorum Nostrorum 27. Bohemiæ 17. Imperii verò 4to.

Ad Mandatum Dni. Imperatoris.

Petrus Kalde, Præpositus.

Norhus

*Confirmatio Generalis Privilegiorum Imperatoris
Caroli Quinti Civitati Hildesensi
collata.*

WIR Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot. Tit.) Bekun-
nen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermännig-
lichen / als Uns die Ehrfahme Unser und des Reichs liebe ge-
trewe / Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim durch
ihre Ehrfahme Botschafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / das
Wir ihnen alle und jegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff / Privilegien /
Handvesten / Recht - und Berechtigkeith / so sie und gemeine Stadt Hildes-
heim von Weil. Unseren Vorfahren am Reich / Römischen Kayseren und
Königen / auch anderen Fürsten und Herren redlich erworben / und hergebracht /
desgleichen andere ihre rechtmässige alte löbliche und gute Gewohnheiten / die
sie bisshero gehabt / und sich der gebraucht und genossen hätten / als Römischer
Kaiser zu confirmiren und bestättigen / gnädiglich gerühen; Das Wir
dennoch angesehen haben solch ihr unterthänige ziemliche bitte / auch die
getrewe / angenehme und fleissige Dienste / so dieselbe Bürgermeister /
Racht und Gemeinde der Stadt Hildesheim Uns und dem Reich gethan ha-
ben / und hinfüran in künftigen Zeiten noch wohl thun mögen und sollen;
Und darumb mit wohl - bedachten Muht / gutem Racht und rechten Wis-
sen / der gemeldten Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim / all
solche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff und Privilegien / Handvesten /
Recht - und Berechtigkeith / als löblich und rechtmässige Gebräuche und gute
Gewohnheiten confirmiret / bestättiget und vernewert / confirmiren und be-
stättigen die auch auß Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit
wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meinen / sehen und wollen / das die-
selben in allen und jeglichen ihren Puncten / Worten / Clausulen / Articulen /
Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen ganz mächtig und kräftig
seyn / und bleiben / und sich die berührten Bürgermeister und Racht und
gemeine Stadt Hildesheim derselben in aller massen / als ob die alle und jede
von Wort zu Worten hierin geschriben und begriffen wären / gebrauchen
und genieffen sollen / und mögen / von allermänniglich unverbündert /
doch Uns / dem heyligen Reich / auch Unsern Fürsten und lie-
ben andächtigen dem Bischoffen Thumb - Probst / und Capitul
und gemeinen Stifften daselbst / zu Hildesheim / auch sonst
männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen
und unschädlich.

Und gebierhen darauß allen und jeglichen Chur - Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyherrn / Rittersn und Knechten /
Hauptleuten / Landt - Voigten / Vicedomben / Hoff - und Landt - Richtern /
Urthels - Sprechern / Voigten / Pflegern / Berwesern / Schultheissen /
Bürgermeistern / Richter und Rächten / Bürgern und Gemeinen / und sonst
allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und getrewen / was
Bürden / Standts oder Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit
diesem

H. VI
28

diesem Brieff und wollen / das sie dieselben Bürgermeister und Rast derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten Ihren Gnaden / Freyheiten / Vriessen / Privilegien, Recht - und Gehörigkeit / guten löbl. alten Herkommen / und dieser Unser darüber ertheilter Käyserl. Confirmation gerühiglich verbleiben / und sie der gänzlich gebrauchen / und gemessen lassen / und darwider nicht tringen / betrüben noch beschwehren / noch das jemand anders zuthuen gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu die Poen in bemeldten ihren begnadigungen und Freyheiten begriffen / und noch weiters eine sondere Poen / nemlich zwanzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den offgemeldten Bürgermeistern Rast und gemeiner Stadt unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichem anhängendem Insiegel : Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg den 18ten. des Monats Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unsers Kayserthums im 10. und Unser Reichs im 15ten. Jahre.

CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Sac. Cas.
Majest. proprium.*

Vt. Waldtkirch.

Alexand. Schweis.

Num. 41.

*Privilegium Imperatoris Caroli Quinti de non
evocando Civitati Hildesensi confir-
matum.*

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hispanien etc. etc. (cot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allerhöchlich / wiewohl Wir auß angebohrner Güte und Käyserlicher Mildigkeit / allen und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und getrewen / Unser Käyserl. Guad und Hülff mitzutheilen geneigt seyn / jedoch so wird Unser Käyserliche Gemüht mehr bewegt gegen denen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich in getrewen Behorsamb willig erzeigen und beweisen / sie noch mehr mit Unsern Käyserlichen Gnaden und Freyheiten zu versehen / wann Wir nun gütlich angesehen / und betrachtet / die gehorsahme willige Erzeugung / so Uns Unsere und des Reichs liebe getrewe / Bürgermeister / Rast und Gemeinde der Stadt Hildesheim bis anhero gethan / und in künftige Zeit wohl thun mögen und sollen ; So haben Wir darumb mit wohl-bedachtem Muht / zeitigem Rast und rechten Wissen / denselbigen Bürgermeistern / Rast und gemeiner Stadt Hildesheim für und für

für in ewige Zeit / diese sondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun
 und geben die ihnen auch von Röm. Käyserl. Macht wissentlich Und in Krafft
 dieses Briefes / also Das nun hinfüro gemeldte Burgermeister /
 Rabt / gemeine Stadt / Bürgere und Einwöhner zu Hildes-
 heim / Sie / ihre Diener / Böigt / Ambt-Leuthe / Unterthanen /
 Hinterlassen und Verwandten / noch ihre Haab und Güter ge-
 meiniglich / noch sonderlich von jemand / wer der oder die / oder
 umb was Sachen das wäre / weder an Unfere / und des Reichs
 Hoff-Gericht zu Kottweil / Westphälisch Land- noch ander Ge-
 richt / keines außgenommen / nicht fürgenommen / gehaischen /
 gelahden / noch beklagt / noch daselbst wieder sie / ihr Leib / Haab oder
 Güter / gericht / geacht / geurtheilet / noch procediret werden soll / noch mag /
 in keine Weiß / sondern wer zu ihnen Spruch und Forderung zuhaben ver-
 meint / der soll das / nemblich gegen den genandten Burgermeister / Rabt /
 gemeinen Bürgern und Einwöhneren der Stadt Hildesheim al-
 lein für Uns oder Unseren Nachkommen nach Ordnung des heiltgen
 Reichs / am Reich Römischen Käysern und Königen / oder Unserm Kayser-
 lichen oder Königlichem Cammer-Gericht / oder wehne Wir das je zu Zei-
 ten an Unfere Statt befehlen : Und dann gegen ihnen / ihren Bür-
 gern / Dieneren oder Böigten / Ambt-Leuthen / Hinterlassen / Untertha-
 nen und Verwandten und derselben Haab und Güter für den Richteren
 und Gerichten / darin sie gefessen / und ordentlich / **ALS** un-
 ter dem Ehrwürdigen Unserm Fürsten und Lieben Andächtigen
N. Bischoff zu Hildesheim oder seinen verordneten und gesetz-
 ten Richteren gehörig seyn / und sonst nirgend anderswo suchen und für-
 nehmen / dahin wie auch ein jeder Richter auff der gemeldter Burgermeister
 und Rabt Abfürderung / zu Recht wissen soll / es wäre dann / das den Klä-
 geren auff ihr Aruffen und Begehren / an den gemeldten Enden das
 Recht versaget / oder gefährlich verzogen / und das wissentlich ge-
 machet würde / so mögen **ALS DARN** der / oder dieselben das
 Recht suchen und nehmen an den Enden und Gerichten / da sich das ge-
 bühret / wo aber darüber sie ihre Bürgere / Einwöhner oder ihre Diener /
 Böigt / Ambt-Leuthe / Hinterlassen / Unterthanen und Verwandten / Mann-
 oder Frauen-Persohn oder ihre Haab und Gütere gemeiniglich oder son-
 derlich darüber durch Jemand / an einig Hoff-Landt-Westphälisch
 oder ander Gericht fürgenommen / gehaischen / und gelahden / daselbst
 beklagt / oder wieder Sie / ihre Leib / Haab und Güter / gericht / geacht / geur-
 theilet / procediret oder gehandelt würde / in was Schein das geschehen / soll
 doch solches alles Krafft-loß / untauglich und nichtig seyn / und denselben
 fürgelahdenen Persohnen / an ihren Leibern / Haab und Gütern ganz keinen
 Schaden oder Nachtheil bringen / in keine Weiß / das Wir auch alles und
 jedes / jetzt als dann / und dann als jetzt gänglich auffheben / abthun und ver-
 nichten / von obbestimbter Käyserlicher Macht / und gebiethen darauff allen
 und jeglichen Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten /
 Grafen / Freyherrn / Ritteren und Knechten / Haupt-Leuthen / Landt-
 Böigten / Bicedomben / Hoff- und Landt-Richtern / Urtheil-Sprecheren /
 Böigtem /

H. VI
 28



Vögten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern /
Räthen / Bürgern und Gemeinden / und sonsten allen anderen Unsern und
des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder
Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / und
wollen / daß sie die vorgemeldten Bürgermeister / Raht und Gemeine und
Einwöhner der Stadt Hildesheim / auch ihre Diener / Voigt / Ambt-Leu-
the / Hinterlassen / Unterthanen Manns- und Frawen- Persohnen an den für-
gemeldten Unsern Kayserl. Gnaden / Freyheiten nicht hindern noch jren/
sondern der / wie vorsehet / gerühiglich gebrauchen / geniessen / und gänzlich
dabey bleiben lassen / und hierwieder nichts thun / noch das jemand anders zu
thun verstaten in keine Weis / als lieb ihnen allen und ihrer jedem sey / Unser
und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Poen vierzig
Marck löhtiges Golds zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hier-
wieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen
halben Theil den vorgemeldten Bürgermeister und Raht der Stadt Hildes-
heim unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhan-
genden Insiegel / geben in Unser und des Reichs- Stadt Augspurg den 18ten.
Tag des Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt 1530.
Unsers Kayserthumbs im 10ten und Unserer Reiche im 15. Jahre.

CAROLUS.

(L.S.)

Albertus Card. Mogunt.
Archi-Cancellar.

*Ad Mandatum Caesar.
& Catholicae Majesta-
tis proprium.*

Vt. Baldtkirch.

Alexander Schweis.

Num. 42.

*Confirmatio Generalis Privilegiorum ab Imperatore
Maximiliano Secundo Civitati Hildesensi
donata.*

Wir Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien König / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Württemberg / Graf
zu Tyroll etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt Aller-
männiglich / als Uns die Ehrsamme Unser und des Reichs liebe getreue
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / durch ihre Ehrsamme Bot-
schafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / daß Wir ihnen alle und
jegliche

jegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff und Privilegien, Handvesten /
 Recht- und Gerechtigkeiten / so sie und gemeine Stadt Hildesheim von Weil.
 Unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Kaysern und Königen / auch an-
 dern Fürsten und Herrn redlich erworben / und hergebracht / desgleichen an-
 dere ihre rechtmässige alt- löbl. und gute Gewohnheiten / die sie bisshero ge-
 habt / und sich deren gebraucht und genossen hätten / als Römischer Kayser
 zu confirmiren und zu bestättigen Gnädiglich geruheten / das Wir demnach an-
 gesehen haben solch ihr unterthänig ziemliche Bitte / auch die getrewen an-
 genehmen und fleissigen Dienste / so dieselben Burgermeister und Rath und
 gemeine Stadt Hildesheim Uns und dem Reiche gethan haben / und hinfuro
 in künfftige Zeiten wohl thun mögen und sollen / und darumben mit wohl-
 bedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / den gemeldten Burger-
 meistern und Rath der Stadt Hildesheim / alle solche ihre Gnaden / Freyhei-
 ten / Brieff / Privilegien, Handvesten / Recht- und Gerechtigkeiten / alt- löbl.
 und rechtmässigen Gebrauch und gute Gewohnheit / confirmiret / bestättiget /
 und vernewert / confirmiren und bestättigen auch die auß Kayserl. Macht
 Vollkommenheit hieinit wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / und meinen /
 setzen und wollen / das dieselben in allen und jeden ihren Puncten / Worten /
 Clausulen, Articulen, Inhabungen / Meinungen / und Begreiffungen ganz
 mächtig und kräftig seyn und bleiben / und sich die berührten Burgermeister /
 Rath und gemeine Stadt Hildesheim derselben in allermaßen / als ob die
 alle und jede von Wort zu Worten hierin geschrieben und begriffen wären /
 gebrauchen / genießen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert /
 Doch Uns und dem Heiligen Reich / auch Unseren Fürsten und
 lieben andächtigen / den Bischoffen / Thumb- Probst und Ca-
 pitul und gemeinen Stifften daselbst zu Hildesheim / auch sonst
 männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen
 und unschädlich. Und gebietthen darauff allen und jeglichen Churfürsten /
 Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen / Freyherrn /
 Rittersn und Knechten / Haupt- Leuthen / Landt- Vöigten / Vicedomben /
 Hoff- und Landt- Richteren / Urtheil- Sprecheren / Vöigten / Pflegeren /
 Verwesern / Schultheissen / Burgermeistern / Richter / Rathen / Burgeren
 und Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthä-
 nen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / von
 Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieffe und wollen / das sie dieselben
 Burgermeister und Rath derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten
 ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen / Privilegien, Recht / Gerechtigkeiten /
 guten löblichen alten Herkommen / und dieser Unser darüber gegebenen Kay-
 serlichen confirmation, gerühiglich bleiben / und sie der gänzlich gebrauchen
 und genießen lassen / und darwieder nicht tringen / bekümmern / noch be-
 schwehren / noch des jemandts anderen zuthun gestatten / in keine Weiß / als
 lieb einem jeglichen sey Unsere und des heiligen Reichs schwehre Unquade und
 Straff / und darzu die Pden in bemeldten ihren Begnadungen und Freyhei-
 ten begriffen / und noch weiter eine sondere Pden / nemlich zwanzig Marc
 löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hiewieder
 thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben
 Theil den oft- bemeldten Burgermeister / Rath und gemeiner Stadt unma-
 chlässig zubezahlen / verfallen seyn soll;

H. VI
28

Mit

Mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt mit Unserm K niglichen anhangenden Iniegel : Geben in Unser Stadt Wienn den 14ten. Tag Maji, nach Christi Unsers lieben Herren Geburt / 1577. Unserer Reiche des R mischen im f nfften des Hungarischen im 4ten. und des Boheimischen im 19ten. Jahren.

MAXIMILIAN.

Vice & Nomine Reverendissimi
Dni. Archi-Cancell. Mogunt.

Vt. J. V. Zas.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.*

Num. 43.

*Declaratio Privilegii Sigismundi Imperatoris de
Anno 1424. 25. Augusti Civitati Magde-
burgensi & Oppido Hallensi
dati.*

Ubi notandum eadem fere reperiri formalia in simili Hildesien-
sibus dato Privilegio (sub num. 39.)

Sigismundus DEI Grati  Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungari , Bohemi , Dalmati  Croatiae &c. Rex : Notum facimus tenore praesentium universis, quod licet dudum honorabilibus, Pro-Consulibus & Consulibus universitatum Civitatis Magdeburgensis, & Oppidi Hallensis, Nostri & Imperii sacri fidelibus dilectis, hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscunq  causis mer  Civilibus seu criminalibus, extra Civitatem Magdeburgensem, & Oppidum Hallense, & quaecunq , seu qualiacunq  forensia & saecularia judicia publica vel privata, in specie vel in genere praeterquam, ad Nostrae Majestatis audientiam trahi, ac evocari nequeant, nihilominus nunquam fuit nec est hodie intentionis Nostrae, voluisse ac velle Venerabili Gunthero, Archi-Episcopo Magdeburgensi, ac Ecclesiae suae, necnon Successoribus suis Principibus, & devotis nostris dilectis, in suis jurisdictionibus & judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos ordinarios Ecclesiasticos & temporales dictorum locorum videlicet Magdeburgensis Civitatis, & Oppidi Hallensis, ad ipsam Ecclesiam & subjectionem ejusmodi spectantibus quomodolibet derogare.

Ne igitur imposterum pro hujusmodi juribus, judiciis, & jurisdictionibus discensionis oriatur occasio ex ambiguitate Nostrae Regiae voluntatis, non per errorem, aut improvid  sed animo deliberato, sano Principum, Comitum, Procerum, & Nostrorum & Imperii fidelium accedente consilio, Auctoritate Romanae Regiae dicimus, decernimus, & declaramus, quod hujusmodi gratia nostra dictis Civitati Magdeburgensi, & Oppido

Oppido Hallensi, & universitatibus, per nos sub quacunq[ue] formâ verborum concessa prefatis Gunthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, sua Ecclesia, & Successoribus suis in suis jurisdictionibus & judiciis prædictis, in nullo penitus possit & debeat quomodolibet derogare, nec aliquod præjudicium importsare, veruntamen quo ad alia judicia peregrina præfatam gratiam nostram, prædictis Civitati & Oppido, & eorum Incolis, ut præfertur, concessam, volumus in suo robore permanere præsentium sub Nostræ Majestatis Sigillo testimonio literarum. Datum in Dacha Lauriensis Diœcesis, Anno Domini M. CCCXXIV. Die XXV. Mensis Augusti Regnorum Nostrorum Anno Hungariæ XXXVIII. Romanorum XIII. Bohemiæ verò V.

Num. 44.

Sententia in Sachen Hildesheim gegen Rauschenplatten primæ Appellationis.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim wider Herman Rauschenplatten und seine Hausfrauen primæ Appellationis seynd die Receß und Handlung von Doct. Manharden am 10. Septembris Anno 1603. und hernacher vorbracht / als in diese Ordnung nicht gehörig / mit vorbehaltener Straff derselben / verworffen / und die Sache als desert an diesem Kayserl. Cammer-Bericht nicht angenommen / gemeldte Appellanten in die Gerichts-Kösten derwegen aufgelossen / ihnen den Appellaten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichten / und zu bezahlen fällig ertheilend.

Public. Anno 1605. Martis den 5. Februarii.

Num. 45.

Extractus Responsi Universitatis Herbipolensis in Causâ der Wittiben Alien contra Bürgermeister und Rath zu Hildesheim.

In rationibus dubitandi.

So viel nun diese Fragen belanget / erhellet zwar auß denen an die Hochfürstl. Regierung von Bürgermeister und Rath abgelassenen in actis sub num. 10. und 23. befindlichen Schreiben so viel / daß dieselbe zu justificirung des von ihnen dießfalls vorgenommenen processus, hauptsächlich sich darauff beziehen und besteyßen wollen / daß Primò wie so wohl auß des Fiscalis übergebenen Klag-Libell, als auch auß dem ganzen Verlauff der Sachen / weitläuffig zu ersehen / ein Criminal und Beintliche Sache seye / darinn ihnen die Jurisdiction ohnwidersprechlich zustünde / weilien sie nicht allein das Jus gladii von vielen sæculis, wie mit

V n

auff

H. VI
28

auffgesuchten ubralten documentis in, continenti könnte erwiesen werden / hergebracht / sonderen auch der Kayser Sigismundus ihnen selbst das Schwert in die Hand gegeben hätte / indeme er Vermög eines sub Dato Schwäbisch-werthen im Jahr 1418. den 26. Septembris (*sub num. 39.*) allergnädigst ertheilten von seinen Nachfahren an der Kayserl. Regierung / Römischen Kaysern / auch der jetzigen Kayserl. regierenden Majestät selbst / allergnädigst bestätigten denen Schreiben beygelegten Copienlichen ansehentlichen Privilegien, die Hildesheimischen Bürger und Bürgerinnen so wohl in Civil- als Criminal-Sachen / von allen **MISWENDIGEN** judiciis publicis & privatis dergestalt eximiret hätte / daß sie allein dafelbhen stehen / und angeregte Criminal- und Civil-Sachen juxta Civitatis Hildesiensis jura **MUNICIPALIA**, & Imperialia Satuta, entschieden und gerechtfertiget werden solten: Welches auch in unverrücktem Gebrauch bis dahero also gehalten / geübet / und hergebracht / auch das Jus Gladii, welches ihre Vorfahren bereits vor drittehalb hundert Jahren gehabt haben / von dem Regal-Obristen Lehen-Herren ihnen kräftiglich bevestiget / und von Ihrer Chur-Fürstl Durchl. selbst / als Sie bey Einnehmung der Huldigung alle ihre Jura, Verträge und Handveste / in specie, aber das alte Herkommen illimitate confirmiret / solidissime stabiliret worden.

Wie dann keine ungegründete Meinung oder novum figmentum Neotericorum seye / quod dentur in Imperio Nostro Romano Germanico civitates mixtae, quae nempe non omnino municipales, neq omnino liberae sunt, unter welche sie die Stadt Hildesheim auch könnte gezehlet werden / wie sie erweisen wollen auß dem

Gail. 2. observ. 54. num. 10.

Mynsing. decis. 3. Conf. 13. n. 10.

Limnae de J. P. lib. 7. cap. 1. num. 26.

In rationibus decidendi.

Allermassen vor das erste Ihre Churfl. Durchl. von der Röm. Kayserl. Majestät als Bischoff zu Hildesheim ad Similitudinem aliorum Episcoporum, Principum ac statuum Imperii, unter anderen Hochfürstl. Rechten und Gerechtigkeiten ohne Zweifel auch per infeudationem die hohe Landts-Fürstl. Obrigkeit über das ganze Stifft Hildesheim erlangt und erhalten haben; Cum inter omnia Principum jura, primum, ac instar omnium summum ac vere Majestaticum, illud jus superioritatis territorialis sit.

Meichsn. decis. Camer. 8. n. 2. t. 2. pag. 1.

Besold. in verbis Landts-Fürstl. Obrigkeit.

Knipschildt de Civit. Imper. lib. 2. cap. 3.

Absonderlich weilen Bürgermeister und Raht / samdt allen Bürgern Ihrer Churfürstl. Durchleucht als Hildesheimischen Bischöffen die Erb-Huldigungs-Pflicht geleistet und abgelegt haben / woraus ohnwiderrprechlich erfolgt / daß Ihre Churfürstl. Durchl. quoad omnimodam jurisdictionem in genere fundiret seyn: Sicut enim homagium ex parte praestantis est fundamentum subjectionis, ita ex parte recipientis omnimodam superioritatem arguit, ideoq communiter dicitur, quod praestatio Homagii sit prima Subjectionis agnitio & confessio

Gail. de Arrestis cap. 6. num. 10.

Knipschildt. d. l. 2. cap. 9. num. 16.

So Burgermeister und Raht dann auch gar nicht in Abred setzen / sondern Ihre Churfürstl. Durchl. / wie auß obangezogenen Schreiben mehrmahlen zu ersehen / für ihren gnädigsten Fürsten und Herrn daß auch Landtsfürsten frey und ohne restriction erkennen: *Acquisito autem vel concesso Principatu omnis jurisdictio cum superioritate territoriali concessa intelligitur: Ratio est; quia sine territorio Principatus dignitas non minus consistere potest, quam servitus sine prædio, vel adjunctum & qualitas sine subjecto.*

*Cravetta consil. 411. num. 35.
Knichen. de jur. territ. num. 230.*

Haben nun aber Ihre Churfürstl. Durchleucht wie nicht zu zweiffeln / die Landtsfürstliche hohe Obrigkeit auff das ganze Stift und Bistumb Hildesheim dergestalt hergebracht / so ist Derselben quoad jurisdictionem das ganze Land / H A U S E - und andere Städte / so wohl als Flecken und Dörffer **B O L L E N** unterworfen: *Argum.*

*C. omnes Basilica 16. q. 7.
L. 1. §. 4. ff. de off. praef. urb.
L. Incola cum seq. ff. ad Municip.
Bart. ad. L. 1. ff. de jurisdict.
Menoch. lib. 3. praesumpt. 108.*

Knichen de jur. terr. cap. 3. num. 89.

Es wäre dann Sach / daß von Burgermeister und Raht das contrarium und so viel erwiesen würde / daß entweder dieselbe von ihren Landtsfürsten oder mit dessen Einwilligung von Ihro Kayserl. Majestät / oder auff andere Weisß davon seye befreyet und entlediget worden / *veluti in successione bonorum vacantium consuluit Mynsingerus Conf. 63. n. 3. & de libertate non solvendi telonia respondit.*

Godeus Conf. 32. num. 5. & seq.

Nun finden Wir zwar in actis, daß Burgermeister und Raht vorschützen / wie sie das merum imperiū von unvordencklichen Jahren in beständiger Übung gehabt / daß aber von ihnen nicht zu appelliren seye / wird dardurch nicht erwiesen / *cum merum imperium & Appellatio sint jura omnino diversa, ideoque ab unâ ad alteram speciem argumentum non procedat.* Gleichwie auch von denen Publicisten vor eine Regul gehalten wird / daß die Appellation von der Fürstl. hohen Landts-Obrigkeit dependire / und daher wann ein Fürst-diese auff einem Land erhalten / an denselben auch die Appellation nothwendig wüsse gelangen

Besold. in thes. practic. verb. Landtsfürstl. Obrigkeit.

Und wann auch die Appellation zu Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim nicht solte statt haben / so müsten Burgermeister und Raht entweder ein Privilegium de non appellando, oder die Appellation an Ihre Kayserl. Majestät oder das Cammer-Bericht zu Spener directē ihren Lauff haben: Gleichwie aber von den ersten in keinen Cameralisten zu finden / also können wir auch nicht glauben / daß sothane Appellationes jemahlen in Camera seyen angenommen worden: Wohl erwogen / daß im Römischen Reich niemand zu finden / der nicht eines *judicis superioris jurisdictionem Solo Imperatore excepto* müsse agnosciren / in deme bekandt / *quod omnes imperii subditi vel mediati sint vel immediati;* Wann Burgermeister und Raht sich pro immediatis wolten aufgeben / würden nicht allein die Jura Principum, sondern auch das kundbare allgemeine Reichs-Recht ihnen

H. VI
28

ihnen in dem Weeg stehen; Bekennen sie dann / daß sie mediati seyen / so ist nichts gewissers / als daß sie einen Judicem intermedium agnosciren / und zu denselben / antequam res ad omnium supremum judicem devolvatur, die Appellation gestatten müssen. Und obschon auch das merum Imperium der Stadt nicht sonderlich widersprochen würde / so folgete darumb nicht / daß selbige eine freye Reichs-Stadt seye / gestalten vielmahls einige von den jentgen juribus, so sonst von der hohen Landts-Fürstl. Obrigkeit dependiren / durch absonderliche Verträge einer Stadt übergelassen werden. Es wird aber darumb die natura derselben gar nicht immutiret / sondern bleibet wie zuvorn eine MUNICIPAL- oder PROVINCIAL-Stadt:

Videatur.

Engelbrecht de Jurisd. veteris & modernae. Reip. Rom. Disp. Basil. vol. 4. disp. 17. n. 159.

Et Burgold. in not. rer. Imper. p. 1. discurs. 21.

Und fürters.

Dieser Unserer mit denen angezogenen Rechts-Gründen bestätigter Decision kan und soll einige Hindernuß nicht gebähren / was von Burgermeister und Racht in den Actis zu Bekräftigung ihres vermeintlichen Rechts angeführet und in die rationes dubitandi obbesagter massen gebracht worden. Dann so viel die erste dubitandi rationem belanget / lassen wir an sein Obrt gestellet seyn / ob dieselbe durch ein langwiriges verjährungs-Recht / oder aber auff eine andere Weiß das merum imperium acquiriret haben: Es wird aber dadurch die Appellation nicht aufgehoben / noch das contrarium auß dem Copenlich ad acta gelegten Privilegio Sigismundi Imperatoris (vid. num. 39.) erwiesen. Dann obschon darin denen Bürgeren und Bürgerinnen ein Privilegium de non evocando mitgetheilte worden / daß sie vor keinen anderen außwendigen Richteren zu conveniiren seyn sollen: So würd doch dasselbige nicht auff einen regierenden Bischoffen zu Hildesheim als der Obrten ungezweiffelten Landts-Fürsten zu verstehen seyn / in Erwegung / daß alle Privilegia also müssen interpretiret werden / daß dardurch einem Dritten kein Schaden zugefügt / oder einig erlangtes recht nicht benommen wird? Quamvis enim concessionibus & Privilegia Principum contra concedentem latissimè sint interpretanda.

Knichen de Jur. territ. cap. 1. n. 254.

Tamen hoc non obtinet, quando stricta interpretatio à lege approbatur.

Menoch. lib. 3. pr. es. 97. n. 19.

Quod imprimis fieri debet, si jurisdictio concedatur, vel si ea concessio sit in præjudicium tertii, ad alienam namque injuriam Principum beneficia porrigi hand decet, hinc quoties in publico Princeps aliquid fieri permittit, id ita concedere solet, ut sine cujusque injuriâ fiat.

L. 12. §. 10. ff. ne quid in loco publ.

Ex quâ concludunt, D.D. Privilegia strictè esse interpretanda, quatenus non spectant jus concedentis, sed tertium aliquem concernunt, maxime quando Privilegium alias contineret magnam alicujus Principatus diminutionem, quæ enim principatum deformant, ipso jure nulla sunt.

Klock. de contrib. cap. 19. n. 482.

Præsertim quando Status vel Princeps Imperii, qui alias consentire deberet, non expressè consensit.

Wie daß auch durch ein Privilegium de non evocando niemand à jurisdictione judicis domicilii & ordinarii eximiret wird / und nur so viel erlangt / daß er von keinem anderen judice extraneo Recht zunehmen schuldig ist ; Kan also / wann auch schon das Privilegium in seinen Kräften bestehen solte / dadurch doch Ihrer Churfürst Durchl. TERRITORIAL- Jurisdiction nichts entzogen / und wohl seyn / daß die Burgerschaft von anderwertigen außertlichen Richtern und Berichtern dadurch befreyet seye. Daß sie aber in instantiâ appellationis vor ihren Landts - Fürsten und Herrn zu stehen nicht schuldig seye / wird darumb nicht zu schließen / sondern vielmehr darvor zu halten seyn / daß weilen die Stadt einiger immediat nicht befugt / ehe und bevor die Sachen ad Cameram devolviret werden / Gleich anderen MUNICIPAL - Städten einen anderen Judicem intermedium leyden müsse.

Es wollen zwar Burgermeister und Raht sich darauff gründen / daß nach des Lymnæi, Mynsing: und Gail: Lehr eine tertia species Civitatum in Imperio zu finden / nemlich daßes præter Civitates IMPERII & MUNICIPALES five PROVINCIALES auch Civitates MIXTAS gebe ; Es ist aber solches cum grano salis zu verstehen / und folget gar nicht / daß wann schon eine Stadt eine und andere specië Jurisdictionis exerciret / sie darenthalben inter civitates mixtas gezehlet werde : Sic quamvis Civitas Monasteriensis certis quibusdam Privilegiis gaudeat, hucusque tamen semper Civitatem Provincialeman mansisse notorium est.

Burgold. in not. rer. Imp. p. I. disc. 21.

Salvis manentibus suis Privilegiis & immunitatibus prætensis : Auff diese Weiß kan auch wohl die Stadt Hildesheim ihre in einem und anderem acquirirte Jura behalten / ohne daß dieselbe à jurisdictione ordinariâ sui Principis eximiret seye. Gleichwie auch die Politeici noch nicht einig und viel noch grossen Zweifel spüren lassen / ob dergleichen Civitates mixtæ im Römischen Reich zu finden : In der citirte Lymnæus selbst hat diese Sententiam mehr per modum relationis als decisionis angeführt / und scheint seine Meinung viel mehr dahin zu gehen / quod omnes civitates vel MEDIATÆ sint vel IMMEDIATÆ : Worauß mit Bestand kan inferiret werden : Atqui Civitas Hildesiensis non est IMMEDIATA ; Ergo MEDIATA & ad exemplum aliarum civitatum MEDIATARUM Principi suo parere debet.

Wobey nicht in geringe Consideration zu ziehen ist / quod illi etiam, qui tradunt dari civitates mixtas, non habeant hanc mentem, quod quando civitas Principi suo ab immemoriali tempore HOMAGIUM præstitit, & illius jurisdictioni subiecta fuit, propter unum vel alterum Privilegium, quod vel ab Imperatore vel à suo Principe vel per præscriptionem adeptæ fuit, statim MIXTA dicatur, sed MIXTAS Civitates illas vocant, quæ cum antea liberae essent, Principi vel alteri Statui vicino certis conditionibus se subjecerunt, & extra illa pacta ut antea liberae permanferunt : In welchem casu obgemeldte Authores zu verstehen : addatur

Klock. de Contrib. cap. 14. sec. 3. n. 9. 26.

Burgold, dict. tract. p. I. disc. 21. fol. 398.

Exempli gratiâ communiter adferunt Civitatem Hamburgensem, à quâ ad Civitatem Hildesensem non procedit argumentum, illa enim semper libera fuit, & tantum quoad aliqua certo pacto, vicino Principi se subjecit ; Hæc principi subiecta est, & fuit olim, & tantum certis juribus specialibus gaudet.

H. VI
28

*Extractus responsi Juris Facultatis Juridicae
Helmstadiensis de Dato 18. Decem-
bris 1669.*

Ekennen darauff / und Anfangs auff die erste Frage für recht /
Nachdemahlen die Vier Nembter / als Becker / Kno-
chenhawer / Schuster und Gerber vom Landts: Fürsten
per modum feudi immediate dependiren / und über
dieselbe oder deren Genossen in Ampts und davon herrührenden
Civil- und Criminal - Sachen / niemand anders / als hoch-
besagter Lehens- und Landts: Fürst / oder Dessen nachgesetzte
Regierung zu cognosciren / und zu sprechen hätte : So müssen
und können auch die in facti specie vermeidete / zwischen denen Ampts-
Persohnen wegen Ab- und Ansetzung eines und anderen Ampts - Meisters /
oder Vorsichters entstandene Streitigkeiten / und daher ferners veranlassete
That - Handel- und Injuriirung quoad cognitionem dijudicationem & ex-
ecutionem vor niemandten anders / als immediate vor den Landts:
Fürsten / oder Dessen Regierung gehören.

Num. 47.

*Vertrewliche Erklärung Doctoris Bartholdi
Lüdeken / auff die Kauschenplatische
Urthell.*

Was die in Sachen Injuriarum & cit. ad. vid. se incidisse Kau-
schenplatten gegen Hildesheim jüngst den 22. Novembris publi-
cirtete Urthell anlanget / darauff kan ich mich noch zur Zeit nicht
gründtlich resolviren / viel weniger mit Bestande andeuten / ob
es nützlich und dienlich dabey zu verharren / oder aber der dardurch
bestättigten Exception zu renunciiren / und sich auff Bischöfflicher Causen
einzulassen / auß Ursachen / das ich die Käyserl. Privilegia , darauff erwehnte
Exceptio declinatoria fundiret / nicht gelesen / noch deren Inhalt / oder
auch dieß eigentlich erfahren können / das auff Seithen Hildesheim derglei-
chen exemptio in vim exceptionis erfüllet / deduciret / urgiret / unverrücket
respectiret / observiret und darüber / wie anjeho geschehen / in judicio con-
tradictorio confirmativè erkandt worden / Ich kan auch nicht errathen / zu
was Ende erwehntes Käyserl. Privilegium erbetten / alldieweil der Stadt
Hildesheim dardurch prima instantia abgeschnitten / und die Appellatio an
das Käyserl. Cammer - Gericht præcludiret / welches zu enthalten nachdenk-
lich und gefährlich / vermuthlich haben die Impetranten die Zuversicht ge-
habt /

habt / daß ihnen am Käyserlichen Hoffe besser Recht / dann auff Wisel öffl. Cansley wiederfahren möchte / vielleicht mit ihrem damahligen Herren stetig gewesen / mit Bischöfflichen Mandatis übereylet / dahero ein anders Forum zusuchen genöthiget / und damahls das Käyserl. Cammer · Gericht nicht bestalt / wie aber dieser Stadt fast unbequem fallen könnte / immediate vor der Röm. Käyserl. Majestät / allda ein aufgehendes Recht / keine Revisio noch Appellatio oder andere querelæ zugelassen / einem jeglichen Kläger zu antworten / das ist nunmehr leicht zu crachten / und zeugen die allbereit exquirte comminirliche Käyserl. Mandata, außgeübte Process und Urtheilen / so in geschwinder Eyl ad unius suggestionem ertheilet und ergangen / was sich Hildesheim dahero zu getrösten / was auch Chur · Fürsten / Fürsten und Stände bey der Käyserl. Majestät unterthänigst sollicitiret / wieder den Reichs · Hoff · Raht geahndet / und sich beschwehret / selbiges zu referiren ist Odiös / und bedarff keiner Erinnerung / wie diese Stadt am Käyserl. Hoffe vor Rebellisch / und daß sie Ihrem Herren widerspänstig / außgeschryen / diffamiret / dahero in grossen Verdacht und Unglimpff vertiefft / auch verhaßt gemacht worden ; Ich zwarh sehe in den Gedancken / daß erwehntes Privilegium in Newlichkeit erst wieder Rauschenplaten außgesuchet / zuvor nicht animadvertiret / inmittels vielfältige wedrige præjudicia vorüber / und Hildesheim sich niemahls darauff gesteuert / besouderen auß Bischöfflicher Cansley / auß vorgehende citation, citra protestationem erschienen / judicialiter gehandelt / keine exemption præterdiret / jeden Bischöfflichen Mandatis gehorsahmet / oder je davon ad iudicium Camerae, sine tamen prædicti Cæsarei Privilegii mentione provociret / und sich also per. non usum dessen totaliter begeben / dannhero zu besorgen / daß auß Bischöfflicher Cansley verschiedene Process und Actus vorhanden / darinnen das contrarium præterdiret / und also der non Usus zu bescheinen. Uber das ist mir ein grosser Zweifel / ob dergleichen exemptiones zu Schmäherung der Bischöfflichen Hoch- und Bottmässigkeit / & sic in dispendium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato nec audito, minus consentiente, kräftiglich indulgiret werden mögen. Dieses wird man gestehen müssen / daß der Ordinarius in quasi possessione Jurisdictionis Episcopalis, deren exercitia offenbahr / seye ; citiret / mandiret / E. Ehrbarer Raht sich biß anhero darnach bequehmet / und in Curia Episcopali zu Recht gestanden / oder davon appelliret / und dadurch die Bischöffliche Hochheit bestättiget. Cum extra territorium Jus dicenti impune non pareatur mandata & citationes ab incompetenti iudice emanatae per. se corruant, per nudam appellationis interpositionem magis confirmentur quam destruantur, & appellatio jurisdictionem Judicis à quo præsupponat nisi eventualiter, & protestative facta, Nec dubium sed certi juris est, quod hujusmodi concessionis immunitates, absq. præjudicio tertii intelligantur, & per contrarium non usum tollantur. Und ist nichts gewissers zuschliessen / dann daß die Churfürstl. Eölnische anhero verordnete Rähte pro conservacione juris Episcopalis wieder obangezogene Urthell bedinget / ihre Dispatienz eröffnet / darüber beglaubte instrumentirte Schein fertigen / und ihrem gnädigsten Herrn den Verlauff unterthänigst referiren lassen / ejus Nomine den Gerichts · Zwang continuierten / wo derselbiger in Zweifel gerückt / dagegen ihres Herrn Nothdurfft einwenden /

H. VI
28

wenden / daß Hildesheim daher tacite acquireret / zu deduciren sich trefflich
unterstehen / und zu dem Effect induciren werden / quod res inter alios acta,
aliis præjudicare, nequeat.

Præterea ist frembd und siehet weit auß / daß die Herren Rächte auff
die opponirte exceptionem, declinatoriam, daran ihr Gnädigster Herr
mercklich interessiret / kein wachendes Auge gehabt / oder auch Rauschenpla-
te darwieder nicht ausführlicher / wie ihme leicht und möglich / repliciret / ja
zu fürchten / daß Rauschenplaten die gefällte Urthel gewünschet / gerne ver-
mercket / und verhoffet / daß ihme der Weg am Käyserl. Hoff zu klagen / jetzt
offen und gebahnet.

Was letztlich die zwen quaestiones, so auffgesetzt / mir heutiges Ta-
ges eingeleuffert / und dabey mein Schriftliches vutachten begehret / antrifft /
nemlich was E. Ehrbahrer Racht / wann er hernacher auff die Bischöfliche
Causlen ad instantiam partis vorbeschieden / oder aber ihme von den Herren
Rächten Mandata insinuiret / thun müsse / oder nutzlich anschaffen könne /
darüber ist meines Behalts keine genaue informatio nöthig / angesehen / daß
nur in arbitrio Senatûs bestünde / ob er bey dem Privilegio verharren / zu
Behauptung dessen sich auff erwachte Decreta und daß dieselbe durch die Bi-
schöfliche Rächte selbst abgelesen / und nicht in continenti contradiciret / be-
ziehen / oder je des Privilegii verzeihen wolle.

Woher nun E. E. Racht angezogene Urthel pro corroboratione ob-
renti Privilegii nicht patrociniiren könne / solches ist auß dem præmittirten
bald zu ermessn / und da es attentiret / wird es große Verbitterung / Un-
gnad / beschwehr und schadhafte Ungelegenheit / welche zum Theil außgo-
vor Augen schweben / stifften / ohne disputation nicht ablauffen / und dessu
Auftrag mißlich fallen / hierumb kan mir nicht gezeihen dieß zu rathen /
daß man dieß Privilegium so mit grossen Kosten / zweiffels ohne / impet-
ret / und damahlen vor gedeylich erachtet / temere cassiren solle : Privilegia
enim difficilîus impetrantur quam annihilantur, und muß ich in hoc pal-
su dubio die posteros, deren / und diversa Judicia schewen : Dieselbe so ver-
mögsamb / und Hildesheim Klag-weise anzulangen fürhabens / werden ihr
Heyl am Käyserl. Hoffe versuchen / daselbst schleunig procediren und dieß
consideriren / wann die Sachen auff der Bischöflichen Causlen erörtert / daß
E. E. Racht die Appellatio ad judicium Camerae freystehe / derhalben die
Curiam optiren / allda eylends verfahren / und also das Ziel / welches in Rau-
schenplaten Sachen captiret / mächtig fehlen / das Käyserl. Privilegium in-
necem Senatûs redundiren / und man sich dessen gar nicht zu erfreuen / imo
der Chur-Fürst allda selbst die gesuchte Exemption eifferen / sei-
ne Possession vel quasi & urgentissimam juris præsumptionem,
quæ pro eo uti ordinario & Magistratu immediato militiret / ein-
führen / Käyserl. Mandata und begehliche decision außwürcken /
dannoch die gefaste Ungnade schärpfen / jede Außsöhne difficul-
tiren / und Hildesheim an allen Dertthern und Ecken auffß euf-
ferste trücken / hindern und verfolgen / dessen Successor in solche
vestigia treten / und nicht auffhören / biß sich Hildesheim / cum
insigni jacturâ immunitatum unterwürffig gemacht / indifferen-
ter submittiret / und als Unterthanen auff gefällige Maas wie-
der angenommen : weitläufftig hievon zu discurren ist gefährlich / und
werden

werden meine Herren vernünftig erwegen / wie Ein Ehrw. Thumb. Capitul jederzeit an statt Ihres abgestorbenen Herrn einen / der ihnen behäglich / zu postuliren oder zu eligiren gemächtigt / Daneben sich an denen von Braunschweig spiegeln / und ponderiren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen / daher mit ihrem Herrn übers Bein gespannen / wenig Hülff und Rettung gehabt / sich mit verschiedenen Processen selbst übrig graviret / dardurch erschöpffet / spaltig und unrühig geworden / ans weitläufftige Recht verwiesen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Elendts kein Ende wissen / und der Aufschlag in Steinberges Sachen dieß gekundtschafftet / wie unser Gnädigster Herz der Chur. Fürst bey der Käyserl. Majestät und dem ganzen Haus Oesterreich sonderlich respectiret / derhalben prudenter æstimiren / ob sie auff ihrem meines Einfalts auß ange-deuteten Bewegnussen zweiffentlichen und nach Gelegenheit unebenen Privilegio beruhen / oder davon abweichen / zur Söhne eylen / und was derselbigen hinderlich seyn mag / abwenden / oder aber zu weiter unerträglichen schweren Ungnad / daher schadhafte Weiterung / Anstos / und extrema inconvenientia zu befahren / Anlaß geben wollen / Ego, ut verum fatear, judicii mei imbecillitatem in hac sentli ætate libens agnosco, ideoque penitus hæreo, vehementer dubito & forsan ea, quæ felicius cadere poterunt, metuo : Des zu Urkundt / hab ich diese eylende gar kurze Anzeig und Erinnerung mit eigener Hand unterschrieben : Geschehen den 8ten. Decembris Anno 1603.

Bartholdt Lüdeken Doctor.

Num. 48.

Doctoris Joannis Brandis Bedencken auff die
Kauschenplatische Urtheil.

Auff die mir behändigte Quæstion in puncto Privilegiorum mein begehretes Bedencken kürzlich anzuzeigen / so seyn der Her. Doctor Bartholdus Lüdeken und ich für wenig Wochen dieser Sachen halber auch auff's Raht. Haus gefordert / und hat dannahlen gedachter Her. Doct. Bartholdus Lüdeken / unser beyder Meynung nach aller Nothdurfft Mündtlich den Abgeordneten zu verstehen gegeben : So referire ich mich nun auff dasselbe / und kan davon der Hr. Syndicus Doct. Bartholdus Wecke Relation thun / und bleibe ich bey voriger Meinung / nemlich wann E. Ehrbarer Raht gesichert seyn möchte / daß in primâ instantiâ dieselben stracks und alleine für dem Käyserlichem Cammer. Bericht zu Speyer conveniiret und besprochen werden müsten / und nicht für Dero Römischen Käyserl. Majestät unserm Aller. gnädigsten Herrn selbst / und Ihrer Käyserl. Majestät Hoff. Rähten / so wolte ich nicht wiederrachten / daß E. Wohlweiser Raht angeregter ihrer Königl. und Käyserl. Privilegien. gegen und wieder die in dero mir behändigten Quæstion angezogene Conventiones und Mandata gebraucheten / in angezogenen beyden Fällen / als da dieselbe für

A a a

H VI
28

für dem Herrn Bischoff des Stiffts Hildesheim oder dessen heimb. verordneten Rächten / solten entweder judicialiter conveniret und besprochen werden / Oder da hochgedachter Fürst und Bischoff oder dessen Rächte ad instantiam aliorum Mandata pœnalia wieder E. E. Raht extra judicialiter decerniren solten / zumahl dem Wohlgemelt. Löbl. Käyfl. Cammer. Gericht zu Speyer man vollkommenlich gehöret / und die Sachen allda nach der Länge ausgeführet werden / dieweil man aber desselben nicht gesichert / besonderen viel mehr und eher für Höchstgedachter Käyserl. Majestät selbst und Deroselben Löbl. Hoff. Rächten conveniret / und in Recht fürgenommen werden möcheten / allda dann sehr schlenmig zu Zeiten die Sachen expediret werden / wie man dann jeziger Zeit in des von Steinbergen Sachen erfahren / Ich auch / so viel mir die Sachen noch zur Zeit fürgekomen und bewußt / nicht weiß / was für sonderlichen Vorthail E. Ehrb. Raht hierdurch haben könte / da dieselbe Vermög ihrer Königl. und Käyserl. Privilegien alsobald und in primâ instantiâ für der Käyserl. Majestät oder Deroselben Cammer. Gericht belanget werden solten / zumahlen Hildesheim keine Reichs. Stadt ist / und mehr Unkosten auffgehen thun / wann man für dero Röm. Käyserl. Majestät selbst zu Prag / oder Ihrer Majestät Cammer. Gericht zu Speyer zu Rechte stille stehen muß / als allhie in der Stadt für des Landts. Fürsten des Herrn Bischoffs Gerichte auffgehen kan / oder aber Schade und Nachtheil hierbey E. Ehrb. Rahte zuwachsen solte / zumahlen demselben jedesmahl bevorstehet / wann dieselbe von dem Herrn Bischoffen oder dessen Rächten / in was Sachen oder auff was Masse es sich auch begeben möchte / durch Bescheide oder Mandata beschwehret zu werden sich bedüncken liessen / davon an die Röm. Käyserliche Majestät oder Deroselben Cammer. Gericht gegen Speyer zu appelliren: Als ist mein Bedencken / E. Ehrb. Raht verhalten sich bey diesen Sachen und in angezogenen beyden zutragenden Fällen / wie ihre seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / ungeachtet dieser Königl. und Käyserl. Privilegien gleichwohl / wann sie für den Herrn Bischoffen zu Hildesheim / oder dessen in diesem Stifft Hildesheim verordneten Rächten judicialiter conveniret und besprochen / oder ad instantiam aliorum Mandata pœnalia gegen dieselbe erkandt geworden seyn / für Denselben ihre Gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim: Dann solten Sie es nicht thun / und sich darwieder legen / würde solches auch grosse Ungnade des Herrn Bischoffs erregen mögen / welche E. Ehrb. Raht gemeiner Stadt und derselben Bürgerschaft in zutragenden Fällen Ungelegenheit und Schaden gebahren / und geben möchte / jedoch daß dieselbe in allewege in zutragenden Fällen des saluberrimi beneficii Appellationis sich zu gebrauchen fürbehalten / und dieses ist also mein Bedencken: jedoch eines besseren und mehr. begründeten ganz nichts begeben.

Joannes Brandis Doctor.

Num. 49.

An Ihre Churf. Durchl. zu Cölln zc. Herrn Ma-
ximilian Heinrichen Herzogen in Ober- und Nieder
Bayern als Bischöffen zu Hildesheim zc. unterthä-
nigstes Memorial und inständigste Bitte der
gesambten Sunfft-Verwandten Bür-
ger der Bratwer-Gilde in
Hildesheim.

Wohrwürdigst zc.

Wer Churfürst. Durchl. haben wir Dero unterthänigst ge-
horsambste Bürger und gesambte Sunfft-Genossen / der
Bratwer-Gilde in DER Stadt Hildesheim auß
höchster Betrügnuß zum unterthänigst demüthigsten vor zustellen
nicht entohniget bleiben mögen / wie das wegen eingerissener schlim-
men Zeiten unser Braw-Besen und Nahrung leyder! (GOTT erbarme es)
nicht nur in sehr bedaurlichen grossen Abfall gerathen / sondern noch darzu
von einigen Jahren hero / von E. E. Raht hieselbst mit einem solch. beschwehr-
lichen Licent-Ausschlag / das so wohl Frembd. als Einheimische von jedem
Groschen zwey Pfennige / und also ein jeder Bratwer von dem verzapfften/
und in der Stadt verkaufften Breühan den fünfften Gilden einbringen müs-
se / dergestalt continuirlich belegt / und incommodiret werden / das des
(GOTT Lob) erfolgten ziemlichen Korn-Kauffes / und Unsern vielfältig. in-
ständig. demüthigen sollicitirens unerachtet / vorhin bedeutete imposten, bis
noch zu / gar nicht cassirt, sondern allem besorglichem Ansehen nach / unserer
ohne dem sehr abgebrochenen und geschwächten Nahrung / als ein perpetuum
onus angehasset / und also dardurch das Bislein Brodt / so durch GOTTES
sondere Gnade / und unseren sauren Schweiß noch etwah nehrlich und küm-
merlich darab zu erwerben wäre / uns völlig und gar vor dem Maul abge-
schnitten / und unverantwortlich entzogen werden will / zumahlen daß der Ur-
sachen halber bereits ein gut Theil der Unserigen ihrer Braw-Häuser entse-
t / und solche denen bereicherten Creditoren für ihre / Vermög hiesiger
Orths üblich. und so genandten Rahts-Pfande Brieffen / etwah daran zu
prätendiren habender Jahr-Renten / nach Belieben zu nützen / hinwieder an-
gewiesen seynd: Wann aber Hochwürdigst. Durchleuchtigster Churfürst Gnä-
digster Herz im Heil. Röm. Reiche überall ohnerhöret / das in Städten und
Flecken eine Sunfft und Innung für anderen vermassen außgerücket / und sol-
cher die sustentatio publici, zu ihrer verderblichen Ruin alleinig imponi-
ret / und also beständig angebüdet / noch auch einigem Stand des Reichs /
wenigers einer MUNICIPAL-Obrigkeit / so wohl die ihrige als
Frembde mit dergleichen beschwehrlichen imposten pro libitu und in die Har-
re zubelegen / nachgesehen werden könne und möge.

So

H VI
28

So haben demnach Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene höchste Obrigkeit und allergnädigsten Landts- Vatter und Fürsten unterthänigst / ja durch Gott stehent- inständigst anlangen / und demüthigst gehorsamlich ersuchen und bitten müssen / die sich unser Dero gehorsamen Unterthanen in obbedeuteter Bedräng- nuß tragender Ober- Landts- Fürstlicher Macht und Gewalt nach anzunehmen / und zu aliqualer eluctation- der fast gar verderbt- und ganz erliegenden Braw- Nahrung/ auch nöhtiger Abthung mehr- geklagten Stadt- und Landt- verderblicher Breühau- Licenten- / bey Herrn Bürgermeistern und Racht alter Stadt Hildesheim per speciale rescriptum dahin nachdrücklich verordnen zu lassen gndst. geruhen wollen/daß obbeklagt beschwehrlliche Breühau Licent Angesichts und stracks abgestellt / unsere Zunft und wir hinfuro mit dergleichen und anderen Auflagen weiters nicht incommodiret / sondern an- deren Innungen und Gilden in allem gleich gehalten und tractiret / demnachst auch mit Einflag und Occupirung der Braw- Häuser moderater, und zwar in exactione deren von undencklichen Jahren und bey guten Zeiten darab ver- schriebener Jahr- Renten nach jetzigen deren Zustand dergestalt proportiona- biliter verfahren werden möge / damit deren proprietarii für die / Vicio saecu- li und ohne alles ihr Verschulden etwah noch bleibende fructus und Jahr- Renten/ solche. (wie bisher leyder vielfältig practiciret) nicht gar zu deseriren/ und mit dem Rücken anzusehen / gezwungen / bey Brodt und dem ihrigen bleiben können und mögen / wir nun dieß unser höchst- betrangtes unterthä- nigstes Suchen und bitten zu nöhtigster Erhaltung unserer kümmerlichen Nahrung/ auch Abwendung anderer Landt- und Stadt- verderblicher Ange- legenheiten gerichtet / überdeme auch denen Natürlich- und gemeinen des Heil. Reichs Satzungen und Rechten überall gemäß und conform ist: Als verse- hen wir uns enädigst forderlicher Erhörung / und beharren Ew. Churfürstl. Durchl. zu allem hohen Churfst. Wohlstande zc. Hildesheim den 24. Julii 1683.

Ew. Churfstl. Durchl.

Unterthänigst- gehorsambst demüthige Supplicanten

Gesampte Zunft- Verwandte Bürger der be-
trangten Brawer- Gilde daselbsten.

Num. 50.

Extract Schreibens an Weyland Herrn Herzogen
Ernstens zu Zell Fürstl. Durchl. von Bür-
germeistern und Racht der Stadt Hildes-
heim abgelassen sub dato den 26.

Aprilis 1598.

NB. Hat eine Connexität mit denen Anlagen sub num. 34. & 35.
und ist darin sonderlich zumercken / daß die Stadt Hildes-
heim

deft werde. Dann wohe die Herren Commissarien auff diese Weise nicht mit sonderbahren Befehlen versehen / ist zu erachten / das unsere wiedrigen / der so inständiglich herfürgerückter Erstigkeit / zu Wendigmachunge und Verschleiffung der Haupt. Sachen Novi Operis, dann zu Erhaltung ihrer unbilligen Forderung gebrauchen / und in Entstehung ihres gesuchten ungebührlichen Vortheils und unserer billiger Weigerung / den Handel des Gebäws gar hinterziehen werden / welches uns zwar allerseiths so wohl / als den Herren Commissarien / und fürnemblich Ew. Fürstl. Gnaden wohl mit Fleiß und in Gnaden zu erweagen ; Wohe nun auff diese ungefährliche Weise COMMISSIONIS DIRECTORIUM, darnach die Sachen nach der Hand fürzunehmen / von Ew. Fürstl. Gnaden gerichtet werden Könnte / wären wir dem zu pariren urbiethig / und wann diese von uns auff die bedenkliche des Herrn Thumb. Probsts Vorschläge beschehene Erklärung der Billigkeit gemäß / ehbar und Recht / zu deme sich selbst ordine naturæ & juris, ex bonâ fide gebet : Als thun Ew. Fürstl. Gnaden wir unterthänig bitten / dieselbe Gnädig anzunehmen / darauf unser Fried. liebend Gemüthe und ernstliche Begierd / gänzlich Vergleichunge in Gnaden zu vermercken / und solche dem Herrn Thumb. Probst zu Gemüthe zuführen und darob ins Werck zu richten.

Und Ew. Fürstl. Gnaden / deren wir neben Erbiethunge unterthäniger Dienste und *SEHORSAMIS* / diuturnam & augustam Administrationem, unter Göttlichem Schirm von Herzen wünschen / haben wir dieses in begehrtter Antwort / mit Bitt unser gnädiger Fürst und Herz zuseyn und zu bleiben / dann auch uns und unsere Bürgerschaft / als Ew. Fürstl. Gn. gehorsahme Unterthanen bey habender wohlhergebrachter Frey- und Gerechtigkeit / gnädig zu wahren und zu handhaben : Datum unter unserm Stadt - Secret den 22sten. Augusti Anno 1577.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und Gehorsahmer

Rath DER Stadt Hildesheim.

Item ex Post-Scripto ibidem.

Dann auch uns wenig gebühren will / ja de jure fast ohnmöglich / das wir unseren Unterthanen / Sölden und Aemtern / die sich ihrer habender wohlhergebrachter / von Hildesheimischen Bischöffen und Landts. Fürsten / so pro tempore gewesen / gegebener und befehnter Privilegien und Gerechtigkeiten / wieder die New. Städter so wohl / als ihre eigene unter ihnen selbst der Gilde- und Ambt. Verwandten / undenkliche Jahr ohne Wiederred / nach Erheischunge gebraucht / zu sonderlicher Verkleinerung Ew. Fürstl. Gnaden und Deren löblicher Antecessorn hoher Fürstlicher Aestimacion, Authorität / selbst eigener Siegel und Brieffe stracks aufflegen solten / sich solcher ihrer Gerechtigkeit zubegeben / viel weniger de jure bindlich / wohe wir gleich ihrenthalben / ohne fürgehenden Tractat einigen Verdracht zusageten / cum tertii factum stipulari vel promittere nemo possit.

C c c

Et

H. VI
28

Et concluditur

Und Ew. Fürstl. Gnaden Pflicht = schuldigen unterthänigen GE-
HORSAMB jederzeit willig erzeigen. Datum ut in li-
teris.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigem in Gott / Durchleuchtigen hochgebohrnen Für-
sten und Herrn / Herrn Ernsten Bischoffen der Stifte Hildesheim
und Freysingen / Pfalz-Graffen bey Rhein / Herzogen in Obern-
und Niedern Bayern / unserem gnädigen Landts = Fürsten und
Herrn.

Präf. Siburg den 29sten. Augusti Anno 1577.

Num. 53.

Copen Schreibens an Weiland Se. Chur = Fürstl.
Durchl. Ernestum als Bischoffen zu Hildes-
heim von Bürgermeister und Rath da-
selbst abgelassen.

Hochwürdiger in Gott / Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew.
Fürstl. Gnaden sub Dato Edln den 12ten. Septembris dieses
jetzt lauffenden 1577. Jahrs an uns Gnädig abgefertigtes Schrei-
ben haben wir heut Dato mit unterthäniger Reverenz empfangen/
und das Ew. Fürstl. Gnaden die vielmahlig gesuchte Com-
mission gnädig und Väterlich zu Werke zu richten gemeinet/
darab in Unterthänigkeit mit grossen Freuden vernommen / und ob wir auff
sölch Gnädiges uns überantwortetes Schreiben von Stund an / mit der An-
fuhr uns gefast gemacht / auch dieselbe Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Cans-
lärn Doctorem Ludovicum Römer auhero zu hohlen / alsbald abgefertiget/
sichen wir doch in den Sorgen / das auff den von Ew. Fürstl. Gna-
den bestimbten Michaelis - Tag / wegen der weiten Reyse und bösen
Weges / der Herr Canslär allhie schwerlich ankommen kan / doch an unse-
rem Fleisse nicht gerne etwas erwinden lassen wollen / und sich also des Herrn
Cancellarii Ankunfft ein wenig länger / dann den Gnädig berahmbten Tag/
verstrecken würde.

Als bitten wir unterthäniglich Ew. Fürst. Gnaden uns des in Ungna-
den nicht verdienen / sondern unser gnädiger Herr und Landts = Fürst
seyn und bleiben wollen / welches zu Ew. Fürstl. Gnaden wir uns unter-
thäniglich getrösten / und seynd Derselben unterthänige willige Dienste / neben
Wünschunge glücklicher Regierung jederzeit zu erzeigen erbiethens. Datum
unter unsern Stadt - Secret den 20. Septembris Anno 1577.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthänige und Gehorsahme

Burgermeister und Rath DERO Stadt Hildesheim.

Num. 54.

**Copen Schreibens an Weiland Se. Ehr- = Fürstl.
Durchl. Ernestum als Bischöffen zu Mildes-
heim von Bürgermeistern und Rath
daselbst abgelassen.**

Nochwürdiger in GOTT / Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.
Ew. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänige Dienste in Unterthä-
nigkeit bevor / Gnädiger Fürst und Herz. Wann Ew. Gnaden
selbst eigener Fürstl. Reputation und Hochheit denen in-
sonders belehneten mit vielen guten ehrlichen Leuthen
besetzten Aemtern / Becker / Gerber / Schumacher / und Kno-
chenhawer oder Fleischer / dann uns / gemeiner Stadt und Gilden
daran trefflich hoch und viel geleg / das die auff den nunmehr nahe anstehenden an-
deren geliebts GOTT künfftigen Tag Maji zwischen dem Herrn Thumb · Prob-
sten und den Newstätter an einem / uns und unseren Bürgern am anderen
Theil wiederum verabscheidete / und zuvor auß nichtigen Ursachen zu unse-
rem grossen Schaden und vergeblichen Unkosten vorsehlich wendig gemachte
gütliche Behandlunge mit Fürsichtigkeit getrieben / auch denen Haupt =
und Obersten Commissarien Gnädig befohlen / und auffgelegt
bliebe / welche vor anderen ein ansiehend / ein Fried - liebend unpartheysches
Gemüht / dann auch die ohnzweiffentliche Vermuthung vor sich haben / das
sie mit Hundankung aller unzulässigen Affecten zu gemeinem Friede und
Wohlstande / Erhaltus aller wohl · hergebrachter Bewohn · und Gerechtigkeit /
zuworderit aber zu gebühlicher Handhabung Ew. Fürstl. Gnaden und Dero
hochlöbl. Vorfahren Fürstl. Reputation und Deren Fürstl. Zusage und Be-
lehnunge geneigt : Als haben wir zu Ew. Fürstl. Gnaden Cancellario den
Ehrenvesten und hochgelährten Herrn Ludovico Römer der Rechten Do-
ctora unserem günstigen Herrn und Freunde / in unser und unserer Ver-
wandten zu Grunde befugten / und aber zur Ungebühr streitig gemachten Sa-
chen ein sonderbaher Vertrauen tragen / und uns derenthalben / auch bey un-
serm Vermögen allerhand Kosten nicht dauern lassen / wann aber dieselben /
wie gemeldt / vom Gegentheil zu unserem Schaden mit sonderem Bedacht
und Vorsatz ohne alle gebührende unterthänige Betracht / das Ew. Fürstl.
Gnaden wohlgemeldtes Herrn Cancellarii in wichtigen selbst · eigenen Sachen
zur Ungelegenheit entzogen / seine Ehrenvest auch eine ohnvortragende gefähr-
liche weite Reise / und über das viel ohngewöhnliche Incommodität allent-
halben ertragen müssen / vergeblich würden : Als ist uns zwar solches wieder
Willen / zu sonderem Beweg vorgefallen / haben es doch nicht ändern mögen ;
falt uns nicht weniger ungelogen / und sorgfältig vor / das wohl · gemeldter
Herr Cancellarius in seiner Ehrenvest nächsten sub Dato Frensingen den er-
sten Februarii an unseren Syndicum abgangenem Ruck · Schreiben sich da-
hin / das Se. E. dem berahmibten Tage und wieder - angeordneter Gütlichkeit
nicht beywohnen können / unbewunden rotunde erkläret.

Dann

H VI
28

Dann ob wir wohl unserer Sachen billig das Vertrauen geben / es werden dieselben von jedem unverdächtigen nicht geunbilliget / auch Ew. Fürstl. Gnaden getrewen vornehmen Racht und Cancellarium mit der COMMISSION derenthalben gerne freundlich übrigen / und ohne das des Tages Güte wahrnehmen wolten / weilen jedannoeh der Haupt-Streit hochwichtig / die fürnehmste Frey- und Gerechtigkeith Ew. Fürstl. Gnaden eigene belehnten Aembter / und also Ew. Fürstl. Gnaden selbst eigene Hochheit mit anbelangt / dann auch daran so wohl Erhaltung und Einpfangung alter / zwischen diesen beyden Städten wohl-bestandener Correspondenz , als Erhebung sorgfältiger unvorträglicher Empörung und Bitterkeit / welche Gott der Allmächtige bey Ew. Fürstl. Gnaden löbl. und Väterlicher Regierung Gnädig abwenden wölle / beruhet / und als ein gefährlicher Scheideweg des geliebten Friedens / und ferners grösseren Thathafften / jmerlichen Bürgerlichen Mißvertrawens ist / sich auch die Händel Täglich dermassen dieser Ohren also erzeugen und anlassen / daß Wir nicht befinden können / wehne wir ohne Gefahr diese hohe Sachen auftragen / und committiren möchten.

Als würde uns fast besorglich lauffen / wohe Ew. Fürstl. Gnaden einen anderen so wohl frembden / als anwesenden zu Erfolung des angesetzten Tages ernennen solten / will uns auch nicht zehnen in vielgemeldten Cancellarium zur Ungebühr in Anschung Sr. E. angezogener erheblichen Ehaft (Wie geen wir auch zu zeitlicher Endschaft in dieser Sachen eylen) zu tringen / sondern müssen die Entschuldigung in freundlicher Gedult und zuversichtlicher Erwartunge anderer Terminen und Behandlung kräftig und genugsamb erachten / darneben hoffen / es werde Gott der Allmächtige Ewer Fürstl. Gnaden Gnädig vorgehabte und uns glaublich angemeldete Gnädige Väterliche und Veröhnliche Besuchung dieses Ew. Fürstl. Gnaden betrückten Stiffts durch seinen Göttlichen Segen nunmehr Väterlich befürderen / und Ew. Fürstl. Gnaden darzu Landts-Fürstliche Väterliche Gedanken und Gnädig Vollbringen verleihen und geben / damit Ew. Fürstl. Gnaden in eigener Fürstl. Verohn / welches wir dann bis anhero in hoffentlicher Hoffnunge unterthänig / und mit herzlichlicher Begierde gewünschet haben und noch wünschen neben andern Ew. Fürstl. Gnaden getrewen Unterthanen / wir allhier mit Glück-wünschenden Freuden / und das auff diese bevorstehende fröliche Sommer-Zeit / wann Ew. Fürstl. Gn. fürderlichste Belegenheit solches zum besten leiden will / sehen mögen / wo aber ihr solche Gnädige Ankuufft über unser unterthäniges Sehnen und Bitten auß Fürstl. Verhinderung oder Bedencken sich in die Länge erstrecken selte / als zweiffelt uns nicht / es werden Ew. Fürstl. Gnaden auß Väterlichen Fürstl. Gnädigen Gemüht / den viel-gedachten Herrn Cancellarium zu untersehner und delegirter Heinsuchunge dieses Ew. Fürstl. Gnaden Stiffts ohne das in Gnaden befehligen und anhero senden.

Wann solches sämbtlich oder sonderlich geschicht / wollen Ew. Fürstl. Gnaden selbst oder deren Cancellario, und anderem mit und Neben-Commillario wir uns zu den Händelen also schickē / daß im Werck befunden werden solle / daß es an uns nirgendt gemangelt.

Und wann Ew. Fürstl. Gnaden auß diesem Unserm Bericht mehr dan erhebliche Ursachen / warumb des bemeldten Tages Fortgang uns gefährlich /

in Gnaden vermerckt / als stehen wir in unterthänigen Vertrauen / E. Fürstl. Gnaden werden Gnädig geruhen / und denselben Terminum auß Fürstlicher Macht und Hochheit / bis auff Ew. Fürstl. Gnaden besser anstehende Gelegenheit / selbst eigene Fürstl. Versöhnliche / oder des Herrn Cancellarij delegirte Ankunfft verschieben / solches dem Herrn Thumb-Probst so wohl / als Ew. Fürstl. Gnaden dieser Deyrter desiderirendem Cancellario und uns zu Verhütung unnöthiger Kosten Gnädig anfügen.

Solches als an ihm Fürstlich auffrichtig unsers Ohrts auß allerhand Erheblichkeit nicht zu ändern / auch vom Gegentheil / als der ohne alle Erheblichkeit den nächsten Tag wieder selbst eigene Zusage / und dann außgangene Ew. Fürstl. Gnaden vielfältige Citation, auß seiner Krafft gewürckt / nicht zu carpiren / wollen gegen Ew. Fürstl. Gn. wir uns in Unterthänigkeit vertrusten / und seynd deroselben nach allem und höchsten Vermögen ad Exemplum Majorum unterthänige willige und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit. Datum unter Ewer Fürstl. Gnaden Stadt-Secret den 12ten Martii Anno 1578.

Ew. Fürstl. Gn. Stadt Hildesheim

Unterthäniger Gehorsamer Raht daselbsten.

Num. 55.

Copen Schreibens an Weiland Se. Thur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Ernestum als Bischoffen zu Hildesheim von Bürgermeister und Raht daselbst abgelassen.

Hochwürdigster Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst / Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste ungespartes Leibes und Gutes jederzeit zuvor / Gnädigster Churfürst und Herz.

Was der Hochwürdiger / Hoch-vermögender Fürst und Herz / Herz Anthon erwehlter Bischoff des Stiffts Minden / des Hoch-Erh-Stiffts Cölln Thumb-Dechant und Archi-Diacon, Thumb-Probst allhier / Braff zu Holstein / Schaumburg und Sterenberg / unser Gnädigster Fürst und Herz. Unterm Dato den 18ten Septembris, und Melchior von Steinberg den 16. ejusdem, an Ew. Churfürstl. Durchl. gedachtes Steinbergen Verstrickunge betreffend in Schrifften Gnädig und unterthänigst gelangen lassen / solches ist uns neben Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Schreiben / welches darauff alsbald den 19ten. Septembris styl. vet. und 29. nov. styl. auff Ew. Churfürstl. Durchl. Jagd-Hause Newenhausen datiret worden / wohl geantwortet / und haben solches mit gebühlicher unterthänigster Reverenz empfangen / durchlesen und Einhalts vernommen / haben auch alsbald

D d d

Ew.

H VI
28

Ew. Churfl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren/den von Melchior
 von Steinbergen begehrt/ und von uns angefügten Gerichts-
 Tag eingestellet und prorogiret / und ob wir nun gern vorlängst
 Ew. Churfürstl. Durchl. den begehrtten Bericht unterthänigst zu
 gefertiget / so hat es doch daran gemangelt / daß hochgedachtes Herrn Bi-
 schoffen von Minden Schreiben uns nicht mit Copyslich übersandt worden/
 sonderen eine geraume Zeit hernach allererst / doch die Beylagen gar nicht zu
 kommen / dann auch Melchior von Steinberg sich zu dem Schreiben / so un-
 ter seinem Nahmen Ew. Churfürstl. Durchl. übergeben / und uns Copyslich
 zugesandt / nicht bekennen wollen / derowegen wir ganz unterthänigstes Flei-
 ses gebetten haben wollen / Ew. Churfürstl. Durchl. wollen uns dieses gerin-
 gen Verzugs halber / den die Segentheile selbst verursacht / Gnädigt ent-
 schuldiget halten.

Et postea.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. in allen und mögli-
 chen Dingen zu gehorsahmen / und bey derselbigen / Leib / Gut /
 und Blut aufzusetzen geneigt und willig. Wir wissen uns in Unter-
 thänigkeit wohl zu berichten / daß Ew. Churfürstl. Durchl. uns hiebevorn mit
 allen Gnaden gewogen gewesen / auch Gnade erzeiget / dafür wir unterthä-
 nigst dancksagen / vermercken aber / daß wir durch unsere Mißgünstige bey
 derselben zum heftigsten angetragen / also daß wir nicht allein in ange-
 regten Schreiben Landt-Fried-brüchiger Handel beschuldiget wer-
 den wollen / deren wir uns im geringsten nicht zu erimeren / auch ni-
 mahls geständig seyn können / mündt derselben überwiesen werden / sondern
 wir auch nun etliche mahl unverschuldeter Sachen / ohne gnugsahme cog-
 gnition, Verhör und vorhergehenden Proceß in unterschiedliche
 Geldt-Straffen verurtheilet wollen werden / da doch wir nicht / son-
 deren unsere Segentheile straffbar gewesen / wir leben aber der gänzlich
 Hoffnung / wann Ew. Churfürstl. Durchl. der Sachen auß dem Grund be-
 richtet / dieselbe werden alsdann nicht allein die gefasste Ungnade / gegen uns
 mit der angedröheten Straffe verschonen / sondern auch unsere Segentheile
 mit Ernst dahin anweisen / daß sie das jenig / was von Alters herkommen /
 andere gethan / und der Billigkeit gemäß thun und leisten müssen. Erer
 Churfürstl. Durchl. werden sich auch ohne unser unterthänige Erinnerung
 Gnädigt zu berichten wissen / wie gröblich Supplicant Melchior von Stein-
 berg sich fürm Jahr ungefähr an uns vergriffen / indeme er unseren Niede-
 meister und Stadt-Freund Jobsten Becker für Ew. Churfürstl. Durchl. Re-
 sidenz-Hausß Steurwaldt auß Käyserl. freyer Strassen gewaltiglich mit
 einer Wehren überlaufen / und mit ganz beschwehrlichen Ehr-verlehtlichen
 Worten: Bist du der redliche Vogel / der an meiner Schwester der Kausche-
 platischen Gewalt geübt / angegriffen / geschmehet / und injuriert / und ist
 Männiglich bekandt / was solche Wort für eine schmähtige Bedeutung
 haben.

Ob nun wohl gedachter von Steinberg sich hernach bey Ew. Churf-
 Durchl. entschuldigen wollen / und sich erbotten / an ordentlichen Rechten be-
 gnügen und sättigen zulassen / auch darauff bey Deroselbigen Mandat-
 tum inhibitorium sub- & obrepticie und mit Verschweigung dessen
 daß er billig dabey berichten sollen / außgebracht / welchem wir auß
 Masse

Masse dem Protocoll einverleibt / in Unterthänigkeit gehorsammet /
 und ihnen darauff in Unsere Stadt unbefähret verstatet / den Auf- und Ein-
 zug unverbindert zugelassen / und gegönnet / hätten uns auch anders nicht ver-
 sehen / er würde seinen Adeltichen Worten / und Ew. Churfürstl. Durchl. Zu-
 sage würcklich nachgesetzt / und sich an ordentlichen Rechten begnügen lassen /
 darauff wir und unsere Bürgere auch unser und gemeine Geschäften und je-
 der seiner Handthierung nach hin und wieder verreiset / und niemand sich et-
 was böses / insonderheit von dem von Steinberg vermuthet / so hat er doch seine
 Adeltiche Worte / und Ew. Churfürstl. Durchl. gethane Zusage / in den Wind
 geschlagen / und vergesentlich hindan gesetzt / und sich an obgenandter Gewalt /
 Hohn / Spott und Schmach / so er gedachtem Unserm Riedemeister / Jobst
 Becker zugefügt / nicht ersättigen / sondern noch darüber gelüsten lassen /
 unseren Bürgermeister Henni Arneken / als ein Haupt Ewer
 Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim / und wie er in unseren hoch-
 wichtigen Sachen / neben unserm Secretario gegen Braunschweig von uns
 ablegiret und abgeandt / allda in der Stadt Braunschweig am 6ten. Aprilis
 jüngst zu überfallen / zu schmähen und zu belästigen.

Iterum:

Das auch legtmahl gedachter von Steinberg auff Intercession ande-
 rer Fürstlicher und Adelticher Persohnen so bald der Verstrickunge nicht erlas-
 sen worden / solches ist derohalben billig verblieben / das uns von ihnen ganz
 ungerühmt angemuhet worden / das wir den von Steinbergen in continen-
 ti und alsbald ohne einigte Condition auff freye Füße kommen / und dann
 hernach in ein Compromiß für den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Für-
 sten und Herrn / Herrn Ernstten Herzogen zu Braunsch. und Lüneb. / und
 einen Ehrbaren Rath der Stadt Goslar als Arbitros zu Vergleichung oder
 Rechtlicher Entscheidung veranlassen solten. Als wir aber noch zur Zeit
 keine Ursache gehabt / Ew. Churf. Durchl. und Deroselben anhe-
 ro verordnete Hildesheimische Rächte verächtlich vorbeziehen /
 und diese Sachen / deren wir gar keinen Scheu tragen / haben wir ihnen ihr
 Begehren und Suchen billig abgeschlagen / in gänzlichlicher und unterthänigster
 Zuversicht / Ew. Churfürstl. Durchl. werden uns in demne Gnädigst beysprin-
 gen und entschuldiget halten.

Wann uns nun auch nicht anders gebühren will / wie Ew. Churfürstl.
 Durchl. Reputation, also auch unser / und unserer Bürgerschaft Bestes in
 Acht zunehmen / und dahin zusehen / das Ruhe Fried und Einigkeit geschaffet /
 und kein Tumult oder Aufristand entstehen möge / der von Steinberg sich
 auch über uns keiner Verzdgerung bezumessen / oder sich dessen zu beklagen /
 das man ihne zu sonderbarer Verkleinerunge seines ehrlichen herkommens
 vor das Untergerichte stellen wolte: Als haben wir die Sachen auff Ew. Chur-
 fürstl. Durchl. und anderer Fürsten und fürnehmer von Adel Gnädigstes Be-
 gebren / auch Gnädige und günstige intercession dahin kommen lassen / das
 ihne den von Steinbergen für seine grobe unverantwortliche Excessen und
 injurien, eine genandte Geld- Straffe gesetzt / und gegen eine Bürgerliche
 Caution de amplius non offendendo und geschwohrne Uhrpfehde / gänzlich
 erlassen werden solle.

Da er sich nun bedencken / Abtrag an Geld zu Behueff des gemeinen
 Besten machen / Cautionem de non amplius offendendo prästiren / und
 dann Urpfede / nebst Refundirung der Schaden / leisten wird / ist diese Sa-
 che auff diesmahl richtig / und haben solches anderer Gestalt nicht ändern
 können.

H VI
28

können. Wissen auch bey unserer gemeinen Bürgerschaft ein anders nicht zu erhalten / insonderheit dieweil der von Steinberg das jenige / so er E. Churf. Durchl. zugesaget / nemlich / daß er sich an gleich und Recht begnügen lassen wolte / nicht gehalten / und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Deroselben mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren zu dienen urbiethig / Gott dem Allmächtigen Dieselbe zu langweiliger Gesundheit / glücklicher Regierung / und uns zu Gnaden befehlende. Datum unter unserm Stadt. Secret den 25. Octobris Anno 1598.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster und Gehorsamer Rath

Ew. Churf. Durchl. Stadt Hildesheim.

Num. 56.

Extract Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. zu
Wölln Hrn. Maximilian Henrichen als Bischoffen
zu Hildesheim von Bürgermeistern und Rath
der Stadt Hildesheim abgangen sub
Dato den 13ten. Decembris
Anno 1658.

Clausula concernens.

Wird ob wir zwar Sechstens uns von selbstnen gerne bescheiden / daß wir keine unmittelbare Reichs-Stadt seyn / so wollen jedoch nicht hoffen / daß solches zu höchst nachtheiliger Ausdeutung deren von unsern lieben Vorfahren theur / ja mit Gut und Blut erstrittenen und erworbenen Privilegien, alten Herkommen / Handvesten / und Verträgen gereichen solle oder könne / zumahlen im ganzen hochlöbl. Nieder. Sächsischen Erantz bekandt / daß vor andern Stifts-Städten / und Communen diese Ewiger Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt mit verschiedenen Privilegiis begabet / auff deren Conservation und Handhabung wir schwere Pflicht abgestattet.

Allermassen auch fürs siebende Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bey Einnahme Unsers Huldigungs-Eydtz uns bey solchen Privilegiis, alten Herkommen / Handvesten und Verträgen Gnädigst zulassen / ja dieselbe mehr zu verbessern als zu minderen versprochen.

Num. 57.

Extractus litterarum ad Serenissimum Electorem
Colonensem Maximilianum Henricum à
Civitate Hildesienfi datarum sub rubro un-
terthänigst gehorsamstes Repräsen-
tation-Schreiben.

Als nun Gnädigster Churfürst und Herz / dieses alles in Geschichten
und der Warheit also / wie erzehlet / bewandt / so ist zu Ew. Churfl.
Durchl. unser wahres unterthänigstes Vertrawen gerichtet / Die
werden von Ihrer hohen Churfürstl. Hulde gegen uns und gemeine
Stadt durch dergleichen suggestiones Sich nicht ableiten / noch zu
einiger Indignation wieder uns bewegen lassen / hingegen wir äussersten
Vermögens Ew. Churfürstl. Durchl. uns also gehorsambst anzuschicken ver-
hoffen / das über uns mit Fuge nicht zu klagen / diesem allem nach Ew. Chur-
fürstl. Durchleucht nochmahls unterthänigst flehendlich bittende / diese un-
sere unumbgängliche Nothdurfft und Rechts-begründetes Einwenden mit
Gnädigster Zuneigung / in hoher Landts-Bätterlicher Hulde zu ver-
mercken / demselben statt zu geben / und uns gleich anderen / ebenmässig in dem
jenigen / worzu wir befugt / zu hören / nicht weniger auch unsere vorlängst
unterthänigst geklagte Gravamina zu endlicher gedylicher Erledigung Gnä-
digst zu befördern / das wird der Allerhöchster Ew. Churfürstl. Durchl. mit
allerhand reichen Segen und Bedeyen ersetzen / wir werden es vor uns / und
unsere Nachkommen / die Lage unsers Lebens hoch und mildt rühmen / und
in solchem vstem unterthänigstem Antrawen thun Ew. Churfl. Durchl. dem
Grund-gütigen Gott zu allen hohen Churfürstl. Wohlwesen / beständiger Leibs-
Gesundheit / glück und Friedlicher Regierung getrewlich / und Ibro uns und
die gesambre Bürgerschaft zu hohen Churfürstl. Landts-Bätterlichen
Hulden unterthänigst empfehlen. Geben Hildesheim den 24. 9bris. 1662.

H VI
28

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsambste
Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim:

Num. 58.

Copey Schreibens an Weil. Ihre Churfl. Durchl.
zu Cölln In. Maximilian Henrichen als Bischoffe
zu Hildesheim von Bürgermeistern und
Racht daselbst abgangen.

Hochwürdigst zc.

Wer Churfürstl. Durchl. wird auffer allen Zweifel vorkom-
men seyn was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in
E e e hies-

hiesiger DERO Stadt und Stiff erschollen / ob wolten Ew. Churfürstl. Durchl. diese JHRE Stadt belagern / und Dero selben dieses und jenes zumubten ; Nun lassen wir zwar allsolches spargiment und darbey fürkommende Dicentes an ihrem Orthe beruhen / als die wir wohl wissen / das passionirte bevoorauß aber neidische und mißgünstige Leuthe / Plauderer und Ohren-Bläser darzu sonderbahre Beliebung tragen / massen dann unmdglich allen bösen Leutthen die Mäuler zu stopffen ; Wir wissen uns aber für Gott / Ew. Churfürstl. Durchl. und der ganzen ehrbaren Welt in unserm Herzen und Gewissen wohl versichert / das wir dergleichen Wiedrigkeit so wenig besorgen / als verdienet zu haben erachten / Ewer Churf. Durchl. auch als der Gnädigster Landts-Batter darzu gar keine Beliebung tragen / noch auch wahre und gründtliche Ursache / wann wir nur mit unser unterthänigster Nothdurfft wieder die jrgends angebrachte Denigrationes und Calumnien. Gnädigst gehöret werden / zu einem solchen Verfahren gewinnen und haben / umb so viel weniger die Vermuhtung von uns / als Ew. Churfürstl. Durchl. gehuldigten und per Homagiale Vinculum thewr verbindtlich verwandten Unterthanen / welche nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churfürstl. Durchl. als den Gnädigsten Landts-Fürsten und Batter des Batterlandts Ihres Stiffts und Stadt Hildesheim zumahl billig trew gehorsambst für Augen halten / mag geschöpffet werden / bey welcher Treu und beständiger Devotion wir auch biß in unsere Grube zu verharren und mit Gut und Blut uns unterthänigst darzu stellen / so schuldig als willig seynd.

Wir müssen aber fast Täglich klagen und besueffen / das in unser jetzigen nobtleidenden Nahrung in specie und insonderheit / was die Brav-Nahrung dieser Stadt betrifft / wir nunmehr gar ins Enge getrieben / und die äußerste Betrügnisse leiden / so das wir durch das viele Braven zum feilen Kauff auffm Lande / und zwar bald an den Stadt-Thoren vom Ampt Marienburg / und mehr nahe anligenden Oehrtern in unser Brav-Nahrung dergestalt beinträchtigt werden / das es einer Bloquade nicht unähnlich / massen es dann das nicht ungleiche Ansehen hat / ob wolle man auff die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl. Haupt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen / damit ja dieselbe keine Mittel die Stadt gehörig zu conserviren / in Händen behalten möge / zwar wissen wir ganz wohl / das ihrer etliche dieser guten Stadt zum Nachtheil und Wiederwillen Ewerer Churfürstl. Durchl. angebracht / und noch jezo wohl damit umgehen / als wäre dieselbe von Jährlichen Intraden so reich und wohl-bemittelt / das sie überflüssiges Aufkommen habe / die aber ein solches sagen / die Reden davon / wie der Blinde von der Farbe / mögen Ew. Churfürstl. Durchl. ein weit mehrers anbringen / welche Figmenta wann sie darüber zu Reden gestellt / oder auch wir darüber gehöret würden / sie nimmermehr Justificiren können / in noch mehrer Erwegung / das diese Leuthe / wehr sie auch seyn / artig und darnebst auch bößlich verschweigen / was die Stadt noch von vorigen aufgestandenen Kriegs-Pressuren / Belagerungen und Inquartirungen / vor eine grofse Schulden-Last auffm Halse habe / was sie an Wällen / Thoren / Mauern und anderen Gebäuden / und sonst zu erhalten koste / das dahero und
auf

auf obangezogenen Nahrungs-Mangel und Gebrechen hernach zukommen/
eine wahre Unmöglichkeit ist/ und haben demnach Ew. Churfürstl. Durchl.
sich Gnädigst wohl zu versichern/ wann Ratione der Brav- und anderer
Nahrung diese ihre trew-gehorsambste Stadt einigen wieder-auff-
helfflichen Remedii sich zu erfreuen haben wird / dieselbe sich also erweisen
werde / daß Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigst friedlich seyn mögen : Aller-
massen dann in Crantz- und Reichs- Anlagen wir ja das Unserige
jederzeit ultrò agnosciret / und abgetragen / auch noch fürters
nach allem Vermögen / und so viel die jezo gesperrte kümmerli-
che Nahrung zulassen will / uns damit anschicken werden /
was aber allgemeine Landt-Anlagen und Stiffts-Schulden concerniret /
gleich die zeitliche Herrn Bischöffe retrò und in vorigen sæculis und Zeiten /
so lange die Stadt gestanden / uns niemahls damit belegt / sondern je und
alle Wege auf sonderbahren Respecten und Ursachen übersehen / also wür-
de es auch / wo nicht unfreundlich / doch uns unmöglich seyn / unter so vie-
len Lasten hernach zukommen / weil mehr als Landt-kündig wir vorhin ge-
nugsamb beschwehret seyn / auch dessenthalben vom Lande oder sonst jemand
so wenig an Gütern als Gelde nicht die geringste sublevation-Hülffe und
Erleichterung zugewarten haben.

Was sonstn übriges / so in Processen befangen / concerniret / wird
das liebe Recht in Entstehung der Güte den Ausschlag geben müssen / daß
dahero keines dergleichen Unwesens / womit jrgendts Theils unrühige Kriegs-
Begierige subjecta mit ihren obugewiedmeten und ohne Befehl spargirten
minis insultationibus und anderen verächtlichen Aufsprennungen und Spal-
keren (massen jezo fast täglich erfahren) unauffhörlich umgehen :

Und gelanget diesem allem nach / an Ewer Churfürstl. Durchl. unser
unterthänigste gehorsambste Bitte / so obangezogener massen einige unsere
Mißgünstige uns vielleicht eingeschwärtzet / und dardurch dero sonst jeder-
zeit zu uns getragenes Gnädigstes Landts-Bätterliches Ge-
müht / und hohe Churfürstl. Hulde / wie wir doch nicht hoffen /
von uns zu deflectiren oder zu abalieniren sich bemühet / Ew. Churfürstl.
Durchl. die dardurch etwa empfundene Alteration und Unruhe Gnädigst
fallen lassen / uns mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen
Bätterlichen hohen Gnade und Affection nach wie vor bestän-
digst umbfahen / und sich Gnädigst versichert halten wollen / daß
wir als Ewer Churfürstl. Durchl. unterthänigst und mit dem
Homagial- Eyde auffs theuerste anverwandte Unterthanen
nächst getrewester Ergebung in des allerhöchsten Obhut leben und sterben
werden. Geben unter unserm Stadt Signet den 10. Julii 1671.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Trew-gehorsambste

Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Präsens. den 6. Augusti 1671.

Num. 59.

Num. 59.

Copen Creditiv-Schreibens an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim Dn. Jobst Edmunden von Bürgermeistern und Racht daselbst abgelaßen.

Schwürdigster/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädigster Herz. Ew. Hochfürstl. Gnaden mögen in unterthänigster Devotion **GEHORSAM** obverhalten / was massen der Nothwendigkeit befinden / Deroselben ein und anders mündtlich vortragen zulassen. Als dann darzu unser Rachts. Mit. Freund Hr. Elias Carol Fricken und Secretarius Johan Ludolph Koepman deputirt.

So ersuchen Ew. Hochfürstl. Gnaden hiemit unterthänigst / dieselbe geruhen wollen / uns die hohe Gnade zu erweisen / und gemeldte unsere Deputirte in ihrem Vorbringen Gnädigst zuhören / welche hohe Gnade wir mit unterthänigster Treu und Gehorsamb zu verdienen schuldig / und inzwischen Ew. Hochfürstl. Gnaden Göttlicher getrewer Obhut zu beharlicher Dero Gesundheit / langen Leben / glücklicher Regierung / und allem hohen Fürstl. Wohlergehen / auch uns Dero Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen / allstätts verharrend. Geben unter unserm Stadt Signet den 24. Septemb. 1689.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigst. Treu. Gehorsambste

Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim.

Num. 60.

Extract allerunterthänigsten Appellation-Libell und Bitte pro clementissimè decernendo Mandato Cassatorio & Inhibitorio, dem Kayf. Reichs-Hoff-Racht den 20. 7bris. 1673. von Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim übergeben/ contra Fürstl. Stifft = Mildesh. Regierung / in Puncto Fortalitii.

Aller-Durchleuchtigster zc.

SWer Kayserl. Majestät kan Anwaldt Bürgermeister und Rachts der Stadt Hildesheim Vermöge seines ad acta hujus excelsi Judicii vorlängst gelegten Mandati in allerunterthänigster Devotion vorzutragen nicht

nicht geübriaget seyn / obwohl dessen Principalen obgemelbt / von selbstem sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs = Stadt / sondern eine MUNICIPAL - und Landt = Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theur. und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wiewohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigsten Respect und GEHORSAM zu erweisen so willig als schuldig sich erkennen / und daher in die Gedancken nimmermehr gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seynd / daß sie auß den Schrancken ihrer unterthänigsten HOMAGIAL - Pflicht sich zuwerffen / wieder Recht und unverantwortlicher Weise praesumiren und ihnen fürnehmen solte zc.

Num. 61.

Extractus ex actis Salderen gegen Hildesheim.

Extractus Citationis sub num. 1. & prod. Spiræ 20. Augusti Anno 1596.

Solchem nach und dieweil nicht allein deine unsers Churfürsten als Administratoren des Stiffts Hildesheim Ebdn. Uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen / und derowegen unsers Käyserlichen Cammer - Gerichts Jurisdiction fundiret / sondern auch umb das ihr Burgermeister und Rath / so mit Mittel uns und dem Reich unterworfen / ex capite & continentia causæ non dividendæ, die Sache vor dasselbe unser Käyserl. Cammer - Gericht gehörig sey.

Extractus exceptionis Fori declinatoriæ cum eventuali litis contestatione sub num. 9. & prod. Spiræ 19. Augusti 1597. von Fürstl. Hildesheimischer Regierung übergeben.

Nun aber ist offenbahr und am Tage / daß die angemaste Klägere Anwalts Gnädigen Herrn Principalen auff die Aufträge niemahls requiriret / oder ersucht haben / inmassen sie dessen den geringsten Schein in Ewigkeit nicht fürbringen werden / und ob sie wohl dieses Cammer - Gerichts Jurisdiction unterm Schein continentia causæ non dividendæ auß dem vermeinten Grund / daß Anwalts Gnädigster Herr Principal dem Reich ohne Mittel unterworfen / die Mit = Citirte aber mit Mittel unterworfen / daß also communis omnium Superior, welches dießfalls Camera Imperialis seye in primâ Instantia Judex competens seye zu fundiren

Fff

ren

H VI
28

ren sich anmassen / so geschicht doch solches nur lauter in fraudem der Aufträge Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalen Deroselben zu entwehren.

Extractus exceptionalium Articulorum contra prætenfam citationem sub num. 10. & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. von dem Rath der Stadt Hildesheim übergeben.

Verscheinet demnach wohl-ermeldter Herr Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim constituirter Syndicus, Krafft habenden / und vigesimâ Augusti besagten Jahrs eingelegten gemeinen Syndicats, doch mit der außtrücklichen Protestation, in dieses Käyserl. Cammer. Gerichts Jurisdiction ferners und weiters / als er von Rechts. Wegen zu thuen de schuldig seyn mag / nicht zu gehäben / und übergiebet nachfolgende seine in jure & facto wohlgegründete exceptionales contra prætenfam citationem, unterthänig bittend / dieselbige auf. und anzunehmen / auch gegen Anwaldten / durch die Wort / Glaub wahr / oder nicht wahr seyn / ohne einigen Anhang und sonst allenthalben / Vermöge der Rechten / und dieses Käyserl. Cammer. Gerichts Stylo gemäß darauß zu antworten / anzuhalten / und sich zu dessen / so über Zuversicht vernemet / und nicht gestanden werden wolte / nothdürfftigen Beweißthumb / jedoch außserhalb des Überflusses / de quo protestatur, zuzulassen / sezet und saget demnach anfänglich wahr seyn:

(1.) Daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung bis auff gegenwärtige Zeit und noch / kein besonderer Stand des Heiligen Reichs / sondern eine Stiffts-Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim Ohne Mittel unterworfen / und zugethan.

(53.) So gibt es das Werck an ihme selbstem / daß die Impetranten Syndici Hrn. Principalen keiner anderen Ursachen halben mit und neben ihrem Gnädigsten Landts-Fürsten angelanget und verklaget haben / als daß sie gegen Se. Churfürstl. Gnaden Jurisdictionem, hujus judicii fundiren möchten.

(54.) Aber wahr / daß solches in fraudem des Reichs Aufträge von den Impetranten also geschehen / und zu Werck gerichtet.

(55.) Dann wahr / daß der Mit-citirte Landts-Fürst ein fürnehmer Stand des Reichs / und demselben ohne Mittel unterworfen ist.

(56.) Item wahr / daß Seine Churfürstl. Gnaden Vermöge der Käyserl. Cammer. Gerichts Ordnung in primâ instantiâ an dieß Cammer. Gericht nicht Ding-pflichtig / sondern seine besondere Aufträge hat.

(60.) Darentgegen aber wahr / daß Syndici Hrn. Principalen dem Reich ohne Mittel nicht / sondern mit Mittel unterworfen.

(66.) Item und aber wahr / wann jemandts einem unmittelbaren Stand des Reichs / und desselben Unterthanen umb einer Ursachen willen / darunter nicht die Unterthanen / sondern der Landts-Fürst principaliter interessiret / zugleich zu beklagen vorhabens und gemeint ist /

ist / daß in solchem Fall Camerae Imperialis jurisdictio nicht fundiret son-
deren der klagende Theil / sich der Reichs außträgen zu gebrauchen hat.

Extractus Duplicarum, & in eventum conclusionum sub. n. 16.
& prod. Spiræ 9. Aprilis Anno 1603. von dem Raht der
Stadt Hildesheim übergeben.

Dann erstlich ist es gegen Anwaldt mit Syndico in thesi oder propo-
sitione etwig! si res PRINCEPEM vel DOMINUM, ejusque utilita-
tem, commodum atque jus Principaliter concernat, ET SUB-
DITUM minus Principaliter, quod tum causa ad Austregas pertineat,
neque Camerae hujus Jurisdictio sit fundata, sed processus CONTRA
DOMINUM ET SUBDITUM impetrati sint cassandi, atque causa ad
Austregas remittenda.

Num. 62.

Extractus Libelli Appellationis & Nullitatis ar-
ticulati in causa Bürgermeistern und Rahts der
Stadt Hildesheim hoch-verursachten Appellanten /
contra Herrn Herman Rauschenplaten / und
dessen Frauwen Annen gebornen
von Steinberg Appellaten.

Prod. Spiræ 6. Octobris 1598.

Wahr seyn / daß articulirte Stadt Hildesheim des
Stifts Hildesheim Haupt-Stadt ist / und der
Stiftt davon genennet wird.

Item wahr / und obwohl nicht ohne / daß die
Stadt Hildesheim einen Regierenden Bischoffen des Stifts
Hildesheim unterworffen.

So ist doch dieß wahr / daß dieselbe Stadt Hildesheim twentger nicht
als andere Städte / ob die gleich nicht eben ohne / sondern mit Mit-
tel dem Reich unterworffen / ihre sondere Privilegien / Freyheiten /
Rechten / vnd Gerechtigkeiten hat.

Item wahr / daß solches also wie fürstehet / von 10. 20.
30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren / ja länger / als sich einiger
Menschen Gedencen erstrecken mag / also üblich observiret
und gehalten worden.

Item wahr / daß die Stadt Hildesheim und dero eingese-
sene weniger nicht als ihre Vorfahren gethan / dem jetzt regie-
renden

H VI
28

renden Herrn Bischöffen des Stiffts Hildesheim gehuldiget und geschwohren / darentgegen Se. Fürstl. Gnaden gleich ihren Vorfahren der Stadt Hildesheim und dero Eingefessenen ihre habende Privilegia, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten confirmiret und bestättiget / sie auch darbey zu schützen und handzuhaben Fürstl. versprochen und zugesaget ic.

Num. 63.

Extractus auß denen am 8ten. Junii 1597. bey der Churfürstl. Pölnischen zu Hildesheim vorgewesener gnädigster Commission übergebenen Exceptionibus.

Was dann weiter und ferner etlicher Käyserl. Confirmation, Constitution, Mandaten, Verträgen und anders Wegen / angeffict werden will / darwieder sehen sie mit diensilichen alleine Juris & facti Generalia, und wissen sich im geringsten nicht zu erinnern / verhoffen auch / es könne ihnen mit Fugen ein anders nicht Schuld geben werden / dann daß sie sich bishero jederzeit ohne Ruhm zu melden / den Reichs. Abschieden / Käyserl. Mandaten, dem hoch. verpönten Landt. Frieden / auffgerichteten üblichen und beständigen Verträgen / so wohl anderen dabey angezogenen beschriebenen Rechten durchaus ähnlich und gemäß verhalten / und Niemand wissentlich darwieder beschwehret / in massen sie solch ihr Ehrlich Vorhaben vermittels Göttlicher Verleihunge zu continuiren / und der Römischen Käyserl. Majestät dem Heiligen Reich ihrem gnädigsten lieben Landts. Fürsten und Herrn und wehne das mehr gebühren mag allen schuldigen Gehorsamb / Dienst und Trewe zu leisten / den hoch. verpönten Religion und Landt. Frieden weniger nicht / dann die gemeine beschriebene Rechte / so wohl Brieff und Siegel / und vermittels derselben auffgerichtete übliche und beständige Verträge in gebührliche Acht zunehmen / dieselbe ehrlich und auffrichtig zu halten / entschlossen / mit dienst. fleissiger Bitte / so viel diese Klage anlanget / dem Thumb. Capitul gebührlich zu untersagen / und dahin zu ermahnen / daß sie von ihrem unzeitigen nichtigem Fürnehmen absehen / fried. und nachbahrlich sich verhalten / in eventum auch an ordentlichem Auftrage Rechtens begnügen / und deren von den beklagten hinwegertig seyn mögen.

Num. 64.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim / von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Kauschenplatten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

Wun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildes-

Hildesheim / darin / und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen unterstanden / wie Gegen = Anwaldt sie deswegen auß lauterm Muthwillen Sarcasticè ansticht / sondern mit Folg / **SEUREN** / und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewohnheit = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Hrn. Chur = Fürsten zu Cölln / als jesigem regierendem Bischoffen des Stiffts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet. Item.

Das aber Gegen = Anwaldt fürgibt / berührte Privilegia führen an keinem Orthe auß / daß gedachter Raht dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und außgezogen seyn sollen / darauff gibt Syndicus diese beständige Antwort daß sich seine günstige Herren Principalen Gott lob / wohl zu bescheiden wissen / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim ihr gnädigster Landts = Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihro / wie droben vermeldet / gern gewärtig seynd.

Et paulò post.

Und haben derhalben / daß Könige und Käysere einen ehrbahren Raht dero Stadt Hildesheim dergestalt privilegiiret / einem Bischoffen zu Hildesheim / seinen sonsten habenden Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten nichts præjudiciret / vielweniger etwas benommen / wie dann auch Syndici günstige Hrn. Principalen eines Bischoffen zu Hildesheimb Jurisdictionalia außser diesem Fall / welcher einen Erb. Raht selbst in contentiosis betrifft / zu disputiren niemahls gemeint gewesen / und auch biß noch nicht seynd / sondern suchen und begehren allein / daß sie bey ihren Privilegien und Freyheiten bleiben und gelassen werden mögen / seynd sonst in allen anderen gebührliehen unterthänigen **GESAMT** / wie herkommen / dem Herrn Bischoffen zuleisten wie schuldig so willig.

Num. 65.

Extract eines an Fürstl. Wilsesh. Regierung von Burgermeister und Raht daselbst den 13. 9bris. 1671. abgelassenen den 14ten. ejusdem præsentirten Schreibens.

Das nun bey allsolcher Bewandnusse dieselbe (id est, die Stadt) bey ihrem vorhin obliegenden schwehren Oneribus, Schoß / Rott / Wach-
G g g te /

H VI
28

te / Contribution und anderer Schuldigkeit / wodurch die Stadt in aliquante zu erhalten / und zu conserviren wir theuer verbindlich verpflichtet / mit noch mehrern sonst ungewöhnlichem Beitrag belegt / und dadurch ganz und gar zu Grunde gestürzet werden wolle / Damit ist so wenig höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als dieser ihrer gehorsambsten Stadt gedienet / geben ein solches Ewer Hochw. und Heral. zu dero tiefferen Nachsinnen gar wohl zu bedencken / und wollen uns bis dahin wir eines besseren unterrichtet / wegen des angetroheten nicht besorgen / sondern eventualiter super quocunq̃ damno & inconvenienti bedinglich entschuldiget wissen / massen dann für dem Allerhöchsten / als der Herren und Nieren prüffet / höchst-gedachte Ihre Churf. Durchl. und Mäniglichem hiemit sancte contestiren / daß wir als treu-gehorsambste Unterthanen / alles dasjenige / was uns Rechts- und alter Gewohnheit halber zuthun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gerne præstiren und leisten wollen.

Num. 66.

Extract auß dem zwischen der Alt- und Newen Stadt Hildesheim Anno 1583. den 5. Augusti errichteten und Anno 1677. wieder-gegründeten Unions-Recessu.

Nachdem beyde Städte Hildesheim und die Newe Stadt ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also das der regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb-Propst aber über die Newe Stadt des Exercitii Jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beyder Städte sede vacante, an das Ehrw. Thumb-Capitul devolviret:

Als thut Hildesheim und die Newe Stadt anfänglich protestiren / daß sie durch diese Christliche Vereinhabung Kayserlicher Majestät / ihrer hoch-gedachten Hohen Obrigkeit nichts begeben / noch Denselben dadurch einig Præjudicium, oder Schmäherung eingeführt haben / sondern dieselben hiemit bestättiget / und sich allenthalben zu aller-unterthänigsten gebührlichen GEHORSAMEN Treu und Pflicht / unterthänigst erbotten haben wollen / Und beruhet die Christliche Vereinhabung darauff ꝛ.

Num. 67.

Extractus Declarationis des Vertrags beyder
Städte Hildesheim Anno 1585.

Bey dem Eylfften Articul darin dem Vertrage / also es
an ihme selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als
New-Städter ihrer hohen Obrigkeit dem Herrn Bi-
schoff und Thumb-Probst pro tempore respectivè und
Einem Ehrwürdigem Thumb-Capitul / Ihrer Churfürstl. Gna-
den und Ehrwürden / Derselben SUPERIORITÄT / Obrigkeit/
Recht und Gerechtigkeit außdingen und reserviren / thun Sie
noch weiter diese Erklärung/und verbinden sich darzu in Krafft
dieses Brieffs / das Ihrer Churfürstl. Gnaden / Gnaden und Ehr-
würden / auch daselbst Successorn und Nachfolgern mit dem Ver-
trage an derselbigen hohen Obrigkeit Jurisdiction, so wohl in
Civil- als Criminal-Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten / in
nichts solle präjudiciret seyn / noch künfftig präjudiciret werden /
inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio pri-
vilegiorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung
geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann salvo
& illæso Jure tertij & superioris.

Extractus ex Chronico Lezneri lib. I. p. 1. cap. 2.

§ 3.

CAP. II.

Auß was Ursachen und durch was Mittel das
Stift von Elke gen Hildesheim trans-
feriret worden sey.

Als Er nun dieser Gestalt zu Elke eine Zeit lang verharrete / auch viel nothwen-
dige Sachen verhandelte / und oftmahls sich zu verlustigen hinaus auff die
Jagt geritten / hat sich einstmahls begeben / das Er über der Leyna und In-
nerste in eine gewaltige Oede und Wiltüsse / da sekund zu Hildesheim die hohe
Bischöfliche Stifts-Kirche und die Stadt gelegen / auff die Jagt gezogen. Es
hatte aber dieser Ludovicus den stetigen und Christlichen Gebrauch / das Ihm
sein Capellan das Heiligthumb / nemlich ein silbern Gefäß / in Form und Gestalt eines
halben Mondes / worin das Heiligthumb verschlossen / und in honorem B. Virginis Ma-
riae noch heutiges Tages im Thumb zu Hildesheim in grosser Reverenz gehalten wird /
allezeit nachführen / und alle Morgen / ehe den man etwas anfieng / eine Messe lesen müte.
Und

H VI
28

Und also hatte der Capellan dieses mahl dem Gebrauche nach auff des Käyfers Befehl und Begehren des Morgens frühe zeitlich für angehender Jagt / sich bereitet eine Messe zu lesen / und zu dero Behuff einen Altar von Holz und Brettern an einem Baum in fürbenentem Wald zugerichtet / und das obbemelte Heyligthumb über den gemachten Altar an den Baum gehangen. Als nun nach gehaltener Messe und geendigtem Gebett Ludovicus Pius zu der angestellten Jagt / nach Jägers Gebrauch fast geeylet / und fortgerückt / und der Capellan / welcher traum / in dem wüsten Walde nicht gern der letzter seyn / noch allein dahinden bleiben mögen / hatt sein Meß-Geräthe ganz eylend und behende eingepacket / und über dem eylen das obgenante Silbern Gefäß mit dem Heyligthumb vergessen / und am Baum hangen lassen / und nach geendigter Jagt den nechsten Weg gen Elze gesucht. Als er nun gen Elz kommen / und sein Meß-Geräthe wieder aufpacken / und an seinen gebührenden Ort bringen wollen / und aber obbemeltes Heyligthumb gemisset / und dessen eingedenck worden / daß es dort im Walde am Baum müste behangen bleiben seyn / so ist Er über dem nicht wenig bestürzet und erschrocken / sich auch fast für des Käyfers Zorn und Unnade gefürchtet / und doch selbst niemand Klagen noch offenbahren dürfen / sondern sich zur Stund und in aller Eyle auffgemachet / und den nechsten Weg sich wiederumb zu obgemeltem Wald gefüget / das obgenante Heyligthumb gesucht / und am Baum hangend funden. Als Ers aber von dem Baum abnehmen wollen / hat Ers doch zu thun nicht vermocht noch abnehmen können / sondern ist mit grosser Verwunderung am Baum hart und feste / gerahde als ob es daran gewachsen were / behangen blihen. Worüber Er nicht wenig erschrocken / doch aber daran anders nichts thun noch schaffen können / und die obgenante wunderbarliche Belegenheiten dem Christlichen Käyser Ludovico Pio in aller Unterthänigkeit vermeldet und angezeigt.

Ludovicus Pius hatt sich zur Stund und ungesäumt mit all seinem Hoff-Gesinde auffgemacht / und in den fürbenanten Wald gezogen / sich auch zu dem obbemelten Baum gefüget / und alles was der Capellan zuvorn berichtet / befunden. Darauff Ludovicus Pius, und die Seinen alle auff die Knie gefallen / und Gott den Allmächtigen im Himmel / umb die Erhöhrung Ihres Gebetts angeruffen / auch gewünscht und gebetten Ihnen zu offenbahren / wie mans dießfals süglich mit dem vielbemelten Heyligthumb halten sollt. Darauff soll eine Stimme gehöret worden seyn (egliche wollen / es solle dem Ludovico eine Stimme im Schlaf vorkommen seyn) also lautend: O Käyser / so weit als ein Schneefallen wird / solt du eine Kirche in die Ehre Gottes und der heiligen Jungfrauen Marien stiften und bauen / darauff ist so bald am selben Ort (obverachtet / daß es im Sommer war) ein unzeitiger Schnee vom Himmel gefallen / darzu soll Ludovicus Pius auff sein Sächsisch gesagt haben: Düt ist ein hilde Schnee / das ist: dieser Schnee ist schräumig und bald gefallen: und darumb soll auch diese Kirche Hildeschnee genant und geheissen werden. Aber der Gemeine Mann hat nach Zeiten und nach seiner Art das Wort Hildeschnee in Hildesheim verwandelt / als den noch jetzt das gemeine Volck Hildesheim spricht. Daß mans aber nunmehr Hildesheim heisset und schreibt / ist newlicher Jahr bey Menschen gedencen / als man in diesen Landen Hochteutsch und Oberländisch zu schreiben und zu reden ankeng / auffkommen und gebräuchlich worden. Und ist die Zeit hero in diesen Landen der angenommenen Oberländischen Sprache halber eine grosse Veränderung in der Sprach worden / daß auch schier die allergebräuchlichsten und gemeinsten Dinge nicht mehr also heissen und genant werden / als man die vor 40. oder 50. Jahren geheissen und genant hat.

In alten Brieffen und schriftlichen Urkunden vielgedachten Stiffes liest man außdrücklich Hildesheim / dieser Meynung ist auch die Sächsische Chronica Anno Domini 1492. zu Maynz gedrucket / wie auch die so zu Lübeck vor längst gedrucket worden. So hat man auch bißdaher im Stiffte von keinem andern Nahmen gewußt / wie davon im folgenden Capitel ferner soll gesagt und berichtet werden.

Dieses alles aber anlangend der Kirchen zu Elze Veränderung ist nicht geschehen / wie egliche meinen / bald im Anfang der Regierung des Käyfers Ludovici Pii, sondern Anno Christi 818. im Sommer / welches das fünffte Jahr seiner Käyserlichen Regierung gewesen ist / daher auch egliche wollen / daß im selben Jahr die Käyserliche Stiffts-Kirche von Elze gen Hildesheim sey transferiret worden / darin sie doch auch irren. Das Wunderzeichen am Heyligthum / wie auch der wunderbare unzeitliche Schnee ist wohl in obgemeltem Jahre geschehen und gefallen / und der allererste Anschlag zu einer hohen Stiffte.

Stifts Kirchen gemacht und beschloffen worden / aber man hat gleichwohl des Ohrts in solcher grossen Wildnüsse und unschlachtiger ungebauten Einöde im Herbst / und so kurz für dem Winter / so viel nicht räumen / rothen und bauen können / daß man Raums und Platz genug hätte machen können / zur Kirche und andern nothwendigen Gebäuden / in welchen sich Guntharius mit seiner Priesterschaft und Clerici / und andern nothdürftigem Gesinde hätte unterhalten und behelffen können.

Es hat aber der Christliche und hocherläuchtete Kayser Ludovicus anfänglich und allererst an demselben Ohrt ein Oratorium und kleine Capelle in honorem Dei & Mariae Virginis bauen und zurichten lassen / eben an dem Ohrt / da zuvorn das Heyligthum besangend blieben / und jeziger Zeit noch der Altar Mariae Virginis in Crypta, in der Klufft genant wird und verhanden ist. Dierweil aber Ludovicus Pius zu dem vielbemelte Ohrt und Stift immer mehr und mehr Andacht und grössere Annuhtungen bekommen / auch zu Elze vor den Bischoff und die Seinen noch nicht sonderliches viel gebauet und angerichtet als Jhren wohl von nohten gewesen / und zu dem es auch dafür geachtet / daß den Priestern und Clericis ihres studirens / lesens und Lebens halben viel trüglicher und angenehmer were in der Stille an einem einsamen Ohrt / als bey dem Hofflager zu wohnen. Derohalben bey sich beschloffen / das angefangene Stift von Elze dorthin an den einsamen und ungebauten Ohrt in die Wildnüsse zu transferiren / und ungesäumet neben und bey fürge dachter neuen Capellen räumen und rothen lassen / und dahin egliche Gebaw angerichtet / dar in sich der Bischoff mit den Seinen behelffen und auffhalten könte.

Als aber nun die fürnehmsten Gebaw fertiget und vollendet / hat sich Bischoff Guntharius mit den Seinen von Elze gegen Hildesheim Anno Domini 822. als man vier Jahr mit nothwendigen Gebäuden für Bischoffen Guntharium und seine Clericos zu fertiget zugebracht / und als von der ersten Stiftung zu Elze 27. Jahr verlauffen waren / begeben / und also hat Bischoff Guntharius die newe Kirche zu Hildesheim noch 13. Jahr verwaltet und geregiret / wovon an seinem Ohrt weiter soll berichtet werden.

H. VI
78

CAP. III.

Von den ungleichen Meinungen vom Ursprung des Nahmens Hildesheim / auch von dem Nahmen Bennopolis.

Albertus Krantzius hält die Geschicht vom Heyligthumb und dem Schnee vor ein Gedicht und Fabel / Er bringt aber dagegen nicht anders noch gewissers für woher denn sonst und eigentlich der Nahm dieses Stifts kommen möchte; Es soll aber damahls gleichwohl auch in obbemeltem Ohrt / nicht alleine / wie geöhret / ein ungewöhlicher und wunderbarer Schnee gefallen / sondern auch hernach den Bischoff Aufrido, durch einen wunderlichen Reissen / die Form / Gestalt und grösse der Thum Kirchen / wie Er die bauen solte / geoffenbahret und angezeiget worden seyn / wovon man noch Urkund und Bezeugnisse im Thum zu Hildesheim hat / und nicht allererst den Reissen von Rom ex Templo nivis holen dörfen / wie Albertus Krantzius meynet.

Es seynd aber dieses vielbenanten Stifts Nahmens halben viel und mancherley Meinungen / denn egliche halten und meynen / weil Ludovici Pii Mutter Hildegardis geheissen / Er habe dieses Stift derselben zu Ehren Hildegardessen geheissen / aber das ist eine blosser Conjectur, davon man im Stift die allgeringste Anzeig nicht hat. Auch wird in keinem Brieff / so für Alters geschrieben und geben dieser Nahme befunden. Andere suchen den Nahmen vielbemeltes Stifts viel zu weit her / nemlich von dem Hils, Walde oder Hils Gebürge / welcher woll 4 Meylen von Hildesheim abgelegen / und darzwischen der Leyn Fluss / viel gewaltige hohe Berge / flache Felder / neben und mit dem Hildesheimer Walde / und mit mehr anstossenden Bergen gelegen ist / und eben darumb bleibe ich bey der ersten Meynung / daß das vielbenante Stift mit der Stadt / Hildesheim heisse: erstlich auß dem ungewöhlichem Hilden-Schnee / denn bey Gott ist kein Ding unmöglich / und seine Hand und Gewalt bleibt unverkürzet und mächtig in Ewigkeit.

H h

Darnach

Darnach daß bey dem Thum Capitel zu Hildesheim ein gar altes grosses Siegel / die alte Maria genant / befunden wird / darauff liest man folgende Wort: SIGILLUM HILDENSEMENSIS ECCLESIAE, und in dem noch jetzigem grossen und fast altem Stadt Insiegel stehen und werden folgende Wort gelesen:

SIGILLUM BURGENSEM IN HILDENSEM.



Wann nun deren Nennung von der Hildegarden genommen / recht were / als wüßte man für alters dem Stifte / und hernach auch der Stadt den Nahmen wohl geben haben Hildegardesen / und denselben auch also in die Siegel gesetzt haben / aber das findet man an keinem Orte. Daß man aber nunmehr der Stadt Hildesheim von einem Bannone her einen andern Nahmen geben und zueignen will / dem kan ich noch zur Zeit keinen Beyfall geben / auf folgenden Ursachen. Es sey dann daß ich auß gewissen und beständigen Gründen eines andern und besser berichtet worden sey. Dann erstlich ist auß allen Umständen / dieses gewiß und unwidersprüchlich wahr / daß der locus und Ort da jetziger Zeit der Thum und die Stadt Hildesheim stehet / als Anno Christi 818. der allererste Anfang gemachet / ein gewaltiger grosser Wald / Wildnis / Gehölze / und unschlachtiger wüßter Ort / in welchem noch keinerley Gebäw / Haus noch Wohnung / darin sich Menschen herten erhalten können / gestanden oder gewesen ist. Wehre damahls daseibst ein Haus gestanden / die Bennoburg genant / wie man fürzeit / so were freylich Ludovicus Pius, als ein Römischer Kayser / so mächtig gewesen / daß Er auß selben Hause vor angehender Jagt durch seinen Capellan den Altar zur Messe / und nicht im Walde an einem Baum hette anrichten dürfen / aber weil damahls dieses Ortes keinerley Gebäw gestanden / hat der Capellan / wie man spricht / auß der Noht eine Tugend machen müssen. Darumb / als sich nun dieses Ortes die wunderbarliche Geschicht des Heyligthums mit dem ungewöhnlichem Schnee begeben / wie im vorigem Cap. erwehnet / und Ludovicus Pius entschlossen / dahin eine Stiffts Kirche zu bauen / hat Er derselben nach dem ungewöhnlichem und hilden Schnee / und nicht nach einem Bannone oder nach einer Bennoburg den Nahmen geben / daß Sie solte Hildeschnee heißen / welchen Nahmen das gemeine Volk nach Zeiten verendert hat / wie droben vermeldet worden.

Zum andern / als man nun nach Zeiten / neben dem Keyserlichen Stifte Hildesheim / auch eine Stadt zu bauen angefangen / hat man die nicht Bennopolis oder Bennon. Stadt / sondern nach dem Stifte / Hildesheim /

heim genant / wie man denn dergleichen viel Exempel hat / das die Städte nach den Stiftern getituliret und genant worden / als Augspurg / Speyer / Worms / Maynz / Bremen / Verden / Minden / Münster / Oyenbrügge paderborn / Halberstadt / Fulda / Sandersheimb / und viele andere mehr / welches auch an ihm selbst nicht unrecht ist. Denn die benente Städte haben anfänglich von den Stiftern den Consens zu ihrem Anfang und Ursprung / wie auch ihre Privilegia, Raum / Platz / Holz / Feld / Acker / Garten / Wiesen / Weyden / Mühlen und Wasser / also auch den Nahmen nehmen müssen.

Und will legen / obchon der allererste Anfänger der Stadt Hildesheim / Demo geheißen / wie doch das mit keinerley beständigem Grund kan oder mag erwiesen werden. hette doch gleichwohl demselben in keinem Wege gebühren wollen / auch nicht in den Sinn nehmen dürfen dem Römischen Keyser (welcher das vielbenelte Stifte Hildesheim also genant / auch hernach mag Consens eine Stadt neben dem Stifte zu bauen geben haben) unmündig zu machen oder dem fürzugreifen / und seines Gefallens der Stadt einen andern und sonderlichen Nahmen zu geben. Aber das Wider Spiel / das die Stadt anfänglich nach dem Stifte ist Hildesheim genant worden / bezeugen der Stadt alle alte gegebene Siegel und Brieffe / in welchen nicht Bennopolis oder Bennstadt / sondern Hildesheim befunden wird / haben auch bißdaher denselben Nahmen unverändert behalten. Das man aber (doch vergeblich) einwenden und fürgeben will / das nahe bey der vielbenanten Stadt auff einem Hügel ein Haus / Burg oder Schloß / die Bennenburg genant / gelegen / so werde demnach und daher die Stadt Bennopolis oder Bennstadt genant. Aber dagegen kan man nicht beweisen / das daselbst als Anno Christi 818. Ludovicus Pius die Kirche gestiftet / gebauet / und Hildenschnee genant / des Dherts ein Haus / Burg / Schloß / ja weder Claus noch Capelle / noch einerley Gebäude soll gestanden haben / sondern es ist damahls daselbst ein Wald / eine wilde Wüste / rauhe und unschlachtige Einöde und Wildbahn gewesen.

Und im Fall daselbst eine Burg des oder eines andern Nahmens gestanden / oder nach Zeiten eine daher were gebauet worden / hat man doch damit der Stadt Hildesheim Ihren Nahmen weder geben noch nehmen können / denn wie viel Städte seind in der Welt / da nicht in der nahe und auff den nehesten dabey ligenden Hügel und Beraen / Schlöffer / Burge und Häuser gelegen seind. Aber darumb werden gleichwol die Städte nicht nach den Bürgen genant / sondern behalten Ihren ersten und alten Nahmen / und lassen sich von den nahe ligenden Häusern keine andere oder neue Nahmen auffbringen.

Graff Heinrich von dem Woldenberg der 34. Bischoff zu Hildesheim bauete ein Schloß vor die Stadt Hildesheim / und nente es Steurwald / doch behielten die von Hildesheim ihren ersten und alten Nahmen / den Sie im Anfang vom Stifte bekommen / und bißdaher gehabt hatten. Also ist auch nach Zeiten vor die Stadt Hildesheim die Marienburg gebauet / dennoch hat die vielbenante Stadt dadurch ihren Nahmen nicht verlohren / sondern unverändert behalten ; Also kan wohl die Bennenburg für sich ein Haus gewesen seyn / aber damit der Stadt Hildesheim ihren alten Nahmen weder geben noch nehmen können / und also ist der Nahme Hildesheim bey dem Stifte und der Stadt in diesem 1605. Jahre 787. Jahr unverändert und in stetigem Brauche blieben / wie das viel alte Brieffe / Siegel / Bücher / Register / Privilegia, Leges, Statuta, Willköhr / Echte Dinge / Gilden / und viel unverwerflicher Urkunden im Stifte / in den Clöstern / auffm Rasthause / bey den ehrlichen Gilden / und bey vielen gemeinen Leuthen in- und außershalb der Stadt klärlich und gaugsam bezeugen. Und wo will man dagegen die Gegenmeynung zu beweisen einen Brieff nur eines Fingers lang herfür bringen und aufflegen können. Es mögen etwan wohl privat-Verlöbhen auß eigener Affection wohlmeynentlicher Massen der Stadt Hildesheim den Nahmen Bennopolis geben haben / aber wer achtet solches ? Und was gibt man darauff ? Denn man bleibet gern bey dem ältesten Nahmen / den der Fundator und Inventor im Anfang gegeben hat.

Ich gedencke das alhier im Lande frembde und außländische Leuchte viel Neuerung anfangen. Da solt die Neustadt im Niedern Fürstenthumb zwischen Diester und Leyne Land / Trost / und im Obren Fürstenthumb im Lande zu Göttingen / solte Uklar Freudenthal / Coldingen Lauenburg heißen / wie viel Nahmen auch Wolffenbüttel bey unsern Zeiten gehabt / ist kündtlich / aber die alten Nahmen waren so starck wäffig und gerüstet / nahmen auch die Land-Leuchte zu Hüffe / und wehreten sich tapffer und mannlich / also das sich endlich

H. VI
78

lich die neuen Nahmen vertriehen müsten / die alten aber behielten den Platz; Also mag es villichte denen die auß Hildesheim Bennopolis machen wollen / auch gangen seyn.

Durch vielbemeite Berenderungung des Nahmens kombt man auch ferner und weiter in die Irre / also daß man auß dem Bennone, jetzt einen Friesen / den bald einen Oldenbürger machet / mit dem Anhang / daß derselbe in seiner Jugend und Kindheit auß Friesland durch die Flucht gen Hildesheim in S. Michaelis Stiff und Closter kommen / daselbst erzogen / und mit dem heyligen Kleyd (wie damahls gebräuchlich) soll angethan worden seyn. Aber wie hat ein so junger Mensch durch die Flucht / sonderlich / weiten er noch unerzogen gewesen / so weit entkommen mögen? Sientemahl daß gemeinlich den Fluchtigen die Nach-Jäger / und den verlohrenen Kindern die Nach-Sucher folgen / und heisset die Mendacem oportet esse memorem, denn ist Hildesheim anfänglich Bennopolis genant worden / was ist es dan für ein Benno gewesen, davon die Stadt Anfangs den Nahmen bekommen? Wo war damahls dieser Benno? der allererst über 200. Jahren nach der Stadt Anfang in S. Michaelis Closter kommen / welches damahls allererst seinen Anfang genommen. Oder soll die Stadt von diesem Bennone den Nahmen haben / wie hat dann beyde Stiff und Stadt die ersten 200. Jahre geheissen? hat Sie dann Hildesheim geheissen? wie dan unwidersprechlich wahr ist / warum ist es dann nicht gläublicher und gewisser / die bey dem Stiff so viel hundert Jahr unverändert hergebrachte Meynung zu behalten / als daß neue M. Henrici Duntings weitgesuchtes Gedichte vom Hilse oder Hildegarden / und der andern von Bennone aufzuwerffen? Oder wollen wir Gott so viel Macht nicht mehr gönnen / daß Er zu ungewöhnlicher Zeit einen Schnee könnte fallen lassen? Summa es ist ein Grundlos Gedichte / und hat mit diesem Bennone viel ein andern Bescheyd / denn es ist eben der melder Benno (wie das auß der Graffen von Woldenberg Genealogia und Stamm-Baum zu erweisen) ein geborner Graff von Woldenberg Graffen Berners Sohn / und Graffen Woldolphys und Graffen Ottens Bruder gewesen / und ist Anno Domini 1010. auß dem Woldenberge geboren / darnach hat ihn sein Vatter Anno Christi 1015. mit Gunst und Consens Beravardi des 13. Bischoffs zu Hildesheim in S. Michaelis Closter (welches jetzt bey demter Bischoff Bernwardus Anno Christi 1001. gestiffet / auch daneben eine gute Schule gehalten / bracht / in welchem Kloster genanter Benno von Woldenberge von Jugend auff erzogen / auch daselbst gang fleißig gekudiret bis B. Barwardus Anno Christi 1022 daselbst verstorben / welchem obgemelter Graff Benno von Woldenberge zu Ehren ein schönes Epithaphium gemacht hat / wovon an seinem Ohrt hernach ferner Meldung geschehen soll.

Nach diesem aber ist Graff Benno von Woldenberg / seine angefangene Studia zu concinuiren gen Goslar in des neuen Stiffes Schule (aus welcher viel sůrtreffliche gelahrte Männer kommen seynd) kommen auch daselbst keines Fleißes gespart / ist auch endlich Geistlich / ein Canonicus / und darnach in demselben Stiff ein Probst worden. Auch nach Zeiten daher zu einem Abbt gen Hildesheim in S. Michaelis Closter / in welchem er erzogen / beruffen und angenommen / auch dasselbe mit großem Ruhm und Nutzen verwaltet / bis Er Anno Christi 1066. von Hildesheim gen Meyssen zum Bischoff erwehlet und vorret worden. Dierweil er sich nun neben andern mehr Prälaten der Ráyferl. May. widersezig machen und aufwickeln ließ / ist er über dem Anno Domini 1078. gefangen / doch bald wieder erlediget / und Anno 1107. zu Meyssen verstorben / auch daselbst Christlich bestattet / darnach Anno Domini 1524. als Bischoff Benno 417. Jahr ist Grab geruhet / zu einem heyligen canonisiret, und daselbst zu Meyssen im selbigen Jahr den 16. May erhoben.

Lieber / wie sollte doch dieser Benno dazu kommen seyn / und was hat er für erhebliche Ursachen dazu haben können? Oder zu welchem Ende möchte es ein ander auff ihn gethan haben / der Stadt Hildesheim Ihren alten hergebrachten Nahmen (welchen ihr der Fundator Ráyser Ludovicus Pius anfänglich selbst geben / und von der Zeit hero bey so vieler Ráysschöffen Lebens-Zeiten an die 248. Jahr unverändert blieben) zu nehmen und einen andern zu geben / wann er auch schon der Stadt ohne daß viel zu gute gethan hette. Wie man denn auch von diesem Nahmen Bennopolis in den alten Brieffen / und andern dergleichen schriftlichen Urkunden und Documentis, voraus in lateinischen Brieffen / das allgeringste Zeugniß nicht findet. Emserus in Historiis ein belesener Mann bekennet zwar / daß es egliche Leuhre dafür halten / daß die Stadt Hildesheim von einem Bennone, Bennopolis etwan solle genant worden seyn / aber er sezet solches gang zweifelhaftig und nicht für gewiß / folgender Meynung; Ajant, man sagt es / man hält's dafür / ihrer viele meynens etc.

Caldr-

Caldrusius aber / wie auch Spalderus und Mockerus haltens für gewiß. Denen und allen andern lasse ich wohl ihre Meynung und ihren Bannonem; Ich aber bleibe bey dem Nahmen Hildesheim / als den der Fundator Ludovicus Pius selbst gegeben hat / bis mir bessere Gründe und Zeugnisse fürgelegt werden / mit erbietung / daß ich denen die Ehre thun / und gerne mit meiner Meynung weichen will / aber sonst nicht.

Num. 69.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5.

Das Vierdte Capittul.

Von der Stadt Hildesheim ihren Nahmen / Erhaltung / und derselben Gelegenheit.

Die alte und weitberühmte Stadt Hildesheim ist eine herrliche / schöne / Volkreiche / und grosse Stadt / so Ptolomæo (wie Irenicus, Ludolphus und andere schreiben) Alscalingum solte genandt werden / was sie dessen nun vor Ursachen haben / daß sie dieser und andern Städten / dieser Lande Nahmen ex Ptolomæo geben / da doch bey Ptolomæi Zeiten dieser Sächsischen Städte (ohne was Bardewick möchte gewesen seyn) keine ist gebauet gewesen / und die Stadt Hildesheim / sonderlich noch in die 650. Jahr nach Ptolomæi absterben ein wüster und wüster Wald / ohne alle Menschliche Wohnung gewesen / das ist mir unwissend.

Andere wollen / diese benante Stadt habe vormahls Bennopolis geheissen / deren Meynung ich lib. 1. cap. 3. gnugsamb widerlegt habe / und allhie zu widerholten von unnöhten / und will den Leser dahin gewiesen haben / und mich sicher gereuet / daß ich daselbst so viel Wort davon gemacht habe / da es ja gar ein zu albern Gedicht ist / daß man benanter Stadt Nahmen von einem Bennone her nehmen will / der allererst über 200. Jahr nach Anfang der Stadt Hildesheim daselbst in S. Michaelis Kloster zur Schul gangen und sie selbst nicht wissen / wer der sey / und woher er kommen / und gleichwohl dieses Gedicht dahin dehnen / daß benante Stadt älter als daselbst das Thum-Stift sey. und den Nahmen nicht von Hildesheim haben; daß meyne ich / daß heisse die Pferde recht hinter den Wagen gespannen / daß Bennopolis etliche hundert Jahr ehe sey gewesen als Benno geboren ist / von welchen sie den Nahmen haben sollen / das ist ja gar zu grob sich selbst in die Backen gehauen.

Die weit hergesuchten Conjecturen von Hils / und Hildegaren / seind am selben Orts lib. 1. cap. 3. auch gnugsamb widerlegt / derentwegen hie weiters davon nicht zu reden / und seynd die nur zu dem Ende erdacht / daß man Gott so viel Macht und Gewalt nicht gönnen will / daß er zu ungewöhnlicher Zeit einen Schnee könnte fallen lassen.

Über diese alle ist nun noch eine Fabel oder Mehrlein / so gemeltes Orts des ersten Buchs unterlassen / welches zwar den rechten Nahmen Hildesheim behält / aber doch zu dem Ende erdichtet worden / daß man die Stadt Hildesheim gerne etliche hundert Jahr älter / als das Thum-Stift machen wolte / ist aber eine so anilis fabula, daß ich die nicht würdig geachtet hette zu erzehlen / da ich nicht wüste / daß sich etliche fürnehme Leute zu Hildesheim damit schleppeten und Ritzeleeten und lautet die Summa davon also:

Daß der erster Christlicher König in Frankreich einen Bruder Clodus genant / soll gehabt haben / dem habe übel verdrossen / daß sein Bruder der König ein Christe worden / wole dan auch der König seinen Bruder seines Heydnischen Unglaubens halben gefasset und alle die mit Kriege verfolget / die sich zu Christo nicht bekehren wollen / derentwegen derselbe seines Bruders des Königs Zorn mit etlichen andern entwichen / und zu den Sachsen entflohen sey / und den Oher da jekunder der Marienrohder Saech in Hildesheim gelegen / zu bewohnen erkaufft / sich auch dahin mit den Seinen besetzt / und seynd die Gallier genant worden / so sollen auch des Orts herum viel Höffe und Dörffer gelegen haben / darin die

Sachsen gewohnet. Als er nun viel Kinder bekommen / und das Geschlecht sich fast vermehret / und der Ohrt ihm zu wenig und zu gering worden / soll er von den Sachsen noch ein Ohrt und Platz aufgerottet und zu räumen erlanget / und denselben nach seinem Vornamen Bachi / welchen er mit auß Frankreich gebracht / Bachenrode genant / und das ist der Ohrt da jezund das Kloster Marienrode gelegen.

Als nun diese Lande zum Christlichen Glauben gebracht / das Thumb. Stifte angefangen / und Hildesnee genandt worden / seye der Abgott Bachus zerstöret / wenn man dann nach den Galliern gefragt / wo die Wohnung möchten haben / haben die Leuchte berichtet und geantwortet / die wohnen auff der alten Götter Strassen / die man jeziger Zeit die Oldenbötter Strassen nennet / von denselbigen Geschlecht soll entsprossen seyn Joannis quarti / des Röm. Käyfers / Kanzler welcher die Canonicos S. Andree zu Hildesheim gestiftet hat / dieses soll also ein Vicarius Nicolaus Krellius beschrieben haben.

Was nun von solcher Fabel zu halten sey / hat ein jeglicher der nur wenig in Historiis verliert und erfahren ist / leichtlich zu erachten / der erster Christlicher König in Frankreich hat Clodoveus geheissen / daß er aber einen Bruder / Clodus genant / soll gehabt haben / welcher der Religion halber von ihm gewichen / oder er der Heydnischen Abgötterey halben soll jederman bekriegt haben / findet man davon in Franckischen Historien / die doch von diesem König Clodus sonst fleißig beschrieben / nicht die geringste Anzeige / wie dan auch Niemahls gehört ist / daß in diesen Landen in Zeit der Heydenschaft der Nahme des Abgotts Bachi sey bekant gewesen / sondern vielmehr zu unsern Zeiten / da Jedermann toll und voll / fressen und sauffen in Ehre / Zucht und Mäßigkeit aber (der sich unsere Voraltern in der Heydenschaft beflissen) eine Schande worden ist / und gehen nun die sacra Bachi in vollem Schwang / ob wir wohl den Nahmen Bachi im Mund nicht führen / so stecket er doch vielen Leuchten im Herzen.

Der 13te Bischoff zu Hildesheim S. Bernwardus hat 200. Jahr nach Anfang des Thumb. Stiffts Hildesheim gelebet / bey seiner Zeit war der Ohrt / da jezunder des heiligen Creuzes Kirch stehet / noch ein wilder / oder und wüster unschlachtiger Ohrt / voller Hecken und Gebüsche / den Bernwardus anfänglich reinen und aufrotten ließ / und dahin eine Capell in honorem S. Crucis gebauet / wor wahr damahls der alten Götter Straffe / die zu nechst an derselben Kirch gelegen ist / der rechter Anfang der Stadt Hildesheim ist zwischen den beyden Flüssen der Rindersten und der Treibe / welchen Ohrt S. Bernwardus mit einer Mauer umbziehen lassen / die weil aber **MACZ** der **ZEIT** das Volck sich trefflich vermehret / und sich in dem engen Platz nicht behelffen können / hat man ferner über die Treibe hinauff bawen müssen / sonderlich das gemeine Volck / Tagelöhner und andere / so sich mit ihrer Hand Arbeit ernehren müssen / wie noch gemeintlich vor allen Städten jetzt geschieht / damit die so also ankauen / ihre Nahrung auch haben mögen / und gibt der Nahmen (Oldenboeter Strassen / wovon die Fabel Olden : Götter : Straffe herrühret) wohl zu verstehen / was es für Leuchte gewesen / die da anfänglich gebauet und gewohnet haben / nemblich arme und nohtdürfftige Leuchte / daß sie unvermögens halben ihre Handwerker / noch Gesellen / noch stättige Werkstat nicht haben treiben noch halten können / sondern sich mit flicken und anderer Hand Arbeit ernehren / und ihr Brodt suchen und erwerben müssen / die noch jezund allenthalben in unsern Sächsischen Städten Oldenboeter genant werden / dieses aber will ich der Stadt Hildesheim / viel weniger den jezigen Einwohnern der Oldenboeter : Straffe / so nunmehr und jeziger Zeit / mit Brauern / Kauff. Leuchten Handwerkern und andern ehrlichen Leuchten besetzt ist / und bewohnt wird / zu keiner Verkleinerung schreiben / sondern damit den Anfang der Stadt Hildesheim angezeigt haben. Der dann allzeit gemeintlich und gering ist / aber zu einem solchen Stande gedeyen kan / wie die Stadt Hildesheim gedien ist / wan man Gott für Augen hat / und ein jealicher sich seines Berufs beflisset / und dessen getreulich wartet / dann / daß der Stadt Hildesheim keine Schande noch Unehre ist / daß sie von dem Stifte ihren Anfang hat / und dabey auff / ja nunmehr überher gewachsen ist / wie das Epheu an einer Mauren auffwächst und sich daran hält / bis daß es hinauff krombt / dann dergleichen Anfang fast alle fürnehme Städte in Germania haben / sonderlich in welchem Stifte und fürnehme Kloster gelegen seynd.

Und derhalben bleibe ich nochmahls bey der Meynung in lib. 1. cap. 3. dieser Hildesheimischen Chronick angezeiget / daß der erste Anfang und Nahme des Stiffts / und darnach angebauter Stadt Hildesheim / von dem Wunder so sich mit dem Heyligthumb und gefallenen Schnee begeben / herkommen sey / welche Meynung auch bestättiget das alte guldene Marien-Bildniß / so der Kayser Ludovicus Pius machen / und das Stück Holz / an welchem war das Heyligthumb beklebend blieben / von dem Baum aufhauen lassen / auff welchem Holz dasselbige Bildniß zum Gedächtniß sitzend und gemacht ist / und noch von den Geistlichen zu Hildesheim im Thum-Stift in guter Verwahrung gehalten / und Maria auff dem Holz / zum Unterscheid anderer Bilder genant wird.

Es ist Hildesheim zwar in der erst ein geringes gewesen / und anfänglich nicht mehr bemauret gewesen / als der Thum-Stift / wie derselbe noch jetzt ger Zeit zwey Thore hat / doch haben sich bald mehr Leuthe von Handwerckern und andern Volck dabey gesetzt / und den Ohrt nach dem Damnthor hinauß gebauet / und hat man den Ohrt jegund auff dem Steine / und die Burg-Strasse genant / damahls ANTE-URBEM, vor der Stadt genandt / wie man dessen noch auß den alten Brieffen gute Urkund hat / darauf zu erschen / daß Sie damahls allein den bemaurten Thumb-Hoff / Urbem die Stadt genant haben.

Es ist aber der Flecken immerdar ergrössert und gebessert / und auch die schöne lange Gasse der Altmarkt genant / darzu kommen ist / und doch bey 200. Jahr unbemauret blieben / bis zu Zeiten Bischoff Bernwardi / welcher der damahligen Gelegenheit nach / als die Heydnischen Wenden / so damahls / wie jetzt der Türcke / diese Lande durchstreiffet / und das Volck mit Rauben / Brennen / Plündern beschwehret und beschädiget / die Stadt Hildesheim bemauren lassen / und bestättiget / auff daß wann die Wenden hereinfallen würden / sie Hildesheim so leichtlich nicht einnehmen / noch berauben und plündern könten / auch das Land-Volck darin ihre Zuflucht haben / und sich darin auffhalten möchten / bis der Zug und Lermen fürüber wehr / dan die Wenden nicht auff lange Belagerung außhügen / sondern wie noch jetzt die Dätern an den Polnischen und Littauischen Grängen thun / nur auff's raub und plündern sich begaben / Leuth und Viehe weg trieben / und was sie in der Eyle fortbringen könten. Diesem Unheyl vorzukommen / lief Bischoff Bernwardus die Stadt Hildesheim bemauren / auch die Stadt in vielen erweiteren / dann wie gemeldet / die Stadt vor seiner Zeit nicht weiter hinauß / als auff's Altmarkt gangen war / welches ein Thor am Ende derselbigen Strasse gehabt / so hat Er die Stadtmaur / so noch stehet / hinter des Bischoffs-Hoff angefangen / nach dem Damnthor hinumb / dan wieder hinan hinter S. Michaelis Closter / und zum Hagenthor zu hinauß gebauet und gesetzt / daß der lange und kurze Hage / die Nere-Strasse und andere mehr kleine Gassen des Ohrts sambt S. Michaelis Closter / welches derselbige Bischoff Bernwardus auch gestiftet / mit in die Stadt kommen seynd / und also vom Hagenthor die Treibe hinab bis an den Thum-Hoff die Stadt beschloffen / daß als damals die vielbenente Stadt die Grösse erlangt / die sie noch jetzt hat / so viel zwischen der Innerste und Treibe gelegen ist / über der Treibe hinauß / da jetzt der grosse und fürnehmste Theil der Stadt / ist / ist damahls noch als unbewohnet gewesen. Es ist auch der Ohrt zwischen dem Altmarkt und der jetzigen Stadtmaur / welchen Bischoff Bernwardus mit in die Stadt genohmen / damahls noch ganz mit Busch und Hecken / und andern Holz bewachsen gestanden / wie dann jetzt des Ohrts eine Gasse im Wohlde genant und geheissen wird / und hat Bischoff Bernwardus den Platz zum Closter S. Michaelis aufdräumen und außrotten lassen / und ist vermuthlich / Er habe auch denen / die daselbst bauen wolten / Raum zu machen / und Platz zu machen / anzuweisen lassen / daher die feinen langen Gassen und Strassen worden seynd.

Bischoff Bernwardus hat auch den Ohrt / da jetzt des H. Creuges Stifft und Kirche stehet / und damahls (wie daroben vermeldet) eitel Gebüsch und Geheck gestanden / etwas davon aufdräumen und Platz machen lassen und dahin des heiligen Creuges Capell bauen und anrichten / und dieselbe den Dörffern und Land-Volck zu gutem / so besser hinauß gelegen ware / und damahls noch keine Kirche hatten / damit dieselben daselbst Messe hören / und ihre Andacht verrichten möchten / wann sie nicht in die Stadt kämen / in welcher auch damahls

H. VI
78

mahls keine Kirche war / ohne allein die Thum-Kirche / und S. Michaelis / die S. Bernwardus damahls allererst gebauet / und kurz vor seinem Ende vollbracht und geendigt hat.

Bischoff Godehardus in der Ordnung der 14ten Bischöffen Bernwardi Successor hat erstlich aussen für der Stadt über die Triebe ein Hospical für die arme und gebrächliche Leute gebauet / und daneben eine Capell in honorem S. Andreæ / darbey haben sich bald mehr Leute begeben / und besetzt / daß daselbst eine Pfarr-Kirche / und endlich auch ein Stifft worden / und ist also immer weiter und weiter gebauet / bis endlich noch zwey Pfarren S. Jacobi und S. Georgii dahinauß wurden / und endlich die Stadt zu dem Ende / wie jezo für Augen gerahen und kommen.

Also ist nach Zeiten an der andern Seite nach Mittagwärts hinauß auch eine Vorstadt worden / wird im Briell genant / in welcher die Clöster S. Godehardi / Benedictiner-Ordens / S. Pauli Prediger-Ordens / und S. Nicolai Pfarr gelegen / welcher Ohrt nun auch mit in der Stadt-Bestung genohmen / aber doch noch mit der alten Stadt-Mauer von der alten Stadt abgesondert ist.

Zwischen S. Moritz-Berg und dem Damnthor hat auch eine grosse Vorstadt der Damm genant / gelegen / dieselbigen haben die von Hildesheim / bey Herzogen Henrich von Braunschweig des Bischoffs Zeiten verstorret / wie das an seinem Ohrt vermeldet und angezeigt ist.

Von der Neu-Stadt soll hernacher sonderlich Bericht folgen.

Num. 70.

Extractus ex antiquo manuscripto quondam Cathedralis Ecclesie Hildesensis Decani Tangmari, & Præceptoris decimi tertii Episcopi Bernwardi, nunc sancti, ejus vitam conscribentis.

Sanctum quoq; locum nostrum murorum ambitu vallare summâ instantiâ aggressus, dispositis per gyrum turribus tanta prudentiâ opus inchoavit, ut decore simul ac munimine velut hodie, nil in omni Saxonîa invenias &c. Inde Româ DEI gratiâ munitus divertens prospero DEO auxiliante, itinere Hildensem cum maximo Cleri plebisque tripudio in sanctâ festivitate heroicæ Cœnæ intravit, reliquias quoq; Sanctorum quas advexit, magno honore in Ecclesiâ condidit, immensamque pecuniam, in altaris servitium atq; in usus pauperum expendit, totumque æstivum tempus in exstructione murorum Civitatis, quam Hildensem inchoaverat, institit interdum etiâ gravi Stomachi molestiâ laboravit.

Num. 71.

Extractus ex Vitâ Sancti BERNWARDI, sô intituliret

Das Lebendt des hylgen Vaders BERNWARDI Graffen tho der Sommer-schenborg Bischope und Patronen des Stiffts tho Hildensem / de von seiner Dögete / Hillicheit / unde ock der männigfaltigen Wunder-Warcke willen / aller Ehre / Loves und Drieses werdig ist / jetzund in der

der rechten wahren Sassen Sprackē uthgesezt tho Nützigkeit unde
Beterunge aller Christglovigen Minschen / gedrucket Anno M.D.XL.

Wehillige BERNWARDUS hefft ocf angehāven met ganzē
sēn Flyte tho bevestigen unse hilgen Stede ummeher
mit Mühren / Thornen und Graven / unde datsilbe
hefft he mit sodane Klockheit angehāven / unde met
Bevestigen gezieret / alse men noch Täglichen mag anschawen/
dat men düsser Stāde gānslichen in ganzē Sassen nichten
findet.

Num. 72.

*Extractus ex Apologiā Civitatis Hildesiensis in causā
immunitatis contra Episcopum Hildesensem & Capi-
tulum Cathedralis Ecclesiæ ibidem sub lit. ff. duplicis suis
adjunctā & Consilio Imperiali Aulico Anno
1662. in Junio exhibita.*

Was Jus Civitatis condendæ hat sich der Raht niemah-
len arrogiret / sondern außtrücklich gesezet / daß die
Stadt Hildesheim Anfangs von dem Ludovico Pio
fundiret / und hernacher Auspicio & Beneficio Sancti
Bernwardi & aliorum Episcoporum ergrösseret / und commu-
nis munimenti causā mit mehrern Thoren Thürneren und Mau-
ren von den Bürgern bevestiget sey.

Num. 73.

*Copia Privilegij ab Henrico Episcopo & Capitulo
Hildesensi Burgensibus in Hildensem ut præ-
tenditur collati Jus Muniendi urbem
concernentis.*

Henicus DEI Gratiā Hildensemensis Ecclesiæ Episcopus, Rei-
noldus Præpositus, Gerwicus Decanus, Meinardus Scholasti-
cus, totumque ejusdem Ecclesiæ Capitulum, omnibus quibus
hoc scriptum fuerit exhibitum, salutem in Domino.

Notum esse volumus, quod nos propter plures favo-
res Nobis & Ecclesiæ nostræ exhibitos ab universitate Burgensium Hil-
densem, qui tempore guerræ nobis & Ecclesiæ nostræ fideliter & virili-

K k k

ter

ter adhæferunt, & propter graves expensas & labores, quos faciunt & fecerunt in custodiis & munitioibus urbis, de communi consensu damus ejusdem Burgensibus plenam & liberam potestatem muniendi valvam urbis, qua Monasterium sancti Godehardi respicit, & totum murum cum viâ in circuitu urbis, ita videlicet, quod ipsam valvam claudendi, aperiendi & custodiendi die & nocte sicut unam de valvis sue civitatis liberam habeant potestatem, insuper damus ipsis potestatem minores portas urbis, que cum periculo sunt aperta, perpetuò obstruendi: Ne igitur super hoc facto impofterum dubitari contingat, præsens scriptum eis damus Sigillorum Nostrorum munimine roboratum; Datum Hildensem. Anno Domini M. CC. XLIX. X. Calend. Augusti.

Num. 74.

Extractus ex operibus Kranzj.

Lib. 2. Saxonie cap. 24. lin. mibi. 33. & seqq.

Idem quoque Rex ante postque annis aliis septem fundavit in eâ Provinciâ (nimirum Saxoniam) Ecclesias donans Regalia Pontificibus, quod intelligeret, populum effrenem posse Religione contineri, armis vero placari non posse, Verdensem, Myndensem, Paderbornensem, Osnabrugensem, & ultra Weseram Hildensem & Halberstademsem.

Idem lib. 2. Saxon. Cap. 23. sub. initium.

Wedekindus autem pacatus in suâ sedet Provinciâ Westphaliam solam gubernans, nam ultra Visurgum Provinciâ & angustiis Wandalorum premebatur, & quod tenere ditionis Pontifices gubernabant.

Idem in præfatione Metropolis pag. mibi. 2. l. 3.

Lex pacis non alia fuit victorioso Principi (nimirum Carolo Magno) quam ut contemptis idolis, veram & synceram, atque æternam Christi religionem amplecterentur (scil. Saxones) Quumque persentiret optimus Rex, gentem duræ cervicis non ferre jugum terrenæ dominationis, partitus est provincias religiosis Christi Sacerdotibus, quos jussit Episcopos consecrari, quibus à Summo Pontifice, & Legatis ejus, cum attributus esset ensis ille Spiritualis Distinctionis, ipse Carolus SUUM illis adjecit, ut haberent, quo contumaces, & terrerent, & distringerent.

Verum nullum certius hujus rei testimonium, quam verba ipsiusmet Caroli inserta foundationi Bremensis Ecclesiæ. Quæ habet

Lib. 2. Saxonie cap. 15. initio & lib. 1. Metrop. cap. 7. & 8.

Cap. 14. Saxon. lin. m. 43.

Operæ pretium judicavi inferere Privilegiū Caroli, quod tum contulit Ecclesiæ Bremensi, unde discant posteri, quid permoverit optimum Regem, EPISCOPIS NON DUCIBUS SUIS terram supponere, cernantque de temporum ratione complurima, quæ alibi non legantur, Exemplar ergo ejus Privilegii Bremensi Ecclesiæ à Carolo donati.

Saxon. Cap. 15. init.

In nomine Domini & Salvatoris nostri JESU Christi, Carolus Divinâ ordinante clementiâ Rex. Si Domino Deo exercituum succurrente in bellis victoriâ potiti sumus, in illo, & non in nobis gloriamur: Et in hoc sæculo pacem & prosperitatem, & in perpetuo futuro æternæ mercedis

dis retributionem nos promereri confidimus: Quapropter, noverint omnes Christi fideles, quod Saxones, quos à progenitoribus nostris ob suæ pertinaciæ perfidiam semper indomabiles, ipsique DEO & Nobis tam diu Rebelles, quousque illius, non nostrâ virtute, ipsos & bellis vicimus, & ad Baptismi gratiam DEO annuente perduximus, pristinae libertati donatos & omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsi Tributarios, & Subjugales devotè addiximus, videlicet, ut qui nostræ Potestatis jugum hæctenus ferre detrectarunt, victi jam (DEO gratias) & armis & fide Domino, ac Salvatori nostro JESU Christo, ac Sacerdotibus ejus, omnium suorum jumentorum & fructuum totiusque culturæ decimas, ac nutrituræ divites ac pauperes legaliter constricti persolvant. Proinde omnem terram eorum antiquo Romanorum more in Provincias redigentes & inter Episcopos certo limite distermnantes.

Glossa Kranzj ibid.

[Regionis bello victæ Episcopi Domini constituuntur.]

Septentrionalem illius partem, quæ & piscium ubertate ditissima, & pecoribus alendis habetur, aptissima, pio Christo & Apostolorum suorum Principi Petro pro gratiarum actione devotè obtulimus, sibi que in Wigmodiâ in loco Bremen vocato, super flumen Weseram, Ecclesiam & Episcopalem constituimus Cathedram &c.

Quamobrem quia, omnipotens Deus in gente Phrisonum sicut Saxonum ostium suum aperuit, partem prænominatæ Regionis Phrisiæ, quæ contigua, huic Regioni esse dignoscitur, eidem Bremensi Ecclesie, suoque Provisori Willehado Episcopo, ejusque Successoribus perpetuò delegavimus retinendam, & quia casus precedentes nos cautos faciunt in futurum, ne quis (quod non optamus) aliquam sibi in eadem Diœcesi usurpet potestatem, certo eam limite facimus terminari, eique hos terminos Mare, Oceanum, Albim Fluvium, &c.

Et ut hujus donationis ac circumscriptionis Autoritas nostris futurisque temporibus Domino protegente valeat inconcussa manere, manu propria subscripsimus, & annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Domini Caroli Regis invictissimi: Hildebaldus Archi-Episcopus Colonienfis & sacri Palatii Capellanus recognovi, data II. Idus Julii Anno Dominicæ Incarnationis 788. Indictione 12. Anno autem Regni Domini Caroli 21. Actum in Palatio Nemetensi feliciter, Amen.

Idem lib. 2. Saxonie cap. 29. In verbis

Crediderim Saxones eâ ætate jam subditos religioni paruisse PONTIFICIBUS, nec DUCIS ALICUJUS TULISSE IMPERIUM &c.

Num. 75.

Diploma Sancti Henrici Secundi Imperatoris.

IN Nomine Sanctæ & individua Trinitatis: Henricus Divinâ favente Clementiâ Rex. Si Sacerdotum & Servorum DEI petitiones pro suis necessitatibus, quæ nobis innotuerunt ad effectum perducimus, non solum Regiâ consuetudine exercemus, verum etiam ad æternæ Beatitude præmia capescenda, talia Nobis facta profutura liquidò confidi-

confidimus, quapropter omnium fidelium nostrorum præsentium videlicet & futurorum cognoscat, industria, qualiter Vir Venerabilis *Bernwardus Episcopus ex Oppido qui vocatur Hildessen*, qui est in Pago Attfala in honorem Sanctæ Mariæ super fluvium Indistria veniens ad nos deprecatus est Cellitudinem nostram, ut præfatam Ecclesiam Cum Fratribus ibidem Domino famulantibus perpetuæ mercedis incremento, sub nostrâ defensione & immunitatis tuitione reciperemus, cujus petitionem, quia justam fore cognovimus, assensum præbere non negavimus, & sicut petivit per hoc nostræ Authoritatis præceptum confirmare studuimus: Præcipientes ergo jubemus, ut nullus *judex publicus neq̄ quislibet ex judiciaria potestate*, seu aliquis ex fidelibus Sanctæ DEI Ecclesiæ ac Nostris in Ecclesiis loca vel agros seu quascunq̄ possessiones, quas moderno tempore justè & rationaliter possidere videtur, in quibus Pagis vel *territoriis*, vel quidquid deinceps propter Divinum etiam amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel *speda exigenda seu mansiones faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius Ecclesiæ tam ingenuos injustè quam servos distringendos redditiones aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat*, vel ea, quæ superius memorata sunt, exactare præsumat, sed liceat illi suisq̄ *ibi subjectis Domino servientibus Clericis* sub nostrâ defensione, & immunitatis tuitione quieto tramite ibidem residere, & pro nobis & conjugè proleque nostrâ seu pro stabilitate totius Imperii nostri à Domino nobis concessi, & ejus clementissimâ moderatione perpetuò conservandâ jugiter, Domini misericordiam exorare, & possessionibus jam ad eam collatis vel deinceps tradendis, nec non decimis, quæ à primis temporibus noscuntur, reddendis, afferendis, inquirendis & exigendis, *Litonum quoq̄ Colonorum & ingenuorum PLENISSIMAM habere Potestatem*, nec sub obtentu novarum Ecclesiarum aut Monasteriorum aliquid de decimis totius Parochiæ de jure *Principalis Ecclesiæ ac Potestate Episcopi auferantur*, proinde quoties in expeditione seu ad Palatium vel in aliud quodlibet Nostrum servitium ire debeat, *Quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestatem habeat*, nec eo tempore quisquam aliquos EJUS homines distringere & ad aliam profectioem cogere præsumat, etiam prædictæ Ecclesiæ concedimus ut habeant ejusdem Sedis *Clerici, Canonici atq̄ Ecclesiastici* seu intra se sive aliunde, dignè ad hoc & convenienter eligendi Episcopum liberam ac propriam facultatem, ex quo consensu Regis & ut hæc nostrâ *Authoritas firmior habeatur*, & per futura tempora, diligentius observetur manu propriâ nostrâ super eam confirmavimus, Sigilli- que nostri impressione insigniri præcepimus.

Datum sexta Nonas Martii indictione 13. Anno Domini 1013. Anno verò Domini Henrici regnantis undecimo. Actum Werlæ feliciter.

*Signum D. Henrici Rom.
Regis invictissimi.*



Guntherus Cancellarius Vice Erimbaldi
Archi - Capellani cognovit.

Num. 76.

*Mundiburdium sive Protectorium Sancti Henrici
Secundi Imperatoris.*

IN Nōmine sanctæ & individuæ Trinitatis Henricus Divinâ favente
Clémentiâ Rex &c. Omnium fidelium Nostrorum industria noverit,
qualiter fidelis Noster, *Bernwardus Hildeneshemensis Ecclesie venerabilis
Prasul* Celitudinem, nostram adiit miserabili conquestus querimoniâ
eò quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab ante-
cessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maximè & decenter elabora-
ta, cunctorumque ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbit, in
Cinerem namque cuncta redegit, unde præfatus ille Pontifex Regalem
Nostram exoravit Clementiam, ut Monasterium prædictum super Ripâ
fluvii Indistra constitutum sub tuitionem & mundiburdium reciperemus,
ipsamque Parochiam Arnulphi Regis & Theodoricæ cæterorumque An-
tecessorum nostrorum confirmatione ac defensione in Pago sive Provin-
ciâ Aistfalâ his liminibus & terminis assignatam de loco, qui dicitur, &c.
Quam petitionem quia justam esse cognovimus, neutiquam denegandam
sed magis assensum, præbuimus, maximè quia perpetuæ felicitatis nostræ
& Regiæ prosperitatis non parvum incrementum credimus, si Ecclesias
& Ecclesiasticas Personas promovere, tueri & consolari non desistimus,
tum quia Nos Nostrosque parentes in gremio ejusdem Ecclesiæ oriundos,
& hucusque DEO cooperante sublimatos esse fatemur, unde non solum
*Episcopum prædictum & Ecclesiam sibi commissam sub nostram defensionem & im-
munitatis tuitionem recipimus, verum etiam ab Antecessoribus cæterisque
fidelibus omnia eidem Ecclesie tradita, quovis locorum agnita sive detenta fuerint
in prædiis, in mancipiis, silvis aut venationibus, aquis, aquarumve decursibus, in
Abbatibus sive Comitatibus in vineis seu quibuslibet, appendiciis ritè ad hanc
pertinentibus, quæsitis & acquirendis omnibus eidem loci Episcopo subesse, &
PER OMNIA obedire Volumus & jubemus, si vero in expeditione aut in Pala-
tium vel in aliud servitium nostrum iter arripuerit, quorumlibet hominum suorum
cujuscunq; videantur personæ potestatem habeat, nec in alia profectioe quis eos
presumere præsumat, nullusq; judex publicus seu judiciaria qualiscunq; persona in
hoc sibi contradicere vel se molestare audeat, prædicta quippe Ecclesie concedimus,
ut ejusdem sedis Clerici, Canonici & Ecclesiastici eligendi Episcopum dignè & con-
venienter inter se sive aliunde cum consensu Regis liberam habeant ac propriam fa-
cultatem, sed & si quæ ab Antecessoribus nostris cæterisque fidelibus sunt
attributa sive amodo fuerint acquirenda pro animæ nostræ remedio, Re-
gni quoque totius nobis Divinitus collati stabilitate, & pro conjuge pro-
leq; Regia omni difficultate sepositâ pro pace perpetua consent, nec qui-
libet in futurum irritare prævaleat, pactionem ceu præscriptam Sigilli
Nostri impressione signavimus, & manus propriæ subscriptione confir-
mavimus. Data indictione II. Anno Dominicæ Incarnationis Millefimo
XIII. Anno vero Henrici Secundi XI. Werlæ feliciter.*

H. VI
78

*Signum D. Henrici Rom.
Regis invictissimi.*

LII

Guntherus Cancellarius Erimbaldi
Archi - Capellani cognovit.

*Concessio Regalium Imperatoris Caroli Quinti
pro Balthasare quondam Episcopo
Hildesienſi.*

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Käyser/
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König zu Germanien &c.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund Aller-
männiglich / wiewohl Wir allen und jeglichen Unseren und des
heiligen Reichs Unterthanen und sonderlich Geistlichen Fürsten/
Unser Käyserliche Gnad und Gürtigkeit mitzu theilen pflichtig seynd / jedoch
so seynd Wir mehr geneigt / die Mültiglicher und völliglicher an die Ende /
da Wir stät. getrew. bereit. und willig. unverdrossene Dienste und ohne Un-
terlaß erfunden zu erstrecken / wann Uns nun der Ehrwürdig Balthasar
Bischoff und Administrator zu Hildesheim Unser Fürst /
Vice-Canzlär und Lieber Andächtiger / demüthiglich / durch sein treffentliche
Botschafft gebetten hat / daß Wir ihme sein und seines Stifts Hil-
desheim Regalia und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mann-
schafften / Herrschafften / Lehen- / Ehren / Rechten / Würden / Zier-
den und Gerichten dazu gehörend / auch den Bann und Gerechtigkeit über
das Blut zurichten / in seinen und des Stifts- / Städten / Schloßern /
Gerichtern / Dörffern und Gebietzen / da er und sein Stift hohe Gericht
und Obrigkeit haben / also daß er denselben Bann fürbaß seinen Richtern /
Boigten / und Ampt. Leuthen möge verleihen / zu reichen und zu verleihen /
Gnädiglig gerubeten / haben angesehen / und gürtlich betrachtet / solch des
ehengenandten Bischoffs und Administrators, demüthig fleissig und ziemliche
Bitte / auch solch getreue Unterthänigkeit und nützliche Dienste / die seine Vor-
fahren / Unseren Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen
und dem Reiche oft williglichen gethan haben / und der benandte Baltha-
sar Bischoff und Administrator zu Hildesheim / Uns und dem
Reiche wohl thun mag / und solche in künfftige Zeiten thun wird / und haben
darumb mit wohlbedachtem Makte / gutem Rakte unserer Fürsten / Grafen /
Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen dem obgemeldten Balthasarn
Bischoffen und Administratoren zu Hildesheim all und jeglich
sein / und seines Stifts zu Hildesheim Regalia, Lehen / und
Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschafften / Herrschafften / Lehen-
schafften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichten darzu gehö-
rig / die Wir ihme als Römischer Käyser von Rechts. wegen zu verleihen ha-
ben / auch den Bann und Gerechtigkeit über das Blut zu richten / in obgemeldten
sein und gemeldtes Stifts Städten und in allen und jeden anderen
des Stifts Hildesheim Städten / Schloßern / Zwingen / Gebietzen
und Gerichten Gnädiglig gereicht und verliehen / reichen und verleihen ihme auch
die von Röm. Käys. Macht Vollenkommenheit wissentlich in Kraft dieses Brieffes /
also daß er ehegerührte Regalia, Weltlichkeit / Lehen / wie vorlaut von
Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben / halten / besizen / und der ge-
brauchen

branchen und genießen/ auch den obgemeldten Baun in seinen und gemeldtes Stiffts obgemeldten Städten / Schlösseren / Gerichten / Zwingen / Gebiethen und anderen wie obsteht / über das Blut zu richten / fürbaser seinen Ampt- Leuthen und Richteren befehlen und verleihen / so oft es Noth geschicht und sich gebühren würde / soll und möge / in aller Maf / als dann die seine Vorfahren / Bischöffe und Administratoren zu Hildesheim bis auffzu gehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich von allermänniglich unverhindert / doch Uns und dem Reiche an Unfern und sonst Männiglich an seinen Rechten unvorgeifflich und unschädlich : Der vorgenannte Bischoff Balthasar hat Uns auch darauff gewöhnliche Gelüb und Eyde gethan / Uns und dem heil. Reiche von solchen REGALien Weltlichkeit und Lehenschafft wegen / getrew gehorsamb und gewärtig zuseyn / und darvon zuthun und zu dienen / alsdann des Reichs Geistlicher Fürst einem Römischen Käyser oder König seinen Lehenherren von solchen REGALien Lehen und Weltlichkeit wegen zu thun pflichtig ist.

Und Wir gebiethen darumb allen und jeglichen seinen und desselben Stiffts zu Hildesheim Amptmännern und Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standts oder Wesens die seynd / von Röm. Käyserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe / das sie den ehegenannten Unserm Fürsten Bischoff und Administratoren Balthasarn zu Hildesheim / als ihren Rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stiffts REGALIA , Lehen und Weltlichkeit berührend / fürbaser Gehorsam und gewärtig seyn / und fürter allen und jeglichen / Unfern und des Reichs Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyhern / Ritters / Knechten / Haupt- Leuthen / Vicedomben / Voigten / Pflegern / Verweseren / Amptleuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Unfern und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / das sie denselben Bischöffen und Administratoren Balthasarn und seine Amptleuth an den dick- gemeldten Baun / Lehen und Gerechtigkeit nicht irren / angreiffen / verhindernen / betrüben / beschwehren / noch einsprechen / in keine Weise noch Wege / sonder ihn damit thun / handeln / vollfahren und richten lassen / als sich dann das heisset auch recht billig und von Alters herkommen ist / als lieb ihnen allen und jeglichen sey / unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff zu vermeiden : mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insigul : Geben zu Bononien den 18. Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Fünffzehen- hundert und dreyssigsten / Unseres Käyserthums in Zehenden / und Unserer Reiche im Fünffzehenden Jahren.

CAROLUS.

(L.S.)

*Ad Mandatum Cesar. Catholica
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

Num. 78.

H. VI
28

Mit diesem und gleich-folgendem stimmt überein der Weil. Ihrer
Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen im
Jahr 1660. den 26. April. ertheilter Lehen-Brieff.

So sich anfanget

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs x. x.
Und sich endiget
Der geben ist in Unserer Stadt Wienn den sechs und zwanzig-
sten Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1660. Un-
serer Reiche des Römischen im anderten / des Hungarischen im Fünfften / des
Böheimischen im Vierdten Jahre.

LEOPOLD. (L.S.)

Num. 79.

*Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro
Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino,
Domino Jodoco Edmundo Episcopo
Hildesienfi.*

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / (Tot. Tit.) Be-
kennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermä-
chtiglich / wie wohl wir allen und jeden Unseren und des Heil.
Reichs Unterthanen / und sonderlichen den Geistlichen Unserer
Kaiserliche Gnad und Mildtigkeit mitzutheilen / wohl geneigt: So seynd Wir
doch billig denen noch mehr gewogen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen
Reiche in stätlicher gehorsamer Treu / Lieb und Zuneigung / auch mit nutzli-
chen Diensten ohne Unterlass bereitwillig und unverdrossen halten und erzeigen /
auch Uns und dem Heiligen Reiche / als die nächste Glieder die Bürde und
Sorgfältigkeit desselben helfen tragen;

Wann Uns nun der Ehrwürdige Jobst Edmundo Bischoff zu Hildes-
desheim unser Fürst und lieber Andächtiger demüthiglich angeruffen / und ge-
betten / daß Wir Ihme Seine und berührtes Stiffts zu Hildes-
desheim Regalien / Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeden
Manschaften / Herrschafft / Lehen-schafft / Ehren / Rechten / Würden
Zierden und Gerichten / darzu gehörend / auch den Bann über das Bluth zu
richten in seinen und des Stiffts-Städten / Schloßeren / Gerichten /
Dörffern und Gebiechten / da Er und sein Stifft hohe Gericht und Obrigkeit
haben / also das Er denselben Bann fürbasshin seinen Richtern / Voigten
und Amptleuten möge verleihen / zu reichen und zu verleihen Gnädiglich ge-
ruheten.

Inmassen

Inmassen Wir jüngst hievor Sr. And. nächsten Vorfahren Weill. Churfürsten Maximilian Henrichs zu Eöln Ebdn. als Bischöffen zu Hildesheim am Dato den sechs und zwanzigsten Octobris des sechs hundert und sechzigsten Jahrs auch gethan hätten/das haben Wir aug. sehn/ und gültlichen betrachtet solch Sr. And. demüthig. fleissig und zimbliche Bitte / auch die getrewe gehorsahme unterthänige und nutzliche Dienste / die ihre Vorfahren unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen / und dem Heiligen Reiche oft williglich gethan haben / und Se. And. Uns und dem Heil. Röm. Reich in künfftige Zeit wohl thun mag und soll / und darumb mit wohl - bedachtem Muht / gutem Raht Unserer Fürsten / Grafen / Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen / chegenandter Ihrer And. alle und jegliche Ihre und Ihres Stiffts zu Hildesheim Regalia Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschafften / Hershafften / Lehenschafften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichten darzu gehörig / die Wir Ihre als Römischer Käyser von Rechts. und Gewohnheit wegen / zu verleihen haben / auch den Bann und Gerechtigkeit über das Blut zu richten / in obgemeldten allen und jeden Ihren und Ihres Stiffts Hildesheim Städten / Schiössern / Dörffern / Zwingen / Gebiethen und Gerichten Gnädiglich gericht und verlichen / reichen und verleihen Ihre auch die von Röm. Käyserl. Macht Wellkommenheit / wesentlich in Krafft dieses Brieffes / also das Sie obberührte Regalien / Weltlichkeit / und Lehen / wie vor lautet / von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben / halten / besitzen und deren gebrauchen und genieessen / auch den obgedachten Bann in Ihren und Ihres Stiffts Städten / Schiössern / Dörffern / Gerichten / Zwingen / Gebiethen und anderen / wie obstehet / über das Blut zu richten / fürters so oft das Noht geschicht / und sich gebühren würde / ihren Ambleuthen und Richtern befehlen und verleihen solle / und möge / in allermassen als die ihre Vorfahren / Bischöffe zu Hildesheim bisshero eingehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich von allermänniglich / doch uns und dem Heiligen Reiche an unsern und sonst Männiglichen an seinen Rechten unvergriffen / und unschädlich: Der vorgehandt Unser Fürst und lieber andächtiger Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim / hat uns auch darauff anheut Dato durch seine vollmächtigge Gewalt. Träger / die respectivē Ehrsammen / gelährten / Unsere liebe andächtigen und des Reichs getrewen / Ferdinand von Plettenberg Thumb. Dechanten zu Paderborn / und Capitularn zu Münster / und Carl Paul Zimmerman der Rechten Doctorn Ihrer And. Raht und Canslarn gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan / Uns und dem Heiligen Reiche von solcher Regalien / Lehenschafft und Weltlichkeit wegen getrew / gehorsahm und gewärtig zuseyn / davon zu dienen und zuthun / als das ein Bischoff zu Hildesheim und des Reichs Geistlicher Fürst / einem Römischen Käyser oder König / seinen Lehen. Herrn / von solcher Regalien / Lehen und Weltlichkeit wegen / zuthun schuldig ist: Und gebiethen darauff allen und jeden seinen und seines Stiffts zu Hildesheim Amtmännern und Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standt oder Wesen die seyen / von Röm. Käyserl. Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe / das sie dem ehegenandten Jobst Edmund

M m m

Edmunden

H. VI
28

Edmunden Bischoffen zu Hildesheim / als ihren rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stiffts Regalien / Lehen / und Weltlichkeit berührend gehorsamb und gewärtig seyn / und fürters allen und jeglichen Unseren und des Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyenherren / Richteren / Rnechten / Hauptleuthen / Landt. Voigten / Vicedomben / Pflegere / Verwesern / Ambtleuthen / Schultheissen / Landt-Richteren / Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / das sie viel-gemeldten Bischoffen zu Hildesheim und seine Ambtleuthe an obgemeldten Bann / Lehen / und Gerechtigkeith nicht iren / angreiffen / verhindernen / bekümmern / noch beschwehren / in keine Weise noch Wege / sondern Ihne damit thun / handeln / vollfahren und richten lassen / als sich das gebühret / auch recht / billig / und von altem Herkommen ist / als lieb einem jeglichen sey unsere und des Reichs Schwere Ungnade und Straff / und darzu eine Pöden nemlichen sechzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil vorgedachtem Bischoffen zu Hildesheim unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist zu Larenburg den drey und zwanzigsten Monats-Tag Maji nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechszen-hundert und neun-und-achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ein-des Hungarischen im Vier- und des Böheimischen im Drey- und dreissigsten Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vidit Leopold Wilhelm Graff zu
Königsegg R. V. C.

*Ad Mandatum Sac. Caesar.
Majest. proprium.*

Caspar Florenz Consbruch.

Num. 80.

Monitorium Kaisers Caroli V. an Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim de Dato Wormbs den 6. Augusti 1543.

Mir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn / Dalmatten / Croatten etc. König / Erb-

Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Graff zu Habsburg/
Flandern und Tyrol etc.

Entbiethen den Ehrfahnen Unseren und des Reichs lieben Getrewen
Bürgermeistern und Rächten deren Alten und Neuen Stadt Hildesheim/
sambt allen anderen geordneten Regenten daselbst / Unsere Gnad und alles
Gutes.

Ehrfahme liebe getrewe / Wir geben euch zu vernehmen / das Uns
der Ehrwürdig unser Fürst und lieber Getrewe / Valentin Bischoff zu Hil-
desheim / mit höchster Beschwörung fürgebracht ; **Wiewohl** ihr und
ingemein alle Bürger / Einwohner / und Unterthanen der Stadt
Hildesheim / Seiner Andacht / und dem Stiff Hildesheim /
als **ERBLICHE UNTERTHANEN** mit Eyden
und Pflichten verwandt / und zugethan / und sonsten Nie-
mand unterworfen / so habt ihr doch seiner Andacht halb unbewußt / auch
unbedacht und ungeacht berührter Erblichen Huldigung- Pflichten
und Verwandtnuß / darzu der vielfältigen furchenden seiner Andacht
Väterlichen fleissigen Vermahnungen / Erinnerungen und Verwarnun-
gen auff Ansuchen der Ständ der Augspurgischen Confession , unterstan-
den / die alte löbl. Ceremonien , Gottes- Dienste und Christlichen Religion ,
wie die von euch und eweren Vorfahren von vielen und langen Jahren her-
gebracht / bey euch abzuthun / etliche der neuen Prædicanten einzunehmen/
und aufzustellen / in allen Pfarr- Kirchen / Stiffen / Clöstern / und Gottes-
häusern die Ampt der Heil. Messen / und andere löbliche alte wohl- herge-
brachte Christliche Gottes- Dienste und Ceremonien abzustellen und zu ver-
biethen / die Stiff- Kirchen und Klöster zu zuschliessen / auch denjenigen / so
solcher ewer Neyerung kein Gefallens gehabt / und alt- Christgläubig seynd
von freyem Kirchen- Gang in Thumb- Stiff zu Hildesheim / bey hohen Geld-
und anderen Böden und Straffen verboten / gleichfalls an dem Hochwür-
gen Sacrament des Leibs und Bluts Christi / unsers Seeligmachers frevent-
lich und gar vermessenlich vergriffen / Tauf- Steine / Altarn umbgerissen /
und andere dergleichen hoch- sträffliche Gewalt / Frevel und Muthwillen
geübet / das ihr auch den Stiffen Clöstern und Capitul zu Hildesheim ihre
Behaltungen auffgeschlagen / Brieff / Siegel / Register / und Kirchen- Keyno-
den / auch der Stiff- Kirchen und Abteyen Insiegel und Petschafften inven-
tirt / zum Theil mit sambt jetztgemeldten Insiegeln und Petschafften der
Stiffe / und erfundenen Vaarschafften ewers Gefallens hinweg genommen/
das übrige verschlossen / und die Schlüssel bey euch behalten / und noch über
dieses in nächst- verschieenen Fasnacht mit Entunehrung / Schimpff /
Spott und Verachtung des hochwürdigen Sacraments , der Mutter Got-
tes und der lieben Heiligen / auch der Göttlichen Bildnussen und Crucifixen/
alter löbl. Gottes- Diensten und Ceremonien , **WER DABISREIT** /
und des Beiflichen Standes solche ärgerliche sträffliche Gottes- lästertige
Handlungen und Fasnacht- Spiel geübt / und begangen / dergleichen bis an-
hero von ungläubigen ärgerlicher und beschwerlicher nicht viel gehört wor-
den / geschwiegen im Reich Teutscher Nation durch Christgläubige gedacht /
viel weniger begangen werden solten / und das ihr auch euch auß der
schuldigen und pflichtigen Gehorsamb von Sr. And. aufzuziehen
Abschweiff zumachen / und in derer obermeldten Einungs- verwandten
Stände Bindnuß / Schutz und Schirm ergeben haben

NB.

H. VI
28

NB. Civitati mediatè Imperio subjectæ, fœderi Smalcaldico nomen dare licuisse, Negat Eberhardus à Wegh. med. pro fœd. lib. 2. c. 1. n. 42. cui hic locus suffragium dat.

Wiewohl nun euch von wege überzehnten/und andere vermessenlichen hochsträfflichen Mißhandlungen auß Sr. And. Ansuchen von unserm Käyserl. Cammer. Gericht in Unsern Nahmen und von Unserwegen ernstlich und bey Straffen/ Unser und des Reichs Acht schwerer Straff und Ungnad mandiret und gebotten worden/ von obangeregten ewern Mißhandlungen abzustehen/ alle Sachen in vorigen Stand widerumb zustellen / die Prædicanten ab/weg und von euch zu schaffen/ die Stifft. Kirchen und Klöster widerumb zu restituiren / bevorab aber / daß das hochwürdig Sacrament widerumb ehrllich / und wie sich gebühret eingeführet würde gestatten / Kirchen und Klöster unversperrt / und dieselbe an ihren alten löbl. wohl - hergebrachten Gottes-Diensten unverhindert / den Christlichen Kirchen. Sang frey lassen / und anders laut solcher Mandaten und Inhibition thun solten zc. Desgleichen Unser freundlicher lieber Bruder / der Röm. König auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Nürnberg auß Ansuchen Sr. And. bey Ihrer Ebdn. und anderen unsern geordneten Commissarien und bey gemeinen Reichs. Ständen beschehen / in Unserm Nahmen und mit Wissen gemeiner Reichs. Stände euch auch ernstlich bey Vermeidung Unserer schweren Straff / und Ungnad gebotten / daß ihr von obermeldten ewern unbilligen Vornehmen unverzogenlich / und so bald abstehen/alle Newerung und Veränderung/so ihr in der Religion, Gottes-Diensten / Kirchen. Sang / Ceremonien / und alten löbl. Gebräuchen fürgenommen / widerumb in vorigen und alten Stand stellen / die newe Prædicanten ab/weg / und von euch schaffen / die Stiffts. Kirchen und Klöster / an ihren Gottes-Diensten ungeirret bleiben lassen / denselben ihre entwendete Güter / Insiegel / Register / Brieff und Baarschaften / widerumb zustellen / und restituiren und euch fürter nach der alten löbl. Religion, Glauben / Ceremonien und Gottes. Diensten so lang bis durch ein gemein Christliches Concilium, oder sonst von ordentlicher Obrigkeit ein anders geordnet würde / richten und halten / auch Se. And. als Ewern Natürlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts. Fürsten / in Geist. und Zeitlichen Sachen ALLEN billigen und schuldigen Gehorsamb leisten / und alles laut berührtes Sr. Ebdn. außgangenen Mandats thun solten / und darneben Uns umb angeregte ewre vermessenliche Mißhandlungen gebüheliche Straffe vorbehalten ; So sollet doch dieses alles ohnangesehen ihr weder berührten Unsern Käyserl. Cammer. Gerichts Mandaten und Rechtlichen Proceßsen / noch auch gedachten Unfers freundlichen lieben Bruders Mandaten nicht allein verächtlich nicht gehorsahmet / sondern zu noch mehrer übermühtigen freventlichen Verachtung Unserer und Seiner Ebdn. bevorab auch zu mehrern Spott / Schimpff und Unehre des Allmächtigen / in gewaltiger Zerreißung Kirchen / Klöster / Altären / Sacraments. Häuser und dergleichen fortgeschritten seyn / und noch fortschreiten : Item denen so noch Alt. Gottesfürchtig / Christgläubig seynd / Geistlich und Weltlich / Mann. und Weibs. Bild / frembd und Eingeseßene auch ehrbare Jungfrauen / so zu der Ehre Gottes und seines Hochwürdigen Sacraments und sonst ihr Gebett zu vollenbringen in Thumb. Stifft / ihre Kleidung in offener Kirchen / Freyheiten und Thumb. Stifft genommen / und beraubt / gepfändet / auff etliche Summa
Gülden

Gülden geschähret und auß der Stadt Hildesheim relegiret und verwiesen / Jungfrauen ihren Beschnuck und Zierden von Häubtern / Koller / und anders vom Halse gerissen / und entblösset / darzu schwarz und blau geschlagen und folgendts auß dem freyen Thumb - Stift durch Büttel und Stadt - Knechte gefänglich in einen Narren - Kasten gesetzt / und nun eine lange Zeit gefänglich enthalten habet und noch / daß ihr auch die Klöster - und Ordens - Persohnen / und andere von ihrer wahren alten / zu der vermeinten neuen Religion tringen / darzu dem Thumb - Capitul zu Hildesheim und gemeiner Clerisey daselbst unzählige gewaltsahme Betrügnus auch also / daß sie in Gefahr ihrer Leib / Haab und Güter sitzen müssen / zugefügt / alles wieder Göttliche Natürliche und gemeine beschriebene Rechte / Unsern Käys. außgekündete hoch - verpöntē Landt - Frieden / Reichs - Ordnung und Abscheiden / alle Ehrbar - und Billigkeit auch weder Vernunft / und gute Sitten / und indeme nicht anders thut und handelt / dann als ob Wir / Unser freundlicher lieber Bruder der Römischer König / auch Unser Käyserlich Cammer - Gericht / und sonst auch gemeine Reichs - Stände und männiglich sehen und spüren sollen und müssen / daß ihr alle Dinge zu scheinbarlicher vermessenlicher Gottes - Lasterung und Uns zu Verachtung handelt / und euch hierinnen Unsere und Unseres Käyserl. Cammer - Gerichts / auch unsers Freundlichen Bruders des Römischen Königs Mandaten nicht irren lassen / sondern deren / und Unser ungeachtet / auff ewerem Mußwillen zu verharren gedencketen / daß Wir Uns dann zu euch / als die Wir hievor anderer Gestalt berühren hören / und derowegen in Unseren und des Reichs sondern Schutz und Schirm (so lang ihr bey der alten Religion bleiben würdet) genommen / und euch mit sonderen Gnaden geneigt gewest / keines Weges versehen hätten / und tragen darab nicht unbillig - sonder - ungnädiges Mißfallen / wollen Uns auch derohalben gegen euch gebührende Straff hiemit noch fürbehalten haben.

Und wann dann euch solche Abfälligkeit und andere ewere geübte gewaltsahme straffliche Gottes - lästerige Handlungen zu üben / keines Weges gebühret / uns aber zusiehet / obgedachten Bischoff zu Hildesheim als einen gehorsahmen Unsern und des Reichs Fürsten / und Glied in angelegten fürgewandten Beschwehrungen Hüßlos nicht zulassen auch ihnen / und seinen Stift / Kirchen / Kloster / und andere Gottesfürchtige Recht - Alt - Christgläubige oberzehltet massen vergewaltiget werden nicht zu verstaten.

So gebiethen Wir euch demnach von Röm. Käyserl. Macht vollkommenheit hiemit in Krafft dieses Brieffs ernstlich und wollen / daß ihr von obberührten eweren unbilligen Fürnehmen unverzögertlich und alsobald abstehet / alle Newerung und Veränderung / so ihr in der Religion / Gottes - Diensten / Kirchen - Gang / Ceremonien, und Gebräuchen fürgenommen / wiederumb in vorigen Stand stellet / die neuen Prædicanten ohne einiges Verziehen / ab / weg / und zunahlen von euch schaffet / die Stifts - Kirchen und Klöster / und sonsten Männiglich an ihren alten löbl. Gottes - Diensten ungetretet bleiben lasset / denselbigen ihre entwendete Insiegel / Register / Brieffe / Baarschaften / Schlüssel und anders / so viel ihr ihne des entwandt - und genommen habt / ohne allen Abgang wiederumb zustellet / die zerrissene Kirchen / Klöster / Altaria, Sacraments - Häuser / und was des mehr durch euch abgebrochen / verwüstet und vernichtet ist / wiederumb würcklich ergänzet / restituiret und abwartet / denen so ihr von deswegen / daß sie in den Thumb - Stift zu der Ehren Gottes und ihrem Gebett gangen / ihre Kleidung und anders genommen / geschähret / und dergleichen Gewalt zugefüget / solches

H VI
28

alles / und so viel ihnen genommen habt / widerumb zuisset / die Relegirte und vermeintlich Verwiesene / verfastete / Geist- und Weltliche Personen widerumb einfordert / und einkommen lasset / die gefangene Jungfrauen mit gebühlichem Abtrag ohne einiges Wiederer und Aufziehen / ledig / und das Thumb - Capitul und gemeine Clerisey , auch sonst Männiglich bey ihren alten Freyheiten unbeträngt und ungeirret bleiben lasset / euch nach der alten löbl: Religion , Glauben / Ceremonien und Gottes - Diensten / so lang durch ein gemein Christliches Concilium , oder sonst ordentlicher Weise ein anders geordnet wird / richtet / und haltet / auch obgedachtem Bischoff zu Hildesheim als eweren Natürlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts - Fürsten ungeachtet vermeinter ewerer Schutz - Ergebung / oder Verbündtungen in Geistlichen und zeitlichen Sache ALLEN billigen und schuldigen Gehorsamb leistet / und euch der mit nichte wiedersetzet noch verwiedert / in keine wege oder weise / alles bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnade und Straffe : Darbey an beschicht Unsr ernstlicher Will und Meinung ; Geben in Unserer und des Reichs Stadt Wormbs am 6ten. Tag des Monats Augusti nach Christi Geburt 1543. Unsers Käyserthumbs im 23. und Unserer Reiche im 28ten. Jahren.

CAROLUS.

Num. 81.

*Protectorium Caroli Quinti pro Episcopo Balthasare
& Diœcesi Hildesienfi de Anno 1530. 20.
Septembris.*

Carolus Quintus , Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Augustus , ac Rex Germaniæ , Hispaniarum , &c. &c. Recognoscimus & notum facimus tenore præsentium universis : Quoniam Nos ad hoc summi Principatûs , & sacro - sanctum Christianorum , cujus Deus Optimus Maximus Author est , Imperii culmen , eâ potissimum ratione ipsius providentiâ sumus evecti , ut pacem & tranquillitatem omnium fidelium Nostrorum procuremus , & præcipuè Ecclesiarum , & Ecclesiasticarum personarum , omni curâ incumbamus , ut & ipse , & earum membra , & subditi in Privilegiis , libertatibus , concessionibus , & immunitatibus , ac juribus ipsorum , conserventur illæsæ ; Itaque , cum venerabilem *Balthasarem Hildesemf.* & Constantenf. Ecclesiarum *Episcopum* , & Administratorem Principem ac Nostrum per Germaniam Vice - Cancellarium , devotum , dilectum in singulari gratiâ , & commendatione Nostrâ habeamus , propter multiplicia bene merita sua , non solum in Nos sacrumque Imperium , sed etiam in Orthodoxam fidem , atque sedem Apostolicam , pro cujus incolumitate , dignitate , autoritateque restituendâ , adferendâ , conservandâque strenuè omnem operam per varia munera (neque absq; vitæ , nedum periculorum , quæ subit discrimine) impendit , quorum potissimum ratione

tione tum à sacro - sanctâ Sede præfatâ , tum à nobis ipsis quoque ad no-
 minatas Episcopales Ecclesias promotus est , quod illæ præsentium tem-
 porum calamitatem insigniter perpessæ , talem Præfulem omnino desi-
 derabant , cujus industriâ singulari , labore assiduo , prudentiâ non vul-
 gari , eâdemq; dexteritate ad pristinam aliquando dignitatem statumque
 assurgere , velutq; postliminiò reverti possint , ad quæ Nos quoque partes
 favoris , auxilii , atque gratiæ nostræ Imperialis , cum ex officio Nostro ,
 tum intuitu ejusdem Vice - Cancellarii Nostri , quod illius Persona invicto
 labore , pervigili curâ , spretisque imminentibus periculis , nihil non sibi
 à Nobis injunctum , pro Nostro , ac sacri Imperii honore , atque profes-
 ctu , peragere adnixus sit , atque in horas adnitatur interponere volen-
 tes , motu proprio , ex certâ Nostrâ scientiâ , præfatam Ecclesiam Hildese-
 mensem , ejusque Episcopum , Præpositum , Decanum & Capitulum , om-
 nesque Beneficiatos inibi existentes cæterasque Ecclesias secundarias ,
 & quæcunq; Religiosa , piaque loca & templa , etiam regularia , atque uni-
 versum Clerum tam in ipsâ Civitate constitutum , & constituta , ipsamq;
 jam dictam Civitatem , eidem Episcopo subjectam , illiusque Magistratum , Con-
 sulatum , Scabinos , Cives , Populumque & plebem universam , pro tempore
 existentes & existentem , cum earundem Ecclesiæ , Diœcesisque ejus
 ac Civitatis , & Districtûs , sive territorii sui personis , locis , rebus , bonis ,
 juribus , jurisdictionibus , oppidis , castris , castellis , villis , villagiis , servi-
 tutibus , emolumentis & proventibus , qualibuscunq; colonis , vasallis ,
 hominibus , servitoribus , familiaribus , civibus , incolis , inhabitatoribus ,
 tam præsentibus quam futuris , quocunq; justo titulo , & nomine hæc-
 tenus tam tentis & possessis , quam ab ipso , sive Ecclesiâ suâ violenter oc-
 cupatis & amotis , & impofterum tenendis & possidendis , cujuscunq;
 generis , ordinis , gradus , status , conditionis , qualitatis , & nominis fue-
 rint , censeantur & reputentur , in & sub nostram , atque Successorum no-
 strorum in Imperio Regum , & Imperatorum certam , indubitatam , effica-
 cem , & specialem protectionem , defensionem , tuitionem , salviguardiam ,
 custodiam , curam , brachium , & triumphalis signi nostri Romanorum A-
 quilarum umbram perpetuam suscipimus & assumpsimus , prout suscipi-
 mus & assumimus per præsentis , omni meliori formâ , modo , ordine ,
 conditione , quibus melius , validiusq; possumus , de nostræ Imperialis po-
 testatis plenitudine : Ita quod præfati Episcopus , Ecclesiâq; ejus Præpositus ,
 Decanus & Capitulum cum omnibus inibi beneficiatis totaque Diœcesis ,
 & universus Clerus illius , nec non & ipsa EFUS Civitas Hildesimensis , ejusq;
 pro tempore , Magistratus , Consulatus , Scabini , populusq; & subditi omnes re-
 spectivè quam diu perfidia Lutherana non adhaerint , & in obedientiâ dicti Bal-
 thasaris Episcopi & Successorum suorum ac Ecclesiæ Hildesimensis permanserint , ab
 illiusq; debita fidelitate ac devotione non recesserint ; una cum locis rebus &
 bonis , ut præmissum est , omnibus & singulis immunitatibus , Privilegiis
 exemptionibus , favoribus , gratiis , prærogativis , & indultis gaudeant ,
 utantur , potiantur & fruuntur , quibus Personæ , res & bona nobis & Sa-
 cro Imperio immediatè subjecta , in genere vel in specie utuntur , potiun-
 tur , & gaudent , ac uti , potiri , & gaudere poterunt , & possunt , contradi-
 ctione & impedimento cessantibus quorumcunq; , volentes , ac decer-
 nentes præsentis nostri Imperiali Edicto , in perpetuum valituro , quod
 universi & singuli , tam nostri , quam Sacri Imperii , & regni subditi , cu-
 juscunq; etiam dignitatis , status , gradus , authoritatis , ordinis , præemi-
 nentiæ

4 VI
28

nentia vel conditionis, etiamſi Electores Sacri Romani Imperii Spirituales vel ſæculares, vel alii quicunq̄ Principes, Duces, Comites, Barones, civitates, communitates, univerſitates, oppida, aut villa fuerint, & præfatum *Balthafarem Episcopum, Eccleſiamq̄ Hildeſemenſem* Præpoſitum, item Decanum & Capitulum, unâ cum inibi beneficiatis, cæterasq̄ Eccleſias ſecundarias, & quæcunq̄ alia religioſa, piaq̄ue loca, & templa, etiam regularia, atq̄ue univerſum utriusq̄ ſexus Clerum, tam in ipſa civitate, quam Diœceſi Hildeſimenſi conſtitutum, & conſtituta, ipſamq̄ jam dictam Civitatem Hildeſemenſem, illiusque Magiſtratus Conſulatum, Scabinos, Cives, Populumq̄ & omnem plebem pro tempore, exiſtentes, & exiſtentem ſic in noſtram & Sacri Imperii protectionem, tuitionem, Salviguardiam, curam tutelam & deſenſionem acceptos & aſſumptos, nec non accepta & aſſumpta, in eorundem perſonis, juribus ſive corporalibus, ſive incorporalibus, & juridiſtionibus, bonis, item & conſeſſionibus, donationibus libertatibus indultis, & gratiis, emolumentis, proventibus, reſiduis & cenſibus ad illos ſeu illa quomodolibet reſpectivè ſpectantibus, quorum omnium & ſingulorum individua mentionem, veluti ſi præſentibus inſerta eſſent omnino habere volumus pro expreſſis, minime impediunt moleſtent, impuſent, nec ejuſdem in aliquo, contra hujus noſtræ protectionis Salviguardia, tuitionis & deſenſionis Imperialis perpetuæ tenorem & continentiam pro quâvis cauſa ſeu occasione prætextu & colore, directe, vel indiretè, per ſe vel alios facere, vel venire, nec ut talia fieri permittere poſſint, valeant, & debeant, quinimo ſi aliqui eoſdem Episcopum, Eccleſiam, & Eccleſias, locaq̄ue prædicta pia & religioſa, *nec non ipſam Civitatem Hildeſimenſem ejuſq̄ reſpectivè ſubjectis & ſubditis, quatenus perſidia Lutherana non adhaſerint, & in obedientia dicti Balthafaris Episcopi & ſucceſſorum ſuorum ac Eccleſie Hildeſemenſis debitâ fidelitate ac devotione præſtiterint,* ut præfertur, eorumq̄ bona res, perſonas, jura, juridiſtiones, Privilegia, conſeſſiones, donationes & poſſeſſiones, ſeu alia, ut præmiſſum eſt, ad eos reſpectivè communiter, vel diviſim ſpectantia & pertinentia contra protectionem, deſenſionem & Salviguardiam noſtram præſentem, etiam pro quâvis cauſa ſeu occasione coram ſuis competentibus judiciſbus prius non convictis moleſtare, impugnare, impedire, damnificare, diffidare, ſeu invadere, & capere aut alias contra indulta, mores, uſuſque & conſuetudines ſuas obſervatas, & uſitatas, temerè retardare, prohibere, aut quibuſcunq̄ exactionibus, ſubſidiis, collectis, talliis, ſuperindictis, ſive aliis ſimilibus novis oneribus, ac inſolitis, & inſuetis, etiam contra libertatem Eccleſiaſtica, & hanc tuitionem & protectionem noſtram jam forte impoſitis, ſeu etiam impoſterum imponendis, gravaminibus prægravare, (quod abſit) præſumerent, aut attentarent, tales eo ipſo ſcientiâ & poteſtate, quibus ſupra volumus, & decernimus per præſentium tenorem Banno Imperiali ſubjacere, ex quo extrahi nequeant, niſi prius injuriam paſſis condignam præſtiterint emendam, & ſe, cum Cæſareo Fiſco noſtro compoſuerint, non obſtantibus quibuſcunq̄ legibus, juribus, & indultis, in contrarium à prædeceſſoribus noſtris Romanorum Regibus, & Imperatoribus, atq̄ue à Nobis ad cujuſcunq̄ inſtantiam quomodolibet conſeſſis & emanatis aut impoſterum per inadvertentiam, ſeu quocunq̄ alio modo, prætextu ſive colore concedendis, & emanandis, cum quibuſcunq̄ clauſulis derogatoriis vel derogatoriarum derogatoriis

de præfenti nostro indulto expressam, ac de verbo ad verbum non facien-
tibus mentionem etiam si indulta & Privilegia hujusmodi dictis Electori-
bus Romani Imperii Spiritualibus vel Sæcularibus Principibus, vel aliis qui-
buscunq̃ue, & in favorem cujuscunq̃ue concessa fuerint, cæterisque non
obstantibus quibuscunq̃ue: Nulli ergo omnium hominum liceat hanc no-
stræ protectionis, defensionis, curæ, Salviguardiæ, edicti, gratiæ, & vo-
luntatis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire, siquis autem
hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram & sacri Imperii gra-
vissimam, nec non pœnam quinquaginta marcharum auri puri, pro me-
diatate Cæsareo nostro Fisco, pro residuâ vero parte injuriam passî, vel
passorum usibus applicandam, se noverit ipso facto irremissibiliter incur-
surum: Harum testimonio literarum manu nostrâ subscriptarum, & Si-
gilli nostri Cæsarei appensione munitarum: Datum in Civitate nostrâ Im-
periali Augustæ die vigesimo Mensis Septembris, Anno Domini Mille-
simo Quingentesimo Trigésimo, Imperii nostri Decimo, & aliorum Re-
gnorum Nostrorum quinto Decimo.

CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Cæsar. & Cathol.
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

H. VI
28

Num. 82.

Citatio auff die Bden des Landt = Friedens cum
Mandato de restituendo & non amplius of-
fendendo aut turbando Hildesheim
gegen Hildesheim.

Wir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien ꝛ.
Entbiethen Unseren und des Reichs lieben getrewen Bür-
germeistern Raht und ganzer Gemeinde der alten Stadt Hildes-
heim / besonders aber Joachim Brandes / Wolter Knocken Bür-
germeistern / Heinrich Arnecken / und Johann Meyern / Riedemeistern ꝛ. Un-
sere Gnade und alles Gutes / liebe getreue: Unserem Käyserl. Cammer-
Bericht hat der Ehrwürdig und Hochgebohrner Ernst Bischoff zu Hil-
desheim / Administrator des Stiffts Freysingen / Pfalz-Graff bey
Rhein / Herzog in Ober und Nieder Bavern / Unser lieber Vetter / Fürst
und Andächtiger supplicirend anbringen lassen / wiewohl in gemeinen be-
schriebenen Rechten / Reichs-Abscheiden / und aufgekündeten offenbahren
Landt-Frieden heilsamlich und wohl versehen / das Niemandts / was Wür-
den / Wesens oder Standts der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die
Nahmen haben mögen / auch in was gesuchten Schein das auch geschehe /
dem anderen eigenes Fürnehmens unerlangt- und unerlaubte Rechtens mit ge-
waltthätiger freventlicher That vergewaltigen / in das seine einfallen / sein
Haus oder Hoff einnehmen / seines Inhabens Possession und gewehr ent-
setzen

000

sehen / spoliiren / noch auch seine Unterthanen an ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltdtiger Hand und That / vergewaltigen / beleidigen oder beschwehren / in keinerley Weise / sondern wer den anderen zu beschwehren vermeinet / solches an gebührenden Oerten mit Recht ausführen / und sich dessen Auftrags sättigen lassen soll : Zu deme daß auch der Stifft Hildesheim in Unsern besonderen Spruch / Schutz und Schirm genommen / auch höchlich befreyet / daß denselben Niemand an seinen Gerichten / Jurisdictionen / Rechten / Ober- und Nieder- Gerechtigkeiten / noch auch derselben Diener / Haus- Besind / oder anderen einig Eintrag / oder Beschwerde zufügen sollte / alles bey einer hohen ansehnlichen Pöden den Privilegiis Coppylich vorgewissen / und zu seiner Zeit in Originali vorzubringen einverleibt / über das alles in Anno 66. die damahls Röm. Kayserl. Majestät Weiland Unser geliebter Herz Vatter mildter hochseel. Gedächtnuß zu Augspurg auch dem Rabt / und ganzer Gemeinde zu Hildesheim durch ein besonder Pöenal- Mandat ernstlich gebotten / seine Ebdn. und dero Thumb- Capitul auch alle Dero selben angehörige Persohnen Diener und Verwandten bey ihrer Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten / Privilegien, und alten Herkommen bleiben zulassen / darwieder mit gewaltiger That sie nicht beschwehren / erwürgen / tödten / oder umbbringen / sondern auch an gebührendem Recht gnügen lassen sollet / und obwohl die Stadt Hildesheim je und allezeit dem Stifft Hildesheim und dem jederzeit Regierenden Bischöffen unterworfen gewesen und noch / und Demselbigen in billigen / Ehrbaren und Christlichen gleich- und rechtmässigen Sachen **A L L E N G E H O R S A M B** und Reverenz erzeigen und beweisen sollen : Inmassen ewere Vorfahren allemahl gethan / euch dann durch ein geschwohrne hoch- betheuerte Capitulation von Weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten Kayser Carl dem Fünfften Unsern lieben Abt- Herren / Christseel. Gedächtnuß ernstlich aufgelegt worden / deren ihr auch getrewlich nachzukommen auff und angenommen / (Vid. num. 109.) dessen doch alles unerwogen / hättet ihr sämptlich beklagte Anno 77. den 23ten. Februarii communicato consilio und unverwarnter Sache euch unterstanden ohne alle genugsahme Ursache eigenthältlicher freventlicher gefählicher und aufrührischer Weise / ungeachtet Sr. Ebdn. Rähten ernstlichen Ermahnung und Recht- Erbiethens die Thor der Stadt bey hellem liechten Tage zu beschließen / die Glocken zum Sturm zuschlagen / dardurch solch ein Zusammenlauff der Bürger mit ihrer vollen Rüstung Büchsen und Harnisch verursachet worden / also daß die Fürstliche Rähte (deren eilliche in der Eyl zusammen kommen) als sie das Stürmen / Getümmel und Aufrubr gehört / nicht in geringer Sorg und Gefahr gestanden / es möchte ein anders dahinden verborgen seyn / welches auß eweren zuvor offft reiterirten Tröh- Worten leichtlich zu besorgen gewesen / und derowegen so viel in Eyl beschehen können / auff Mittel und Wege gedacht / wie diesem für Augen- stehendem Unglück begegnet werden möchte ; Und woh sie nicht also grossen Fleiß in Stillung der Aufrubr angewandt / auch alles dasjenige gethan hätten / was ihr aufrührischen Bürger von ihnen begehrt und haben wollen / wäre zu besorgen gewesen / es wurde nicht allein das Capitul / die Fürstl. Rähte und derselbigen angehörige / sondern auch die Bürger in der New- Stadt / so von dieser Aufrubr nicht gewußt / aber von euch / als wann die Fürstl. Regierung mit denselben colludiret / unbillig beschuldiget / in grosser Gefahr Leibs und Lebens gesetzt worden seynd / wie ihr es dann nicht dabey bleiben lassen / daß ihr die Bürger mit feindlichen Behren waldt

auffgemahnet / sondern mittlerweil die Fürstl. Räte mit Bürgermeistern und Rath von Stillung des Tumults gehandelt / das grosse Geschütz auff den Wall gebracht / ein Theil nach Sr. Ebdn. Fürstl. Residenz- und Stiffts- Haus Steurwaldt / das ander aber nach der New- Stadt gerichtet worden / darauf leichtlich abzunehmen / wo es nicht mit sonderer der Fürstl. Räte Sorgfältigkeit und Fleiß fürkommen worden / was etwer Hochmuth und Meinung darmit gewesen zc.

Fürters.

Daneben fernere angezeigt / welcher Massen ihr Bürgermeister und Rath zu Hildesheim vor und nach diesen begangenen Gewaltdthaten / euch mit vielen Tröh- Worten vernehmen lassen / und benandtlich den 8. Augusti A^o. 77. ein Ehrsam Thumb-Capitul mit grossen ungestümmen überlauffen / mit einem Blut-Bad und anderen mehr hitzigen Worten betröhet / wosfern sie Käyserliche Mandata, oder andere Process wieder euch außbringen würden / darbey jhrs auch nicht bleiben lasset / sondern richtet solche Minas, so viel euch möglich in das Werck / wie ihr dann Anno 78. den 12ten Octobris Sr. Ebdn. Schaaff- Hörden vor dem Steurwaldt mit bewehrter Hand und gewaltdhätiger Weis genommen / und über alles vielfältiges Ersuchen bis auff diese Stund nicht wiedergeben wollen / zu dem ihr zum öftermahlen in Sr. Ebdn. unwidersprechlicher Obrigkeit mit gewaffneter Hand auß lautereim Troh und Frevel gefallen / den armen Leuthen im Gericht Marienburg den 28ten Junii Anno 78. ihr Getraid bey Bahringerohde / mit gewaltiger Hand abgehütet / auch mit Gewalt in Sr. Ebdn. gehegten Fischerey gefischet / also da man sich wohlbefugter Weise mit Gewalt dagegen setzen wolte / nichts anders dann Aufruhr und Blut. vergiessen zu besorgen wäre / ihr dann Sr. Ebdn. unwidersprechliche Unterthanen durch solche Landt- Fried- brüchige gewaltdhätige Eingriffe und Handlungen in die Pden des Landts- Friedens gemeiner Rechten / und obangezogener Freyheiten / auch außgegangenen Käyserlichen Mandats mit der That gefallen / diewegen umb diese Käyserliche Ladhung und Mandata wieder euch zu erkennen / und mitzutheissen embsiglich anruffen und bitten lassen / auch erlangt / das heut Dato Sr. Lieb. erbettene Process erkandt worden seynd.

Sequitur. citatio ad videndum se declarari in pœnas fractæ Pacis publicæ & Privilegiis Diœcesis ac Mandatis Cæsareis insertas, nec non Mandatum de restituendo & amplius non turbando seu offendendo pœnale in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer / am zwanzigsten Tag des Monats Junii / nach Christi unsers lieben H^{er}m Geburt / Fünffzehnhundert / und in dem Neun und siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Vierten / des Hungarischen im Siebenzehenden / und des Böhmeischen im Vierden Jahre.

Ad Mandatum Dni. Electi
Imperatoris proprium.

Conrad Pfister Dr, Berwalter.

Joannes Sifridus Judicii Imper.
Camerae Prothonotarius.

Num. 83.

H. VI
28

Citatio auff den Landt-Frieden cum Mandato de non offendendo Hildesheim gegen Hildesheim.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaiser etc. etc. Entbiethen Unseren und des Reichs Lieben getreuen R. N. Bürgermeistern und Rath / auch Superintendenten D. Henrico Hesslerio, so dann Alderman / Zünfftien Gilden / Einwohnern / und gemeiner Bürgerschaft / alter und newer Stadt Hildesheim Unser Gnad und alles Guts: Liebe Getreue / Unserm Käys. Camer. Gericht hat der Ehrwürdig und hochgebohrner ERNST ERB. Bischoff zu Cöln / des Heil. Reichs durch Italien ERB. Cansler / postulirter BISC HOFF zu Lüttig und HILDESHEIM / Administrator der Stifte Münster / Freysingen und Stablo / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bavern / Unser lieber Vetter und Churfürst / supplicando zu erkennen gegeben: Obwohl nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten / Unseren und des Reichs Abschieden / Sondern auch dem außgekündeten hoch-verpönten Landt-Frieden heilsamblich und wohl versehen / das Niemand / wes Würden / Wesens oder Standes der sey / den anderen gewaltdätiger Weise beschwehren / viel weniger aber die Unterthanen sich gegen ihrer Obrigkeit / Derselben Gebott und Verbott aufflehnen / noch andere deren angehörige zu Ungehorsamb bewegen und anreizen / oder dieselbe in ihrer Possession vel quasi Jurisdictionis Geislicher und Weltlicher Obrigkeit turbiren / verhindern / und aller anderer Gerechtigkeit nichts außgenommen / so zum friedfertigen Wesen und Wandel dienen mögen / umb keinerley Ursachen Willen / wie die Nahmen haben möchten / mit gewaltiger That freventlich wiedersehen sollen.

Wirwohl auch Se. Ebdn. als Administrator des Stiftes Hildesheim / und dero Thumb-Capittul daselbst hoher Obrigkeit / Ambts-Beruffs / und rühigen bishero unbestrittenen Herkommens wegen in der Stadt Hildesheim / so Sr. Ebdn. ohne alles Mittel zugehörig / die Canzel und Schulen / auch andere Aemter im Thumb-Stift mit gelährten erfahrenen und in ihrem Leben und Wandel unsträflich-friedfertigen Personen derentwegen keine Klage zuhaben / jederzeit bestellt und noch / und desto weniger mit Landt-Fried-brüchigen Eingriffen daran nicht solte behindert werden / dessen doch alles ungeachtet / haben ihr Rath und Bürgermeister auch Bürgerschaft vielmahlen vernommen lassen / die von ihren Natürlichen Herren bestellte Prediger / und Schulmeister in der Stadt Hildesheim nicht zu dulden oder zu leiden / und zu Fortsetzung eweres wiedersehllichen Vornehmens zu gehört / geschehen lassen / connivirt und approbirt, das du der Neue auffgestellte Superintendenten und andere die Prædicanten (die Se. Ebdn. Unser Vetter und Churfürsten auch auß Fried-fertigen Gemüht bishero ohn einigen Eintrag vergönnet) von derselben Se. Ebdn. obangezogene verordnete Prediger Schulmeister und andere Angewandte / von der Canzel beynah in allen Predigen Ehren-versehllich und

und aufrührerischer Weise scheltet / und lästert / auch euch dem Raht / Bürger-
 gerschaft und ganzer Gemeine wieder ewere eigene Pflicht und Gehorsamb
 auch aufgangenen Churfürsil. Gnädigen Väterlichen Befehl. Schreiben zu
 wieder zum Aufstand vermahnet und angereizet / dabero erfolget / das ewere
 Bürger. Söhne / und Stadt. Jungen coadunatim in grosser Anzahl den 2.
 Decembris jüngstlin auff dem Thum. Hoff daselbsten der von eweren Un-
 tergerichtlichen Jurisdiction. und sonstien allerdings frey sich versamblet /
 erstlich vor ein Haus darin ehliche auß der Societet JESU wohnen / gelauffen /
 denselbigen gewaltdiglichen freventlicher Weise / auß bösem Vorsatz zu stür-
 men angefangen / mit Steinen / Stöcken / und Klößen / alle Fenster / so viel
 sie deren erreichen können / aufgeworffen / und den nächst angelegenen Hen-
 rici Winnichii der Theologiae Doctorn Hoff etlicher Massen angriffen / alle
 Fenster / und darin geschmelzte alte Wapen in die Acht. und siebenzig und
 mehr aufgeschmissen / darneben auch Thür und Fensterladen gebrochen / zer-
 harwen / und Theils mit hinweg genommen: Ob nun wohl Sr. Ebdn. Rächte
 Niedemeistern Paul Buschen / Bernward Stoggen / und andere beywesende
 vornehme Rahts. Persohnen / als auch der Stadt Markt Vogt und Stadt-
 Knechte / weilen sie auff dem Thumb. Hoffe gegenwärtig den Lämmen und
 Tumult gesehen und gehört / umb Abschaffung dieses Gewalts und Frevels
 ersucht / haben doch dieselben zu Abwendung des Aufruhrs Fried. brüchigen
 Beginmens / Stürmens / und Werffens kein Wort verlichren wollen.

Darbey sich dann noch ein grösser Hauffen Bürger mit sonderem
 Frolocken versamlet / die unter anderen sich vernehmen und hören lassen / Gott
 solte den Ehren / der den ersten Stein aufgeworffen.

Wiewohl auch ferner durch ged. Sr. Ebdn. Hildesh. Rächte euch dem
 Raht in Schrifften gebotten worden / dergleichen Lermen und Aufruhr / so
 ohne eweren Vorwissen / Verhängnuß / Connivirung und Gutheissen nicht
 angefangen noch vollendet / abzuschaffen / und euch dem gemeinen Prophan
 und Landt. Frieden gemess zu halten / so seye doch darauff nichts fruchtbarli-
 ches noch einrige Erklärung / das euch dergleichen Aufruhr unwissend / und
 zu wieder / oder auch ihr dieselben abzuschaffen gemeinet wäret / beschehen /
 durch welches conniviren / approbiren und Gutheissen ferner erfolget / das in
 der heiligen Weinnacht sich ein Hauffen Bürger / Handwerker und Stadt-
 Buben unter der Christ. Meß in dem Thumb versamblet / einen
 ansehnlichen Hauffen Lichter von der grossen Cronen / mitten in derselben
 hangend zerschlagen / herab geworffen und andere Zuberey getrieben / auch
 dem Kirchen. Diener / so diesen Frevel den Thäteren abwehren wollen / da-
 selbsten in der Kirchen / da sonstien Männiglich Freyheit hat / und sucht /
 stracks mit Zückung ihrer Wehren zugesetzt / und denselben an Leib mit gros-
 sem Schelten und Schmähen / zu beschädigen angemasset / und da er ihnen
 nicht entsprungen wäre / sonder Zweifel zu Boden geschlagen / an welchen
 (so ihr der Raht niemahls auff beschehenes ansuchen begehret zu verhindernen
 und zu wehren) sie noch nicht ersättiget / sondern in ihren durch solch ewer des
 Rahts Stillschweigen gestifteten freventlichen Beginnen fortgefahren / und am
 S. Christtag den Thumb. Prediger / als er seine Predig und andere Gottsechtige
 Exercitia Nachmittags geendet / mit grosser Rott Bürgeren / Bürgers Söh-
 nen und Handwercks. Bursch nachgefolget / auff ihnen und bey sich habende
 Leuthe mit Steinen geworffen / auch an Leib und Leben beschädiget / da sie
 solchen Gewaltdt nicht entwichen / und durch die Adelige Thumb. Herren
 davon etwas abgehalten worden wären / überdas haben sich dergleichen Rott
 an S. Stephani Tag abermahls auff den Thumb. Hoff versamblet / so wie-
 derumb

4 VI
28

derumb einen grossen Lermen / Beschrey und Sedition unter jhnen erregt / und zu neuen Hand-Griffen wiederum veranlasset / dessen man sich noch Tägliches mehr müsse besorgen / und in Gefahr siehen:

Wann dann solche That-Handelung obangezogenen Rechten sonderlich Unserem und des Heil. Reichs hoch-verpönten Landt-Frieden gestracks zu wieder / dardurch jhr auch die Böen berührten Landt-Friedens Constitution einverleibet / verwürcket / und mit der That darein gefallen seyct / auch da solchem Beginnen nicht zeitlich gewehret / die Unterthanen in jhren Scherfsamb durchaus abgezogen / und allerhand Zerrüttung / Mord und Blut-Bergieffen zu besorgen / ja gemeiner Fried zu Hildesheim gänzlich zerstört und aufgehoben werden muß: Derowegen umb diese unsere Käyserl. Ladung und Mandat wieder euch zu ertheilen embsiges fleisses Anrufen und Bitten lassen / inmassen erlangt / das Sr. Ebn. gebettene Process an heut Dato erkannt worden seynd.

Sequitur citatio ad videndum se declarari incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ, Bannumque Imperii, cum annexo Mandato pœnali de amplius non turbando nec offendendo, in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer an 15ten. Monats Tag Januarii, nach Christi unserß lieben Herrn Geburt 1596. Unserer Reiche des Römischen und Böhemischen in Ein und zwanzigsten / des Hungarischen im Vier- und zwanzigsten Jahr.

Ad Mandatum Dni. Electi
Imperatoris proprium.

Schweichard Kegele Lt. Berwalter
subscripsit.

Philippus Hoegessen Judicii Imper.
Camerae Prothonotarius.

Num. 84.

Extractus sententiæ Pauli Papæ Tertii in causâ Valentini Episcopi Hildesimensis, contra Ericum & Henricum Duces Brunswicenses pronuntiata Romæ Anno 1540.

NEC non præfatum Valentinum Modernum Episcopum in & ad corporalem, realem & actualem possessionem, dictorum Castrorum, oppidorum, castellorum, Municipiorum, villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum, jurisq; venandi, aliorumq; bonorum spiritualium & temporalium, nec non meri & mixti Imperii, ac Jurisdictionis plena & superioritatis tam Spiritualis, quam temporalis totius Diœcesis Hildesimensis, prout præfatus olim Episcopus Joannes & Ecclesia Hildesemensis tempore invasionis prædictæ habebat, tenebat, gaudebat, possidebat & fruebatur, (Civitate, & tribus Castris supra scriptis, quibus Ecclesia spoliata non fuit in suo statu remanentibus) reponendum redintegrandum & restituendum fore, ac reponimus, redintegramus & restituimus

restituimus, oppositiones, perturbationes, molestationes, vexationes, inquietationes, damna & impedimenta quæcunque per Ericum & Henricum Duces, ac Consules & Consulatus oppidorum respectivè Adversarios prædictos, Joanni olim, & Valentino moderno Episcopis Hildes. præfatis, desuper spolio dictorum castrorum, oppidorum, castellorum, municipiorum, villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum & eorundem fructuum & proventuum ac meri & mixti Imperii, & plena jurisdictionis & superioritatis tam spiritalis quam temporalis, ac finium & limitum amotione, aliorumque bonorum omnium prædictorum, & illorum occasione quomodolibet factas & præstitas, factaque & præstita fuisse, & esse, temerarias, illicitas, iniquas, indebitas, & injustas, temerariaque illicita, iniqua, indebita & injusta ac de facto præsumptas, & præsumptas, illasque & illa Erico & Henrico Ducibus ac Consulibus & consulatibus prædictorum oppidorum, respectivè Adversariis prædictis fecisse, aut facere minimè licuisse, neque licere de jure, ac de & super omnibus & singulis, & spolio supra dictis eisdem respectivè adversariis perpetuum silentium imponendum fore & imponimus.

Num. 85.

Schreiben von Bürgermeistern und Racht der Stadt Elze an die Fürstl. Regierung zu Hildesheim abgelassen.

Dennach von Hochfürstl. Stifft Hildesheimischer Regierung uns anbefohlen / das Formular des Huldigungs-Eydes / welchen hiesiger Racht und gemeine Burger-schafft in Anno 1652. für denen Herren Commissarien abgestattet / auffzusuchen / und in Fürstl. Cansley einzuschicken. So haben zu unterthänig-schuldigem Gehorsamb solches bewerkstelligen sollen / und finden in denen Racht-Haus Procollen, daß in Anno 1652. den 22sten. Maji für damaligen Churfürstl. Cöllnischen Stifft-Hildesheimischen verordneten Herren Commissarien / als Herrn Johann Gottfried von Hörde / Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Bucholtz hiesiger alt- und Neuer Racht auff der also genandten grünen Stuben / und die Burger-schafft apart auff dem Racht-Hauses Saale beydiget worden / und lauten die Formalia præstiti Homagii wie folget;

Ihr sollet schweren einen Eyd zu Gott und auff sein heil. Evangelium, daß ihr Ithro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / unserm allerseiths Gnädigsten Landts-Fürsten getrew und hold seyn / einem jeden die Justiciam unpartheyschen administrieren / Recht und Gerechtigkeit handhaben / und solches den Reichen so wohl als Armen wiederfahren lassen / und solches weder durch Günst oder Beschencke / noch auß keiner anderen Ursache unterlassen / auch sonst gemeiner Stadt Nutzen und Bestes allemahl befördern wollet und sollet / so wahr euch Gott helffe und sein heil. Evangelium, urkündtlich unsers untergetrückten Rachts Insiguls und Secretarii eigenhändigen Unterschrift. Elz den 21. Aprilis Anno 1684.

Bürgermeister und Racht daselbsten.

Johan Koch ibid. p. t. Secretarius.

Num. 86.

*Extractus ex Annalibus Archivalibus ad Annum
1538. sub Valentino Episcopo pag. 986.*

OMnia Romæ cesserunt ex voto, perspectus enim erat Pontifici status Ecclesiæ Hildesienfis, neque ignotus ipse Valentinus, qui diu cum Archi-Episcopo Moguntino S. R. E. Cardinali in Curiâ Romanâ versatus fuerat, quare 11. Januarii confirmationem & tertiâ Die Martii ab Imperatore Carolo Quinto Regalia obtinuit, consecratione præterea Episcopali Munitus rediit Hildesium, susceptusque est magno omnium Ordinum gaudio & plausu. 28. Maji cœpit Possessionem Episcopatus more & instituto majorum: Principio invenit, maximos labores in summâ rerum omnium perturbatione, sed fortiter adjecit animum, superavitque omnes difficultates, ipse omnia Episcopi munera obibat in sacris, Cleri totius Diœcesis Synodum coegit, in quo multa præclare decreta ad vitæ morumque reformationem, ideoque Colonia à Quentelio Anno sequente typis evulgata, atque hæc prima cura fuit; tum ut importunos Creditores placaret, multa prudenter constituit, evexissetque Diœcesin ad optimum statum, nisi Nobilitas primum & postea CIVITAS jam heresi infecta ei obstetissent. Petiit ab hac, ut juramentum fidelitatis senatus & cives exsolverent, atque ideo tertiò Curiam ipse est ingressus recusavit tamen urbs, asseruitque se Privilegio veteri ante non teneri, quam reliqua minora Diœcesis oppida id præstitissent, ut Alefeldia Bokenemium & Peina &c.

Quis hic non advertat Hæreticorum versutiam, quandoquidem sub Joanne 46. Episcopo primi jurarunt cives Hildesienfes? Et quomodo has Urbes ad juramentum deposceret, Episcopus, quæ in Brunsvicensium erant, manu, & eorundem tenebantur præsidio? Male ergo ad eas se retulit Urbs.

*Extractus literarum à Civitate Hildesienfi datarum ad Serenissimum Electorem Coloniensem de Dato Hildesheim den
24sten. Novembris 1662.*

Wittens die Eydts-Leistung des Ober-Officiers und Besatzung betreffend / geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. sich Anfangs Gnädigst zu erinnern / welcher Gestalt Deroselben wir Bürgermeistere Raht und ganze Bürgerschaft mit einem tewe- verbindlichen Huldigungs-Eyd unterthänigst verwandt seyn / dahero keine andere Concepten von uns zu schöpfen / dann daß wir als trew-gehorsambsten Unterthanen wohl anstehet / uns in solcher HOMAGIAL-SUBJECTION und Schuldigkeit behalten werden.

Wit

Weil nun deme also / inmassen Ew. Churfürstl. Durchl. nochmalts
 Krafft dieses zum Überflus versichern / so können Wir gewislich nicht abse-
 hen / warumb und auß was Ursachen / etne newe Formula Juramenti, inson-
 derheit bey denen (Gott Lob) nunmehr erlebten friedlichen Zeiten / nun al-
 lererst zu fassen sey / weil die Besatzung oder geworbene Mannschafft zwar
 von uns dem Stadt. Raht dependiret / wir aber hinwiederumb Ew. Chur-
 fürstl. Durchl. als dem Gnädigsten Landts-Herrn tewer-eyndlich
 verpflichtet seynd / consequenter das Eyd eben so wohl die Besatzung /
 und geworbene Mannschafft / als uns selbst stringiret / ex quo vel solo ca-
 pite, eine newe Formula Juramenti unvonnöhten.

Num. 88.

*Sententia Cameralis super restitutione Diœcesis
 Hildesensis cum omnibus appertinentiis,
 de Anno 1629. 7. & 17. Decemb.
 publicata.*

4 VI
 28

In Sachen Weiland Herrn Valentin Bischoffen zu Hildesheim iho
 Herrn Ferdinanden Erb-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cöln /
 als Administratorn des Stiffts Hildesheim / Klägeren eines / wieder
 auch Weiland Herrn Henrichen und Herrn Georgen / iho Herrn
 Friedrich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneb. 2c. be-
 klagten / anderen Theils Remissionis seynd D. Strauberen seine der
 Declaration sententiæ und restitution in integrum halber beschehene Begeh-
 ren / abgeschlagen / sondern die Sache von Ampts-wegen vor beschloffen an-
 genommen / darauff und allem Vorbringen nach zu Recht erkandt / das er-
 wendter Beklagter ihme Klägeren / die vom Jahr 1521. dem Bistumb und
 Stifft Hildesheim abgenommene Schlösser / Städte / Burg / Fle-
 cken / Klöster / Dörffer und alle andere entwendete in actis benandte Güter /
 Pfarren / Lehen / und Mannschafft / Geist- und Weltliche Jurisdiction, Su-
 periorität / und Obrigkeit / hohe und niedere Gerichte und Rechte die Gerech-
 tigkeit zu jagen / und sonst alle andere Obrigkeit / Herrlichkeit / Recht und
 Gerechtigkeit / und auffgehobene Schatzungen / wie solches alles Weiland
 Bischoff Johann zur Zeit beschehener invasion und occupation eingehabt be-
 sessen / und genossen / sambt auffgehobenen Nutzungen / und so davon auff-
 gehoben werden mögen / auch erlittenen Schäden und interesse, so viel er des-
 sen alles wie Recht liquidiren / und darthun wird / zu restituiren / würcklich
 abzutretten / und einzuräumen / auch respectivè zu bezahlen / schuldig und
 darzu zu condemniren / und zu verdanmen sey: Als wir ihnen zusolchem allem
 condemniren / und verdanmen / die Gerichts-Rösten derwegen auffgeloffen /
 auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend /
 dann ist die durch Doctorem Verginium vorbrachte intervention. Klage /
 als zu dieser Sachen ungehörig nicht angenommen / sondern an gebührende
 Obrt hiemit remittiret und verwiesen. Publicat. Spiræ den 7. und 17.
 Decembris Anno 1629.

Q q q

Num. 89.

Extractus ex Actis Romanis Hildesheim
contra Braunschweig.

Beatissime pater, licet afflictis non sint afflictiones addendæ, ac Consules, Consulatus Civitatis Hildesensis sint subditi, & subjecti tam in spiritualibus quam temporalibus Ecclesie Episcopo & Capitulo Hildesimensi, ac eis per suas literas astricti juramento fidelitatis etiam de tutandâ, & conservandâ oratorum immunitate & libertate Ecclesiasticâ, tamen alias postquam Ecclesia, Episcopus, & Capitulum præfati, ipsiusque Ecclesie singulares Canonici, & Personæ, aliique eorum subditi per urgentissima bella eis per Duces Brunsvicenses illata, maximis damnis affecti fuerant, ipsaque Ecclesia, Episcopus, Capitulum, Canonici, Personæ, & alii subditi, in suis ac Canonicorum, & Capituli prædictorum redditibus, proventibus, & bonis multimodas jacturas & damna patienter sustinent, præfati Consules & consulatus, cum consilio, & consultatione personarum infra scriptarum, præfatos Canonicos & Capitulum ejusdem Ecclesie violenter per comminationes, & metum, qui potuisset & debuisset in viros cadere constantes, ad dandum & solvendum eis summam decem millium florenorum Rhenensium, vel eorum valorem sub falso colore, quod ipsi Consules, & Consulatus, similem summam in utilitatem Sedandorum bellorum prædictorum omninò converterint, ita quod ipsi Canonici & Capitulum non habentes, unde possent meticulosam summam decem millium florenorū hujusmodi præfatis consulibus & consulatui hujusmodi adversariis solvere, cogebantur & coacti fuerunt eadem deputata præfatis consulibus & consulatui consignare taliter, quod Ecclesia prædicta ad maximam inopiam redacta est, & quod Divinus cultus non potest plus in eâ, ut consueverat, & decet celebrari. Præterea præfati Consules & Consulatus per similes comminationes, & metum diversas alias pecuniarum summas, à pluribus Canonicis Capituli, & Ecclesie prædictorum, qui eas ab aliis personis mutuò recipere cogebantur etiam extorserunt, adeò quod bona ejusdem Ecclesie & fructus Canonicorum prædictorum, in usus Creditorum, à quibus etiam partem pecuniarum prædictarum mutuò acceperunt, pro redditibus annuis assignare, necesse sit. Rursus etiam consules & consulatus adversarii prædicti Ecclesiam eandem ad exterminium dilapsam fore nullatenus ignorantes, præfatos Canonicos & Capitulum, ut aliam magnam pecuniarum summam ab eis extorquerent diversis minis, & terroribus afficere denuò inceperunt, sed quamvis præfati Canonici & Capitulum dictis consulibus & consulatui ad memoriam reducerint, quod ipsi nullam in ipsos Canonicos & Capitulum jurisdictionem haberent, sed e contra, & quod ipsis Canonicis nil amplius restaret, quod in similes usus erogare possent, seque de stando juri super impetitionibus quibuscunque dictorum consulum, & consulatus coram eodem Episcopo tanquam suo ordinario, seu quocunque alio competententi Judice parere offerrent, dictosque Consules & Consulatum, ut se à præmissis oppressionibus temperarent, humanitus obsecrarent, ne ipsi Canonici in opprobrium status Clericalis ostiatim mendicare cogerentur, neque consules, & Consulatus pœnas in violatores Ecclesie libertatis

tatis statutas incurrerent, tamen præfati consules, & consulatus instar aspidis surdas aures suas obturantes interjecto paucorum dierum intervallo, Brigarios Milites, & pedites stipendiarios, in quamplures Curias plurimum ex Canonicis prædictis, transmiserunt, qui esculenta, & poculenta ac frumenta, & Blada ibidem existentia, vestes, utensilia, supellectilia resq; alias & bona Canonicorum prædictorum pignori vendiderunt, & in scortorum turpissimos usus converterunt, ipsosque Canonicos ludibrio reputantes non parum damnificarunt. Quare cum similia non sint, conniventibus oculis silentio transeunda, sed merito coercenda, supplicanti dicti Canonici & Capitulum Oratores, quatenus dignetur alicui ex Reverendis Patribus Dominis sacri Palatii Apostolici causarum auditoribus, & si placet Reverendo Patri Domino Mercurio de Viperâ Palatii hujusmodi causarum auditori, cui causa occasione bellorum prædictorum contra, Duces Brunsvicensis ad instantiam dictorum Oratorum commissa, reperitur, committere, & mandare, ut constituto sibi summarie etiam extrajudicialiter de assertis, quosdam Theodoricum Pyninck, & Henningium Konerding Burgimagistros, & duos seniores post eos, videlicet Hermanum Stein, & Conradum Gottschalck, ac quatuor Seniores, & viginti quatuor, assessores dicti Consulatus, videlicet, Henricum Breiger, Henningium Boenstede, Arend Buffe, & Conradum Dencke, omnes de dicto Consulatu, aliosque Consules & totum Consulatum præfatos, ac omnes & singulos tam consulatus, quam Civitatis prædictorum & alias Personas quascunque in præmissis culpabiles, & in executione litterarum vigore præsentis commissionis decernendarum nominandas, dummodo non ultra, quindecim moveat & requirat, moveri & requiri faciat per se, vel alium, seu alios in Romanâ Curia, & extra eam cotiens, quotiens opus fuerit, etiam per edictum publicum, constituto summarie de non tuto ad eos accessu sub Sententiis & Censuris Ecclesiasticis, ac pecuniariis de quibus eidem auditori videbitur, pœnis per eos, qui non paruerint, eo ipso incurrendis, infra terminum peremptorium, eis ad id per eundem Dominum auditorem præfigendum Personaliter, in Romanâ Curia coram ipso Domino Auditore comparendum, & se de præmissis legitime excusandum, nec non Ecclesiæ ac Canonicis & Capitulo, & illorum Personis prædictis omnes & singulas pecuniarum summas ac vasa aurea & argentea, ac jocalia prædicta restituendum, ad desistendum & cessandum ab ulterioribus similibus impetitionibus, molestationibus & impedimentis, præfatis Canonicis, Capitulo & Personis Ecclesiasticis quomodolibet inferendis, & ad docendum infra terminum etiam peremptorium sibi ad id per eundem Dominum Auditorem similiter præfigendum se monitionibus & requisitionibus hujusmodi pœnæ paruisse &c. Secunda vero talis erat, videlicet &c.

Placet Domino Nostro Papa L. Card. Campegius.

Num. 90.

Extract **E**hrfürsten Ernesti Schreibens an Dero
Statthaltern Waltern von Hohenek abgange/
und den 15. Junii überantwortet.

Erner haben Wir überantworteren dieses Herzl Juden auff sein Un-
sterthänig Anhalten/ an Unseren Stadt-Rath zu Hildesheim
Schrei.

1 VI
28

Schreiben ertheilet / daß er sich daselbst mit seinem Haushaben als ein Iud und Medicus niederrichten und wohnen möchte / weil darin er ein taugliche und gelegentliche Persohn / die daroben viel Gutes schaffen mag / befehlen Wir dir darauff hiemit Gnädig / daß du ihme von Unfertwegen nebst Unserm Schreiben bey gemeldten unserm Stadt - Raht zu solchem beförderlich sehest / Schutz und Schirm haltest / daran thustu Unseren Gnädigen und zuverlässigen Willen / und seind in allem dein Gnädiger Herr. Datum in Unser Stadt Geseke den 20. Junii styl. nov. Anno 1584.

Ernst Churfürst.

Num. 91.

Extractus ex Annalibus Archivialibus sub Episcopo Joanne ejus nominis Tertio, in Ordine Episcoporum 39. pag. 604.

DOnec arces præfecturas cunctaq; bona, ad mensam (ut vocant) Episcopalem spectantia vel fuerint oppignorata, vel alienata, adeo ut nec aulam Episcopalem habuerit liberam, sed ingressus urbem in conductam domum divertere coactus sit.

Item sub Episcopo Magno, In Ordine Episcoporum 40. Joannis prædicti Successore pag. 624.

Verum in ingressu Episcopus non magno perfusus gaudio, dum ex Diœcesi nec haberet unde viveret, nec quo diverteret, sed privato se suosque sumptu sustentare cogeretur, donec arces quasdam instaurasset, & ære alieno liberasset, quamvis eæ pauculae fuerint, cum ita immerse essent debitis, ut nec Successorum industriâ, ut dicitur, inde emorgere potuerint.

Num. 92.

Extract des bey denen A. 1642. vorgewesenen Braunschweigischen Tractaten gehaltenen Protocoll, Sabbathi 12. Aprilis ante meridiem.

Bürgermeister Mellinger hat sich bey den Chur-Cöllnischen angegeben / und von denselben zu wissen begehret / ob nicht die Chur-Durchl. zu Eöln / sich wegen der Stadt Hildesheim ferner eines oder anders erkläret: Chur-Cöllnische haben sich darauff vernemen lassen / daß zwar höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sie die abgeordnete einer fernern Erklärung unterm dato 20. Martij gnädigst vertröstet / were aber bishero nicht einkommen / ungezweifelt der Ursachen / daß sie unterdessen die vorge-

wesen Abschiebung der Stadt vernommen / da gleichwohl etwas einkommen sollte / wolten communiciren.

Eodem, post Meridiem

Haben sich der Hansee-Städte / als Lübeck / Hamburg / Bremen / und Braunschweig deputirte bey den Chur-Eöllnischen angegeben / und im Nahmen Ihrer Obern für die Stadt Hildesheim intercediret / und gebetten bey der Churfürstl. Durchl. zu Eölln / Ihrem gnädigsten Herrn für sie einzukommen / damit derselben kein frembdes Präsidium, aufgedrungen werden möchte / danehest die inconuenientien so darauff entstehen würden / weiffeläuffig angeführet / als nemlich / das die Schweden sich allbereit vernehmen lassen / sie könten auff den Fall die Stadt nicht ohnataquiret lassen / man sehe auch gleichsam für Augen / wann die Stadt ein frembdes präsidium, einnehmen müsse / das alsdan alle Commercias cessiren würden / dem Landmann / welcher vorhin auff den äussersten Grad ruiniret / könte nicht geholffen werden / sondern würde hiedurch beedes Stiff und Stadt in gängliches Verderb und Untergang gerahen / hergegen were die Stadt uberbietig 500. Mann zu werben / und dieselbe auff ihre eigene Kosten zu unterhalten / die solten nicht allein der Stadt / sondern auch zugleich ihrer Churfürstl. Durchl. und Einem Hochw. Thum-Capitel sich mit Pslicht und Nyden verwandt machen / weil die Schweden diesen Crayß nummehro verlassen / were die Stadt mit solcher Guarnison wohl versichert / und könten Stiff und Stadt dardurch zu Ruhe und Frieden gelangen / auch gute Einigkeit mit dem Clero gestiffet werden / wie dann sie der Städte Deputirten vernommen / das vor der Kriegsunruhe zwischen dem Clero und Bürgerschaft ein gutes Vertrauen gewesen / dabey man sich allerseits wohl befunden.

Num. 93.

Instrumentum Depositionis Testium pro
Bürgermeistern und Racht der Stadt
Hildesheim.

In Nahmen Gottes / sey allen und jeden durch gegenwärtiges offenes Instrumentum kund und zuwissen / das im Jahr nach Jesu Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / sechs- und- hundert fünf und siebentzig / in der dreyzehenden Römer Zins- Zahl / Indictio genandt / bey Zeit- Herrsch- und Regierung des Aller- Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichstien Fürsten und Herrn / Hrn **LEOPOLDEN** / erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehren des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavontien Königs / Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Bургund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görz / unsers Aller- gnädigsten Kayfers und Herrn / Seiner Kayserlichen Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Ein und zwantzigsten / und des Böhemischen im Neunzehenden Jahre / am dritten Tage Decembris, Mittags zwischen zehen und Eylff Uhr / Bürgermeistere und Racht der Stadt Hildesheim / mich Endts bemeldten Kayserlichen immatriculirten Notarium, sambt unten gleichfalls nahmbhafft gemachten Zeugen / auff ihr alt Stadt Racht- Haus

R r r

1 VI
28

in der Herren Aldermänner Stube / erforderen lassen / und zeigete darauff Bey
seyns Herrn Martini Rünnecken / und Herrn Herman Niehaus / Rahts · Ver-
wandten / Vice-Secretarius David Engelbert Brauns / öffentlich an.

Demnach ihre Herren Principales und Committenten / Bürgermei-
ster und Raht / jetztgemeldte anwesende Herrn Deputiret / daß in dero Be-
gentwart / coram me Notario , & Testibus , einige Herren und Seniores
des Rahts / benandtlich Herr Niedemeister Balher Evers / Herr Ebeling
Schilling / und Herr Ludolff Süsterman / über gewisse Punkten und Articulis
bey dem Eynde / womit sie dem Raht · Hause verwandt / ad ductu
Privilegii Episcopi Henningii, de A^o 1474. examiniret / und deren Auf-
sage protocolliret würden / als würde ich damit / oblatâ arrhâ , requiriret /
solches jezo anzuhören / deren Aussage mit Fleiß zu protocolliren / und zu
verinstrumentiren / inmassen vor denominirte Zeugen dem Herrn Commis-
sario Martino Rünnecken / stipulatâ manu prommittiret / sub Juramento
curiæ præstito , die Wahrheit zusagen / und darauff / jedweder absonderlich
deponiret.

Ad Interrogatorium.

Wie Alt Zeuge sey?

- Primus Testis Niedemeister Balher Evers / sey sechs und sechzig Jahr alt.
Anno 1609. geboren.
Secundus. Ebeling Schilling / wäre zwey und siebenzig Jahr alt / An-
no 1603. geboren.
Tertius Sey jezo in ein und achtzigsten Jahr seines Alters / Anno
1595. geboren.

Ad Articulum Primum.

Wahr / daß die Stadt Hildesheim von 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. und
mehr Jahren / ja weiter als sich Menschliches Gedenden erstrecket / die Steuer-
Freiheit von denen Landts · Steuern ersichtlich hergebracht hat.

- Primus Testis Wüste sich nicht anders zu bescheiden / so lang er gedenden
könnte / wäre solches herbracht.
Secundus Ja / das könnte er nicht anders reden.
Tertius So lang er gedencke / hätte er nicht anders gehört / außser der
wenigen Zeit / da man sich dießfalls zu gemeiner Stadt genöthi-
giget.

Ad Articulum Secundum.

Wahr / daß Zeuge wisse und gesehen habe / daß solche Steuer · Frey-
heit also observiret / und hergebracht worden.

- Primus Testis Affirmat.
Secundus Ja / ohne daß ein Jahr zwey oder drey ohngefähr dieselbige
gefordert worden.
Tertius Ja an Seithen der Stadt.

Ad Articulum Tertium.

Wahr / daß zeuge nimmer das Widerspiel gesehen oder gehört / noch
von seinen Elteren und Vor · Eltern gehört und erfahren habe.

- Primus Testis Hätte das Contrarium nicht gehört / auch nicht von seinem
seel. Vatter / welcher gewesen ein Mann von drey und sechzig
Jahren.
Secundus Negat, & refert se ad prædeposita.
Tertius Hätte solches nicht gehört.

Ad Articulum Quartum.

Wahr / daß es je und allerwege von undenklichen Zeiten also beständigst allerirt und behauptet sey / auch noch anjeho / daß die Stadt Hildesheim von denen Landt - Steuern gänzlich befreyet sey.

Primus Testis Affirmat.

Secundus Affirmat.

Tertius Affirmat. Und wann Landt - Steuern gefordert / wäre solches allemahl widersprochen.

Welches geschehen im Jahr Indictione / Käyser - und Königlicher Regierung / Monat / Tage / Zeit / Stunde und Orthe / wie obstehet / in Gegenwart Barthold Kronen / und Hansen Regeler / als ad hunc actum adhibirter glaubhaffter Zeugen.

⌘ (L.S.) ⌘
Notar

(L.P.)

Joachim Friederich Thiergarte in Camera Imperiali Notarius immatriculatus, ad præmissum actum requisitus, Publicum hoc Instrumentum desuper confectum, meâ manu scripsi, subscripsi, atque signo Notariatus mei, uti & Sigillo corroboravi &c.

Num. 94.

Extractus auß der unterthänigst = höchst = nöhtigen Anzeig und Bitte / junctâ reservatione von Fürstl. Hildesheimischer Regierung gegen Burgermeistern und Racht zu Hildesheim / zu Spener übergeben / in Puncto des Bödenfalls.

Hierauff nun zu dem Bedeuteten in originali bishero nicht gesehenem / dahero ohnerweißlichem Privilegio zu schreiten / so lautet dessen ohnglaublich vorbrachte clausula concernens also:

Tho dem ersten / wat zwölff Manne des sittenden Rades der Stadt tho Hildesheim tho den Hilgen beholden willen / dat ihre Wonheit und Recht sie / eddel drey Manne des sittenden Rades / dar schalme se by laten / und wie und unse Nakomen willen se daby beholden.

Auß diesem Inhalt will der Racht vermeintlich behaupten / wann in gegenwärtiger Sachen / da die Frag und Streit von seinen also getauften Rachts - Pfande - Brieffen ist / ob davon nemlich könne appelliret werden / und die darin verwahrte hypothee allen anderen älteren oder sonst in den gemeinen Rechten privilegirten / in concursu creditorum vorzuziehen sey oder nicht / dafern er zwey oder drey (dann zwölff dem villeicht in rerum natura nicht seyendem Privilegio nach kan er nicht nehmen / weil nur neun Persohnen mit dem Burgermeister im sitenden Racht seynd) auß seinem Mittel vorstellet / und dieselbe bey dem Eyde / womit sie dem Racht - Hause verwandt seynd / absque datis interrogatorijs, non citatâ alterâ parte, injurati, in propria suorumque causâ, daselbst entweder ad protocolum, oder vor Notarien aussagen / sie wüßten nicht anders / als daß bey ihrem Gedenden von Rachts - Pfande - Brieffen nicht appelliret sey / hetten auch von ihren Vorfahren nicht anders gehöret / daß nemlich solches bey dem Racht ein Recht und Gewonheit seyn müste / ad istum scilicet effectum, daß wann gleich jemand in Fragen und Streit über der Rachts - Pfande - Brieffe Gültigkeit und præferenz / oder auch in quætionibus incidentibus

1. VI
78

tibus am Raht-Hause sich graviret befindet / und an die Fürstl. Stifft Hildesheimische Regierung provociret / dieselbe nicht Macht haben solle solche Appellationes anzunehmen; Dergleichen Gewonheit und darauff ungeschickter Dingen gegogene inappellabilität pretendiret auch der Raht sine lege, sine titulo, sine ratione bey seinen Rahts-Ablags-Prisfen: Item in Bay-Billet-Schoff-Contribution und dergleichen Sachen / und wann er durch bloße Aussage einiger seines Mittels in solchen Fällen ihm könnte ein Recht oder Gewonheit machen / ungehindert / daß sein Gnädigster Landts-Fürst und Herr pro suo jure, recipiendi nimirum appellationes, als tertius dabey interessiret ist / so müste ihm solches in mehreren / dem Domino territoriali sonst allen Rechten nach zustehenden Juribus auch glücklich angehen / und were solchen Fals dem Raht ein geringes / den Herrn umb alle seine Landts-Fürstliche Jura zubringen / auch sich selbst per domestica suorum commemororum, seu cointeressatorum testimonia ohnmittelbar / oder wohl gar da die Stadt notorie ad status Imperij nicht gehöret / souverain und acephalam zu machen / wie er sich dann dessen in Causa Fori, Consistorij, Collectarum, venationis, und andern schon längsten Gerichtskündiger Massen / wiewohl vergeb. und nichtiglich / unterwunden hat / wann Er in puncto fori mordicus sustiniren wollen / seu ordentlicher und gehuldigter Landts-Herr hette über ihnen / als einen gehuldigten Unterthanen in prima instantiâ nicht zugebiten / und der Raht were nicht schuldig / Ihme einen Heller Landt-Steuren zu geben / Er hette Despotice sine jure Superioritatis territorialis, als ein ab Episcopo dependirender monströser Episcopus in Ecclesiasticis independenter zu cognosciren, und statum in statu aufzuwerffen etc. in summa, wann dem Raht das Privilegium quæstionis in solchem gang absurden Verstand gelten und angehen solte / so könnte er sich gar leicht und geschwind von aller Schuldigkeit / welche sonst er / als ein ohnmittelbarer Unterthan seinem Gnädigsten Herrn und Landts-Fürsten zu erweisen gehalten ist / loshalfftern / und hingegen die Jura Domini & Principis an sich reißen / von welchem oder also geartetem privilegio man in dem Röm. Reich oder anderwärts wohl nicht mag gehöret haben; Mit wenigen: Er könnte durch das Privilegium, tanquam per poculum Cyree, sich in den Herrn / und seinen Herrn in einen Unterthanen gleichsam metamorphosiren / aus dem größten Unrecht / wenn es seinen übelgefaßten Regiment und dessen übelgebrachten Directorn nur gefällig und vortheilhaftig schreibe eine rechte Dictatorie machen / und ima summis misciren: Gestalt er dessen eine sondersliche gang mercksame probe unter andern in Sachen Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim gegen Herman von Kauschenplaten tertiar appellacionis, item in Sachen gedachten Kauschenplaten gegen Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim Citacionis super remissione &c. dargethan / wann er auff die Immunität und in einen gefeyerten Thum-Herrn-Hoff / also in alienam Jurisdictionem & Immunitate Ecclesiasticâ ex juratis pactis gaudentem locum coadunatis hominibus gefallen / daselbst die Thür und Thor gewaltsamlich aufgebrochen / eine adeliche Dame in den Wagen schleppen / und als eine Uebelthäterin zur Stadt hinauff rollen / ihr Gesinde aber gefänglich wegführen / incarceriren / mit soltern bedrohen / auff ihren Herrn inquiren, dessen ansehnliche mobilia hinweg rauben lassen / und hernach / wie solche Handel vordrilt bey Fürstl. Stiffts Hildesheim-Cangley / und demnecht hieselbst per Appellationem zur Klage gerachten / in diesem höchsten Reichs-Gericht ungeschueet vorgeben und avanciren dörfßen / er hette mit Hermann Kauschenplaten seiner Haus-Frauen und Gesinde also verfahren / wie es diesfalls recht NB. üb. und gebräuchlich / und ieder Bürger zu Hildesheim / ja der Burgermeister selbst in solchem Fall gewärtig sein müste; da doch solche Procedures / wider aller wohlgesetzte Völscher / Republicquen, Städte und Communen Rechte und Gebräuche lauffen / daher des Rahts sein so übel- aufgestrichenes factum in der am 7ten Februarij 1605. in hoc summo dicasterio publicirten sententiâ confirmatoriâ vor ein hochstraffbares Spolium billig erkant / und der Raht dasselbe nacheinander restantibus actis restituiren müssen: Wann er nun in solchen und dergleichen Fällen Krafft des ohngleich außgebeuteten Privilegij auß seinem Mittel drey Rahts-Herren aufstellen / und von denenselben ihnen und dem Raht zum besten hette damahlen aussagen lassen / daß solche von der gangen ehebaren Welt und hiesigem Kayf. Cammer-Gericht improbirte Handel bey ihnen ein Recht und Gewonheit weren (welche dann nach denen auff ihrem Raht-Hause gefassetem und mehr auff das utile / als honestum gerichteten Principijs solches zu beheuren kein Bedencken wurden getragen haben / wofern sie dem Abde / womit sie dem Raht-Hause verwandt / nicht zu wiedern handeln wolten) so were der Raht damahls / als ein offenbarer Invasor & Spoliator

liator nicht erkläret worden/ und könnte hinsüro seinem Capricio nach auß denen Spolijis & violationibus alienæ jurisdictionis indeque resultantibus atrocibus injuriis stündlich rem licitam, honestam, laudabilem & legitimo usu receptam machen / qualis absurdus intellectus utique à Privilegiis est sequestrandus. Gleich wie aber dieses Handgreiflich nicht allein 1. wider die guten Sitten / und der Welt Ehrbarkeit / sondern auch 2. wider den dem Lands-Fürsten gebührenden hohen Respect, der Kirchen und des ganzen Lands Grund-Gesetze / Wohlstand und Aufnahme streiten / weniger nicht 3. nur Anlaß zu lautern ungebührlichen Händeln / Unruhe / und Zerrüttung des gemeinen Ruhe-Standes / und der guten Harmonie, welche unter der hohen Lands-Obrigkeit und ihren Unterthanen / nach Götts-Geist- und Weltlichen Rechten billig seyn muß / entstehen würde / also kan die besagtes Privilegium in solchem ungereimten Verstand / worinn es der Raht bisher ineptiendo gebrauchen wollen / mit Beyfall der Rechte nicht bestehen; Dann dieselbe statuiren / quoad 1. quod facta illa, quæ lædunt honestatem, & sunt contra bonos mores canonicos & civiles, nec facere nos posse credendum sit, ideoque in jure numerentur inter impossibilia, quæ sub nullam obligationem cadunt.

l. 15. ff. de condit. instir.

Hinc sequitur, quod ea, quæ principis dispositioni non subjacent (cujusmodi sunt quæ honestati & bonis moribus repugnant) nec in Privilegium ab eo concedi possunt, cum talia notoriè excedant ipsius potestatem seu principalis activitatis spheram.

Darumb wann gleich der Bischoff Henningius den Willen gehabt hette / wie nicht dem Raht dasselbe in solchem ohnerbahren und schändtlichen Verstand zu geben (welches gleichwohl von solchem hohen / voraus Geistlichen Fürsten / deme seine eigene so wohl / als der Kirchen und des gemeinen Wefens Wohlfahrt billig angelegen gewesen / nicht zu præsupponiren stehet) so were es de iure jedennoch ganz und im Grund ungültig / weiln ad Actum quemvis physicum & moralem respective diese zwey principia erfordert werden / voluntas nimirum & potestas, und wann ein actus civilis concessionis aut dispositionis eines von denselben nicht hat / so muß er in sich zerfallen.

Nun fehlet es aber im Privilegio quæstionis der widriger ohngeschiffener Auflegung nach an allen beyden / dann voluntatem excluderet gänglich die contraria præsumptio à naturâ hominis & honestatis desumpta, quâ nemo censetur velle suam suorumque perniciem & quod dictamini rectæ rationis repugnat: Die potestas aber ist per jura modo adducta aufgehoben / so muß erfolglichs das Privilegium in tali sensu rechtswegen / nichtig und Kraftlos sein.

Quantum ad 2. ist zu recht ebenmessig versehen / quod privilegia salutis publicæ adversantia invalida sint, vel rescindenda.

Per l. ult. C. si contr. ius. vel util. publ.

Wachman. de Privileg. th. 13. tit. fin.

Hinc sicuti omnis privilegij concessio Imperatoris intelligitur salvo jure Imperij & salva Majestate Principis.

Theod. Reinking. de Regim. secul. & Eccles. lib. 2. cl. 2. c. 8. n. 37. & 38.

Ita eadem quoque in Principibus Imperij intelligenda est, quibus analogica Majestas, jus nimirum Superioritatis territorialis, in suis Provinciis competit: idque ob paritatem rationis, quæ in conservandis rebus publicis subordinatis in aprico est: quippè hæc cum universali Republicâ in hoc tertio conveniunt, quod nimirum salutem sui Principis, & publicum decorem, augmentum & tranquillitatem sui status pro adæquato objecto & fine habeant, cui repugnantia privilegia nec hilum valent.

Gleich wie nun auch dawieder zu handeln in des Lands-Fürsten Gewalt nicht stehet / also kan auch ratione naturali & justitiâ salvis auß obangeführten Ursachen nicht præsumiret werden / daß er desgleichen gewollt habe / und muß demnach das Privilegium auch in dieser Betrachtung den vom Raht intendirten ungereimten Verstand gänglich verstrehen / und dahin oder ad præternaturale Magistratus palatum seu gustum nicht außgedähnet werden.

Quod 3. attinet, so lehret l. 2. C. de privil. scholar. maximè providendum esse, ne sub prætextu privilegij vel flagitiorum crescat autoritas vel, publica vacillet utilitas. Quando itaque privilegiatus abutitur suo privilegio, tunc illud merito amittit.

Per l. II. C. de iud. l. 4. in fin. C. de commerc. & merc. C. privilegium II. q. 3.

c. II. & 24. de privileg.

Was für abusus aber der Raht auß solchem ihnen vergeblich eingebildeten unnützen Verstand des Privilegij schon formiret habe / und noch weiters formiren könte / wann er mit seiner Ausdeutung oben bleiben solte / das ist droben zu satter gnüge bereits angezeiget. Es mag auch 4. dem Raht nichts fürtragen / wann er vielleicht vorschügen wolte / das privilegium rede in genere von der Stadt Rechten und Gewonheiten / und mache kein Unterscheid ob dieselbe dem Herrn Concedenti etwas abbrechen mögten oder nicht: Dann obgleich sonst in den Beneficijs und liberalitatibus Principum die plenissima interpretatio zu adhibiren.

Iuxta c. 16. de V. S. cap. 22. de privil.

So muß doch solche Ausdeutung dahin nicht extendiret werden / daß des privilegiirenden Fürstens Oberhoheit und Notmäßigkeit dadurch geschmälert werde.

Ming. de superior. territor. th. 20. 24. § 54.

Sixin. de regal. lib. 1. c. 5. n. 122.

Nam in omnibus concessionibus ita facienda est interpretatio, ut evitetur absurditas, turpitude & Malignitas.

Gail. lib. 2. observ. 33.

Sic quoque confirmatio privilegiorum nunquam spectat ad irrationabilia: ideoque, quamvis quilibet successor teneatur servare actus Antecessoris sui, qui sunt de natura, dignitate & consuetudine Officij Principis, hoc tamen non procedit in ijs, quæ sunt contra rationem & vergunt in præjudicium Ecclesiæ, Reipublicæ aut status cuiusvis alterius.

Carpzov. ad leg. Reg. c. 3. sect. 14. n. 23.

Extractus ex duplicis Conclusivis ab eadem parte & in eadem causâ exhibitis.

Was dann ferner die Special-Beantwortung des Wiedertheils betrifft / so ist / quantum ad Privilegium Episcopi Henningij attinet, in allen Sachen / welche man sich dessen an Eirthen der Stad schon gebraucht hat / und etwan künfftig noch gebrauchen dürffte / dieses allein die Frage / und der Status Controvertire: Wann Senatus Hildesienfis seine angemaste Jura und Privilegia, in quantum juribus Episcopi non modo directè contraria, sed etiam prorsus internecina sunt, per concessionem, vel præscriptionem legitimam nicht darthun kan / ob er alßdann dieselbe vigore nicht privilegij, ejusque sani sensus durch Zeugniß zwölf oder dreyer sitzenden Rahts-Herren beweisen könne? Hierauff hat man dißseits nein gesagt / und die auß wie driger Meynung entstehende absurditates, injustitias, & turpitudines, dermassen gezeigt / daß auch der Stadt Hildesheim Sach-Führer mit raison dawieder nichts moviren können.

Jetzt nur noch eines zu melden / so wolle der hocheleuchteter H. Referens erwegen / wie absurd und impertinent es sey / wo kein legitimum initium juris vel privilegij, weder ex concessione, noch ex præscriptione, (denn dieses seynd die soli & veri fontes juris & privilegiorum) kan herbegebracht werden / und also das angegebene Jus vel Privilegium eine veram, vel legitimam existentiam & essentiam niemahls gehabt hat / da soll daß selbe per phantasiam & testimonium dreyer Rahts-Herren ein solches Wesen bekommen / und dem Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / deme ja alle die mit dem Raht controvertirte Jura Krafft der Reichs-Investitur und damit erlangter Superioritatis territorialis notoriè zugehören / und ex naturali præsumptione dieselben so lang besitzen und exerciren muß / biß der Contradictor in petitorio ein anders rechtlich erstritten hat / davon außschließen können / da doch solche Zeugen ex gremio Adversariorum genommen und auff die Vertretung der eingebildeter Jurium, als Senatores beandiget seind / solcher Eyd auch ihnen dergestalt in Marck und Beine geschlagen ist / daß die sonst gebräuchliche Erlaffung quoad hunc actum ihrer Pfichte und Eyde nur auff ein Spiegelfechten außlauffen muß.

Num. 95.

Extract Schreibens Weil. Ihrer Churf. Durchl.
Ernesti an Dero Hildesheimische Regierung
abgelassen.

Un Gottes Gnaden / Ernst Bischoff beyder Stifft / Hildesheim
und Freysing / Pfaltzgraf bey Rhein / Herzog in Ober und Nie-
dern Bayern ꝛ. Unsern Gruß zuvor ꝛ.

Clausula Concernens. So kombt Uns doch über
Zuversicht berichtlich für / wie das ernennete Unsere Landtschafft in
den Puncten / die Religion belangend / an Unserer Erklärung
nicht Content seyn / sonderen begehren / ja vermeinen sollen / Uns gleichsahm
dahin zutringen / und Maß zugeben / daß Wir die Augspurgische Confession
nominatim, und in specie in Unseren angebotenen Revers sehen / oder
aber Uns die schuldige / und bewilligte Schätzung bey ihren Leuthen in Un-
serer Hoch- und Obrigkeit gessen / vor und aufzuhalten.

Und ferners.

Also ist Uns angeregtes Unserer Landtschafft suchen nicht unbillig frembd/
Dann es wurde Uns / zusambt dem Wir Uns und Unseren
Successoribus ein beschwehrliches Prajudicium machen / bey
anderen Chur- und Fürsten des Reichs nachredlich und verklei-
nerlich fallen / da Wir berührtes ihr Suchen / als das dem auffgerichteten
Religions-Frieden zugegen / bewilligen / und Uns also gleichsahm ih-
rem Arbitrio und Maßgebung unterwerffen / und hierdurch Un-
ser Landts-Fürstl. Hochheit begeben sollen.

Datum München den 8ten. Maji Anno 1576.

Ernst.

Num. 96.

Extract-Schreibens von Burgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim an Fürstl. Regierung
daselbst abgelassen.

Clausula Concernens.

Was wir nun lediglich auff der löbl. Landstände beschehene Ver-
willigung der jedesmahl pro re natâ erheischenden Geld-Anla-
gen und andern etwa begehrenden Beytrags / diese Sache ankomi-
nen / und uns durch dero unanime complacitum, oder wie mans
sonst nennen möchte / einhellig aufffallende Vota und Suffragia
in alle und jede Collecturen und Noth-Hülffe / sie mögen auch Nahmen
haben wie sie wollen / impliciren lassen solten / und könten / darin können wir
mit

mit demselben gar nicht einig seyn / wird uns auch verhoffentlich so wenig von vor höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst / als von Ew. Wohl-
Ehrt. und Herl. zugemuthet werden / zumahl denenselben wohlwissent und überall bekant / das ob gleich diese Stadt keine unmittelbare Reichs-
Stadt (dafür Sie sich auch niemahls aufgeben / der Allerhöch-
ster auch für allsolchen Prædicati assumption sie wohl bewahren wird) sondern eine Land-Stadt / und Ihrer Churfürstl. Durchl.
mit Pflicht und Eyden verwandt / dennoch mit einigen gewissen Privi-
legien, Pactis und Juribus versehen ist / welche die löbl. Land-Stände der-
selben geschöpfften Antrauen nach lassen und gönnen werden / darunter dem
inter cætera diese nicht die geringste / das sie zu keinen andern / als Reichs-
und Crayß-Steuern verbunden / welches dann weil diese Stadt solch Jus fe-
mel quæsitum, vor sich hat / deroselben so wenig per directum als indire-
ctum mag entzogen werden / wan gleich auch major pars oder auch das ge-
sampte Corpus der löbl. Land-Stände ein anders einwilligen und schließ-
en solten / zumahl sie ein solches mit Beyfall der Rechte nicht vermögen / dann
ob zwar es regulariter heisset / major pars quod facit, tantundem est, ac si
omnes id egerint, & quod major pars corporis aut Collegii in collecta-
rum impositione prævaleat, & tam absentes, quam contradicentes obli-
get, so hat doch diese Regul ihren mercklichen Abfall in tali casu, quo uni cor-
poris membro singulare aliquod jus quæsitum est, quo casu contra illud
singulare jus aut privilegium aliquid statuitur majoris Collegii aut Cor-
poris pars non sufficit, uti in terminis decidit.

Klock. de Contrib. cap. 6. n. 143. n. 145. 146. 147. & seqq.

Und hat man dahero à parte nostrâ der bis anhin eingeruckten
Clausul, womit die Land-Tags-Vota, oder Conclusa gemeiniglich
herfür kommen (inclusâ Civitatis Hildesienfis quotâ) je und alle
wege widersprochen und noch / worzu wir auch in rechten erhebliche
Ursache haben / weil wir zu den particularitäten und separatis Consiliis nicht
gezogen werden / zu Zeiten auch die vera principia uns entstehen / inzwi-
schen aber sub nube & folle, ein Calculus der Land-Stände dahergehen
wird / woben kein Bericht / woher / warum und in quem usum aut finem dieses
oder jenes in die Rechnung gebracht worden / sondern / obs gleich mit in die
Land-Collecten schlägt / dennoch vor ein Reichs- und Crayß-Anlage aufgege-
ben / und diese Stadt also per indirectum impliciret wird ; diesem allem
nach / und weil wir an unser eigenen Last gnug zutragen haben / wollen
nicht hoffen / uns ein mehrers und schwerers angemuthet werden wolle / als
wir in recht gehalten / und uns schon mehrmahls erbotten / welches nohtwen-
dig geschehen würde / wann wir den Nachschuß der Allianz-Gelder überneh-
men / und noch darzu vierwochtes Interesse und lagio, darzu baare Gelder
allhie in loco erlegen solten / so uns aber schwerer Pflicht und Eyd halber
vor der lieben Burgerschaft unverantwortlich ; So gelanget an Ew. Wohl-
Ehrt. und Herl. unser ganz dienstliche Bitte / weiter in uns nicht zudrin-
gen / sondern / da nöhtig / diese Bewantnüssen Ihrer Churfürstl. Durchl. un-
terthänigst zu eröffnen / vor sich aber dahin wohlvermögend zu cooperiren /
das es bey den einmahl vom Herrn Secretario Solemachern beliebten
Wechsel sein verbleiben haben möge / welchen Falls wir endlich das per-
moram, uns verursachtes Interesse und lagio-Gelder über uns zunehmen hie-
mit erbötig seyn / damit jedoch es das ungleiche Ansehen nicht ge-
winne

winne / ob wolten wir uns so gar auff keine andere Wege lencken lassen / so haben wir endlich dem zu letzt und zwar gefesttes Tages vom Herrn Secretar. Solemachern gethanen Vorschlage / allhie in loco zwölffhundert Rthlr. in abschlag zu zahlen / statt gethan / und wiewohl nicht ohne gemeiner Stadt Schaden uns bemühet / dieselbe wie schwer es auch gefallen / zu wege zu bringen / jedoch das Ubriges auff den Wechsel noch außstehen bleibe / verbleiben hiemit negst getreuer Ergebung in die Gnadenreiche Beschirmung des Allerhöchsten / zu allem gedylichen Wohlergehen ꝛ. Geben unter unserm Stadt Signet den 23. Jan. 1666.

Num. 97.

Schedula Requisitionis.

Hrenvester und wohlgelährter Herr Notarie / Günstiger guter Freund ; Demselben ist auß unserm in Ad. 1666. und noch jüngst hin am 19. Februarii dieses 1667. Jahrs überreichten schedulis interpositæ Appellationis erinnerlich / wasgestalt wir von dem beschwehrlichen Annuhten der Beytragung einiger also genandten Allianz-Gelder nun zu zweyen mahlen an das hoch. preysliche Cammer. Gericht zu Speyer zu appelliren genöhtiget worden / daselbsten auch zum ersten mahl Processus & Compulsoriales erhalten / und durch den Herrn sambt dero Zeit bey euch gehaltenen Zeugen insinuiren lassen / welche aber retradiret / allermaßen auch die Schedula interpositæ secundæ appellationis gleichergestalt zu rück geben / wannenhero abereins an obgemeldtes höhers Gericht zu Speyer uns nothtränglich wenden müssen / von wannen auch beygefügtes Mandatum de non impediendo prosequi litem sine clausulâ extrahiret: Nun seynd zwar in guter Hoffnung gestanden / es würde solch gravamen insolitæ collectæ dermahlen cessiren (massen dann laut verschiedener vieler Schreiben solch gravamen unterthänigst verbetten) darumb wir auch mit insinuation. berührten Käyß. Mandati bis hieher zurück gehalten / und (jedoch salvâ ubiq. Appellatione) Ihrer Churfürst. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und speciem oppositionis (dafür uns Gott gnädig behüten wird) so viel Mensch- und möglich zu evitiren / uns mit etwas Aufzahlung unterthänigst angeschicket / und zwar metu majoris mali, die sonst angetröbete militärische execution sorgsamlich zu verhüten: Nunmehr aber da jüerzu ein in ehrens uns angenuhtet wird / können mit der Insinuation länger nicht zurück halten / wo zu uns dann eines theils unsere abgestattete schwere Pflicht und Eyde / wo mit wir gemeiner Stadt und Bürgerschaft contemplatione jurium. ipsis competentium notoriè verwandt seynd / anderen Theils aber dero selben höchste Unvermögenheit nicht ohnbillig antreiben / anertwogen / daß der endtliche Untergang und total Ruin der Bürgerschaft gleich vor Augen schwebet / wolten demnach euch Herrn Notarium. porrectâ hac arrhâ hiemit instanten, instantius instantissime requiriret haben / ihr wollet sambt bey euch habenden / und subrequirirenden Zeugen beygefügtes Mandatum hiesigen Churf. Cöllnischen Stifts Hildesheimischen wohlverordneten Herren Cansler / Vice-Cansler und Rähten gebühlich insinuiren, acta nochmahls requiriren / was zur

Et t

zur

1. VI
78

zur Erklärung abgegeben wird / fleißig ad notam nehmen / und uns über dem allem zu unserer habenden Nothdurfft / ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr aufantworten. Urkündtlich haben wir diese schedulam requisitionis mit unserm gewöhnlichem Stadt-Signet bedrücken heissen / so geschehen den 13. Maij Anno 1667.

(L.S.)

Bürgermeister und Rath
der Stadt Hildesheim.

Num. 98.

Extract Landt = Bages = Abschieds
de Anno 1574.

Der Rath der Stadt Hildesheim aber haben sich auff ihre Privilegia, sonderlich auff einen Brieff / welchen ihnen Bischoff Bartholdt hochlöbl. Gedächtnuß Anno 1482. gegeben / beruffen / und gebetten / sie fürters mit solchen Schatzungen zu verschonen / und solches ihres Theils ganz abgeschlagen / endtlich auff ferner der Herren Statthalter und Räte zu Gemühte führen / darhin sich erkläret ;

Weil die Ritterschafft auff eine Condition ein Jahr gewilliget / daß sie solches und was hinc inde allenthalben Beschwerungs weise angezogen / und sie sonsten in beschehenem berathschlagen dieser Sachen angehört / und daselbst fürgelauffen / einem Ehrbarn Rath ferner referiren und mit Fleiß anbringen / und sich versehen wollen / daß sie sich darauff aller unverweifflichen Gebühr auch verhalten werden.

Als nun gedachte Herrn Statthalter und Räte vermerckt / daß ferner bey der Ritterschafft / und dem Rath nichts weiters zu erhalten gedesen / haben sie an statt ihres Gnädigen Fürsten und Herrn / solches angenommen.

Geschehen und geben / den 30sten Decembris nach Christi Geburt im Tausend / Fünffhundert Vier und siebenzigsten Jahre.

Num. 99.

Num 99.

Extractus Libelli Appellationis Summarii von
Bürgermeistern und Rath der Stadt Hildes-
heim gegen die Fürstl. Regierung daselbst/
zu Speyer übergeben.

Rubrica hac est:

Punctum noviter & CONTRA PRIVILEGIA exactæ con-
tributionis betreffend.

Wann sonst die Prædicata der Anlagen sich so sehr anhäuffen möch-
ten / daß eines dem anderen gleich gesetzt / und Anwaldts Prin-
cipalen Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / wie auch
die Stadt und Bürgerschaft auff die Masse auß den Schrancken
ihres thewer erworbenen Pacti, aut Privilegii, Krafft
dessen dieselbe zu nichts weiters / als zu Reichs- und Crayß-
Anlagen Inhalts des Copenlich num. 2. eingefügten Bischöf-
lichen und Capitularischen Brieffs: (*vid. num. 10.*) (welcher alle-
mahl mit dem Original zu belegen) verbunden / gar heraus ge-
setzt / und in alle Landt-Anlagen und andere Onera des Stiffts impliciret
werden dörfsten ꝛ.

Iterum.

Weil oberständener Massen die Stadt mit den Landt-Anlagen nichts über-
all zuschaffen hat / idque (1.) EX SPECIALI SUPRA ALLEGATO
PRIVILEGIO (2.) Daß die Stadt sich selbst contra Prædones in ihren
Ringmauren Gott Lob schügen könne / und (3.) von keinen hostibus aut in-
curtionibus hostilibus dem Allerhöchsten sey Danck / ichtwas in Erfahrung
gebracht / sich auch selbst gerne in ruhigen friedlichen Stande so viel an ihr be-
halten wird / folglich ihr thewer erstandenes PRIVILEGIUM (der-
gleichen die Löbl. Landt-Stände nicht vor sich haben) nicht auff
die Masse annulliret und verlöchert werden mag ꝛ.

Rursus.

Massen auch die Stadt Hildesheim für übrigen eingeglie-
derten Stiffts Untersassen das obangezogene SPECIALE
PRIVILEGIUM vor sich hat / cui accedit, daß sie an ihrer eigenen
Last gung zutragen hat / in deme die Stadt (1.) ihre absonderliche onera ad
conferuationem necessaria neben dem ære alieno abzustatten / womit der
Stift mit der Stadt also auch vice verâ die Stadt mit dem Stift nichts
zuschaffen hat (2.) das Præsidium dieser des Stiffts Haupt-Stadt
nicht alleine ihr selbst / sondern auch Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Clero
majori ja dem ganzen Stift zum besten mit ihrem eigenen und der Bürger-
schaft schweren Speesen und Unkosten Jahr auß Jahr einunterhalten.

Item.

1. VI
28

Item.

Ob nun wohl Anfangs verführter Massen Anwaltds Principalem Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim dero Gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn Ihre Churf. Durchl. zu Cölln als ihrer ohnmittelbahren hohen Obrigkeit in allem deme was getrewen und gehorsambsten Unterthanen wohl anstehet / zu gehorsahmen / und schuldige parition zu leisten gemeinet / massen sie nochmahls hiemit sancte contestiren x.

Porro.

Da jedoch (1.) die Stadt Hildesheim desfalls EXPRESSUM PRIVILEGIUM (2. antiquissimam observantiam (3.) immemoriam praescriptionem (4.) confirmationem der höchst- und hohen Obrigkeit (5.) Ihrer Churf. Durchl. bey dem Actu Homagiali beschehene Gnädigste Bestättigung der Stadt PRIVILEGIen / Freyheiten und Jurium, wie auch Handveste / alten Herkommens und Verträge (6.) ipsum instrumentum pacis (7.) Recessum Brunswicensem de Anno 1643. (8.) die ex Adverso allegirte Käyserl. Wärl. Capitulation art. 3 ibi rechtmässig hergebrachten Steuern x. in heiteren Buchstaben für sich hat.

Denique.

Diesem allem nach gereicht an Ewer Fürstl. Durchl. Anwaltds Principalem Bürgermeistern und Rachts der Stadt Hildesheim unterthänigste Bitte in Recht zu erkennen / zu erklären / und auszusprechen / das Appellanten zu weitern nicht / als Reichs- und Crays- Anlagen pro quota als tertiä tertiä juxta tenorem *supra allegati Privilegii* gehalten noch anzustrengen.

Num. 100.

Extractus auß dem beym hoch-löbl. Reichs-Hoff-Racht am 8. Januarii 1674. gegen Fürstl. Regierung von Bürgermeistern und Racht zu Hildesheim übergebenen aller-unterthänigsten Supplication, pro obtinendo Mandato &c. in hoc Puncto Collectarum Provincialium.

NEs aber Anwaltds Principalem zu einigen Landt-Anlagen mit Recht nicht gehalten / weil (1.) die Stadt / Urkund Anchlusses lit. B. N. in Reichs- und Crays- Steuern ihre tertiam tertiä zugeben schuldig / und ihr Contingent willig herbey getragen.

Item. Diesem allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät Anwaltds aller-unterthänigstes Suchen und Bitten / an Ihre Churf. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim und Dero wohlverordnete Herren Statthalter / Canslär / Vice-Canslär und Rächte zu Hildesheim allergnädigstes Cassatorium und Inhibitorium mitzutheilen / das sie mit diesen und dergleichen insolitis collectis und angehengten comminationibus, executions- und Zwangs-Mitteln / massen auch in anderen Sachen / wann es so fort nicht nach Willen ergethet / als in einer nahmbafften Sache / Jagt und Wildbahen betreffend geschwinde Comminationes ergehen / wie die Beylage D. dessen Zeugnuß

Zeugnuß giebet / die Stadt forthin verschonen / die präterdirte Residua un-
abgefordert / und es lediglich bey Reichs- und Crayß- Anlagen bewenden lassen/
und mit dem / was zu Zeiten auß gutem Willen / nicht aber auß
Zwang und Betröblichkeiten hergegeben / sich betragen müssen.

Num. 101.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 30.

Es hatten sich wohl über der Weser fast an die 300. Reuther ver-
gaderet und versamlet / die schrieben an die von Hildesheim / sie
gedächten nicht über die Weser zu ziehen / es würde ihnen dann zu-
vorn Geld gegeben / derohalben ward der Bürgermeister Dieterich
Bini mit 7000. Goldst. dahin abgefertiget die selbe mit Gelde zu wil-
ligen / und herüber zu hohlen / und in die Stadt zubringen / die versambleten
Reuther nahmen ein Theil des Geldes / und hielten den Bürgermeister noch
drey Tage auff / bis in der Zeit Bischoff Erich / der sie angenohmen / ver-
storben / an welchem des Bischoffs zu Hildesheim bester Trost hieng / aber
das Volck lönte daher nicht zusammen gebracht werden / und entschuldigten
sich auch die 300. Reuther / so zusammen kommen waren / daß sie viel zu
schwach wären / allein durch der Fürsten von Braunschweig Land zu ziehen/
obwohl der Bürgermeister bey ihne fleißig und ernstlich anhielt / und ihne zu
sagte / er wolte sie durch Wege / so ihm allein und nicht einem jeden kündig
wären / sicher und ohne Gefahr in Hildesheim führen. Aber sie wolten nicht
forth / sondern zogen wieder zurück in ihr Land.

Der Bürgermeister Dieterich Bini / kam 14. Tage nach Ostern wieder
in Hildesheim / und war des Geldes viel darauff gangen / bracht aber gleich-
wohl gute Zeitung / daß der Bischoff viel Volck erworben / würde mit dem-
selben bald ankommen / und in Hildesheim bringen.

Num. 102.

*Extractus ex eodem Chronico Lezneri lib. 6.
cap. 24. sub finem.*

Zum wohl zum selben mahl die Fürsten willens und entschlossen
waren / am Weser- Strohm hinab zu ziehen / etliche Häuser mit
der Stadt Hamelen / so fürmahls vom Hauf Braunschweig an
das Stiff Hildesheim versetzt waren / auch wieder einzunehmen ;
Wellen ihnen aber zum Bodenwerder die Zeitung und Kundschaft ein-
kommen / das Bischoff Johann zum Latenstein (welches auch der versetzten
Häuser eines war) solt ankommen seyn / haben sie ihr Fürnehmen geändert /
und mit allem Volck und Rüstung von Bodenwerder vor den Latenstein ge-
zogen / und das Hauf belagert / aber Bischoff Johann / war die vorige Nacht
zu seinem grossen Glücke / wieder davon abgezogen / und sich zum Latenstein
nicht frey und sicher wagen dörfen / Er hatte gleichwohl ein Volck wieder-
umb zusammen gebracht / zu welcher Behueff in der Stadt Hildesheim das
Volck zu besolden 40000. Goldst. zusammen gebracht wurden / deren Bischoff
Johann 10000. das Thumb-Capitul 10000. die sieben Stiffter 10000.
U u u und

und die Stadt Hildesheim 10000. aber damit ward sehr wenig
aufgerichtet.

Num. 103.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 13.

Un denselbigen jetzt benannten Herren ward die Reformation ange-
fangen / die Pfarr-Kirchen wurden alle eingenommen / und in den
Stifften solten die Horæ Canonicæ in beschlossenen Thüren gehal-
ten und gelesen werden.

Freystags war der erste Septembris that D. Pomeranus zu
St. Andreas die erste Predige / und Thema war / Pœnitentiam agite, Dicit
Buss / darnach predigte Hr. Johann Winkel / der war aber etwas heftiger als
D. Pomeranus / des darauff folgenden Sonntags war der dritte Septembris,
predigte der Weybischoff / Dr. Balthasar Janneman im Thumb / und war
die Kirche voll Volcks / er predigte zwey Stunde / und waren die Wittenber-
gischen Theologi auch zugegen / und hõreten ihn in aller Stille auß / aber
am Abend Nativitatis Mariæ ließ man dem Weybischoff das predigen
verbiethen / welches er sonsten den folgenden Tag würde gethan ha-
ben / sie ließen gleichfalls dem Thumb-Capitul vermelden und anzeigen / sie
solten sich 14. Tage enthalten / und niemand predigen lassen bis auff weiteren
Bescheid / den 27. Septembris war die Gemeine zu Hildesheim wieder ver-
samblet / und wie der Raht nicht gerne / was sie fürharten / willigen wol-
te / hießen sie den Raht auffstehen und etwas thun / sie aber machten einen
Aufschuß / die fielen des folgenden Tages am Abend Michaelis in das Kloster
St. Michaelis und in die Carthaus / und nahmen den Mönchen ihre Schlüs-
sel / Register / Kelche / Monstranzen und was für Kleinodien vorhanden wa-
ren / und die Mönche wurden eingelegt.

Sonderlich nahmen sie zu St. Michael hinweg den über-köstlichen
Sack St. Bernwardi / welcher ganz silber und überguldet / von köstlicher
Arbeit mit Bilderen / köstlichen und theurbahren Edelgesteinen / auff's aller schönste
gezieret war / die Gebeine aber / so darinnen waren / seynd auch mehrern Theils
hinweg kommen / das niemand weiß / wo sie geblieben.

Der Abt zu St. Godehard ist mit etlichen Kloster-Persohnen auß der
Stadt entwichen / doch ließ er auch etliche im Kloster bleiben / dieses
Kloster nahmen die von Hildesheim auch ein / und handleten daselbsten wie
in den anderen Klosteren / und noch über das noch zwey Glesken darauff ge-
nommen / und darauff Büchsen gießen lassen / das Barfusser- und Prediger-
Kloster wurden auch eingenommen / und von den Kirchen / so ziemlicher Größe
waren / hat man Pfarr-Kirchen gemacht / dan St. Nicolai Pfarr-Kirche im
Bruel. St. Lamberti Pfarr-Kirche bey St. Michael und St. Johannis vor
dem Damb-Thor gelegen / zu klein und gering waren.

Num. 104.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 14.

Das Bierzehende Capitul.

Wie die von Hildesheim in den Schmalkaldischen Bundt kom-
men / und was sich ferner dabey zu getragen hat.

In der nächst-folgenden Veränderung des Regiments auff Trium Regum Anno Christi 1543. war der ganze Raht zu Hildesheim der Religion halber als Papisten entsetzt / daß nur einer Hans Krone genandt davon blieb / und Herz Siburg ward Bürgermeister / von den 24. Männern wurden 18. entsetzt / daß nur 6. davon blieben / des darauff folgenden Tages war die ganze Gemeinde zu sammen / und bewilligten / daß sie sich in Schmalkaldischen Verbund begeben sollten / und wurden 5. Persohnen auß dem Regiment verordnet / nemlich der Bürgermeister Christoph von Hagen von wegen des Rahts / Herman Westvahlen auß den 24. Mann / Dieterich von Dee / auß den Nembtern / Eberhard Eberhardts auß den Gilden / und Bartholdt Cabbues Aldermann auß der Gemeinheit / und setzten sich zusammen auff einen Wagen / und zogen gen Cassel / und wurden von dem Landt. Graffen von Hessen wohl angenommen und empfangen / und in die Verbündtusse auff und angenommen.

Die weil aber dem Landt. Graffen der von Hildesheim Gelegenheit sowohl nicht bewußt wahr / ward den anderen Städt. n so allbereit in Verbündt waren / fürbehalten / daß sie auff den nächsten Reichs. oder Bündts. Tage mit denen von Hildesheim handeln möchten / wie viel sie Monatlich dem Bunde contribuiren sollten / und darumb sandten die von Hildesheim Anno 1543. Montags nach Oculi das erste mahl ihren Secretarium M. Joannem Brauns mit zweyen Persohnen auß den Reichs. Tag gen Nurenberg / damit alle Städte/alle Jahr eine Persohn erwählē sollten / des einen Jahrs auß einer des anderen Jahrs auß einer anderen Stadt / damit sie alle zu den Ehren gezogen / und dem sollten 4. Pferde gehalten werden / und 200. Rthlr. für seine Mühe und Arbeit / auß der Städte sänbtlich unkosten gegeben werde / und der sollte die Reichs. und Bündts. Tage besuchen / und des Reichs. Raht genennet werden. Die von Goslar / als eine Reichs. Stadt / hatten die Ehre / daß sie Anno 1542. den ersten Reichs. Raht / Hans von Ustar gaben / darnach die andere Städte auch / und wann der Bundt in Krafft und Macht blieben wäre / sollten die von Hildesheim das 1548te. Jahr den Reichs. Raht gegeben haben / als es aber umschlug / und der Bundt zertrennet ward / blieben die von Hildesheim in ihrem Stande / wie ihre Vätter.

Bischoff Valentinus verklagte wohl die von Hildesheim vor dem Käyser von wegen der eingenommenen Stifts. Kirchen und Klöster / darauff ließ der Käyser den 6. August. auß Wormbs ein ernstliches Schreiben (Vid. num. 80.) an die von Hildesheim abgeben / daß sie alles wiederum in den vorigen Stand richten und setzen sollten / aber dieses Käyserl. Gebott / ward nichts geachtet : Bis in das 1544. Jahr hat man noch Horas Canonicas in den Stiftten gelesen / aber in diesem Jahr nahmen die von Hildesheim die Schlüssel zu allen Stifts. und Closter. Kirchen / das niemand weder ein noch auß kommen möchte / und ward also der Gottes. Dienst ganz niedergelegt / und wehrete bis Anno Christi 1548. als die von Hildesheim mit dem Käyser wieder aufgeföhnet hatten.

Anno Domini 1545. Freytags in den heiligen Ostern verweiseten die von Hildesheim den Prior auß der Carthaus Theodoricum Loer von Cöln hirtig / einen gefährten Mann / in dieser Action hielte Henrich Hüsekemeyer / der von den Schustern auß ihrer Gemeinschaft verweiset war / das Wort in der Carthaus / und gesagt / er wäre jeziger Zeit Ihr Pabst und Käyser / und darumb mußte auch der benandter bey Sonnenschein weichen und wandern.

Des folgenden Tages ward dem Thumb. Capitul durch denselbigen verweise.

1. VI
28

verweiseten Schuster angezeigt / daß sie hinfürter nicht mehr leutben sollten / auch nicht mit der Procession umb den Thum · Hoff gehen / als sich nun dagegen das Thumb · Capitul beschwehret befunden / und auch daneben angezeigt / daß sie solches nicht könnten für der hohen Obrigkeit verantworten / darauff ihnen Henrich Hüsemeyer der Schuster den endlichen Bescheid geben / und gesagt / Sie soltens unterlassen / oder man wolt ihnen Mühlen / Marckt und Straffen verbiethen / also ward der Gottes · Dienst in der Thumb · Kirchen ganz niedergelegt / und der Thumb ward verschlossen. Darnach ward der Procurator von St. Michael auffß Raht · Haus gefordert / müste daselbst die Schlüssel von sich legen / und zur Stund zum Thor hinauf wandern / und darnach nicht lange wurden die Geistlichen auffß Raht · Haus zukommen gefordert / und wurden ihnen zum selbennahl viel Beschweruß auferlegt / der Pater auff der Congregation war auch der Paulus Ahler genandt / der ward von dem Superintendenten hart verklagt / daß er solte gesagt haben / er wolte bey der Römischen Kirchen bleiben / und darumb müste ihn der Kohl · Träger alsbald zum Oster · Thor hinauf führen / dessen viel Leuthe geweinet / dann er war allezeit ein frommer / stiller und friedsammer Mann gewesen / er kam aber bald wiederumb in sein Kloster.

Num. 105.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 15.

Das fünffzehende Capitul.

Wie der Krieg zwischen dem Kayser und den Schmalkaldischen Bundts · Verwandten angangen / und was sich gedencwürdiges in der Zeit zu Hildesheim begeben und zugetragen.

ANno Domini 1546 den 12. Februarii lieffen die von Hildesheim anzeigen und gebieten / wer bey denen Prædicanten nicht communicirte hette / den solte man wan er stirbe / hinauf ins Feld begraben / darnach in demselbigen Sommer gieng der Krieg an zwischen dem Kayser und den Schmalkaldischen Bundts · Verwandten / das gedachte dem gemeinen Mann zu Hildesheim eine ebene Sache zu seyn / und trieben ihrer viel über dem viel Muhtwillens / spotteten und redeten fast schimpfflich auff den Kayser und diesen Krieg. Etliche Junge und Muhtwillige frevele Gesellen / unter welchen Meino Schreiber / eines reichen Seidenkammers Sohn einer war / verrottirten sich zusammen / und sahten den Meino Schreibern auff einen Rost oder Trag · Bahr / gaben ihm einen halben Letter · Raech in die Hand / (damit solte das Heylighumb / so noch jeko im Thum vorhanden ist / worauff auch das Stifft Hildesheim zu bawen angefangen) bedeutet seyn / hiengen ihme auch eine Chor · Cappe / oder Casel umb / und trugen den also in der Stadt herum / der dann auch auff der Rost sitzend viel Reverenz machens / viel segnens und andere Affen · und Narrenspiel / gerad / ob es Fastnacht were / getrieben. Sie sahten auch einen hohen Stul auff die hohen Bradt daselbst / und schrieben daran / (Hierauff soll der Kayser sitzen) mit der anhangenden Verheiffung / daß sie den in einen Strick gefangen dahin bringen wolten / und was der hönischen Rede mehr waren.

Item

Item: im selbigen Jahr den 30. Julii zerbrachen die von Hildesheim das Closter Sülzen vor dem Oster Thor. Den 2. Augusti zerbrachen sie die Carthaus / und was man von Holz und Steinen zu Geldt machen könnte / das ward verkauffet und verparthieret. Den 14. 16. und 17. Augusti liessen die von Hildesheim alles Silberwerck auß allen Kirchen / so wohl auß ihren Pfarz-Kirchen / als auch denen Stifften und Clöstern / des sie mächtig werden könnten / auff's Raht-Haus tragen.

Item: Ad. 1547. den 14. Febr. brachten die von Hildesheim Geschütz zu Walle / und am selbigen Tage schraubeten und rissen sie auch S. Catharinen Kirch / welche eine schöne Kirch / doch nicht gewölbet war / daß man die / wann es nöthigen gewesen were / bald hette einreißen können.

Item paulo post.

Darum fiengen sie am Oster-Abend dieses 1547. Jahrs S. Ioannis Stiffts Kirchen vorn am Damm-Thor zwischen den Thoren gelegen / hernieder zu schrauben / zu welcher Arbeit Henning Blomen sonderlichen Fleiß angewandt / doch nicht vergebens / dann er ein goldenes Creutz davon gebracht.

Des folgenden Oster-Tags / Morgens umb 8. Uhr / wie dann auch Nachmittags umb 2. Uhr hat man zu Hildesheim auß allen Gassen und Strassen die Trommeln geschlagen / und Knechte angenommen / auch darneben vermeldet und angezeigt / daß man des folgenden Tages Montags in heiligen Ostern sollte man hinter S. Joannis Kirch in den Graben gehen / wie solches auch geschah / und ward dieselbige Kirch / so ein vest und starck Gebäu war / und einen schönen Thurn mit einer Spizen über dem Chor gehabt / vollends eingerissen / und hernieder geworffen / die Blocken aber / so darinnen gehangen / wurden auß der Barfüßer Kirche S. Martini genant / wieder aufgehencet / welche Kirch / als die größte und besser gelegene / sie an statt S. Joannis zur Pfarz-Kirchen gemacht hatten.

Et Circa finem Capit.

Dannoch liessen die von Hildesheim nicht ab / sondern nahmen noch des heiligen Creuzes Stiffts-Kirchen ein.

Num. 106.

Extractus ex annalibus Archivialibus sub Episcopo

Valentino ad Annum 1542. pag. 1028.

1029.

30. **A**ugusti mandatum Reverendissimo & Prænobili Domino Borchardo ab Oberg, post Episcopo tum Cathedralis Ecclesiæ Canonico, & ad Divi Andrea Decano, jussu novorum Prædicantium efferrî curaret ex templo Chryisma & sacrosanctum Eucharistiæ Sacramentum, ubi asservaretur Magnus Baal (ita blasphemi appellarunt sanguinis & Corporis Dominici Sacramentum) Decanus re cum Canonicis expensâ, cedendum censuit, plebeio furori, præsertim cum sacrilegi minitarentur, se idolum illud pedibus etiam protrituros: quare chryisma & hierotheca reverenter delata, ad Cathedralen Ecclesiam quam multi fisis ubertim lacrymis profecuti sunt.

Xxx

Die

Die 28. Augusti triginta, à plebe delecti cum, scribâ Civitatis irruerunt in Monasterium & templum sancti Michaelis, in indices retulerunt omnes litteras, Calices & pretiosa templi Ornamenta, deinde ci- stas, capsas, & ostia, suis communiverunt Sigillis, Claves verò detulerunt ad Civitatis Curiam, idem fecerunt in parthenone Divæ Mariæ Magdalenaë, cumque Moniales sacrum audirent, Jusserunt, Præpositum abrumpere cultum idololatricum vel Saxorum imbre repellendum ab arâ.

Et paulò post pag. 1032. circa finem.

Hildesienses verò nihil terrebantur, metu Cæsareæ Majestatis, & si quis à Cœptis eos deterreret, dicebant, à mortuis nihil timendum, Cæsaream autoritatem esse inane puerorum terriculamentum, si Cæsar, vivat & viribus polleat, exerceat eas in Regem Galliaë ac Ducem Juliaë & Cliviaë ab illis ita Occupandum, ut Hildesij nunquam meminerit.

Num. 107.

Extractus ex annalibus Archivalibus sub Episcopo Valentino ad eundem annum 1542.

pag. 1036.

DUm hæc in parthenone aguntur Valentinus Episcopus ingressus est urbem, vehementer indoluit eam religionis mutationem incidisse in suam ætatem & absentiam.

Cognito Episcopi adventu Pomeranus malè sibi metuens repetiit Brunswigam, prætexens valetudinis vitium ex aeris & Cœli inclementiâ hîc contractum. Episcopus vertit se in omnem partem, si quo modo tanto malo occurrere possêt, sed potentior viribus ipsius erat religionis causa, jamque novum habebat cum Civitate bellum multò funestius priore; ad quod componendum indicavit Senatui, Deputatos ad se mittat in suam aulam, renuit Senatus, denunciat ergò, si graventur ad se venire, venturum se in Curiam urbis, sed illud quoque negatum, ita ergo repulsus seriò hortatus est senatum, ne fœderi Smalcaldico se misceret, sed omnia quasi fatali ruinâ, inclinabant se in hæresin.

Cumque in festo omnium Sanctoꝝ multi utriusque sexus in S. Laurentij sacello (quod unicum præter Cathedrale templum patebat) per sacram exomologesin conscientiam expiarent, ut Eucharistiaë mensæ in summo templo postridie accumberent, submissi à Senatu violenter inde omnes expulerunt. Episcopus fatigatus inutili labore & conatu, irritatus etiam incredibili Civium insolentiâ pridie S. Martini abiit ad Cæsarem petitem executionem sententiæ Romanæ, depositumque justas querelas de injuriâ Hildesiensium, mutatâque Religione.

Episcopi discessu aucta est Senatus & Civium malitia, nam 13. Novembris parochiale sacellum S. Antonij obserarunt, & pastorem per ministrum publicum ex urbe educi curarunt.

Occluserunt quoque eodem die in aulâ Episcopi Sacellum S. Mariæ Magdalenaë vulgò in Carthallo appellatum, vetueruntque, ne Divina ibi peragerentur. Mox præconis voce totâ urbe promulgatum, ne ullus Civium

Civium, nec eorum uxores, liberi, servi, ancillæ, imò nec Clericorum domestici Cathedrale templum ingrediantur, quando in eo cultus Divinus, aut Missæ Sacrificium peragitur, si quis Civis aut Civium Domesticus secus facit, pendet Senatui viginti florenos, si de Cleri familiâ sit, ex urbe quamprimum expelletur. Imò minaciter jactarunt se Cathedrale quoque templum occlusuros, atque ita totâ urbe abolituros omne Catholica religionis exercitium: Carthusiam quoque & Sultam suburbanam solo æquatueros.

Et paulò post

Sub Adventûs initium spoliarunt tumulum S. Bernwardi auferentes ad trecentas ceræ libras, nocturno quoque tempore, carro avexerunt candelabra, coronas, aliâque ornamenta ex stanno, cupro, & electro facta. 19. Decembris mandavit Cæsar Senatui, & populo Hildesimensi sub prescriptionis pœnâ, ut intra octodecim dies Prædicantes ex urbe dimittant: Venerabile Sacramentum ibi, unde ejectum, reponi sinant, templa & monasteria obserata recludant, nullum in cultu divino turbent, aut impediunt, ablata ex templis & Monasteriis fideliter restituant, Altaria, Baptisteria, Cruces, Imagines aliâque destructa reparent atque instaurent, ab omni vi, injuriâ ac molestiâ prorsus abstineant.

Num. 108.

Extractus ex Annal. Archivial. sub eod. Episcopo Valentino ad An. 1543. pag. 1047.

Eædem Civitates videbantur decertare inter se, quænam ferventior esset in Executione primi fœderis Articuli, hinc Lubecenses diruerunt templa S. Georgii & S. Gertrudis. Brunswicenses vastarunt collegiatis S. Cyriaci & S. Crucis. Goslarienses toto solo æquaverunt, ut vix superesset in quo fervorem ostenderent. Verùm Hildesienfes omnibus palmam præripuerunt, intra paucos enim annos Monasteria suburbana Sultam & Carthusiam, Ecclesias S. Joannis, & S. Catharinæ ita subruerunt, ut vix vestigia reliquerint. lugenda strages tot ædificiorum tanto labore tantisque impensis eductorum, & Carthusia quidem vix ab incendio anni 1522. restituta erat.

Intra urbem ruinæ templorum quidem parvum, in profanos tamen usus sacrilegè conversa sunt, in templum S. Martini inducta, mola asinaria, digni certè molitores, qui suspensâ ex collo molâ demergantur, in profundum maris. S. Lamberti elegans templum conversum in Armentarium. S. Pauli profanis cœtibus & hæreticis Concionibus contaminatum. Quam impiè, sacrilegè tractarint, Hildesienfes Imagines Christi, Sanctorum & eorum reliquias, quam scurriliter illuserint, Episcopis & Pontificibus, nemo verbis explicabit. Pauca in exemplum adducemus ex impresso D. Oldecop. Anno 1543. in feriam quintam post Dominicam Sexagesimæ incidit pervigilium Purificationis B. Virginis, quo die olim populus orthodoxus se præparabat ad Solemnitatem Dei Genitricis Patronæ sanctæ pieque urbis & patriæ per agendam, jam verò Magistratus Lutheranus præconis voce invitavit plebem ad Choream sub vesperum

in

in curiâ instituendam, confluit frequens, spretâque majorum pietate in multam noctem indulfit, voluptati & libidini.

Dominicâ Quinquagesimæ, cum omnes opifices unâ cum uxoribus, liberis & servis in suis cauponis indulgerent, poculis, impii factores ex cœmeterio S. Andreæ sustulerant magnam statuam Christi spinis coronati & crucem bajulantis, eamque illatam in suam tabernam tractarunt, contemptim, impiè, sacrilegè, alii propinarunt, admoto ori poculo urserunt æqualibus haustibus responderet, alius dixit fatigatum cruce, exhaustum fractumque flagellis bibere non posse, quare contemptim effuderunt potum in faciem statuæ.

Eandem statuam deinde circumtulere ad reliqua opificum symposia, ubi eandem sacrilega impietas inter plausus & cachinnos repetita, soli mercatores abhorruerunt ab ejusmodi blasphemijs, & impios bajulos à suo contubernio excluderunt. Ut plebeculam oblectarent Bachinaliorum tempore, & Episcoporum auctoritatem omnium ludibriis exponerent, Mediastinum aliquem exornarunt Episcopali habitu, eumque virgis & flagellis exegerunt ex Civitate. Alii ex tenuibus ferri aut Cupri laminis curarunt vasculum ad formam Ciborii, quo Eucharistia ad ægros deferri consuevit, alii ex eadem materiâ fecerunt Reliquarium referens lipsothecam Ludovici Pii, quæ in Cathedrali templo religiose asservatur, & occasio fuit ædificandi hanc Ecclesiam & urbem, inque obiverunt plateas, & intrantes domos impleverunt obvio potu, propinantes cerevisiam Beatæ Virginis, in sacrilegum contemptum Corporis Christi ejusque sanctissimæ Genitricis. Ipso die Cinerum Nebulonem aliquem ornarunt habitu Pontificio, Caput radiabat triplici Coronâ, indutus erat albâ & pluviali, manus contactæ pretiosis chyrothecis, annulisque aureis, hunc impositum sandapilæ, per omnes urbis plateas, & Aream Campi Dominici, totâ die circumferebant, quatuor induci Albis, Casulis & mitris Episcoporum, Agmen ducebat lato tectus Galero præferens crucem, subsequerentur alii instucti thuribus, alii habitu Diaconorum & Subdiaconorum, inconditis clamoribus passim accersebant plebem, quam ridiculis gestibus & ludicris benedictionibus oblectabat personatus Pontifex, qui forte fuit Meino Schreiber de quo Lezner. lib. 5. cap. 13. quod simili modo ludicrum Papam egerit, alterâque manu gestarit medium viridem caseum (Texter Keese) qui referret lipsothecam Ludovici Pii.

Eodem die sub vesperum alii Ardeliones ex suo grege Juos indutos veste Clericali & unum habitu Monastico virgis expulerunt ex urbe.

Postridie Cinerum, decem circiter instituerunt ludicram processionem, præferebatur Christi Crucifixi imago facta ex vestibus feno aut stramine fartis, tectaque panno lineo, subsequerentur alii habitu Clericorum, qui ex perticis suspenderant fractæ fornacis tessalas, quæ thuribulorum aut lampadam loco erant, alii induti habitu Carthusianorum, quorum duo loco librorum gestabant Alveolos luforios (Brett-Spiel) decantantur incondito vocis sono Kyrie eleison, Christe eleison; omniaque peregerunt tantâ injuriâ, contemptu & ignominiâ Christi Crucifixi, ejusque cultus, ut si Judæi aut Turcæ fuissent, nihil pejus excogitare, nedum facere potuissent.

Consul Christophorus ab Hagen, qui hæc omnia spectarat suæque risu & plausu approbat, decrevit tandem pro suo in Catholicos odio colophonem spectaculis Blasphemis addere, ergo viros, fœminas, virgines

virgines cum quibus Bachinalia, hactenus celebrarat, postridie Cine-
rum duxit ad Oenopolium Cathedralium Canonicorum, ingurgitavit se
vino optimo, sub quartam vespertinam choreas duxerunt in aream Cam-
pi Dominiet, tum in paradiso novo, Demum sacrilegè voluerunt profa-
nare ipsam Cathedralium Ecclesiam, saltando sub Coronâ majore in-
navi templi, sed æditius tot ropagulis & obicibus firmarat ostia, ut nullâ vi
perumpere possent, quare recesserunt ad peristilium summi templi, cumq[ue]
diuturno saltu dissipassent crapulam, redierunt ad Oenopolium & interrump-
tam computationem.

Num. 109.

Extractus ex Lezneri Chronico Lib. 5.

Cap. 16.

Wie die von Hildesheim bey dem Käyser wieder aufge-
söhnet wurden.



Nach geendigtem Kriege kam der Käyser am Ende des Junij gen Augspurg/
dahin ein grosser Reichstag ernant und aufgeschrieben war / welcher den ers-
ten Septembris angien / dahin wurden auch die von Hildesheim bey Voert
der Acht citiret / sich des Schmalkaldischen Verbündniß zu verantworten/
das Mandat war den 17ten Septembris datiret / kam aber allererst den 12ten
Octobris, den 16ten Octobris ward es verlesen / den 17ten Octobris war

die gemeine Bürgerschaft zu Hildesheim zusammen / und wurden der Burgermeister Tilo
Brandes / der Nidemeister Eberhard Winkelman und der Secretarius M. Joannes Brauns
verordnet gen Augspurg zu verreisen / die seynd fort den 20ten Octobris aufgezo-
gen.

Et paulo post.

Die Abgesandten der Stadt Hildesheim überschieden im Anfang des 1548. Jahrs die
Articul so ihnen von Käys. May. Kähten zur Aufsöhnung waren fürgehalten worden / dar-
umb war die gange Gemeine zu Hildesheim den 13ten Januarij zusammen / sich über dens-
selbigen Articul zu berathschlagen / der Beschluß war / man solte bewilligen / was man könn-
te / damit man einen gnädigen Käyser bekommen möchte / und ward den Abgesandten Voll-
macht gegeben / die Sachen endlich abzuhandeln. Bey derselbigen Handlung war ein
ne lächerliche Postte vorgefallen / welches Herr Eberhard Winkelman Nidemeister her-
nachmahls oft erzehlet hat.

In der Capitulation war unter die Articulen gesetzt / wann der Käyser gen Hildes-
heim käme / solte man Ihn einlassen / so starck Er wolte / dieses gedachte den Hildesheim-
schen Abgesandten fast beschwerlich zu seyn / bahnten derowegen die Käyserl. Kähte / daß eine ge-
nannte zahl Volcks mögte hineingesetzt werden / darauff die Käys. Kähte zur Antwort geben / daß
sich Käys. May. hierin nicht wolten fürsreiben lassen / und wann Er mit 50000. und meh-
reren Mannen käme / müste man Ihre Käyserl. May. einlassen.

Als nun darauff der von Hildesheim abgesandte den Abtritt genommen / sich zu be-
rathen / waren der Burgermeister und Secretarius ganz verzagt gewesen / und gesagt / die
Articulen wehren alle / daß man sie ertragen könte / und mit Geld und Gute büßen könter
aber daß man dem Käyser / dieser Gestalt (wie gehört) die Stadt eröffnen solte / wie starck
Er auch käme / daß were zu viel / sie wolten ehe Ungehandelt wieder hinweg ziehen / sie wür-
den doch todt geschlagen / wann sie zu Hildesheim kämen / und die Stadt solcher Gestalt
übergeben hetten zu eröffnen.

Der Nidemeister aber / welcher mehr auß / und ein Kriegsmann gewesen war / hat
die anderen seine Herren eine Zeit lang seuffend wehklagen / und sich zermartern lassen /
den Articul den ihr so mächtig und schwer achtet / den halt und acht ich für den geringsten /
sollen wir die andern Articul halten / daß will uns schwer gnug fallen / und unser Geldes
und Guts wird viel darauff gehen / Mercket ihr nicht / daß uns die Käys. May. für schlech-
te leuht achten / der Käyser kombt wohl nimmermehr gen Hildesheim / und wann Er gleich
mit

mit 50000. Mann käme / als wird Er auch die Schlüssel mit bringen / lasset uns des Hildesheim ein Ende machen und die Röm. Käyfl. Käyfl. nicht durch langen Verzug mehr auffhalten / und verbittern / den Articul will ich allein zu Hildesheim verantworten / und darauff sendt sie wieder mit einander hineingangen / und die Capitulation angenommen.

Sonnabend vor esto mihi war der 18. Februarij wurden der von Hildesheim Abgesandte Vormittags umb 10. Uhr vor ihre Röm. Käyfl. May. gelassen / und thaten den Fußfall / wie das aber zugehen / und was da gesagt und geredet / lautet also :

Haben Tilo Brandes alter Burgermeister M. Joann Brauns Syndicus und Eberhard Winkelman Bürger und Riedemeister dero Stadt Hildesheim in Krafft ihres habenden Gewalts sich und gemeine Stadt Hildesheim und deroelbigen angewanten in der Röm. Käyfl. May. Gnade und Ungnade durch gedachten Fußfall ergeben und gebetten / auch in Antwort wiederumb erlangt und bekommen / und durch gemelten Johann Brauns reden und bitten lassen / wie folgt :

Allerdurchlächtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Käyfler / Burgermeister und gange Gemeine der Stadt Hildesheim haben uns anhero zu Ew. Käyfl. May. abgefertiget und befohlen / Deroelbigen anzuzeigen und zu bekennen / daß Sie in jüngst vergangenen Reichs-Handlungen durch verführung und sonst auch Irthumb Ew. Käyfl. May. zum allerhöchsten beleidiget / und zu allerhöchster Ungnade und Zorn bewegt und verursacht / welches ihnen aber jekund von Herzen leyd seyt und gerewe / und ergeben demnach uns und gemeine Stadt Hildesheim / und derselben angewante in Ew. Käyfl. May. Gnade und Ungnade in aller Unterthänigkeit und Demuht / bieweil aber / wie gedachter Stadt Hildesheim Käyfl. und Gemeine vernehmen / und in alle Welt rühmen hören / daß Ew. Käyfl. May. auch ihren Feinden / und allen denen / so sich gegen Ew. Käyfl. May. demüthigen / und umb Gnade bitten / auß angebohrner Käyfl. Güte und Mildigkeit Gnade beweisen und erzeigen. Demselben nach bitten wir in unterthänigster Demuht Ew. Käyfl. May. wollen durch Gott / und umb seiner Barmherzigkeit willen uns so gnädigst erscheinen / und uns und gemeine Stadt Hildesheim solches gnädigst zu verzeihen / die verursachte Ungnade und Zorn gnädiglich fallen lassen / uns und gemeine Stadt wiederumb in Gnaden auffnehmen / und unser gnädigster Käyfler und Herz seyn und bleiben / das werden gedachter Käyfl. und Gemeine der Stadt Hildesheim umb Ew. Käyfl. May. jederzeit gehorsamen Fleißes in aller Unterthänigkeit zu verdienen willig und geflissen erfunden werden.

Die Röm. Käyfl. May. hat den Hildesheimischen Abgesandten / durch Herrn Georgen Seltzen Doctoren Ihrer Käyfl. May. Käyfl. wiederumb anzeigen lassen / wie folgt :

Die Röm. Käyfl. May. unser allergnädigster Herz / hat jeko angehört / daß die Abgesandten von der Stadt Hildesheim bekennen / daß Sie Ihre Käyfl. May. zum höchsten beleidiget / und daneben umb Verzeihung in unterthänigster Demuht ansuchen. Da befehlen Ihre Käyfl. May. ihnen hinwieder anzuzeigen / daß nicht ohne Ihre Röm. Käyfl. May. zum höchsten gegen ihnen zu Ungnaden bewegt / auch wohl Fug und Ursach gehabt / mit höchster Gewalt gegen ihnen zu procediren / und zu verfahren / nicht allein und von derentwegen / daß sie Ihre Käyfl. May. Rebellen ohne alle gegebene Ursach anhängig gewesen / sondern auch / daß sie so lange in solcher Rebellion verharret / aber wie dem / nachdem Ihre Käyfl. May. dem Vornämlichen zu Wohl allen den jenigen / die sich gegen Ihre Käyfl. May. bekant / und umb Gnade angehalten / nicht allein Gnade erzeigen und beweisen / sondern es will Ihre Käyfl. May. auß angebohrner Käyfl. Güte und Mildigkeit / und bevorab durch Gott und seiner Barmherzigkeit willen / ihnen denen von Hildesheim dieses Mahl verzeihen / und sie zu Gnaden auffnehmen / doch mit der ausdrücklichen Bedingung / daß die von Hildesheim sich hinfürter gegen Ihre Käyfl. May. alles und mehrers Behorsams erzeigen / wie bishero geschehen / und darneben / daß sie auch das jenige / so die Capitulation vermag treulich und fleißig halten und vollziehen / und so Sie solches thun / wird Ihre Käyfl. May. desto mehr Ursach schöpfen und nehmen / Sie mit mehrer Gnade zu bedencken.

Die Hildesheimischen Abgesandten antworten hierauff / wie folgt :

Allergnädigster Käyfler / Ew. Röm. Käyfl. May. gnädigste Verzeihung und Auffnehmung zu Gnaden / bedanken wir uns von wegen Gemeiner Stadt Hildesheim in aller Unterthänigkeit / wollen dieselbige über unsere schuldige Pflicht gegen Ew. Käyfl. May. alles Behorsams besteligen / und was die Capitulation in sich halten thut / treulich vollziehen / mit bitt Ew. Käyfl. May. wolle unser gnädigster Käyfler und Herz seyn und verbleiben

Auff solche Dancksagung / Erbieten und Bitten / hat die Kayf. May. sie auffstehen lassen / und ihnen / und ieglichen / die Hand gebotten / und sie damit hinziehen lassen / und ihre Kayf. May. ist Ihres weges zu der Meß gangen.

A. Num in Palatio Imperiali, Augustæ, die, mense, anno quibus supra in præsentia multorum Comitum, Baronum & aliorum Nobilium Hispanorum & Germanorum publico.

Dieses seynd die Articul der Capitulation.

Erstlich / sollen sich die von Hildesheim in Ihrer Kayf. May. Gnad und Ungrad ergeben / auch Ihrer Kayf. May. den gebürlichen Fußfall thun / auch sich aller Verbündt niß / so sie gegen Ihre Kayf. May. derselben Bruder die Röm. Königl. May. haben möchten / und fürnemblich die Schmalkaldische / gänglich verzeihen / und zusagen davon hinfürter keine wieder ansahen / noch die / unter was Ursachen oder Schein / es immer gesucht werden möchte / nimmermehr einzugehen / das sey Ihrer Kayf. May. und der Königl. May. sambt denen Häusern Oesterreich und Burgund / auch aller andern Ihrer jetzigen Könige reiche und Landen / außdrücklich darin außgenommen / und fürbehalten / dazu Ihrer May. gehorsamb und gewärtig zu seyn / als frommen getreuen Unterthanen des Reichs wohl geöhret.

Ferner sollen sie sich Ihrer Kayf. May. die Eröffnung Ihrer Stadt / wie stark oder wie schwach Derselbigen Gelegenheit seyn wird / so oft und dicke es Ihre Kayf. May. gefällig / verwilligen und gönnen / auch sollen sie die Constitution, so Ihre May. im Reich auffzurichten bedacht / Gehorsamb leisten / und was dann der Bischoff zu Hildesheim / sambt seiner Clerisey fürmahls in possession gehabt / des Er nach dem / als der Herzog von Braunschweig durch die Schmalkaldische Conspirations verwandte vertrieben / von Ihnen / denen von Hildesheim / entsetzet worden / das alles sollen sie ihm / weil sie solches mit keinem Jug haben unterstehen mögen / ohne einige Wiederrede und unverzüglich wiederumb einantworten / und zustellen.

Es sollen auch der Röm. Kayf. May. und dem Herzogen zu Braunschweig sambt andern all ihr Recht und Anforderungen so sie gegen ihn zu haben vermeinen / auch den von Hildesheim dagegen alle ihre Defensionen und exceptiones fürbehalten seyn / dieselbigen entweder in der Güte zuvertragen / oder wo dies selbige yerschlägt / sollen sie allenthalben / was ihre May. darin zu recht entscheiden oder verordnen wird / zu halten schuldig seyn.

Auch sollen die von Hildesheim Ihre Kayf. May. auch der Königl. May. Feinden oder Rebellen / fürnemblich denen / so in jüngster vorgangener Empörung / entweder rebelliret oder aber Ihre Kayf. May. Rebellen angehangen / auch künstlich denen so ihrer beyder May. Feinden und Rebellen anhangen würden / sambt allen andern der Gelegenheit nach / in ihrer Stadt nicht auff / noch annehmen / noch Unterschleiff / anhang / Hülf oder Vorschub thun / es sey auff was weise es sey / nicht beweisen / sondern zu jederzeit an ihrer May. wie frommen und getreuen Unterthanen zustehet / sich vest halten / und keines weges davon lassen abwenden.

Neben dem sollen sie ihren Bürgern und Unterthanen sich zu ihrer Kayf. May. Feinde Dienste / es sey in oder außhalb teutscher Nation zubegeben / mit nichten gestatten / auch andern / die sich solches unterstehen wolten / oder würden / keinen Aufenthalt / noch Pab geben / sondern wo Eure Burger und Unterthanen in dem Ungehorsam erscheinen / alsdann mit gutem Trauen daran seyn / die der Gebühr nach zu straffen : Als dann etliche auß Eurer Burgerchaft wehren / die hievor Ihrer Kayf. May. gewesen / und von des verlauffenen Kriegs wegen sich der Stadt möchten entäußert haben / die sollen derohalben keimerley weise / es sey in Krafft angemesseter Sagung und Ordnung der Stadt nicht auff ander Maß beleidiget und benachtheiliget werden.

Und in Ansehen der merklichen Unkosten so Ihre Kayf. May. in verlauffenen Krieg / fürnemblich deren von Hildesheim und ihrer adherenten wegen erlitten / sollen sie Ihrer Kayf. May. 26000. Gulden zu halben Monats Aprilis, den andern halben Theil zu Ende des Monats Julii nachkünftiglich in der Stadt Antorff auff gebürliche Quitanz erlegen / auch dazu zehen Stück Büchsen / als nemblich fünff halbe Noischlangen / und Caroshaunen / mit den darzu gehörigen Stücken / wie es sich gebührt / überantworten / und dieselbige auff ihre Unkosten an eine gelegene Mahlstadt / in Ihrer Kayf. May. Erblande / so die

VI
28

die von Hildesheim innerhalb sechs Wochen selbst mögen führen lassen / also daß sechs Wochen in Monats Frist daselbst ankommen sollen.

Und solches alles / auch alle die Ihr May. zu Wolfahrt / Ruhe und Einigkeit teutscher Nation verordnen wird / zu gehorsamen sagen wir zu und schweren den Inhalt vor geschriebener Articul stett und festiglich zu halten / dawieder uns keinerley / wie das immer möcht erdacht werden / nicht zu handeln / uns verhalten wollen ;

Tilo Brandes. mppr.

Eberhard Winkelmann. mppr.

Und M. Joannes Brauns mppr.

In Jegtgedachter Capiculation waren anfänglich gesetzt 30000. Goldst. und 21. Stück Geschütz zur Straff / aber Bischoff Valentinus hat vor sie so viel Fürbitte gethan daß ihnen 4000. Goldst. und zwey Stück Geschütz nachgelassen wurden / welches sie wohl anders umb Jhn verdient hatten und noch ferner verdienten.

Den 6. Martii kamen die von Hildesheim Abgesandte vom Reichs Tag von Augsburg wider zu Haus. Es hatten sich zwar die Städte wohl mit einander vereinigt / sie wolten vom Reichs-Tage nicht von einander ziehen / bis sie alle gehandelt und vom Kayser zu Gnaden angenommen waren. So bald aber die von Braunschweig ihren Bescheid erlangten / zogen sie davon / liessen die von Goslar / Hildesheim und Hannover da / und kamen auff conversionis S. Pauli, sechs Wochen vor den andern wieder zu Haus / und brachten ihren gewöhnlichen Hacten mit / wie solches damahls ein gemeine Rede war.

Den 10. Martii war zu Hildesheim die ganze Gemeine bey einander / denen ward der Vertrag so viel vorgelesen / als der gemeinne Mann davon wissen solt / darauff ward zum selbigen mahl ein doppelt und zweyfach Schosz verwilliget / und ein Sülde zum Fürschosz und geriebt also dieses alles was ihnen in diesem nechst vorgehenden cap. nach ein ander erzehlet / denen von Hildesheim zum grossen Glück und ihrer Stad zu treflicher Besserung. Dann sie hatten auß den Stifften und Elöstern vielmehr bekommen / als sie dem Kayser gaben / und bekamen noch über das von ihren Bürgern eine gute und ansehnliche Zulage dazu / als aber der Kayser daß seine hinweg hatte / ward von den andern Articul wenig / und was den Bischoff und Geistlichen anging / schier nichts geachtet und gehalten. Dann die von Hildesheim behielten die eingenommene Elöster S. Pauli und S. Martini, auch die Kirche S. Michaelis, und S. Andrea, darzu des Dechants und seiner Canonicorum Hoffe daselbst / so nunmehr zu der Prædicanten Wohnung gebraucht werden. Der Abbt zu S. Godhard bekam allererst im folgenden Jahr 1549. sein Eloster wider / den andern Stifft- und Elostern waren ihre Schlüssel / Register und Siegel / so ihnen Anno Christi 1546. genommen waren / durch ehliche verordnete des Kayser im Martio des 1548. Jahrs wider gebracht / was aber hinweggenommen war / von Glocken / Silber und Guldenen Kleinodien auß allen Stifffern und Elostern / das ward gang wenig restituiret. Die Carthäuser bekamen nur einen Kelch wieder / wolten sie auch wieder bauen (wie auch die zur Sülten) das möchten sie auß ihre eygene Kosten thun. S. Joannis Kirch aber war in den neuen Graben und Wall für dem Damnthor kommen / davon jegund wenig Leut zu Hildesheim wissen / wo eigentlich dieselbe Kirch gestanden. Die Jhm Kirch war 1548. wieder eröffnet / und den 1. Novembris Anno 1548. das erste mal widerum zur Primen geleutet (da in zweyen Jahren und 4. Monaten weder gesungen noch geklungen war) und der Gottes-Dienst wieder angerichtet und zu halten angefangen / doch nicht gang vollkommenlich / dann die grossen Processiones und Solemnitäten wurden unterlassen / und erst im Jahr nach dieser Zeit durch Bischoffen Burcharden wieder angefangen. Die Canonic zum heiligen Creuz bekamen ihre Kirch auch wieder / doch mußten sie darinnen nicht singen oder leuten / sondern möchten allein ihren Gottes-Dienst darin lesend verrichten / und loben dieselbigen Herrn / das leuten und Singen allererst bey des jegigen Bischoffen Ernsten Fürst Ernesti Zeiten / wider angefangen.

Begen-Bericht auff des Rahts der Stadt Hildesheim den 13ten. Novembris Anno 1557. überschickte Articul, derowegen sie mit dem Stifft und Bischoffe gerne verglichen.

Auff den dritten/die Bier-Ziese und andere Schatzungen betreffend / läst man deren von Hildesheim Privilegia in ihren Würden beruhen / dieweil aber urgente necessitate das Thum-Capitul und Ritterschafft / sambt allen des noch übrigen Stiffts Hildesheimb Unterthanen sich ihrer Privilegien begeben / und in dem des Stiffts schweren tragenden Schulden-Last bedencken / und also die Schatzung dergestalt willigen müssen / das die Gleichheit durchaus von privilegierten, als unprivilegierten gehalten werden solle / donec & quousque necessitas cessaret. So hat man die Bier-Ziese auff dem Land und nicht in der Stadt / desgleichen den Scheffel-Schaz von ihrer Bürger Güttern genommen und gefordert / dagegen sich die von Hildesheim aber lang aufgehalten / aber erlegen müssen / und seynd sie derowegen mit dem vorigen Herrn Bischoff Burchardo hochlöblicher Gedächtnus aus Cammer-Gericht gerachten / da dann dieselbige Sachen noch unerörtert hangen. Wann aber Capitul und Ritterschafft / welche mehr als sie privilegiert, auch umher im Stifft begütert / der Schatzungen ferner erlassen werden / könnten die von Hildesheim alsdann ihrer Privilegien, wie andere auch gessen.

Extract der Stadt Hildesheim Schreibens an die Fürstl. Regierung daselbst

Hochwürdigste zc.

Einnach auff negst alhier auff Befehl des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ernesten Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen zu Ober und Niedern Bavern / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn außgeschriebenen / angelegten und von den Ständen des Stiffts unterthänigen ersuchten und gehaltenen Land-Tag / darauff (wie dann auch im negsten zuvor gepflogenen Land-Tag beschehen) noch ein Jährige Zulage oder Schatzung zu abführung des Stiffts Schulden über die Vorige auff 6. Jahr eingewilligte und nachgegebene Steuer mit diesen Conditionen und sonst in nicht gewilliget / es were dan / das allbereit beschehener Contribution oder Schatzungen Einnahme und Ausgabe richtige / vollständige Rechnung in beysein der Stände geschehen / und damit / das weitere Schatzung vermitteln auffindig gemacht. Wie
dann

Dann auch die Schulden / so in gemelten Braunschweigischen Kriegen und sonst vom Stifft contrahiret nicht ex Episcopi Fisco, sondern ex omnium ordinum Contributione nun fast abgelegt / und was deren in Man gel sein könte / in und mitgewilligter noch Jährlicher Land-Steur abgeworffen und erlegt werden kan / da die arme Stadt / die doch allenthalben das be sie beyin Handel gethan / und die durchaus verlohrene ersetzt / allein etliche tausend Fl. gemachte Schulden ohne einige Hülffe oder Beystand der erhöhter Cleresey noch Jährlich von der armen Bürger-Schoß ertragen und entrichten muß ic. Geben unter unserm Stadt-Secret den 27. gbris An. 1574.

Rath der Stadt Hildesheim.

Num. 112.

Extractus ex Chronico Lezneri lib. 6. cap. 28.

Nachdem man nun von Peyna abgezoge / woltē die Söldners / so daselbst in der Besatzung lage / von wege der gethanē und aufgestandenē Stirme zweyfache Besoldung haben / wolten auch vom Hause nicht abziehen / noch räumen / sie wären dann erst vergnūget / befriediget und bezahlet / nahmen auch darauff ihre Hauptleuthe Herrn Frigen von Oberg / der gleichwohl auch seinen Pfand - Schilling an Peyna hatte / Brunen von Bothmar / und Hausen von Ilten gefangen / darumb muß Beschoff Johann und sein Thumb - Capittul sich mit dem Rathe zu Hildesheim vergleichen / damit die Pennischen Söldner befriediget und bezahlet würden / auch mit Herrn Frigen von Oberg gehandelt seines Pfand - Geldes halber also daß auch die von Hildesheim Herrn Frigen bezahlet / und dagegen das Haus und Umbt Peyna eingenommen / und bis Anno Domini 1554. behalten / da ist es wiederumb Friderico dem Bischoffen zugestellet und eingeräumet worden.

Num. 113.

*Extractus ex Apologia Civitatis Hildesimensis in causa Immunitatis contra Episcopum Hildesensem, & Capitulum Cathedralis Ecclesie ibidem sub lit. A. duplicis suis adjuncta, & Consilio Imperiali Au-
lico Anno 1662. 20. Julij exhibitâ.*

Sedoch zu Landt - Steuren zu succurriren die Stadt Hildesheim nicht schuldig ist / nichts destoweniger aber mit Herschießung des Subsidii Charitativi ihre unterthänigste Devotion bishero bezeuget.

Num. 114.

Sententia in Sachen des Rahts der alten Stadt
Hildesheim gegen die Brandische Wittwen / Spi-
ræ publicata den 2ten. Aprilis 1669.

In angemessener Appellations-Sachen Bürgermeistern und Rahts der
alten Stadt Hildesheim / und Conforten, wieder Brandische
Wittwe / Ise von Lühden / ist erkandt / daß solche Sache durch
vorgenommene Appellation an dieß Kaysersliche Cammer-Gericht
nicht erwachsen / sondern an Richtern voriger Instanz zu remittiren/
und weisen sey: Als wir sie hie mit remittiren / und weisen gedachten Appel-
lant in die Gerichts-Kosten / an diesem Kaysersl. Cammer-Gerichte / des-
wegen auffgelassen / ihr der Appellatin, nach Rechtlicher Ermässigung zu
entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend; Jedoch den Appellanten
ihre angemessete Statuta, Privilegia, und Herkommen / abson-
derlich aufzuführen / und wie sich gebühret / zu beweisen unbe-
nommen / sondern frey gelassen.

In Urkund ic.

Extract Kaysersl. Reichs-Hoff-Rahts Protocol
de Dato Veneris den 2ten. Martii 1691.

Hildesheim contra Hildesheim in puncto juris Præsidii milita-
ris & Collectarum, five Herz Bischoff zu Hildesheim per Joa-
nem Christophorum Koch sub præsentato den 4. Septembris nu-
peri zeigt Krafft eines sub A beygelegten Abdrucks (welcher dem
gegen Anwald zwar schon communiciret / von denselben aber bis
hierzu darauff nicht das geringste geantwortet worden) unterhängigst an/was
gestalten Ihm als einem zeitlichen Bischoffen und Lands-Fürsten / vermög de-
ren von Ihro Kay. May. zu lehen empfangener Regalien in seiner Stadt
Hildesheim unter andern auch das Jus Præsidii gebühre / dasselbe aber ohne
einigen Fug oder Schein Rechtens von vorgedachter seiner Stadt de facto
usurpiret würde / mit gehorsambster Bitt / nach dem Exempel weyland Rö-
mischer Kaysers Rudolphi secundi, und Ferdinandi tertii glorwürdigster
Gedächtnus in rechten aller gnädigst zu erkennen / daß seiner Stadt nicht ge-
bühre / sich das Jus Præsidii sambt dem Jure Clavium, Portarum, Val-
lorum, Murorum und Symboli, seu Tessera Militaris anzumassen / sonde-
ren daß Ihme und seinen Successoren am Stifft Hildesheim / als Lands-
Fürsten und ordentlicher Obrigkeit / wie in übrigen seinen Stiffts-Städten/
also auch in vorgedachter seiner Stadt Hildesheim berührtes Præsidium mi-
litare, sambt vorbemelten allen von Rechtswegen zustehet / und sie die Stadt
solches so oft Er und seine Successores am Stifft / auch sede Vacante, das
Ehrem-Capitul es für nothwendig erachten / unweigerlich einzunehmen schul-
dig /

dig / und gehalten sene dannhero Ihme und seinen Successoren, auch jede vacante, dem Thum-Capitul darunter einigen Eintrag oder Verbindung nicht thun / sondern unmittelbar und bis zu Austrag der Haupt-Sachen dem sub B. annectirten unter hoher Authorität oballerhöchst ernanten Käyser Ferdinandi tertii tractirt - geschlossen / und nachgehends bestätigten / und im Westphälischen Friedens-Schluss confirmirten Recels de dato 17. 27. Aprilis 1643. vollkommenlich erfüllen / und nach Anleitung desselben den Kriegs-Rath bestellen / die Guarnison in saubt Pflicht aufnehmen / und die Schlüssel zur halbscheid in seinem Gewalt so fort lieffern lassen / sonst darzu durch scharpffe poenalisirte Mandata angehalten werden solte; in duplo:

In eadem obberührter Fürstlich Hildesheimischer Anwald Koch sub präsentato 6. Novembris nuperi urget resolutionem obigen Exhibiti.

Includatur der Stadt mit Befelch / dem von Ihro Käyserlichen Majestät Ferdinando Tertio Glorwürdigsten Andenkens confirmirten Recels sich in allen gemäß zu bezeigen / und sub termino duorum Mensium de paritione zu dociren / oder / dafern sie etwas erhebliches einzuwenden hätte / sub eodem Termino einzubringen.

Frans Wilderich von Menshenger.

